<36615488490013

<36615488490013

Bayer. Staatsbibliothek

Politic. g. 814

Die

Wissenschaft

von

dem einzig richtigen

Staats-Zwecke

oder

Was soll der Staat, was muß er seyn
und wie muß er handeln?

als Grundlage und Einleitung

zu allen theoretischen und practischen Staats-Wissenschaften

systematisch dargestellt

von

Johann Carl Wilhelm Rösling,

Doctor der Philosophie, Patrimonial-Richter und
Rentamtmann zu Buttenheim.

In Commission bey Breuning zu Erlangen.
1811.

Desinant aliquando dicere, male aliquem locutum esse, si quis vere ac libere locutus sit.

Cic. in Or. pro S. R. Amer. XLVIII.

Seiner Hochwohlgebohren

dem

Herrn von Zentner,

Königlich baierischen geheimen Staats-Rathe,
Präsidenten der Ministerial-Studiensection,
Ritter des Civilverdienstordens ꝛc.
zu München

widmet

diese Schrift

als

ein Merkmal

rein wissenschaftlicher und schuldigster

Verehrung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

gehorsamst

der Verfasser.

An das unbefangene Publicum

übergebe ich hiermit ein Werk, von welchem schon der Titel die nach dem beygefügten Schema ausgeführte Idee ausspricht. Folgende Bemerkungen mögen mich indessen verständlicher machen.

1) Das befangene und für die Empirie niedrigster Potenz unumschränkt eingenommene Publikum wird ein solches Product ohne Weiteres weglegen und sagen: was helfen dergleichen Werke, die vorhandenen Staaten müssen regieren, wie es die Umstände mit sich bringen und die Unterthanen haben hiernach zu gehorchen. Diese Parthey mag sich bescheiden, wenn sie bedenkt: daß man ohne die allgemein gültige und nothwendige Regel nie zum Ziele kommen, nur blindlings Gesetze copiren und ihren Gehalt mit Geist und Leben nicht ergreifen kann; daß auf diesem Wege erlernte positive Modificationen sich an einen ewigen und unabänderlichen Stammbaum nie anknüpfen und ins Besondere der auf diese Art existirende practische Beamte

amte gar zu oft in Angst gerathen muß, weil er, mit dem allgemeinen Organismus nicht bekannt, nur die Gesichts-Organe hat und zum innern Leben nicht gelangen will. Zureichende Abdrücke dieser nothwendigen Erfahrung wird jene Parthey in sich selbst finden.

2) Mit dem unbefangenen Publicum sey deswegen mein Zweck getheilt. Dieses wird wenigstens die kühne und in das höchste Gut der Menschheit so sehr eingreifende Idee nicht tadeln.

a) Zu ihrer Ausführung bestimmten mich nicht jener gewerbsmäßige Zweck der Bücher-Macher, sondern die so häufigen reinen und empirischen Gegensätze der Staaten und ihrer Verhältnisse. Den Vorarbeiten meiner Vorgänger bringe ich den schuldigen Dank; daß ich indessen blos der Idee Freyheit gab und Anderer Eigenthum nie verletzte, bin ich mir bestimmt bewußt.

b) Ohne mathematische Methode mißbraucht zu haben, suchte ich blos die Idee in ihrer lebendigen Existenz zu verfolgen, und man wird mir verzeihen, wenn ich nicht nach der Mode auf ewiges vom Himmel gegrif-

gegriffenes Fragen antwortete, wenn ich nicht auf Widersprüche kam und mich recht mühsam herauswickelte, wenn ich nicht unendlich fort eine Quantität Laub des Wissens ohne Stamm und Aeste erzeugte, um Jedem sagen zu können, daß er Schema und Leben nicht verstanden habe — sondern mich bemühte, in dem sich nicht widersprechenden Flusse des Wissens zuvörderst Wurzel und Stamm zu ergreifen und dessen Aeste nach den ewigen Gesetzen des Verstandes abzuhandeln.

c) Die nöthige Literatur fügte ich, einige auffallende Widersprüche berühmter Gelehrten und nachahmungswürdige Beyspiele unseres gerechtesten Staates ausgenommen, deswegen nicht bey, weil sie zur reinen Wissenschaft nicht gehört.

d) Nur als reine Grundlage und Einleitung zu den Staats-Wissenschaften soll das Ganze dienen, die Analyse noch mehr zu erweitern, war außer meinem Vorsatze. Der Schüler wird die Bahn vorgezeichnet finden und der Lehrer weiter

anzu-

anzuknüpfen, wenigstens keinen Zweig missen.

Unter Berücksichtigung dieser näheren Erörterung meines Zweckes bitte ich das unbefangene Publicum um gerechtes jedoch gründliches Urtheil, welches sich nicht mit dieser und jener zufälligen Form, sondern mit dem Princip und dessen Ausflusse beschäftigt, und die Entscheidungs-Gründe nebst Belehrung auf eine humane Art beyfügt. Machtsprüche, oberflächliche und animöse Bemerkungen werde ich keiner Aufmerksamkeit würdigen, gründliche Einwendungen aber zu benutzen, oder zu berichtigen wissen.

Buttenheim am 22sten Sept.
1811.

Dr. Rösling.

Schema

über

die Staats-Zwecks-Wissenschaft

und die hiezu nöthige Einleitung

mit Anführung der Anfangs-Paragraphen und Seiten-Zahlen nachstehender Ausarbeitung.

Einleitung.

§. Seite.

I. Begriff von Staats-Zwecks-Wissenschaft oder Staats-Teleologie.

1. A. Staat. 1
2. B. Zweck. 3
3. C. Wissenschaft. . . . 4
4. D. Staats-Teleologie. . . .

II. Eintheilung der Staats-Teleologie.

5. A. Haupteintheilung. . . . 5
6. B. Unterabtheilung. . . . 7

III. Von dem Princip und der Entstehung der Staats-Teleologie.

7. A. Das Princip muß *a priori* seyn.
8. B. Die Principien *a priori* sind in dem Absoluten gegründet. . . 8
9. C. Das Absolute realisirt sich in der Natur.

§. Seite.

10. D. Die Natur muß ein System seyn. Das Princip oder der Endzweck der irdischen Natur heißt Mensch. . . 9

11. E. Des Absoluten irdischer Endzweck ist der Mensch. 11

12. F. Die Sätze *a priori* für das Erd-System sind in dem Menschen gegründet. . 12

13 G. Das Princip der Staats-Teleologie ist in der Beschaffenheit des Menschen gegründet. 13

14. H. Die Entstehung der Staats-Teleologie ist analytisch. . . . 14

15. IV. Von der Gewißheit der Staats-Teleologie. . . . 15

V. Von der Zweckmäßigkeit der Staats-Teleologie.

16. A. Für den Weltbürger. . . .

17. B. Für den Staats-Bürger. . . 16

18. C. Für die Staats-Gewalt und deren Diener. 18

19. D. Für Philosophen. . . . 19

20. E. Für Lehrer der practischen Wissenschaften. 21

21. VI. Ansicht von der Geschichte der Staats-Teleologie, als Anhang. . 22

Die Wissenschaft von dem Staats-Zwecke.

Erster Theil. Die theoretische Staats-Teleologie.

22. Eintheilung. . . . 27

Erstes Kapitel. Wissenschaftliche Deduction und Definition

des

§.		Seite.
	des einzig richtigen Staats-Endzweckes und der zu dessen Realisirung nothwendigen Mittel.	
	I. Der Mensch a priori, oder wie er erschaffen seyn und in der Empirie unter den herkömmlichen Benennungen erscheinen muß.	
23.	A. Mit einem organisirten Körper zweyerley Geschlechts, in welchem das Princip und der Trieb zur Regeneration und Selbsterhaltung gegründet ist. . .	29
24.	B. Mit dem Princip der Thätigkeit oder Leben.	33
	1. Im Allgemeinen sich äußernd:	
25.	a) Unter Selbstbewußtseyn. .	34
26.	b) Im Raum und in der Zeit.	37
27.	c) Um der Menschheit willen als Selbstzweck. . .	38
	2. Ins Besondere:	
28.	A) Sich frey zu bewegen. .	40
29.	B) Sich durch Sprache mitzutheilen. . . .	41
30.	C) Zu erkennen. . .	
31.	a) Nach den fünf Categorien.	42
32.	b) *A priori* und *a posteriori*, und im letzten Fall mit den Sinnes-Organen. .	43
33.	D) Zu urtheilen. . .	47
34.	E) Zu wollen und zu handeln.	49

§. Seite.

35. II. Welche Zwecke kann der Mensch haben? 50

36. III. Welche Zwecke soll der Mensch haben und wie drückt sich der categorische Imperativ aus? . . 54

IV. Bedingung der Möglichkeit, die Zwecke der Menschheit zu erfüllen, ist Vereinigung der Individuen. 60

37. A. Zu Ehen und Familien. . 62

38. B. Zu Gemeinden. . . . 64

39. C. Zu Staaten. . . . 65

40. V. Definition des Staats-Endzweckes. 66

VI. Die zur Realisirung des Staats-Endzweckes nothwendigen nächsten Mittel.

41. A. Der Staat mit allen Wesenheiten construirt. . . . 67

42. B. Der Völker-Bund. . . 68

Zweytes Kapitel. Exposition und Umfang des einzig richtigen Staats-Zweckes.

43. Eintheilung. 69

Erste Abtheilung. Auseinandersetzung und Umfang des Staats-Endzweckes.

44. Eintheilung. . . .

Erster Abschnitt. Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf die Schönheit.

45. Exposition des Zweckes Schönheit und damit verbundene Begriffe. . . 70

§.		Seite.
46.	Das nothwendigste Mittel ist Freyheit.	72
47.	Umfang des Staates auf die Schönheit.	

Zweyter Abschnitt. Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf die Tugend (und Religion).

48.	Exposition des Zweckes Tugend. — Tugend-Gesetz. . . .	74
49.	Der nöthige Standpunct zur reinen Tugend.	75
50.	Aufgabe des Sitten-Gesetzes für die, welche und so lange sie nicht auf dem Standpuncte der reinen Tugend stehen, ist Religion.	
51.	Wesentliche Erfordernisse einer Religion.	79
52.	Umfang des Staates auf Tugend und Religion.	81

Dritter Abschnitt. Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf das Recht.

53.	Exposition des Zweckes Recht — Rechts-Princip.	84
54.	Dem Recht entspricht eine Verbindlichkeit.	86
55.	Der ursprüngliche gleiche Stand der Rechte und Verbindlichkeiten kann verändert werden und muß verändert erscheinen.	87
56.	Jede unfreywillige Veränderung muß durch Aufsicht in ihrem Entstehen entdeckt und verhütet werden. .	
57.	Der Zustand des Rechts kann nur durch das unpartheyische Urtheil des Staates ausgemittelt werden. . .	88
58.	Mit jedem Recht ist die entsprechende Befugniß zum Rechts-Zwange verbunden und dieser soll wo möglichst nur vom Staate vollzogen werden, . .	89

§.		Seite.
59.	Umfang des Staates auf das Recht.	91
	Vierter Abschnitt. Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf die Pädagogik.	
60.	Exposition des pädagogischen Zweckes.	93
61.	Die nothwendigen Mittel sind pädagogische Institute.	
62.	Umfang des Staates auf den Unterricht und die Ausbildung der Menschen.	95
	Fünfter Abschnitt. Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf die Medicin.	
63.	Exposition des Zweckes der Medicin.	100
64.	Die nothwendigsten Mittel. . .	102
65.	Umfang des Staates auf den Zweck der Medicin.	
	Sechster Abschnitt. Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf den Zweck Nützlichkeit.	
66.	Exposition des Zweckes Nützlichkeit.	104
67.	Die hiezu nöthigen Mittel. . .	105
68.	Umfang des Staates auf den Zweck Nützlichkeit.	
	Siebenter Abschnitt. Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf den Zweck Vergnügen.	
69.	Exposition des Zweckes Vergnügen.	106
70.	Die nothwendigen Mittel. . .	111
71.	Umfang des Staates auf den Genuß.	112
	Achter Abschnitt. Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf den Zweck der Oekonomie.	
	I. Exposition des ökonomischen Zweckes.	
72.	A. Begriff von Oekouomie und Oekonomik.	113

§.		Seite.
	B. Exposition des Begriffes Oekonomie.	
73.	1. Subject der Oekonomie. .	116
74.	2. Object der Oekonomie ist die irdische dische Natnr. . . .	117
75.	3. Zweck der Oekonomie und Mittel hiezu oder Vermögen. .	118
76.	4. Act der Oekonomie oder Gewerb.	121
	C. Eintheilung der Oekonomie.	
77.	1. In Ansehung des Subjectes. .	123
78.	2. Hinsichtlich der Natur, als Object der Oekonomie. . .	124
79.	3. Nach dem Vermögen und dessen Entstehung. . . .	126
80.	4. Rücksichtlich des Actes der Oekonomie, oder der inneren Beschaffenheit der Gewerbe. . . .	
	II. Von den zur Beförderung der Oekonomie nothwendigen Mitteln.	
81.	A. Der Production. . .	127
82.	B. Der Wirthschaft. . .	129
	III. Von dem Umfange des Staates auf die Privatökonomie.	
83.	A. Im Allgemeinen. . .	132.
	B. Ins Besondere.	
84.	1. In Ansehung der privativen Privatökonomie. . . .	142
85.	2. Im Betreff der vormundschaftlichen Oekonomie. . . .	143
	Zweyte Abtheilung. Auseinandersetzung und Umfang der zur Realisirung des Staats-Endzweckes nothwendigen Mittel.	
86.	Ein-	

§.		Seite.
86.	Eintheilung.	147
	Erster Abschnitt. Von der wesentlichen Beschaffenheit eines dem Endzwecke gemäß construirten Staates.	
87.	Eintheilung. . . .	148
	Erstes Hauptstück. Der Staat wie er seyn muß.	
88.	Eintheilung. . . .	149
89.	Erster Titel. Von dem Staats-Gebiete.	150
95.	Zweyter Titel. Von den Staats-Mitgliedern. . . .	153
	Dritter Titel. Von dem Staats-Grundvertrage.	
102.	A. Begriff. . . .	159
103.	B. Exposition. . .	160
	Vierter Titel. Von der Staats-Gesammtkraft und deren Verwaltungs-Personale.	
	Erster Absatz. Von der Staats-Gesammtkraft.	
112.	I. Begriff. . . .	166
113.	II. Exposition. . .	167
	Zweyter Absatz. Von dem Staats-Verwaltungs-Personale.	
119.	Verschiedenheit. . .	170
120.	I. Von dem Personale der National-repräsentation. . .	174
127.	II. Von dem Staats-Oberhaupte.	178
135.	III. Von den Staats-Dienern.	185
	Zweytes Hauptstück. Die Staats-Mittel.	
143.	I. Bestandtheile. . .	194

§.		Seite.
144.	II. Größe. . . .	198
145.	III. Zweckmäßigkeit. . .	199

Zweyter Abschnitt. Von dem Völker-Bunde.

146.	A. Begriff.	201
147.	B. Exposition. . . .	202

Drittes Kapitel. Von der Gewißheit und dem allenfalls nöthigen Beweise des einzig richtigen Staats-Zweckes.

156.	I. Wahrheit. . . .	206
157.	II. Nothwendigkeit. . .	207

Viertes Kapitel. Von der Zweckmäßigkeit des einzig richtigen Staats-Zweckes und der Unzweckmäßigkeit der hierüber bis hieher bestandenen irrigen Ideen.

158.	I. Zweckmäßigkeit des oben deducirten Staats-Zweckes. . .	208
159.	II. Unzweckmäßigkeit der bisher bestandenen irrigen Ideen. . .	209

Zweyter Theil. Die practische Staats-Teleologie.

160.	Begriff und Benennungen. . .	211
161.	Eintheilung.	212

Erstes Kapitel. Die reine allgemeine Staats-Regierungs-Wissenschaft.

162.	Eintheilung.	213

Erste Abtheilung. Von dem Objecte der Staats-Regierung.

§.		Seite.
163.	I. Begriff. . . .	213
164.	II. Nothwendige Eintheilung. .	214
165.	III. Beschaffenheit der Eintheilung.	"
	Zweyte Abtheilung. Von dem Subjecte der Staats-Regierung.	
166.	I. Begriff. . . .	216
167.	II. Organismus und Subordination des Regierungs-Personale. .	"
	Dritte Abtheilung. Von dem Staats-Regierungs-Acte.	
168.	I. Begriff.	218
	II. Exposition.	
169.	A. Räumliche Beschaffenheit. .	"
170.	B. Dauer und Arbeits-Stunden.	219
171.	C. Form und Verschiedenheit der Zweige.	"
172.	Bisheriges unlogisches Verfahren bey Aufzählung der einzelnen Staats-Gewalten und Regierungs-Zweige. — Polizey. . . .	221
173.	D. Umfang. . . .	223
174.	E. Organismus. . . .	224
	F. Gewißheit.	
175.	A) Schriftliche Instrumente. — Acten.	226
	B) Registraturen und Archive.	
176.	1. Deren Zweckbegriff. .	227
177.	2. Locale. . . .	229
178.	3. Der Zeit nach. . . .	"
179.	4. Registratur-Plan. . .	230
180.	5. Registratur-Schema. .	236
181.	6. Anwendung. . .	265
182.	G. Zweckmäßigkeit. . .	266

§. Seite.

Zweytes Kapitel. Das Besondere der reinen absoluten Staats-Regierungs-Wissenschaft.

183. Eintheilung. . . . 267

Erste Abtheilung. Das Besondere der reinen absoluten Regierung im Innern.

184. Eintheilung. . . . .

Erster Abschnitt. Die Regierung der Form nach.

Erstes Hauptstück. Von der Oberaufsicht.

185. I. Personale, Tag- und Nachtwachen. 268

186. II. Zweckmäßigste Realisirung. . 270

Zweytes Hauptstück. Von der Gesetzgebung.

193. I. Personale. . . . 277

194. II. Zweckmäßigste Realisirung. . 278

Drittes Hauptstück. Von der Justiz im Allgemeinen.

201. I. Im Allgemeinen. . . 284

II. Ins Besondere.

A. Personale, Institute.

202. A) Verschiedenheit. . . .

203. B) Anzahl der Personen, Collegia. 285

204. C) Drey Instanzen. . . 287

205. D) Appellations-Object. . 289

206. E) Appellations-Fristen. . 290

207. B. Zweckmäßigste Realisirung. . 291

Viertes Hauptstück. Von der Vollziehung.

214. Eintheilung. . . . 297

Erster Titel. Von den mechanischen Staats-Arbeiten.

§.		Seite.
215.	I. Im Allgemeinen. . .	298
	II. Ins Besondere.	
216.	A. Personale. . . .	299
217.	B. Zweckmäßigste Realisirung. .	300
	Zweyter Titel. Von der Execution des Staates.	
	I. Im Allgemeinen.	
224.	A. Personale. . . .	305
	B. Zweckmäßigste Realisirung. .	306
	II. Ins Besondere durch das Militär.	
	A. Personale.	
232.	A) Begriff. . . .	309
233.	B) Aufenthalt. . . .	310
234.	C) Alter, Dienstzeit. . .	"
235.	D) Beschaffenheit. . .	311
236.	E) Größe und Anzahl. . .	312
237.	F) Entstehung. . . .	"
238.	G) Gewißheit. . . .	313
239.	H) Zweckmäßigkeit. . .	"
	B. Zweckmäßigste Realisirung.	
240.	A) Zweck und Plan. . .	314
241.	B) Kampfplatz, Position. .	315
242.	C) Zeit des Kampfes. . .	316
243.	D) Kampf.	"
244.	E) Umfang der feindlichen Befugnisse.	317
245.	F) Kriegs-Grund und Mittel, Friede.	319
246.	G) Garantie. . . .	320
247.	H) Militär-Gerichte. . .	"
248.	I) Aufsicht und Visitationen. .	321
	Zweyter Abschnitt. Die Regierung nach den Zwecken.	
	Erstes Hauptstück. Organismus der Staats-Aemter.	
249.		

§.		Seite.
249.	I. Schema. . . .	322
250.	II. Nothwendigkeit und Beschaffenheit.	323
251.	A. Der Localämter. . .	324
252.	B. Der Districts-Aemter. . .	325
253.	C. Der Kreis-Aemter. . .	330
254.	D. Des Ministeriums im Innern. .	332
255.	E. Des Regenten mit seinem geheimen Rathe.	335
256.	F. Des Ephorats. . . .	336
	Zweytes Hauptstück. Realisirung des Staats-Zweckes nach den einzelnen Zweigen.	
257.	Im Allgemeinen. . . .	337
258.	I. Privatinstitute. . . .	338
	II. Beförderung.	
259.	A. Directe durch Vorschub und Belohnung	339
260.	B. Indirecte durch Hemmung und Bestrafung der Hindernisse. .	340
261.	III. Unmittelbare Realisirung. .	345
262.	IV. Zweckmäßige Aufsicht und Visitationen.	
	Erster Titel. Realisirung des Zweckes Schönheit.	
263.	I. Object und Gradation der Künste.	346
264.	II. Personale, Künstler, Kunst-Academien. . . .	347
	III. Zweckmäßigste Realisirung.	
265.	A. Durch Aufhebung der Kunst-Staats-Gesetze. Preß- und Kunst-Freyheit.	349
266.	B. Durch Beförderung. . .	350
267.	C. Durch unmittelbare Erfüllung.	
269.	D. Durch Aufsicht und Visitationen.	353
	Zweyter Titel. Realisirung des Zweckes Tugend und Religion.	
270.	I. Object und Zweck der Religion.	

§.		Seite.
271.	II. Personale. . . .	355
	III. Zweckmäßigste Realisirung.	
272.	A. Der Tugend. . . .	357
	B. Der Religion.	
273.	A) Durch Religions-Gesetze. Gewissens-Freyheit. . . .	358
274.	B) Durch Beförderung. . .	359
275.	C) Durch unmittelbare Religions-Ausübung.	
283.	D) Durch Aufsicht und Visitationen.	367
	Dritter Titel. Realisirung des Zweckes Recht.	
284.	I. Object und Zweck. . .	368
285.	II. Personale. . . .	371
	III. Zweckmäßigste Realisirung.	
386.	A. Durch gesetzliche Bestimmung der Sphäre des Privatrechts-Verhältnisses. .	
287.	B. Durch Beförderung. . .	373
288.	C. Durch unmittelbare Realisirung. .	374
289.	D. Durch Aufsicht und Visitationen. .	376
	Vierter Titel. Realisirung des Zweckes Ausbildung.	
290.	I. Object und Zweck. . .	377
291.	II. Personale. . . .	383
	III. Zweckmäßigste Realisirung.	
292.	A. Durch Schulgesetze. Erziehungs-Freyheit.	384
293.	B. Durch Beförderung. . .	
294.	C. Durch unmittelbare Realisirung.	385
295.	D. Durch Aufsicht und Visitationen. .	
	Fünfter Titel. Realisirung des Zweckes der Medicin.	
296.	I. Object und Zweck. . .	386
297.	II. Personale. . . .	

III. Zweck-

§. Seite.

III. Zweckmäßigste Realisirung.

298. A. Durch Medicinalverordnungen. Cur-Freyheit. 388

299. B. Durch Beförderung. . . 389

300. C. Durch unmittelbare Realisirung. . 390

301. D. Durch Aufsicht und Visitationen. "

302. Sechster Titel. Realisirung des Zweckes Nützlichkeit. 391

Siebenter Titel. Realisirung des Zweckes Vergnügen.

303. I. Object und Zweck. . . . 392

304. II. Personale. . . . 393

III. Zweckmäßigste Realisirung.

305. A. Durch Gesetze. Genuß-Freyheit. 394

306. B. Durch Beförderung. . . 395

307. C. Durch unmittelbare Realisirung. "

308. D. Durch Aufsicht nnd Visitationen. "

Achter Titel. Realisirung des Zweckes der Privatökonomie.

309. I. Object und Zweck. . . 396

310. II. Personale und Institute. . . 397

III. Zweckmäßigste Realisirung.

311. A. Durch Oekonomie-Gesetze. Gewerbs-Freyheit. 398

312. B. Durch Beförderung. . . "

313. C. Durch unmittelbare Realisirung. 400

314. D. Durch Aufsicht und Visitationen. 401

Neunter Titel. Realisirung des Zweckes der Staats-Oekonomie.

315. I. Object und Zweck. . . 402

316. II. Personale. . . . "

III. Zweckmäßigste Realisirung.

A. Der Staats-Production.

§.		Seite.
317.	A) Durch unmittelbare Verwaltung.	403
318.	B) Durch Beförderung. . .	"
319.	C) Durch Aufsicht und Visitationen.	404
	B. Der Staats-Wirthschaft.	
320.	A) Durch unmittelbare Verwaltung.	405
321.	B) Durch Beförderung. . .	408
322.	C) Durch Aufsicht und Visitationen.	409
	Zweyte Abtheilung. Das Besondere der reinen absoluten Regierung in auswärtigen Angelegenheiten.	
323.	I. Object und Zweck. . .	410
324.	II. Personale. . . .	"
	III. Verfahren.	
325.	A. Im Allgemeinen. . .	411
326.	B. Ins Besondere im Völker-Congreß.	412

Ein-

Einleitung

in die

Wissenschaft von dem Staats-Zwecke.

I.

Begriff von Staats-Zwecks-Wissenschaft.

Um den Begriff der Wissenschaft von dem Staats-Zwecke (Staats-Teleologie) deutlich und präcis fassen zu können, müssen zuvörderst nachfolgende Theilbegriffe definirt werden.

§. 1.

A. Staat.

Der Staat (res publica)

1) ist der Verein mehrerer, auf einem bestimmten Landes-Bezirke wohnenden einzelnen oder schon zu Gemeinden verbundenen Personen zu einer Gesamtkraft, durch welche ein bestimmter Endzweck erreicht werden soll.

2) Aus der Exposition dieses Begriffes ergeben sich folgende Hauptmerkmale des Staates:

a) ein bestimmter Landes- oder Staats-Bezirk, das Staats-Gebiet;

b) mehrere auf dem Staats-Bezirke wohnende einzelne oder schon zu Gemeinden vereinigte Personen, welche man Staats-Bürger nennt. Der Stand in Ansehung des Staates heißt der öffentliche und ist dem Privatstande entgegengesetzt. Eine Gemeinde (communitas) ist der Verein mehrerer auf dem Communalbezirke wohnenden Personen oder Familien unter den Gemeinde-Vorstand zu Erreichung des Staats-Zweckes und sie unterscheidet sich in so fern von dem Staate, als sie nur aus einzelnen Personen und Familien, der Staat aber wenigstens zum Theil aus Gemeinden besteht. Einsiedler heißt der, welcher sich zu keiner Gemeinde hält und er wird Weltbürger genannt, wenn er sich auch nicht in den Staats-Verband eingelassen hat;

c) die Vereinigung der Staats-Bürger — der Staats-Grundvertrag;

d) zu einer Gesamtkraft, welche von dem Staats-Oberhaupte verwaltet wird;

e) um

e) um einen bestimmten Endzweck — den Staats-Endzweck zu erreichen.

Weder in den bestandenen noch in den gegenwärtig vorhandenen Staaten, welche ihren Namen mit Recht führen, findet sich ein oder das andere obiger Merkmale nicht realisirt, oder kann noch ein weiteres Merkmal entdeckt werden; es ist deswegen der oben gegebene Begriff vom Staate vollständig.

3) Seiner Entstehung nach ist der gegebene Begriff durch Synthesis der Merkmale von den in der Empirie vorhandenen Staaten entstanden und hat deswegen

4) nur comparative Allgemeinheit und Gewißheit; er ist aber

5) zu dem in gegenwärtiger Einleitung nöthigen Gebrauche hinlänglich, wie sich aus der in dem Th. I. Kap. I. nachfolgenden Deduction näher ergeben wird.

§. 2.

B. Zweck.

Zweck heißt ein Gegenstand, dessen Vorstellung die Willkühr zu einer Handlung bestimmt, den Gegenstand hervorzubringen.

Die zu Realisirung eines Zweckes nöthige Handlung ist das Mittel zum Zweck und in so fern Bedürfniß. Wird sie selbst als Zweck

gedacht, so nennt man sie den untergeordneten Zweck und das Object, hinsichtlich dessen sie Grund der Wirklichkeit ist, wird Endzweck genannt.

§. 3.

C. Wissenschaft.

Wissenschaft in der engsten und eigentlichen Bedeutung des Wortes ist ein systematisch, d. h. nach der Idee eines organisirten Ganzen geordneter Inbegriff von Lehren, der sich auf ein allgemein gültiges und nothwendiges Gesetz oder Princip gründet. Hierin liegt, daß bey einer Wissenschaft die Sätze nicht beliebig neben einander stehen dürfen, sondern organisch geordnet, auf die Wurzel oder das Princip des Organismus gegründet und in Ansehung ihrer Quantität vollkommen bestimmt seyn müssen.

§. 4.

D. Staats-Teleologie.

Vermöge der vorgängig gegebenen Theilbegriffe erhellet die Definition der Staats-Teleologie schon aus der Benennung. Sie ist das System der Lehren von dem Gegenstande (x), welcher die Willkühr der Staats-Bürger zu dem Staats-Verein bestimmt, wodurch jener Gegenstand wirklich gemacht werden soll.

II.

Eintheilung der Staats-Teleologie.

§. 5.

A. Haupteintheilung.

Die Staats-Teleologie als Wissenschaft von dem Gegenstande x oder dem Staats-Zwecke muß

1) vollständige Kenntnis desselben nach allen fünf Categorien *) verschaffen und

2) leh-

---

*) Die bisherige Theorie von den Categorien, ursprünglichen Verstandes-Begriffen ist ganz unrichtig. Es giebt deren nicht vier, wie man sie unter den Benennungen Quantität, Qualität, Relation und Modalität aufführte, sondern es bestehen nur zwey Haupt- oder fünf coordinirte ursprüngliche Verstandes-Begriffe. Man kann ein Object betrachten

A) an sich

α) nach seiner Quantität oder Größe und

β) nach seiner Qualität oder Beschaffenheit in der engern Bedeutung;

B) in Relation oder Beziehung

α) auf den Grund und die Beschaffenheit des Entstehens,

ε) auf

2) lehren, wie derselbe am zweckmäßigsten realisirt werden kann. Sie ist demnach theoretisch und practisch und zerfällt zuvörderst in die theoretische und practische Staats-Teleologie.

§. 6.

β) auf die Existenz im Zusammenhange des Ganzen, Gewißheit des Objects oder Modalität und

γ) auf die Zweckmäßigkeit oder Finalität.

Die hiernach unter Berücksichtigung des Coordinations-Verhältnisses bestehenden fünf Categorien sind also: Größe, Beschaffenheit, Begründung und Entstehung, Gewißheit und Zweckmäßigkeit. Die Zuverläßigkeit dieser Theorie erhellet aus der Critik des Wissens und ist nicht schwer verborgen, wenn man sich vornimmt, nachzudenken, wie das Wissen zusammenhängt und nicht was Kant und seine Anhänger bis hieher sagten. Wie richtig und deutlich die bisher mit mangelhaft und verworren gefaßten Denkgesetzen beschäftigte Logik dem vielleicht mit einer deutlicheren Mutterlogik begabten Subjekte das Denken lehren und man hiernach bauen konnte, läßt sich leicht begreifen und der Erfolg liegt tausendfach realisirt vor Augen. Man vergleiche unten §. 31.

§. 6.

B. Unterabtheilung.

Die weitere Eintheilung der im vorigen §. enthaltenen Haupttheile kann erst bey deren Abhandlung deutlich vorgetragen werden und ist deswegen an den treffenden Orten zu finden.

III.

Von dem Princip und der Entstehung der Staats-Teleologie.

§. 7.

A. Das Princip muß a priori seyn.

Nach §. 4. ist die Staats-Teleologie eine Wissenschaft; ihre Lehren bilden also ein System und gründen sich auf ein Princip, als Quelle, aus welchem jeder Satz hergeleitet seyn muß. Dieses Princip der Staats-Teleologie kann nicht positiv und durch den Gesetzgeber bedingt, nicht a posteriori seyn und nur comparative Allgemeinheit haben, weil dieses dem Character der Wissenschaft entgegen wäre und ihr nur subjective Gewißheit geben würde; es muß vielmehr, als solches, den Character der allgemeinen Gültigkeit nnd Nothwendigkeit an sich tragen, a priori seyn.

§. 8.

B. Die Principien a priori sind in dem Absoluten gegründet.

Der Character der allgemeinen Gültigkeit und Nothwendigkeit kann aber nur solchen Sätzen zukommen, die sich auf eine unbedingte, deswegen absolute und unveränderliche Existenz, auf das Absolute selbst gründen, welches ebendeswegen einer Willkühr nicht unterliegt.

Die absolute Existenz mit den in ihr und durch sie wirkenden Kräften wird Gottheit genannt und ist höchste Intelligenz.

§. 9.

C. Das Absolute realisirt sich in der Natur.

Das Wesen des Absoluten, als solchen, muß darin bestehen, daß es an sich unbedingt ist, jedoch jeden Gegensatz begründet und sich nur in seinen Wirkungen — dem durch seine Absolutität begründeten Gegensatze — der relativen oder bedingten Existenz realisirt. Diese nennt man Natur- oder Welt-System und sie muß von der absoluten Thätigkeit abhängig, durch sie bedingt, sich nach deren absoluten Gesetzen verändern.

Da sich aber das Absolute mit seiner absoluten Thätigkeit durch und in der relativen Existenz realisirt; so muß der letzteren Veränderung nur Veränderung im Individuum zur Selbsterhaltung der Gattung bezwecken, weil sich außerdem das Absolute nach und nach verschieden realisiren würde, somit seiner absoluten Existenz zuwider wäre.

Die Natur im Gegensatze des Absoluten ist also die sich nach absoluten Gesetzen zur Selbsterhaltung (der Gattung) verändernde bedingte Existenz (des Individuums).

§. 10.

D. Die Natur muß ein System seyn. Das Princip oder der Endzweck der irdischen Natur heißt Mensch.

Die Natur, als Gegensatz des Absoluten — jedoch in demselben und durch dasselbe begründet, ist Resultat des realisirten Absoluten und hat in demselben sein ewiges, lebendes, jedoch unveränderliches Princip. Sie, als Ausfluß desselben, muß in so mannigfaltig modificirten Objecten erscheinen und sich darstellen lassen, als wie verschieden sich die Combination und Modification der Urgesetze denken läßt. Diese Objecte sind und bleiben jedoch immer Ausfluß des ewigen und unveränderlichen Urprincips und müssen deswegen mit diesem und unter sich so zusammenhängen,

wie

wie jeder regelmäßige Ausfluß aus einem unabänderlichen und lebenden Princip; sie müssen ein System ausmachen. Unter ihnen muß ein systematischer Zusammenhang Statt haben, eine Gattung, eine Art, ein Individuum, ja sogar ein Theil des Individuums muß von dem zunächst oberen Gliede bedingt seyn und es muß jedes Glied mit seinen gleichartig untergeordneten Gliedern ein System für sich begründen. Die Natur als System, als organisches Ganze, muß in mehrere Hauptabtheilungen, Hauptsysteme *) zerfallen, welche insgesamt dem höchsten Princip untergeordnet sind, wovon jedoch jedes Hauptglied selbst wieder ein System, ein organisches Ganze ausmacht. Gleich in dem ganzen Systeme, muß auch in dessen Hauptabtheilung die oberste Gattung derselben die untergeordneten Gattungen bedingen und von sich abhängig machen. Dasselbe muß bey den Unterabtheilungen der Hauptglieder der Fall seyn. In allen Abtheilungen muß ein oberstes Glied, Theil der vorhergegangenen oberen Gattung die untergeordneten Glieder bedingen und gleichsam den Obersatz, das Princip, den Endzweck der untergeordneten Glieder ausmachen. In diesem Gliede, als Endzweck der Abtheilung, muß das Princip liegen, zu Erhaltung

*) In der Empirie Sonnen-Systeme genannt.

haltung seiner Existenz sich jedes nachstehenden Gliedes zu bedienen, wenn das System der Abtheilung nicht turbirt werden, das Gebäude bestehen soll.

Gehen wir in die Empirie, das Welt-All genannt und erkundigen uns nach dem Namen der Abtheilung, in welcher unsere Existenz realisirt ist; so finden wir, daß sie Erd-System heißt und das erste Glied als Endzweck dieses Systems Mensch genannt wird.

Das Erd-System, als ein Glied der Natur oder des Welt-Systems, begründet also, nach dem Zusammenhange des Ganzen mit seinen gleichartig hierunter begriffenen irdischen Gliedern, ebenfalls wieder ein System; deren oberstes Glied ist der Mensch als Gattungswesen, und ihm als solchen, als Endzweck der irdischen Natur müssen alle anderen irdischen Glieder untergeordnet seyn und als Mittel zum Zweck dienen. Endzweck der irdischen Natur ist also der Mensch.

§. 11.

E. Des Absoluten irdischer Endzweck ist der Mensch.

Das Absolute realisirt sich in und durch die Natur, in dem Welt-Systeme und jeder Abtheilung desselben und es muß sich, wie bey jedem Systeme, auch in dem untersten Gliede das

Leben

Leben und der Character des obersten Princips ausdrücken und realisirt finden.

Ein Glied des Welt-Systems ist das Erd-System. Das Absolute realisirt sich also auch in dem letzteren. Endzweck dieses Erd-Systems ist der Mensch. Endzweck der Realisirung des Absoluten hinsichtlich des Erd-Systems muß also der Mensch seyn, oder des Absoluten irdischer Endzweck ist der Mensch. In diesem, als Glied des ganzen Welt-Systems muß sich das Leben und der Character des höchsten Princips eben so ausdrücken und realisiren, wie in jedem höheren Gliede.

§. 12.

F. Die Sätze a priori für das Erd-System sind in dem Menschen gegründet.

Was sich auf das Absolute gründet, muß vorzüglich in dem Endzwecke dessen Realisirung oder dem Obersatze und Prinzip desselben realisirt seyn. Soll es in dem Erd-Systeme Anwendung finden, so muß es sich vorzüglich auf den Endzweck der Realisirung des Erd-Systems gründen. Dieses ist der Fall hinsichtlich der allgemein gültigen und nothwendigen, deswegen auf das Absolute gegründeten Sätze (§. 8.), der Sätze a priori, welche in dem Erd-Systeme,

als Prinzip dienen sollen. Sie müssen sich also vorzüglich auf den Endzweck der Realisirung des Erd-Systems, d. h. auf den Menschen gründen und in demselben realisirt seyn.

§. 13.

G. Das Princip der Staats-Teleologie ist in der Beschaffenheit des Menschen gegründet.

Das Princip der Staats-Teleologie ist, wenn sie Wissenschaft seyn soll, ein Princip a priori für das Erd-System gültig; es muß deswegen vorzüglich in dem Menschen und dessen ursprünglicher Beschaffenheit realisirt und zu finden seyn.

Anmerkung. Der bloße Empiriker, welcher obige Deduction nicht verfolgen kann, findet nach seiner Art dasselbe Resultat in, um und neben sich; er schaue in das Welt-All. Die Systeme der Sonnen und ihrer Kometen, Planeten und Trabanten; die Systeme der Gebirge und deren Cristalisation, die Systeme der thierischen Körper, der Pflanzen mit Wurzeln, Strämmen, Aesten und Blättern u. s. w. geben seinen dunkeln Augen eine deutlichere Anschauung, als ihm in seiner beharrlichen Blindheit gebührt.

§. 14.

§. 14.

H. Die Entstehung der Staats-Teleologie ist analytisch.

Der Organismus der Staats-Teleologie muß als solcher systematisch seyn, weil sie eine Wissenschaft ist; ihre Sätze sind demnach sowohl unter sich, als mit dem Princip organisch verbunden (§. 3.). Zu der Construction dieser Verbindung giebt es zwey Wege:

a) den der Synthesis, wenn man von dem Besonderen durch Verbindung des gleichartig Allgemeineren Arten und Gattungen bildet und so stufenweise zu der Einheit des Ganzen, dem Princip sich empor schwingt;

b) den der Analysis, wenn man von der Einheit ausgeht und diese organisch oder systematisch in das Besondere auflößt.

Der analytische Gang verdient den Vorzug; hier leitet immer das im Princip liegende organische Leben und jeder Theil muß den Charakter des Princips an sich tragen. Durch Synthesis hingegen kann man öfters irre geleitet werden, man kennt die Einheit nicht vorher, hat keine Ansicht von dem Leben des Ganzen und muß sich öfters dem guten Glücke überlassen. Ist demnach das Princip einer Wissenschaft bekannt; so muß sie analytisch construirt werden und es ist somit die Ent-

Entstehungs-Art der Staats-Teleologie analitisch. *)

IV.

Von der Gewißheit der Staats-Teleologie.

§. 15.

Die Staats-Teleologie ist eine Wissenschaft (§. 4.) ihr Princip ist die ursprüngliche und unabänderliche Beschaffenheit des Menschen (§. 13.) und aus diesem folgen auf dem Wege der Analysis in einem organischen Ausflusse die einzelnen Sätze (§. 14.).

Diese müssen somit den Character ihres Princips an sich tragen (§. 7. bis 13.) und selbst a priori — allgemein gültig und nothwendig seyn.

V.

Von der Zweckmäßigkeit der Staats-Teleologie.

§. 16.

A. Für den Weltbürger.

Der Mensch ist irdischer Endzweck des Absoluten (§. 11.), Endzweck der irdischen Natur (§. 10), er

*) Das synthetische Verfahren kann auch arithmetisch und das analytische geometrisch genannt werden — warum so, erhellet aus der Categorie Quantität, und ist hier nicht zu erörtern.

er ist Selbstzweck (§. 27.) Durch Einlassung in den Staats-Verein will das Individuum einen bestimmten Zweck erreichen und es überträgt deshalb der Staats-Gewalt die hiezu nöthige Befugniß. Geht es hierin weiter, als es seine ursprüngliche Beschaffenheit mit sich bringt, so hört es auf, Selbstzweck zu seyn und erniedrigt sich zum Mittel, durch welches und von welchem die Staats-Gewalt eine Befugniß zu Erreichung eines Zweckes erhält, der außer ihrer Sphäre liegt. Handelt das Individuum zu eingeschränkt; so kann es den durch den Staat zu realisirenden Zweck nicht erreichen und sündigt ebenfalls gegen seine ursprüngliche Existenz.

Kennt nun der Mensch, welcher noch nicht im Staats-Verein lebt, der Weltbürger (§. 1.) den Staats-Zweck nicht deutlich und präcis; so muß er sich vor dem Staats-Verein mit Recht scheuen oder sich in Blindheit der Herrscher-Gewalt zu unterwerfen, Bedenken tragen.

Dieses Ungemach wird durch die Staats-Teleologie gehoben.

§. 17.

B. Für den Staats-Bürger.

Der Staats-Bürger lebt im Staate, er ist Theil desselben, jedoch der Gesamtgewalt unterworfen.

1) Ist

1) Ist nun der Staat so beschaffen, daß der Grundverein nicht durch unrechtmäßige Unterjochung, sondern durch mittelbar oder unmittelbar geäußerten freyen Willen zu Stande kam und die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten durch den ausdrücklichen Staats-Grundvertrag bestimmt und begrenzt sind; so ist dadurch der Staats-Zweck bestimmt und der Bürger lebt in Ansehung der Verhältnisse zum Staate nicht in Blindheit.

Ihm steht jedoch noch frey, über den Staats-Zweck a priori zu forschen, hiermit den positiven Staats-Zweck zu vergleichen und in wie fern der letztere dem ersteren [also dem Selbstzwecke der Menschheit] zuwider ist, von dem in der Unmündigkeit seines Wissens eingegangenen Staats-Verein unter der Bedingung des Austrittes wieder abzugehen. Diese Erforschung des Staats-Zweckes a priori ist Gegenstand der Staats-Teleologie.

2) Leider sind aber die meisten Staaten durch unrechtmäßige Unterjochung entstanden und von der Art, daß gar kein oder doch nur ein unvollkommener Staats-Grundvertrag besteht und Bürger und Staat auf den nicht selten noch in der Blindheit gelegenen

Staats-Zweck provocirten. Hier ist wechselseitige Willkühr das Gesetz und Individualität das Princip der Allgemeinheit, wenn nicht die Staats-Teleologie den Staats-Zweck a priori vorzeigt und die Contrahenten hiernach ihre Rechte und Verbindlichkeiten abmessen. Die Staats-Teleologie ist für solche Staaten um so mehr nothwendig, als hier ohne richtige Ansicht und Gewißheit von dem einzig richtigen Staats-Zwecke sehr leicht der Bürger zum unrechtmäßigen Murrer und die Staats-Gewalt zum Tyrannen werden kann. Blos bey einer deutlich und präcis vorliegenden Ansicht von einem allgemein gültigen und nothwendigen Staats-Zwecke wird der Bürger vom Staate nicht mehr fordern, als er durch ihn bezwecken wollte und dem Könige geben, was des Königs ist.

§. 18.

C. Für die Staats-Gewalt und deren Diener.

Am meisten nützlich und nothwendig ist die Staats-Teleologie für die Staats-Gewalt und deren Diener jeder Art; sie ist conditio sine qua non ihrer Existenz, Bedingung des ewigen Friedens.

Die

Die Staats-Gewalt, welche den Staats-Endzweck und dessen Mittel a priori kennt, wird

1) wenn ein Staats-Grundvertrag existirt, auf die Anträge der Bürger gewiß auch seiner Seits von den unrechtmäßigen Bedingungen abgehen und darauf gegründete Revolution und Auswanderungen verhüten; sie wird

2) im entgegengesetzten Falle nicht den empirischen und individuellen Ansichten und Meinungen, vielleicht auf schmeichelhafte Darstellungs-Gabe, Eigennutz oder Haß gegründet, trauen und den Staat zu einer Mißgeburt und Tyranney erniedrigen; sondern, den wahren Endzweck jederzeit vor Augen habend, stets nur die Mittel anwenden, die das wahre Wohl der Unterthanen, d. h. den Endzweck des Staates befördern. Es werden sich dann nicht mehr Secten von Staats-Dienern rühmen, vorzüglich physiokratische, Fabrik- Merkantil-Staaten ꝛc. gebildet zu haben, sondern ewige, den Selbstzweck der Menschheit zum Ziel habende Harmonie wird die Glieder der Staats-Maschine so ordnen, daß sie sich einander wechselseitig unterstützend, ewiges Leben und ewigen Frieden erzeugen.

§. 19.

D. Für Philosophen.

Die Staats-Teleologie nimmt, ohngeachtet sie bisher als solche noch gar nicht oder doch nur

oberflächlich bearbeitet wurde, unter den Wissenschaften einen sehr wichtigen Standpunkt ein und ist deswegen für den eigentlichen Gelehrten und Philosophen sehr wichtig, wenn er nicht im Gebiete des Wissens entweder eine große Lücke haben, oder Statt dessen sich mit empirischen Säzzen begnügen und darauf halb oder schief begründete Wissenschaften bauen will. Wer den Zweck des Staates gar nicht kennt, oder ihn nur von Andern gelernt, oder auch auf gut Glück in der Empirie selbst, halb blind zusammengerafft hat; der erniedrigt die Staats-Wissenschaften zu einem willkührlich-empirisch-synthetischen Räsonnement und überläßt das Wohl der Staats-Bürger, d. h. die Erfüllung des Staats-Zweckes, der Meinung von Meinungen, die nach und nach auf diese und jene Art modificirt, immer nur ein Resultat der Blindheit ohne Grenze, Bestimmtheit und Leben bleiben muß. Daher kommt es, daß dergleichen, obgleich mit dem Titel System belegte untaugliche Zusammenraffungen von Sätzen, weder bey dem Staats-Bürger, noch bey dem Staate Eingang finden und sich über Sätze von allgemeiner Gültigkeit und Nothwendigkeit Secten bilden, welches der ursprünglichen Beschaffenheit des Menschen und derem gegenwärtigen Standpunkte der Cultur Schande machen muß; daher kommt es, daß über die Staats-Wissenschaften, deren Organismus ewig nur ein einziger seyn und

bleiben kann, sich viele sogenannte Systeme erheben, der eine Staat dieses, der andere jenes, ja ein und derselbe Staat nach Maasgabe der sich zu der einen oder anderen Secte bekennenden Staats-Diener unter gleichen Umständen bald dieses bald jenes System annimmt und auf diese Art der Staats-Bürger auf die Ungewißheit der Staats-Regierung aufmerksam und mißtrauisch gemacht wird. Wo über Sätze a priori Verschiedenheit herrscht, da findet Willkühr Statt und die Seele der Ungerechtigkeit ist begründet. Blos die richtige Kenntniß des Staats-Zweckes und dessen Leben hilft diesem Uebel ab.

§. 20.

E. Für Lehrer der practischen Wissenschaften.

Wenn auch der Gelehrte das beste staatswissenschaftliche Gebäude errichtet, gute Staats-Diener zieht und der Staat die zweckmäßigste Einrichtung trifft; so fehlt es noch immer an guten Staats-Bürgern, so lange nicht die Lehrer der practischen Wissenschaften durch das Studium der Staats-Teleologie den Begriff des Staats-Zweckes bestimmt fassen, in sich lebendig machen und sich beeifern, jede Handlung so zu lehren, daß sie dem öffentlichen Wohle angemessen ist und der Staats-Bürger nach und nach das freywillig und gerne thut, was er vorher nur aus Furcht oder Zwang mürrischer Weise vollzog.

VI.

Ansicht von der Geschichte der Staats-Teleologie, als Anhang.

§. 21.

Die Staats-Teleologie, als Wissenschaft ist bis hieher noch gar nicht bearbeitet.

So lange die Menschen während der bekannten Perioden in der Kindheit ihres Seyns, im Natur-Zustande als Welt-Bürger lebten, fühlten sie weder das Gebot der Vernunft, noch die physische Nothwendigkeit wechselseitiger Hülfe. Ursprüngliche Freyheit räumte die Natur für Alle ein und diese war hinlänglich, aus ihrem Schoose die rohe Menschheit zu sättigen.

Denken und Cultiviren machte auf die Bedürfnisse aufmerksam und das Individuum wünschte Sicherheit der sich anpassend gemachten Natur. Man contrahirte hierüber, erkannte wechselseitige Rechte an, nahm die Verbindlichkeit des Rechts-Schutzes auf sich und die Menschheit war in diesem Grade der Cultur hinlänglich befriedigt.

Weitere Cultur zeigte allmählig das größere Gebiet der Bedürfnisse. Die Menschen suchten sich die Ausbeuten der Natur mehr und mehr zu vervollkommnen und nach ihrem Bedürfen zu vertauschen. Es bildeten sich Staaten, Staats-Gewalten, und auch diese wollten ihre Bedürf-

nisse befriedigen. Mittel hiezu bey dem Einzelnen waren eine Quelle für den Staat und dieser nahm sich deswegen wenigstens der indirecten Cultur einiger Maßen an. War auch sein System hierin schwankend; so griff er doch nicht selten so weit er konnte und der Bürger fand es entweder angemessen, auch noch außer der Sicherheit an dem Staate eine Stütze zu haben — oder gab der stärkeren Gewalt nach, bis disharmonische Allheit einer solchen Einheit ein Ende machte.

Der Staat suchte sich zu vertheidigen, die Gelehrten unterstützten ihn, man rechtfertigte nach den Secten der Philosophen bald diesen bald jenen Staats-Zweck als ursprünglichen Grund des Verfahrens und wußte unter dem Vorwande, es führe als Mittel zum Zweck, den Arm der Staats-Gewalt nach Willkühr zu vergrößern. Am meisten Epoche machte der Staats-Zweck der critischen Philosophie: Sicherheit der Rechte Aller durch Alle; diesem sind bis in die neueste Zeit die Meisten gefolgt und bey einer nicht wissenschaftlichen Bearbeitung der Staats-Wissenschaften ist es leicht, mit demselben sich durchzuschlagen. Man giebt seinem Princip die oberste Stelle, führt einen kräftigen Beweiß durch Auctoritäten, nennt das Werk System und nimmt genau Obacht, das Auctoritäten-Princip gar nicht zu berühren, oder im entgegengesetzten Falle, da wo das Princip nicht mehr fließt, das empi-

risch Nothwendige als Mittel zum Zweck zu combiniren. Hier stehen dann die Staats-Wissenschaften im schönsten Gebäude. Niemand darf sich erkühnen, ein solches Lehrgebäude anzufechten, er müßte mit dem Herrn der positiven und empirischen Philosophen — Krieg führen, und dieses würde seine reinen Sätze, die mit der bewährten Praxis nicht allenthalben übereinstimmen, verspottend zurückschlagen. Sie wollen nur richtig verstanden seyn, über den Staats-Zweck und das, was der Staat soll, a priori zu reden, ist nicht ihre Sache, sie wollen blos für die gegenwärtigen Staaten arbeiten und Beleg für die Richtigkeit ihres Gebäudes ist, daß es neuerdings ebenfalls als Auctorität angenommen wurde. Auf diesem Standpunkte stehen heut zu Tage noch sämtliche Theile der reinen Staats-Wissenschaft und es wird jenes System der empirischen Philosophen so lange noch obgleich in sich schwankend, festzustehen suchen, bis eine ihres Namens würdige Staats-Wissenschafts-Lehre das philosophische Band der einzelnen Staats-Wissenschaften systematisch darstellt, jedem Theile seine Stelle anweist und ihm dnrch das absolut begründete Princip organisches Leben giebt.

Der

Der

Wissenschaft

von dem

einzig richtigen Staats-Zwecke

Erster Theil.

Die theoretische Staats-Teleologie.

Erster Theil.

Die theoretische Staats-Teleologie.

§. 22.

Eintheilung.

Die theoretische Staats-Teleologie soll (§. 5.) eine nach allen fünf Categorien abgehandelte vollständige Kenntniß von dem Staats-Zwecke liefern. Diese ihre Obliegenheit wird sie am zweckmäßigsten in der Art wissenschaftlich vollziehen, wenn sie

1) aus dem treffenden höheren und unumstößlichen Princip auf dem Wege der Gewißheit den einzig richtigen Staats-Endzweck, so wie die zu dessen Realisirung nothwendigen Mittel aufsucht und bestimmt formt oder definirt;

2) die deducirte Idee von dem einzig richtigen Staats-Zwecke exponirt und durch Analyse den Gehalt in und nach allen Zweigen kennen lehrt;

3) des-

3) dessen Gewißheit prüft und nöthigen Falls beweist; dann

4) dessen Folgen und Zweckmäßigkeit an sich und in Beziehung der bisher bestandenen irrigen Begriffe angiebt, so wie dessen Anwendbarkeit und den wichtigen Einfluß auf alle Staats-Wissenschaften zeigt.

Demnach zerfällt die theoretische Staats-Teleologie in vier Haupttheile nachstehender Formation:

Kap. I. Wissenschaftliche Deduction und Definition des einzig richtigen Staats-Endzweckes und der zu dessen Realisirung nothwendigen Mittel.

" II. Exposition und Analyse des einzig richtigen Staats-Zweckes.

" III. Von der Gewißheit und dem allenfalls nöthigen Beweise des einzig richtigen Staats-Zweckes.

" IV. Von der Zweckmäßigkeit des einzig richtigen Staats-Zweckes und der Unzweckmäßigkeit der hierüber bis hieher bestandenen irrigen Ideen.

Erstes Kapitel.

Wissenschaftliche Deduction und Definition des einzig richtigen Staats-Endzweckes und der zu dessen Realisirung nothwendigen Mittel.

Das Princip der Staats-Teleologie ist in dem Menschen realisirt und in dessen ursprünglicher Beschaffenheit zu finden (§. 13.). Eine gründliche Einsicht in den Staats-Zweck erfordert demnach jene ursprüngliche Beschaffenheit näher zu analysiren und ihren Gehalt zu durchdringen.

I. Der Mensch a priori, oder wie er seyn und in der Empirie unter den herkömmlichen Benennungen erscheinen muß.

§. 23.

A. Mit einem organisirten Körper zweyerley Geschlechts, in welchem das Princip und der Trieb zur Regeneration und Selbsterhaltung gegründet ist.

1) Nach der vorausgegangenen Deduction ist der Mensch realisirter irdischer Endzweck des Absoluten

soluten (§. 11.), Endzweck der irdischen Natur (§. 10.); er ist also ein Glied der nach den Gesetzen des Absoluten realisirten relativen Existenz — in ihrem Organismus und ewigen Systeme das oberste Glied der irdischen Natur. In einem Systeme ist jedes Glied selbst wieder System und zwar nach dem Character des Hauptorganismus. Der Mensch als Glied des ewigen und unabänderlichen Systems muß deswegen in seiner Gattung und Individualität ebenfalls System seyn, als ein organisches Ganze erscheinen, einen organisirten Körper haben.

2) Der Mensch bildet eine Gattung, in sich ein System und muß als Glied des ewigen Allsystems selbst ewig seyn. Er hat einen organischen Körper und dieser ist als Glied von dem Gegensatze des Absoluten, als Glied der sich nach den absoluten Gesetzen zur Selbsterhaltung der Gattung verändernden relativen Existenz, im Individuo veränderlich (§. 9.). Soll sich die Gattung Mensch ewig erhalten; so muß ein Princip und Trieb zur Regeneration und Selbsterhaltung realisirt seyn, und dieses kann, weil sie die Gattung Mensch ewig und unveränderlich dieselbe seyn und bleiben und sich nicht zu einer modificirten dritten Gattung umbilden soll — in keiner Gattung außer ihr liegen, sondern nur im

menschlichen Körper gegründet seyn, d. h. im Organismus des menschlichen Körpers muß der Trieb und das Princip der Zeugung und Selbsterhaltung liegen.

3) Das Princip und der Trieb zur Regeneration darf sich nicht ohne Weiteres in dem Menschen, in welchem es liegt, zu einem neuen Individuum realisiren. Dieß wäre

a) dem ewigen Character der Gattungen, somit dem Allsysteme und dessen irdischem Endzwecke zuwider. Das erzeugende Individuum würde sein specifisch Individuelles, es sey dem ewigen Character der Gattung angemessen, oder nicht, in dem neuen Individuum realisiren, dieß würde sich abermals modificirt durch das eigentlich Individuelle des neuen Gliedes bis in das Unendliche fortpflanzen, und so würde endlich durch das allmählich eingeschlichene Besondere unter den Gliedern der Gattung eine solche Verschiedenheit Statt finden, oder wegen der untergegangenen Stämme so viel Eigenthümliches fehlen, daß das Ewige der Gattung zerrüttet wäre, diese einen andern Gattungs-Begriff bildete und so des Absoluten irdischer Endzweck sich nach und nach veränderte.

Eine

Eine solche Veränderung kann in dem ewigen Systeme nicht liegen und es muß vielmehr das Gegentheil begründet seyn.

Hiezu gehört aber, daß das Menschen-Geschlecht sich in zwey Theile sondere — verschiedenen Geschlechtes sey — männlich und weiblich genannt — in welchen das Zeugungs-Princip und der Trieb getheilt ist und Kraft welcher Theilung die Realisirung eines neuen Individuums nur dann möglich wird, wenn ein männliches und weibliches Individuum das in ihnen liegende getheilte Princip vereinigen. Hierdurch allein entsteht ewige Mischung des Individuellen in der Gattung, es bilden sich keine individuellen Stämme und die Gattung bleibt ewig dieselbe.

b) Diese Theilung des Zeugungs-Princips ist auch aus folgendem Grunde nothwendig. Die menschlichen Wirkungen sollen, wie sich weiter unten §. 27. ergeben wird, nicht zufällig seyn; es muß also auch die Zeugung nicht dem Zufalle unterliegen, sondern der Mensch dabey frey handeln. Hierdurch ist bestimmt, daß das im Menschen existirende Zeugungs-Princip sich nicht von selbst und ohne Zuthun eines freyen Acts zu einem neuen Individuum realisire; dieses im menschlichen Körper, als einem organischen

ganischen Ganzen auf die erwähnte Art gegründet, kann dann durch den Act der Freyheit nicht aufgehoben werden. Soll dennoch freye Zeugung möglich seyn; so muß das sich zum Zeugen bestimmte Individuum sein Princip mit dem eines zweyten Individuums vereinigen können, welches vereinigte Princip sich alsdann erst in einem der beyden Individuen zum Menschen entwickelt und als solcher aus diesem hervorkommt.

§. 24.

B. Mit dem Princip der Thätigkeit oder Leben.

Gegensatz des Absoluten ist die durch dasselbe bedingte und sich nach dessen absoluten Gesetzen zur Selbsterhaltung der Gattung verändernde Existenz des Individuums (§. 9.).

In, durch und mit dem Absoluten ist dessen Princip der Thätigkeit, das ewige Leben begründet; es ist somit auch in dem durch das Absolute bedingten Gegensatze, der Natur oder dem Welt-Systeme ewig realisirt.

Was in dem Welt-Systeme realisirt ist, muß sich in jedem Hauptgliede desselben — also auch in dem Erd-Systeme und dessen Endzwecke, dem Menschen realisirt finden.

Hieraus folgt, daß in dem Menschen-Geschlechte das Princip oder der Trieb zur Thätigkeit, das ewige Leben begründet seyn, der Mensch Leben haben muß.

Die menschliche Individualität ist jedoch, als Glied des Totalsystems, selbst wieder System, sie hat einen organischen Körper (§. 23.). Das Leben des Menschen muß deswegen mit diesem Körper nicht mechanisch verbunden, sondern in demselben organisch so verwebt seyn, daß es ihm im Allgemeinen, so wie jedem einzelnen Gliede desselben zukommt — und sich umgekehrt in des Menschen obersten Gliede (in der Empirie Kopf genannt) wieder so systematisch concentrirt, daß wenn dieses oberste Glied oder Princip des Systems oder Organismus fehlt, alsdann das ganze System des menschlichen Individuums vernichtet und zerrüttet ist.

§. 25.

1) Im Allgemeinen sich äußernd:

a) Unter Selbstbewußtseyn.

Das Absolute, als höchstes Princip, höchste Einheit, umfaßt in seiner Realisirung alles Mannigfaltige, die sich ewig verändernde bedingte Existenz; es muß deswegen als Quelle alles Ausflusses das Mannigfaltige ewig in sich selbst überschauen

schauen und erkennen — intuitiv — höchste Intelligenz und zugleich Grund aller Veränderungen seyn.

Die Thätigkeit des Menschen in und durch das Absolute begründet kann *) sich auf dieselbe Art intuirend und muß sich realisirend zeigen.

Soll der Mensch intuirend seyn; so muß sich seine Intuitions-Gabe als Thatsache beweisen; letzteres ist bey der Menschen-Gattung der Fall und wird von Niemanden geläugnet werden; der Mensch ist also intuirend.

*) Daraus, daß der Mensch Glied des Allsystems und durch das Absolute begründet ist, läßt sich nicht apotictisch behaupten, daß er intuirend und zugleich auch realisirend sey. Der Character der Intuition und der Realisirung muß sich in dem Mannigfaltigen des Systems vorfinden, auch muß alles Mannigfaltige, als sich im Individuum verändernde Existenz realisirend seyn; der Character der Intuition kann sich aber, als nicht zum Wesen jedes Mannigfaltigen gehörig, getrennt und den Gliedern nach theilweise oder nur in bestimmten Gliedern realisirt haben. Jede Gattung des Mannigfaltigen muß sich daher erst durch Thatsache überzeugen, in wiefern und in welchem Grade in ihm die absolute Intuitions-Gabe realisirt und es intuirend ist oder nicht.

α) Dieses kann er jedoch nicht eher, bis er gesetzt, realisirt ist. Er realisirt sich im Individuum mit dem Princip der Selbstthätigkeit (§. 24.), und der erste Act der menschlichen Intuition muß also die Anschauung des individuellen Gesetztseyns oder des Ich mit der Tendenz zur Selbstthätigkeit seyn — wodurch das Selbstbewußtseyn oder die Ichheit entsteht.

β) Ist dieser Act vorbey und das Individuum sich seiner selbst bewußt, so kann es durch absolute Intuition eine weitere Kenntniß nicht erlangen. Es ist nicht Quelle alles Mannigfaltigen, sondern selbst Glied dessen Systems im Gegensatze des Absoluten, und kann deswegen jede weitere Kenntniß von von sich und den übrigen Gliedern des Systems nur im Gegensatze erhalten.

Das Selbstbewußtseyn ohne bestimmte Erkenntniß von der Thätigkeit des Ich ist leer, so wie diese ohne Selbstbewußtseyn keine Thätigkeit eines gesetzten und sich also bewußten Individuums. Die erste Erkenntniß des Ich muß die seiner eigenen Beschaffenheit, d. h. die seiner sich selbst intelligirenden Thätigkeit seyn. Hierauf muß er von sich, in dem Standpunct des Realisirtseyns, als einem bestimmten Gliede Kenntniß

niß erlangen und deswegen im Gegensatze des absoluten Princips

a) die Vorderglieder oder das vor ihm gewesene Realisirtseyn,

b) die Glieder des in und mit seinem Standpuncte Realisirten, die Ichheit und deren Umgebungen, und

c) das Realisirtwerden nach den Principien des realisirten Mannigfaltigen

zu erkennen suchen.

§. 26.

b) Im Raum und in der Zeit.

Als höchstes Princip umfaßt und vereinigt das Absolute in sich das Princip der Realisirung alles Mannigfaltigen, es ist höchste Einheit und in ihm ist kein außer und neben einander, kein vor und nacheinander. Bey dem Menschen als Glied des systematischen Mannigfaltigen findet das Gegentheil Statt. Er ist Glied dieses systematischen Ausflusses, selbst wieder Princip und realisirend; seine Thätigkeit als in und mit dem Individuum gesetzt und angeschaut muß sich deswegen im Gegensatze äußern:

α) vor und nach den übrigen Gliedern — d. h. zeitlich oder in der Zeit und

β) aus-

b) außer und neben den übrigen Gliedern, d. h. räumlich oder im Raume.

§. 27.

c) Um der Menschheit willen als Selbstzweck.

Der Mensch ist Endzweck der Realisirung der irdischen Natur (§. 10.). Seine Thätigkeit darf also nicht zufällig wirksam seyn und den absoluten Endzweck der irdischen Natur dem Zufalle überlassen; es muß vielmehr jederzeit die Form und Materie dessen, was bewirkt werden soll, vor der Wirkung vorgestellt und untersucht werden, ob es unter den bestehenden Verhältnissen den Menschen, den Endzweck der irdischen Natur, als nothwendiges Glied des ganzen Organismus, nicht zernichtet, vielmehr zu dessen individueller Regeneration, Vervollkommnung und Erhaltung um so mehr beyträgt, als die Veränderung der irdischen Natur an sich zur Erhaltung jeder Gattung, also auch der des Menschen hinwirkt. Hiemit ist nach dem Character des Allsystems als nothwendig gesetzt, daß der Mensch über seine in allen möglichen Zweigen erkannte Tendenz zur Thätigkeit disponiren nnd sich der übrigen Glieder der irdischen Natur als Mittel zum Endzweck bedienen könne.

Diese Gabe des Menschen als Ungebundenheit heißt Freiheit, und in so fern sie das

Ver-

Vermögen ist, unter verschiedenen Vorstellungen die Thätigkeit für die Wirklichmachung des einen oder anderen vorgestellten Gegenstandes zu bestimmen, Willkühr, freyer Wille, empirischer Wille. *) Das Vermögen überhaupt sich durch Vorstellungen für die Wirklichmachung des Vorgestellten zu bestimmen, wird Wille oder Begehrungs-Vermögen genannt.

Die Thätigkeit der Menschen in Bezug der dadurch entstehenden Wirkungen heißt Handeln und wird, wenn hierbey Willkühr bestimmte, freyes Handeln oder Handeln in der eigentlichen Bedeutung genannt.

Eine Handlung ist also eine Wirkung menschlicher Thätigkeit, zu deren Wirklichmachung die Vorstellung von dem zu bewirkenden Gegenstande bestimmte.

Der Gegenstand, dessen Vorstellung den Menschen oder dessen Willkühr zu einer Handlung, wodurch er wirklich gemacht wird, bestimmt, heißt Zweck.

Jeder Handlung entspricht ein Zweck.

Soll, wie oben deducirt wurde, die Thätigkeit des Menschen sich in der Art wirksam zeigen, daß

---

*) Uebereinstimmend hiermit ist Schelling im Systeme des transcendentalen Idealismus S. 396.

daß der Endzweck der irdischen Natur erreicht oder erzweckt wird, so muß der Mensch jederzeit (zweckmäßig) handeln; Endzweck der Menschheit ist somit individuelle Regeneration, Vervollkommnung und Erhaltung. Der Mensch ist Selbstzweck.

§. 28.

2) Insbesondere.

A) Sich frey zu bewegen.

Der Mensch ist frey und hat Willkühr (§. 27.), jedoch in und durch seinen Körper sich äußernd im Raume (§. 26.). Soll sich diese Freiheit als solche äußern; so darf die Willkühr ihrem Wesen und Endzwecke nach durch den menschlichen Körper nicht an einen bestimmten Raum gebunden seyn, es muß sich dieser vielmehr in seinem Gebiete, der irdischen Natur, dem Raume nach verändern oder bewegen können. Dieser nothwendige Zweig der menschlichen Thätigkeit muß, wie die ganze Thätigkeit, in dem organisirten Körper so verwebt seyn (§. 24.), daß sie jedem einzelnen Theile, so weit es der Organismus erlaubt, zukommt; d. h. der Mensch muß in seinem Körper und dessen Theilen die Kraft der freyen Bewegung haben, sich frey bewegen können.

§. 29.

§. 29.

B) Sich durch Sprache mitzutheilen.

Wenn auch die Individuen der Menschheit sich von einem Orte zum andern zu bewegen im Stande sind; so können sie sich doch nicht alle in einem und demselben Punkte der Realisirung befinden; sie müssen vielmehr als realisirte Glieder des Allsystems selbst vor und nach, selbst außer und neben sich und den übrigen Gliedern der Natur seyn, und auf diese Weise sowohl erkannt haben, als noch erkennen. Die Kenntniß von diesen schon realisirten und noch zu realisirenden Puncten würde für jedes Individuum unvollkommen und öfters unmöglich seyn, wenn nicht die Individuen ihre Kenntnisse einander wechselseitig und nach Willkühr durch originelle Zeichen mitzutheilen im Stande wären. Dieses nothwendige Vermögen heißt die Gabe zu sprechen.

§. 30.

C) Zu erkennen.

Die Thätigkeit des Menschen äußert sich intuirend oder erkennend in der weitesten Bedeutung (§. 25.). Das Vermögen heißt Erkenntniß-Vermögen und der Mensch ist in so fern Intelligenz.

Der erste Act der menschlichen Intuition ist: sich als eines bestimmt Thätigen selbst bewußt werden und jede bestimmte individuelle Thätigkeit muß deswegen von Neuem mit Selbstbewußtseyn verbunden seyn.

Jede übrige Erkenntniß ist nur im Gegensatze (§. 25.). Hierbey muß der Mensch die mit seiner Thätigkeit überhaupt verbundenen (§. 25. bis 27.), so wie insbesondere die nachfolgend aufgeführten ursprünglichen Formen und Gesetze beobachten, welche durch den ursprünglichen Standpunct seiner als Glied des vor in und mit seinem Standpuncte Realisirten und noch zu Realisirenden begründet sind.

§. 31.

a) Nach den fünf Categorien.

Der Mensch mag erkennen, wann und wo er will, so erkennt er

α) entweder ein Glied des ganzen Systems an sich und betrachtet dessen Beschaffenheit

a) so fern es von der Realisirung der höchsten Einheit Theil — und als System Einheit seiner Mannigfaltigkeit ist — Categorie Quantität;

b) so fern es sich als selbstständiges Glied des ganzen Systems mittelst seiner inneren Beschaf-

schaffenheit, ohne Rücksicht auf Quantität, von jedem übrigen Gliede des Systems unterscheidet — Beschaffenheit im engsten Sinne — Categorie Qualität; oder

β) er erkennt ein Glied des Systems im Verhältniß zu dem ganzen Systeme oder dessen Theilen, in Relation und zwar

a) in wiefern und woraus das Glied nach dem Organismus des Allsystems entstanden ist; Categorie Entstehung und Begründung oder Relation in der engeren Bedeutung;

b) wie das Glied im Zusammenhange des Ganzen existirt — Categorie Gewißheit oder Modalität;

c) welche Folgen und welcher Zweck mit der Existenz des Gliedes verbunden sind — Categorie Zweckmäßigkeit oder Finalität.

§. 32.

b) A priori und a posteriori und im letzten Falle mit den Sinnes-Organen.

Jede Erkenntniß des Menschen muß ein oder mehrere Glieder des Allsystems oder das Ganze zum Gegenstand haben und entweder

a) das

a) das Princip und die Regel zur Realisirung, oder

b) das individuell Realisirte, den besonderen Abdruck — das Besondere und Zufällige in sich fassen.

ad a) Betrifft die Erkenntniß blos das Princip und die Regel zur Realisirung, so ist dieses Princip, es mag nun schon realisirt seyn, oder in dem erkannten Verhältnisse noch realisirt werden können, als solches in der höchsten Intelligenz, dem ewigen, unabänderlichen und sich selbst durchschauenden Princip gegründet — deswegen allgemein gültig und nothwendig — a priori. Die höchste Intelligenz hat sich in dem Menschen als Glied des Allsystems nach dessen Standpuncte realisirt. Die diesem Standpuncte adäquate menschliche Erkenntniß, welche die Principien und die Regel zur Realisirung betrift, muß also in dem Menschen und dessen ursprünglicher Beschaffenheit gegründet und a priori seyn. Diese Kenntnisse werden auch, weil sie es blos mit der Regel und nicht mit dem Individuellen und Zufälligen dieses oder jenes Gegenstandes zu thun haben, reine Kenntnisse, und weil sie jedem Individuum der Menschen-Gattung gemein sind —

sind — allgemeine Kenntnisse genannt.

Obgleich hiernach das Princip und Verhältniß des ewigen Realisirens der Gegenstände jedesmal a priori erkannt werden sollte, so läßt es sich doch denken, daß nicht jedes menschliche Individuum seiner Bestimmung gemäß das höchste Princip und dessen ursprüngliche Beschaffenheit hinlänglich durchdrungen und in sich lebendig gemacht habe, und diese Classe bis dahin mit der bloßen Erscheinung des Objects, als Realisirten zufrieden seyn müsse.

ad b) Betrifft die Erkenntniß bloß den besonderen Abdruck, das Realisirte, so ist oder sollte wenigstens dessen Princip und System schon a priori erkannt seyn und die empirische Kenntniß blos über die Individualität des Realisirten Aufschluß geben. Es wurde jedoch schon ad a) bemerkt, daß möglicher Weise die Menschheit in den Kenntnissen a priori noch zu eingeschränkt und deswegen das Gebiet der empirischen Kenntnisse weiter sey, als es seyn sollte.

Zu der individuellen Kenntniß eines Objectes giebt die Erkenntniß a priori

die

die Regel und das Princip der Realisirung im Seyn und Werden her. — Das eigentlich Empirische und Individuelle, — das Realisirtseyn der Regel in diesem und jenem individuellen Verhältnisse muß in der Empirie durch Einwirkung des Objectes auf das Individuum erkannt werden. Dieses empirische Erkennen nennt man auch Anschauen, weil die erste Veranlassung der bestimmten Erscheinung der unmittelbare Eindruck ist — obgleich zur Vollständigkeit derselben erst noch der Gegensatz gehört. Die empirischen Eindrücke aufzufassen, müssen die Individuen an ihrem organischen Körper besonders geeigenschaftet seyn, man nennt diese Einrichtungen Sinnes-Organe, und die Empfänglichkeit, die äußeren Eindrücke aufzunehmen — sinnliche Receptivität. Da sich die empirische Kenntniß blos auf einzelne Objecte bezieht und von der Individualität der Menschen und dessen Sinnes-Organe abhängt, so wird sie auch besondere — nicht allgemein gültige, comparative Kenntniß, Kenntniß a posteriori genannt.

§. 33.

§. 33.

D) Zu urtheilen.

Die höchste Intelligenz als höchste Quelle alles Mannigfaltigen durchschaut alle Glieder auf einmal, nichts nacheinander — alle Glieder in sich, nichts außer und neben sich; es findet somit bey dieser Intuition kein Gegensatz, vielmehr höchste Identität des Erkennenden mit dem Erkannten Statt.

Der Mensch als Intelligenz ist nicht Quelle alles Mannigfaltigen, er durchschaut also nicht alle Glieder auf einmal und in sich, sondern nach- und auseinander (§. 26.). Bey dessen Erkennen findet demnach ein Gegensatz Statt und seine Erkenntniß ist nur im Gegensatze (§. 25.). Soll sie vollständig werden, so muß der Mensch ein Vermögen haben, welches die Kenntnisse der Glieder des Gegensatzes vereinigt und das Resultat der Vereinigung ausspricht. Dieses Vermögen als Depositarium des Wissens, heißt Bewußtseyn und in sofern es den Ausspruch der Vereinigung als Folge der Ur-theilung giebt, Urtheilskraft; auch das Ich in der höheren Potenz.

a) Der erste denkbare Gegensatz ist der des Objectes, auch des Ich, mit einer Kenntniß von demselben. Soll nun eine Erkennt-

kenntniß, sie sey ein bloses bestimmtes Glied des Allwissens, der höchsten Intelligenz, eine Erkenntniß a priori, oder in der Empirie Bestimmung des individuellen Nymbus, eine Erkenntniß a posteriori, als mit dem Objecte vereinigt, erkannt werden, eine Erkenntniß von dem Objecte seyn; so muß das Bewußtseyn diese Vereinigung vornehmen und nach seinen Regeln das Resultat aussprechen.

Dieses Resultat enthält

α) in Ansehung der Erkenntniß a priori von dem Objecte — in jedem Standpuncte der Realisirung oder im Realisirtseyn und Werden, jedesmal vollkommene Wahrheit und Gewißheit; weil sie nicht von der Individualität des Objectes herrührt, sondern den Character des erkennenden Ich, der Intelligenz hat. Dieser gründet sich auf die höchste Intelligenz und hat deswegen, wie sein Grund, allgemeine Gültigkeit und Nothwendigkeit. Die höchste Intelligenz, das höchste Princip, hat sich in dem Menschen, als nothwendigem Gliede des Allsystems nach dessen Standpuncte im Systeme realisirt. Die diesem Standpuncte adäquaten menschlichen Erkenntnisse, welche die Principien

und

, und Regeln zur Realisirung des Objectes betreffen, sind also Realisirung der höchsten Intelligenz und haben, wie diese mit der Realisirung des Objectes ein und dasselbe Seyn und Werden, absolute Identität.

ß) Rücksichtlich der Kenntnisse a posteriori hängt die Gewißheit des Urtheils zwar von der Individualität des Objectes und der individuellen Sinnes-Organe ab; ist jedoch das Object hinsichtlich des Princips und der Regel seiner Realisirung gehörig erkannt, hiernach die empirische Kenntniß, so weit sie es seyn darf, geprüft — auch nach den allgemeinen Regeln der Sinnes-Kenntnisse außer Zweifel, so ist sie dann nicht mehr bloser Schein, sondern hat die Gewißheit nach dem Standpuncte der Theorie der Sinne.

b) Der zweyte denkbare Gegensatz ist der, wenn Urtheile verbunden werden und die Urtheils-Kraft hierüber das Resultat als Schluß ausspricht. Dieser hat jederzeit die Gewißheit der verbundenen Urtheile.

§. 34.

E) Zu wollen und zu handeln.

Außer dem Erkennen äußert sich die menschliche Thätigkeit auch realisirend — als Grund

der Veränderungen. Sie ist hiebey überhaupt, so wie in Ansehung der Glieder der irdischen Natur frey und sowohl fähig, sich durch Vorstellungen zur Realisirung der Gegenstände zu bestimmen — zu wollen, als hiernach zu handeln (§. 27.) Dieses Wollen und Handeln drückt seinen Begriff in der engsten Bedeutung aus, wenn es nicht Erkenntnisse als solche, sondern Veränderungen der Glieder der irdischen Natur außer jener Sphäre zum Gegenstande hat. Der Form und der Zweck dieser Handlungen ist jedoch, so wie die Thätigkeit des Menschen überhaupt, von dem Selbstzwecke der Menschheit (§. 27.) abhängig und hierdurch jeder untergeordnete Zweck bestimmt.

II. Welche Zwecke kann der Mensch haben?

§. 35.

Die Gegenstände, welche die Menschen zu bestimmen im Stande sind, können sehr verschieden seyn.

Das Individuum kann bey seinen Handlungen beabsichtigen:

1) daß der Gegenstand dem absoluten Begriffe seiner Objectivität vollkommen entspricht — Zweck der Schönheit;

2) daß der Endzweck der Menschheit erreicht wird — Zweck der Sittlichkeit oder Moralität im Allgemeinen. Dieser wird erfüllt:

a) in Ansehung der Bestimmung, wenn die die Willkühr bestimmende Vorstellung von dem Gegenstande und dessen Verhältnissen mit der Ueberzeugung des handelnden Individuums verbunden ist, daß der Gegenstand dem Endzwecke der Menschheit entspricht — Zweck der Tugend;

b) rücksichtlich des Verhältnisses der Erscheinung, wenn der fragliche Gegenstand in einem dem Endzwecke der Menschheit angemessenen Verhältniß erscheint — Zweck des Rechts;

c) hinsichtlich der individuellen Gegenstände der Erscheinung, wenn der Gegenstand von der Art ist, daß der Endzweck der Menschheit ihn erfordert.

Da dieser in der individuellen Regeneration, Vervollkommnung und Erhaltung der Menschengattung besteht (§. 27.), so ist dieser Zweig von Menschen-Zwecken

α) Zweck der Pädagogik in der weitesten Bedeutung, welcher es mit der theoretisch-practischen Ausbildung der menschlichen Thätigkeit zu thun hat, und

β) Zweck der Medicin in der engeren Bedeutung, deren Gegenstand die Regeneration und Erhaltung der menschlichen Individuen ist.

Das Individuum kann endlich

3) auch darauf sehen, daß der bezweckte Gegenstand ihm dem Wollenden entspricht, und zwar

a) dessen individueller Constitution, in welchem Falle er nützlich heißt — Zweck der Nützlichkeit, oder

b) dessen Wünschen — in welchem Falle der Gegenstand angenehm genant wird und Vergnügen macht — Zweck des Vergnügens.

4) Zu Erreichung aller Menschen-Zwecke hat der Mensch Mittel nothwendig, er bedarf. Seine Existenz ist Glied der übrigen bedingten Existenz, er ist Glied der irdischen Natur und deswegen veränderlich im Individuum. Der nächste Grund dieser Veränderung und Aufreibung kann aber, weil sich keine Gattung der Natur selbst aufreiben darf, nicht in der Menschen-Gattung liegen; sondern muß in der übrigen Natur begründet seyn.

Als Selbstzweck muß sich der Mensch wo möglichst auch im Individuum zu regeneriren, zu ver-

vervollkommnen und zu erhalten suchen (§. 27.). Er muß deswegen alle directen und indirecten Hindernisse und Angriffe hinwegschaffen, oder wenigstens erleichtern; das, was dennoch theils aufgerieben und verzehrt wird, theils zur Unterstützung und Armirung seiner Kräfte nothwendig ist, muß er ersetzen und zu sich nehmen und endlich seinem Körper zur organischen Ordnung und Vertheilung des Hinzugenommenen in Zeitperioden ohne Thätigkeits-Aeußerung Zeit und Ruhe gestatten. Damit er dieses nicht unterlasse, hat das höchste Princip in dem menschlichen Organismus den Trieb sich zu regeneriren und durch Speisen, Getränke, Schlaf ꝛc. gerne zu erhalten, fest gegründet (§. 23.).

Will dieß das Individuum, so muß es, wie es ihm als Endzweck der irdischen Natur ohnehin erlaubt ist, sich aller übrigen Glieder derselben wo möglichst als Mittel bedienen, diese seinen Bedürfnissen gemäß verändern und sie nach Nothdurft gegen die einem anderen Individuum nicht so nothwendigen Mittel vertauschen.

So viel wie möglich für Herbeyschaffung der nöthigen Mittel zur Bedürfniß-Befriedigung sorgen, heißt vortheilhaft, ökonomisch handeln, den Zweck der Oekonomie oder des Vortheils beabsichtigen.

III. Welche Zwecke soll der Mensch haben und wie drückt sich der categorische Imperativ aus?

§. 36.

Die möglichen Zwecke der Menschheit sind nach der im vorigen §. enthaltenen Deduction sehr verschieden und unter Berücksichtigung der treffenden Coordination: Schönheit, Tugend, Recht, Zweck der Pädagogik, der Medicin, Nützlichkeit, Vergnügen und Zweck der Oekonomie.

Alle diese Zwecke wo möglichst zu erreichen, ist dem Allsystem und seinem Gliede, der Menschheit nicht nur angemessen, sondern sogar nothwendig; weil sie insgesamt mehr oder weniger dessen realisirte Glieder bezwecken: es darf jedoch dabey Sittlichkeit nicht verletzt werden; diese, den Endzweck der Menschheit beabsichtigend, Endzweck der Menschheit, muß vielmehr jederzeit die Regel abgeben, welcher die anderen Zwecke subordinirt sind und sogar, wenn es die Umstände mit sich bringen, gänzlich weichen müssen.

Um nun zu beurtheilen, ob unter den vorliegenden Umständen eine Handlung dem Endzwecke der Menschheit entsprechend sey, muß es eine allgemeine und unbedingte Regel geben, welche zur Beurtheilung jeder Handlung dient, jedesmal den Ausspruch giebt und deswegen categorischer Imperativ heißt.

Eine

Eine solche Regel, den Selbstzweck der Menschheit, den Endzweck des Menschen bezweckend, muß als solche in der ursprünglichen Beschaffenheit des Menschen-Geschlechtes — der Gesamtexistenz der menschlichen Individuen gegründet, a priori seyn und den Ausspruch jederzeit so geben, daß die Menschheit als solche ewig fortdauernd erhalten, d. h. für die Regeneration, Vervollkommnung und Erhaltung jedes einzelnen Individuums, sowohl von der Gattung als jedem einzelnen Gliede derselben wo möglichst gesorgt wird.

Das höchste Gesetz *) oder der categorische Imperativ für alle menschlichen Zwecke und

*) Eine traurige Erscheinung für die denkende Menschheit, wenn man betrachtet, daß ihr höchstes Gesetz, der Leiter ihrer Handlungen, die Form der Perioden und Secten an sich getragen hat und deswegen ihre Sitten auf mehrere d. h. getheilte, zweifelhafte und sich durchkreuzende Grundsätze gebaut waren.

1) Die möglichen und schon zum Vorschein gekommenen materiellen Sitten-Gesetze hat Kant in seiner Critik der reinen practischen Vernunft, 4te Auflage, Riga 1797. Seite 68 und 69 zu deduciren und zusammenzustellen gesucht und hiernach war das höchste Gesetz:

a) nach

und Handlungen drückt sich demnach in folgender Regel aus:

„Jeder

---

a) nach Montaigne, die Erziehung,
b) nach Mandeville, die bürgerliche Verfassung,
c) nach Epicur, das physische Gefühl,
d) nach Hutcheson, das moralische Gefühl,
e) nach Wolf und den Stoikern, die Vollkommenheit,
f) nach Crusius und den theologischen Moralisten, der Wille Gottes;
g) Kant selbst a. a. O. §. 7 und 8, Seite 54 bis 68, verwirft alle materiellen Sitten-Gesetze, weil sie, durch die Lust und Unlust des Gegenstandes und deren Empfänglichkeit bey dem Subjecte bestimmt, nicht a priori, allgemein gültig und nothwendig seyen, deswegen keine practischen Gesetze abgeben können. Er söndert deshalb die Materie davon ab und ihm bleibt, wenn es ein Sitten-Gesetz geben soll, hiefür blos das Formelle, Kraft dessen sich dasselbe wie folgt, ausdrückt: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.
h) Eine ziemlich vollständige Zusammenstellung der mit Plato und bis zu Kants Zeitalter an der Tages-Ordnung gewesenen Sitten-

Gesetze

„Jeder handle so, daß er wo möglichst
„für die regelmäßige Fortpflanzung,
„Vervollkommnung und Erhaltung
„seiner und der übrigen zu der Men-
„schen-Gattung gehörigen Individuen beyträgt;"

oder

Gesetze befindet sich in der Uebersicht der vornehmsten Principien der Sittenlehre von dem Zeit-Alter des Aristoteles an bis auf unsere Zeiten, von Christian Garve, Breslau 1798.

i) Herr Professor Fichte in seinem System der Sittenlehre nach Principien der Wissenschafts-Lehre. Jena und Leipzig 1798, sagt Seite 66: „Das Princip der Sittlichkeit ist der nothwendige Gedanke der Intelligenz, daß sie ihre Freyheit nach dem Begriffe der Selbstständigkeit, schlechthin ohne Ausnahme bestimmen sollte;" und Seite 202: „Handle stets nach bester Ueberzeugung von deiner Pflicht; oder: Handle nach deinem Gewissen."

k) Herr Professor Schelling in dem Systeme des transcendentalen Idealismus. Tübingen 1800, Seite 390 läßt als categorischen Imperativ oder Sitten-

oder

„Jeder soll den Selbstzweck der Mensch-
„heit wo möglichst realisiren."

Da

---

ten-Gesetz durch Kant aussprechen: Du sollst nur wollen, was alle Intelligenzen wollen können, nämlich, das reine Selbstbestimmen oder die reine Gesetzmäßigkeit.

1) Christus, der vortreffliche Philosoph giebt als höchstes Gesetz seiner Lehre an: Evang. Matthäus, Kap. 22. V. 39 und 40 und Marcus 12, 31: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst." Matthäus 7, 12: „Alles nun, was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen."

2) Ueber diese verschiedenen Ansichten ist kürzlich zu bemerken:

a) Die Vorgänger Kants Nro. 1. *a* bis *f* haben zwar den richtigen Gesichts-Punct nicht, sie haben ihn aber auch zum Theil nicht ganz verfehlt; der in ihnen nothwendig gegründete Trieb und das Princip zur Selbsterhaltung mußte sie mehr oder weniger auf den Menschen als Selbstzweck führen und es fehlte blos an der deutlicheren Einsicht in das absolute Princip, welches allein über das System der Zwecke Licht zu verbreiten und den richtigen Endzweck darzustellen vermag.

b) Kants

Da der categorische Imperativ mit der Sittlichkeit einerley Zweck hat; so kann er auch Sittengesetz, Princip der Moralität genannt werden.

IV.

b) Kants Forschungs-Geist sagt mit Recht, daß das (sich außer uns realisirende) Materielle nicht höchster Bestimmungs-Grund des Willens seyn und das Sitten-Gesetz nicht von dem Zufalle (dem zufällig Erscheinenden) der (sich außer uns realisirenden) Objecte abhängen kann; sein Ausweg — das dem Materiellen entgegengesetzte und uns noch übrige Formelle, mußte ihn aber ebenfalls irre führen, weil er auf dem Standpuncte seiner Untersuchung das Sitten-Gesetz nicht finden konnte, vielmehr dasselbe, um auf ihrem Standpuncte mit Erfolg zu arbeiten, schon vor Augen liegen mußte. Wenn man das Materielle von einem Princip absöndert, so bleibt zwar etwas a priori über; dieses hat aber keinen Gehalt mehr und kann einen Zweckbegriff nicht abgeben, weil hiezu nothwendig ein Gehalt, als der zu realisirende Gegenstand, gehört. Eben deswegen ist auch das vom Kant aufgestellte Sitten-Gesetz ohne Gehalt. Wer auch immer seine Handlung hiernach zu prüfen wünscht, muß zuvörderst das Princip einer allgemeinen Gesetzgebung oder das Sittengesetz kennen, um hiernach die Maxime seines Willens prüfen und erforschen zu können,

IV. Bedingung der Möglichkeit, die Zwecke der Menschheit zu realisiren, ist Vereinigung der Individuen.

Der Mensch als ein im Individuum sich verändernes Glied der irdischen Natur ist ein Gattungs-

---

nen, ob sie als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann.

c) Das Princip, welches Herr Professor Fichte Seite 66 seiner Sittenlehre nennt, hat die Selbstständigkeit des Menschen — den Selbstzweck der Menschheit zum Gegenstande und kommt deswegen mit dem Resultate meiner Deduction ganz überein; nur gehört es, weil sein Gegenstand blos Bestimmung zum Endzweck ist, lediglich für die Sittenlehre in der engeren Bedeutung oder die Tugendlehre. Die weitere Formel Seite 202. ist nicht so deutlich und setzt zur Prüfung der Handlungen ebenfalls voraus, daß man schon vorher das Sitten-Gesetz wisse, um daraus zu beurtheilen und zu abstrahiren, was Pflicht sey.

d) Herr Professor Schelling durch seinen transcendentalen Idealismus auf dem zum richtigen Resultate nöthigen Wege kam durch unrichtige Verfolgung wieder auf Kants Idee. Sein Sitten-Gesetz befiehlt bey allen Handlungen reines Selbstbestim-

men,

tungs-Wesen — seine Vielheit ist in der Realisirung des Absoluten gegründet, a priori.

Kein

---

men, reine Gesetzmäßigkeit, reine und uninteressirte Befolgung des höchsten Gesetzes; es befiehlt blose Form ohne Gehalt und setzt gleich der Kantischen Theorie das höchste Gesetz schon als bekannt voraus. Der Gehalt des Sitten-Gesetzes bestimmt die Sphäre der Tugend; lediglich diese zu realisiren, sich rein durch das Gesetz bestimmen lassen, immer gesetzmäßig zu handeln, will das abgeleitete Tugend-Gesetz; zur reinen Tugend gehört also

α) das höchste Gesetz und

β) dessen reinste Befolgung.

Eine Handlung, welche ohne Bewußtwußtseyn des Ersteren lediglich dem zweyten Erforderniß entsprechen soll, muß blindlings und zwecklos realisirt seyn, ihre Regel ist blinder Glaube und ihr Werth niedriger, als die Realisirung der niedrigsten Handlung, welche jedoch mit Bewußtseyn von Form und Gehalt des erzweckten Gegenstandes verbunden war.

e) Das Sitten-Gesetz von Christus ist mit dem Resultate obiger Deduction congruent. Es setzt zwar voraus, daß das Individuum wisse, was ihm die Leute thun sollen und überläßt dieses seiner eigenen Beurtheilung; in der ursprünglichen Beschaffenheit jedes

Indi-

Kein Individuum kann für sich allein, die seiner Gattung und ihm als Glied obliegenden Zwecke erreichen. Soll dieses geschehen, wie es nothwendig ist (§. 36.), so muß es sich zu seiner Gattung halten, sich mit den übrigen Individuen vereinigen und durch diesen Verein diejenigen Menschen-Zwecke zu erreichen suchen, die es als Individuum gar nicht oder doch nur unvollkommen zu erfüllen im Stande ist.

Diese Vereinigung kann hinsichtlich der Glieder nach der Combinations-Lehre sehr verschieden seyn; in Ansehung der menschlichen Zwecke und Bedürfnisse aber ist sie von dreyerley Art.

§. 37.

A. Zu Ehen und Familien.

Der Mensch muß sich regeneriren, dieß ist Endzweck der irdischen Natur, Endzweck der Menschheit und deswegen liegt in seinem Organismus das Princip und der Trieb zur Regeneration.

Individuums ist aber der Trieb und die Liebe Mensch zu werden und zu bleiben unauslöschlich gegründet, hiernach muß sich jene Beurtheilung richten, und es bezweckt deswegen das christliche Sitten-Gesetz die Menschheit als Selbstzweck.

ration (§. 23. Nr. 2.). Dieses Princip ist aber nothwendiger Weise in die beyden Geschlechte der Menschheit getheilt (§. 23, Nr. 3.). Soll es sich realisiren, so müssen sich Individuen verschiedenen Geschlechts zum Zwecke der Fortpflanzung ihrer Gattung vereinigen. Dieser Verein heißt Ehe. Durch dieselbe realisirt sich das Princip der Zeugung in neuen Individuen oder Kindern. Soll der Zweck der Ehe vollkommen erfüllt werden, so müssen sich die Ehegatten und ihre Kinder einander wechselseitig unterstützen und für ihre wechselseitige Vervollkommnung und Erhaltung sorgen. Die Ehe darf deswegen nicht eine zufällige und zeitige Vereinigung seyn, blos um den Trieb der Zeugung zu befriedigen oder Zeugung zu befördern; sie muß vielmehr regel- und gesetzmäßig auf lebenslang eingegangen werden, damit Vater und Mutter so lange als möglich bleiben und ihre von Geburt an dürftigen Kinder, durch welche sie sich von Neuem wieder zeigen und verewigen, ihrem Seyn kein Ende machen. Die Ehegatten mit ihren Kindern und den zur Unterstützung und Bedürfniß-Befriedigung weiters hinzugenommenen Personen, heißen Familie. In derselben muß der Ehemann als Familien-Oberhaupt angesehen werden, weil die Ehefrau zur Ausbildung des Embryo bestimmt, diesen als ihren höheren Zweck ansehen und ihm alles Andere unterordnen muß.

§. 38.

§. 38.

B. Zu Gemeinden.

Die zu Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse angewiesene irdische Natur oder die Erde mit ihren Erzeugnissen ist ihrem Wesen nach mannigfaltig und deswegen dem Raume nach sehr verschieden; dasselbe findet in Ansehung der individuellen körperlichen Constitution und deren Zwecken Statt.

Sollen die Zwecke der Menschheit wo möglichst erreicht werden; so müssen die Individuen oder Familien von bestimmten Bezirken der Erde und deren Producten Besitz ergreifen, diese wo möglichst ihren Wünschen und Bedürfnissen angemessen verändern und sich überdieß auf ihrem Bezirke neben einander vereinigen, um sich wechselseitig unterstützen und diejenigen Zwecke erreichen zu können, welche den einzelnen Individuen oder Familien gar nicht oder doch nur unvollkommen möglich sind. Durch dieses Gemeinhaben und Vereinigen entstehen die Gemeinden oder Communitäten. Sie haben als Verein mehrerer Glieder der Menschheit mit derselben gleichen Endzweck und müssen ein Subject als Orts-Vorstand constituiren, welches blos dafür sorgt, daß der Zweck der Menschheit als Zweck der Communität realisirt wird.

§. 39.

§. 39.

C. Zu Staaten.

a) Die Erde ist ihrem Wesen nach viel zu mannigfaltig, der Raum derselben viel zu ausgedehnt und die Zwecke und Bedürfnisse der Menschen sind viel zu verschieden, als daß jeder Gemeinde-Bezirk seinen Inwohnern auf die bestmöglichste Art das Nöthige und Mannigfaltige gewähren könnte, wozu nur die Erde als Ganzes und nach ihren Haupttheilen angewiesen ist. Nothwendig müssen sich deswegen abermals viele durch die Beschaffenheit und Production des Bezirkes begrenzte Gemeinden vereinigt haben. Da deren Verein für die möglichst vollkommene Erreichung der Menschen-Zwecke und des Endzweckes der Menschheit zu sorgen beabsichtigt; so sollten sich wo möglich so viele Gemeinde miteinander verbinden, als erforderlich sind, um einen zureichenden Bezirk zu bilden und den Verein möglichst vollmen zu machen.

Aus der Exposition dieses Vereins ergeben sich folgende Hauptmerkmale:

α) mehrere Gemeinden, wozu sich auch noch Einsiedler gesellen können;

β) ein bestimmter, aus den Gemeinde-Bezirken zusammengesetzter Landes-Bezirk — dieß um so mehr, als außerdem der Con-

trahent seinen Mitcontrahenten nicht aufzusuchen und im Nothfalle der nöthigen Hülfe nicht theilhaftig werden könnte;

γ) ein bestimmter Grundverein oder Vertrag, welcher die Vereinigung der Individuen und deren Resultat — die Constitution des Vereins rechtlich ausspricht;

δ) eine zu Vermeidung verschiedener Urtheile unter der höchsten Verwaltung eines einzigen Gliedes — des Oberhauptes — stehende Gesamtkraft, durch welche der Zweck des Vereins realisirt wird;

ε) die Erfüllung eines bestimmten Zweckes, welcher der Menschheit Gesamt- und Endzweck ist und von dem Individuum gar nicht oder doch nur unvollkommen erreicht werden kann.

Blos unter diesen Erfordernissen kann der Verein unumgängliche Bedingung der Realisirung der Menschenzwecke werden.

b) Dieser zu Realisirung der Menschenzwecke nothwendige Verein hat in seinem Wesen mit dem oben §. 1. definirten Staats-Verein einerley Eigenschaft und ist also der in der relativen Existenz mehrmals realisirte Staat.

§. 40.

V. Definition des Staats-Endzweckes.

Nach der in Nr. IV. enthaltenen Deduction ist der Staat die Bedingung, ohne welche die

Zwecke

Zwecke der Menschheit nicht vollkommen erreicht werden können und deswegen da, dieselben in so weit sie von dem Individuum gar nicht oder doch nur unvollkommen erfüllt werden können, zu realisiren.

Der Staats-Verein ist somit bey jeder Gattung der möglichen Menschenzwecke theils absolut, theils zur Vervollkommnung und Erleichterung nothwendig und sein Endzweck spricht sich in folgender Formel aus:

„Der Staat soll den Endzweck und, „so weit es ohne dessen Verletzung ge„schehen kann, auch alle übrigen Zwecke „der Menschheit, sofern sie einem oder „mehreren Individuen gar nicht, oder „doch nur unvollkommen möglich sind, „nach Nothdurft unmittelbar oder „durch Beyhülfe realisiren."

Dieß ist also der einzig mögliche Gegenstand x (§. 4.), welcher die Staats-Bürger zu dem Staats-Verein bestimmt, wodurch er, der Gegenstand selbst hervorgebracht werden soll.

VI. Die zu Realisirung des Staats-Endzweckes nothwendigen nächsten Mittel.

§. 41.

A. Der Staat mit allen Wesenheiten construirt.

Soll der Staats-Endzweck auf die vollkommenste Art realisirt werden; so müssen die Staats-

Bürger auch die hiezu unumgänglich nothwendigen Bedingungen bezwecken, d. h. die nächsten und entfernteren untergeordneten Zwecke oder Mittel zum Endzwecke wollen.

Der Staats-Endzweck soll durch den Staat realisirt werden; das erste Mittel zu Realisirung des Staats-Endzweckes ist also ein mit allen Wesenheiten auf die zweckmäßigste Art construirter Staat.

§. 42.

B. Der Völker-Bund.

Der Staat gehörig construirt, kann dennoch seinen Endzweck vollkommen nicht erfüllen, wenn er nicht vor den Turbationen fremder Staaten und Weltbürger gesichert ist und für den Nothfall deren Mitwirkung zum allgemeinen Staats-Wohl bewerkstelligt.

Mittel hiezu ist ein mit den übrigen, wenigstens benachbarten Staaten und Weltbürgern abgeschlossener Vertrag, der Staaten- oder Völker-Bund, in welchem die Staaten und Weltbürger der gegenseitigen Eingriffe entsagen und sich für den Nothfall wechselseitige Mitwirkung zum allgemeinen Wohl der contrahirenden Individuen zusichern.

Zweytes Kapitel.

Exposition und Umfang des einzig richtigen Staats-Zweckes.

§. 43.

Eintheilung.

Um den Umfang des Staats-Zweckes in seinem Systeme gehörig zu durchschauen, muß man zuvörderst den Staats-Endzweck exponiren und dann die Wesenheit der hierdurch bedingten untergeordneten Zwecke oder Mittel aufsuchen und auseinandersetzen. Daher die Eintheilung gegenwärtigen Kapitels in nachstehende zwey Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Auseinandersetzung und Umfang des Staats-Endzweckes.

§. 44.

Eintheilung.

In dem nach §. 40 feststehenden Begriffe von dem einzig richtigen Staats-Endzwecke liegen dem Umfange nach als Hauptmomente, daß der Staat

1) die

1) die Menschen-Zwecke jeder Art,

2) jedoch nur in so weit realisiren soll, als er hiezu unmittelbar oder als Beyhülfe nothwendig ist.

Man muß deshalb die nach §. 35 möglichen Menschen-Zwecke einzeln durchgehen und dabey untersuchen, wann, wo und wie weit ein Staat, der seinen Endzweck kennen und realisiren will, eingreifen soll und darf. Dieses ist der Gegenstand der nachfolgenden Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf die Schönheit.

§. 45.

Exposition des Zweckes Schönheit und damit verbundene Begriffe.

Der Zweck Schönheit erfordert, daß der bezweckte Gegenstand dem absoluten Begriffe seiner Objectivität entspreche (§. 35. Nr. 1.). Hier muß also Abhängigkeit und Zwang wo möglichst vermieden werden: und blos Freyheit kann den Zweck erreichen, welchen die sich göttlich verändernde und noch nicht verbildete Natur ewig vorzeichnet. Wer den Zweck Schönheit realisiren will, darf deshalb weder durch seine körper-

liche

liche Constitution, noch durch die nöthigen untergeordneten Mittel gebunden seyn. Es muß vielmehr die Idee Schönheit in allen Merkmalen zu fassen und für bestimmte Fälle zu componiren, Fähigkeit oder Genie haben und Talente besitzen, seine Kräfte mittelst öfteren Handelns gleicher Art oder durch Uebung so zu bilden, daß sie in Darstellung des Ideals vollkommen zu Gebot stehen. Ein Subject dieser Art heißt Künstler, sein Act, in sofern der Zweck Schönheit ist, wird Kunst oder Kunstgeschäft in der engsten Bedeutung, das hiezu nöthige Vermögen Kunst oder Kunstvermögen im engsten Sinne, und das Resultat oder der bezweckte Gegenstand Kunstproduct genannt*). Die Wissenschaft von der Schönheit nennt man Aesthetik. Schönheit kann und muß bey jeder Handlung und jedem Objecte bezweckt werden (§. 36.), und ihre Realisirung steht mit der Abhängigkeit des Künstlers hinsichtlich der übrigen Menschen-Zwecke im Verhältniß. Jemehr ein Künstler abhängig ist, desto weniger hat seine Freyheit Platz und sein Product den Character der Schönheit.

§. 46.

---

*) In dem compendiarischen Handbuche der Technologie von D. Christian Lebrecht und Joh. Carl Wilhelm Rösling, Erlangen 1806. Band I. Abth. I. §. 1 sind dieselben Begriffe in der allgemeineren Bedeutung zu verstehen.

§. 46.

Das nothwendigste Mittel ist Freyheit.

Da Kunst nur durch Freyheit zu Stande kommt, so darf des Künstlers Genie von nichts abhängig seyn; man kann deswegen auf seine Production directe gar nicht wirken und dieselbe blos indirecte in sofern befördern, als man durch Herbeyschaffung der natürlichen und zur Kunst nöthigen Mittel des Künstlers Unabhängigkeit bezweckt.

§. 47.

Umfang des Staates auf die Schönheit.

1) Wenn Schönheit wo möglichst befördert werden soll, so muß der Künstler

a) in Ansehung der Ausübung seiner Kunst blos an den Zweckbegriff gebunden und

b) durch die ihm nöthigen Lebens- und Kunst-Bedürfnisse nicht eingeschränkt seyn.

Jedes Individuum hat Lebens-Bedürfnisse; soll also der Künstler, welcher nicht schon mit standesmäßigem Auskommen versehen ist (§. 75.), genöthigt durch Sorge für dasselbe, nicht Genie und Talente unterdrücken und den Zweck seiner Kunst vereideln; so muß er von seinen Mitmenschen, denen als solchen auch die Realisirung der Schönheit obliegt, unterstützt werden, und dieser Act liegt dem Staate, als dem Vertreter

der

der Einzelnen, ob. Thut Letzterer dieses nicht, oder unterdrückt er des Künstlers Muth auf der andern Seite wieder dadurch, daß er das Kunstproduct als sein Eigenthum nimmt; so realisirt sich nicht selten das traurige Beyspiel, daß der Kopf vom besten Genie und Talenten, aus Nahrungs-Sorgen zum Gewerbs-Manne wird, oder verkümmern muß.

2) Schönheit, als Zweig der Menschen-Zwecke muß wo möglich allenthalben sowohl von den Bürgern als dem Staate realisirt werden. Da ihr aber Zwang geradezu entgegensteht und sie nicht Endzweck der Menschheit ist; so kann der Staat zu deren Realisirung den Staats-Bürger nicht zwingen, sondern blos zu ermuntern suchen; es müßte sich denn ein Bürger gegen einen bestimmten Theil seiner Mitbürger unter der Garantie des Staates ausdrücklich oder stillschweigend verbindlich gemacht haben, bey einer bestimmten Production Schönheit zu bezwecken, z. B. bey Anbauung einer Stadt, dem Bauen in einer Stadt u. s. w.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf die Tugend (und Religion).

§. 48.

Exposition des Zweckes Tugend — Tugend-Gesetz.

Tugend wird bezweckt, wenn der Zweckbegriff dem Sitten-Gesetz angemessen ist, also der Gehalt des Sitten-Gesetzes bestimmt (§. 35. Nr. 2 a.). Sie besteht demnach als Resultat innerer Freyheit in der Vorstellung von dem Bestimmtseyn zur Handlung durch das Verhältniß des Zweckbegriffs zum Sitten-Gesetze und ist reine Tugend, wenn der Zweckbegriff mit dem Sitten-Gesetz ganz harmonirt, d. h. aus demselben folgt. Eben deswegen wird tugendhaft auch moralisch oder sittlich in der engeren Bedeutung genannt und Tugend-Lehre der Moral in der engeren und eigentlichen Bedeutung gleichgesetzt. Da Tugend nur Resultat innerer Freyheit seyn kann; so heißt der categorische Imperativ als Tugend-Gesetz: Jeder handle innerlich oder denke so, daß er den Selbstzweck der Menschheit wo möglichst realisirt. Der Mensch soll (nie ohne Zweck) handeln (§. 27.); die Bestimmung durch den Zweckbegriff als innere Handlung geht der äußeren vorher und das Tugend-

Gesetz

Gesetz hat somit den ersten Ausspruch zu thun, es nimmt die höchste Stelle ein.

§. 49.

Der nöthige Standpunct zur reinen Tugend.

Das Tugend-Gesetz bey allen Handlungen vor Augen zu haben und in Anwendung zu bringen, ist für diejenigen Individuen, welche auf dem nöthigen Standpuncte der Aufklärung und Einsicht stehen, gehörig durchschauen, denken und urtheilen können, sehr leicht; für diejenigen aber, welche ihre Denkgesetze nicht cultivirt haben, das Tugend-Gesetz nicht in seinem Leben ergriffen und nach seiner absoluten Begründung durchdringen, zu einer deutlichen Ansicht von Gott und dessen in den Menschen realisirten ewigen Gesetzen nicht gelangen — ist dessen Analyse weit schwerer und hiezu gehört der größte Theil der menschlichen Individuen, wenigstens so lange, als sie sich noch nicht hinlänglich ausgebildet haben und noch in der moralischen Kindheit leben.

§. 50.

Aufgabe des Sitten-Gesetzes, für die, welche und so lange sie nicht auf dem Standpunct der reinen Tugend stehen, ist Religion.

Wenn nun auch eine Classe der Menschheit, welche wenigstens in einer Periode, in der moralischen

ralischen Kindheit lebt, nicht deutlich einsieht; so liegt doch und mußte von jeher in ihr — mehr oder weniger das obgleich dunkle Gefühl liegen, daß ihre Handlungen, so wie alle übrigen Erscheinungen nicht Zufall seyen und es hiezu einen Bestimmungs-Grund, eine Ursache gebe. Diese auf dem richtigen Wege aufzusuchen, ist und war dem rohen, im Denken nicht geübten und am wenigsten mit sich selbst bekannten Menschen nicht zuzumuthen — er kannte blos seinen Körper und das, was sich außer ihm befand, und als Folge dieser Philosophie mußte er die absolute Ursache seiner Handlungen, die Ursache alles Seyns, als richtendes Gesetz jederzeit in einem äußeren Gegenstande suchen. Man nannte diese Ursache Gott — und stellte sich unter ihr verschiedene, vorzüglich solche äußere Objecte und Bilder vor, in welchen sich die Ursache auf die erhabendste, interessanteste oder furchtbarste Weise realisirt hatte.

So wie die Menschen theilweise zum Denken gelangten, vereinigten sie jene verschiedenen Objecte zur Einheit, vertrieben dadurch die Götzendienerey und dachten sich unter ihrer einzigen Gottheit, welche nunmehr in keinem jener Objecte bestehen konnte, ein höheres, für sie unerforschliches Wesen, welches alles Seyn und Werden begründe und regiere und deswegen von ihnen zu verehren, auch wohl zu versöhnen sey.

Die

Die Coexistenz verursachte Reibung und diese mußte zur Anhänglichkeit an eine Regierung und Einheit, als Bedingung des Zusammenlebens nöthigen. Wollte der Regent seinen Zweck erfüllen, so mußte er die Regeln und Gesetze aufsuchen, ohne welche eine Coexistenz gar nicht möglich war. Diese mußten dem Volke als Gottes-Gesetze, Gottes-Gebote, vorgetragen werden, weil ihnen physische Macht noch kein Gewicht geben und blos dadurch Achtung und Verehrung gegen das Gesetz erweckt werden konnte.

Gott verehren und nach seinen Geboten handeln, heißt Religion. Man hatte gebildet und formte noch ferner verschiedene Ansichten von der Wesenheit, in welcher Gott vorgestellt und verehrt werden mußte; man belehrte hierüber das Volk, analysirte die Gebote, machte hieraus hergeleitet seyn sollende Zusätze — und so war und wurde die Religion mehr und mehr nach den verschiedenen Ansichten der Religions-Lehrer und ihrer Schülern, der Religions-Secten — verschieden.

Da in jedem Standpuncte des Seyns Glieder der Menschheit von vorne anfangen, da wegen des unermeßlich großen Feldes der Menschen-Zwecke, die Individuen sich nothwendig in die Geschäfte theilen müssen (§. 73.), und da alles Cultiviren der menschlichen Thätigkeit nur in der Zeit und nicht auf einmal geschieht; so können

sich nicht alle Individuen, wenigstens nicht auf einmal auf den zur reinen Tugend nöthigen Standpunct schwingen, sie können auf obige Art nicht zu einer in sich selbst lebendigen Ansicht von Gott, den Urgesetzen und der ihnen schuldigen Achtung gelangen und müssen sich deswegen, so lange sie ihren Standpunct nicht verlassen, zu einer positiven Ansicht von Gott, dessen Gesetzen und der ihnen schuldigen Verehrung, d. h. zu einer Religion bekennen. Würden sie dieses nicht thun, so hätten sie ein Seyn ohne Grund, für ihre Handlungen kein Gesetz und dieses ohne Werth und Achtung; sie gehörten zur Vielheit und vernichteten den Selbstzweck der Menschheit. Dieß will der categorische Imperativ nicht und es ist vielmehr eine nothwendige Aufgabe desselben, daß für die Glieder der Menschheit, welche und so lange sie den Standpunct der reinen Tugend nicht beschreiten, eine positive Religion existire. Diese befindet sich deswegen auch unter den meisten Menschen und wird nach deren Lehrer oder Stifter benannt — der, weil er seine Lehren als Gottes Wort vortragen muß, jedesmal göttlich ist. — Das Kind hat die Religion der Aeltern, es wird durch ein Zeichen des Stifters hiezu aufgenommen und ihm bleibt für den Fall der Möglichkeit das weitere Forschen, Selbstdurchschauen und Entdecken der Gottheit in ihrem wahren Wesen freygestellt.

§. 51.

§. 51.

Wesentliche Erfordernisse einer Religion.

Eine Religion sey gestiftet, von wem sie wolle, so muß sie, wenn sie ihren Namen verdienen soll, eine positive und von dem Religions-Stifter festgesetzte Ansicht von Gott, seinen Geboten und der ihnen schuldigen Verehrung geben. Diese muß ihrem Wesen nach in dem absoluten Urgesetze und dem daraus fließenden categorischen Imperativ gegründet seyn und nur das Durchschauen und Analysiren des Urgesetzes nicht dem Religions-Gliede überlassen, sondern durch ihre Lehren zum Glauben vorlegen.

Hieraus folgen als Befugnisse und Pflichten des Beschützers oder Bischoffs einer Religions-Parthey:

1) die Religions-Secte darf Niemanden, welcher die Jahre der möglichen Geistes-Ausbildung hat, zum Eintritt in ihre Gemeinde zwingen oder von dem Austritte abhalten. Ihre Lehre ist blos individuelle Ansicht des Stifters und kann am allerwenigsten durch Zwang zur lebendigen Anschauung gedeihen.

2) Die Religions-Lehrer müssen rechtschaffen, klug und geschickt genug seyn, das Materielle ihrer Religion rein und unverfälscht, jedoch zweckmäßig vorzutragen.

3) Das Lokale und der Tempel, worin die Religion gelehrt und Gott, das Höchste verehrt wird, muß schicklich ausgewählt und seiner Würde angemessen eingerichtet werden.

4) Zeit und

5) Quantität des Unterrichtes müssen den übrigen Menschen-Zwecken entsprechen.

6) Der Plan des Unterrichtes muß mit der Aufklärung der Religions-Mitglieder übereinstimmen, die Materie muß systematisch geordnet, deutlich und präcis seyn; nie darf jedoch der Plan den Zweck der Tugend außer Augen lassen und das Materielle unter den Formen zu vermummen suchen; er muß vielmehr allmählig dahin arbeiten, daß das mit der Religions-Lehre bekannte Gemeinde-Glied nach und nach selbst denkt und das Materielle des Gesetzes um seiner selbst willen achtet.

7) Der Vortrag muß gründlich und genetisch seyn;

8) allenthalben durch Verweisung auf die positiven Lehren, wenigstens positive Gewißheit und Wahrheit zeigen und diese mit Klugheit nach dem Standpuncte der Schüler wo möglichst durch die inneren Gesetze des Menschen, durch das Gewissen begründen.

9) Die Religions-Secte muß allenthalben ihrem Zwecke entsprechen und deswegen auch die zum Endzwecke gehörigen Mittel herbeyschaffen;

sie

sie muß ihr Institut zu erhalten und alle Erfordernisse desselben zu unterstützen suchen.

10) Die Religions-Mitglieder müssen, bevor sie zu einer bestimmten Gemeinde aufgenommen werden, von ihrer Kindheit an in den ersten Grundsätzen der Religion gehörig unterrichtet worden seyn, damit sie den höheren Vortrag verstehen können, und ihr Bekenntniß zu einer bestimmten Religions-Gemeinde muß nach erlangtem Verstande wiederholt und freywillig geschehen.

§. 52.

Umfang des Staates auf Tugend und Religion.

1) Tugend kann nur Resultat innerer Freyheit seyn (§. 48.). Der Staat ist deswegen auf dieselbe directe zu wirken nicht im Stande. Ihm steht es blos zu, seine pädagogischen Institute (s. unten §. 60. bis 62.) so einzurichten, daß der Werth der Tugend allgemein erkannt wird — und er muß die Hindernisse, welche der Tugend im Wege stehen, wo möglichst beseitigen.

2) Religion ist nothwendige Aufgabe der Tugend (§. 50.), positive Moral, ihre Lehren erscheinen in der Empirie. Der Staat kann zwar untersuchen, ob die in seinem Gebiete herrschenden Religionen keine seinem Staats-Endzwecke entgegenlaufenden Lehren führen und in so-

fern deren öffentliche Ausübung verbieten; außerdem darf er aber Religions-Freyheit nicht einschränken und vielleicht einen Staats-Bürger verbannen oder zurücksetzen, weil er diese oder jene Religion hat*); ihm steht es nicht zu, in dem Wesen

*) Ein nachahmungswürdiges Beyspiel hierüber gibt unser gerechtester Staat Baierns in seiner Verordnung vom 24. März 1809, königl. baier. Regierungsblatt für das Jahr 1809, Stück XL. S. 897 bis 920. Um so mehr auffallend ist die intolerante Sprache des neuesten Werkes: Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschen-Erziehung mit besonderer Anwendung auf eine daraus hervorgehende Elementar-Unterrichts-Methode von J. B. Graser, Verfasser der Prüfung des katholisch practischen Religions-Unterrichtes. In Commission bey Grau in Hof. 1811. wo es §. 61. heißt: „Doch noch „weniger sind besondere Konfessionen derselben Grund„religion in einem Staate denkbar, deren die eine sich „an die allgemeine Kirche anschließt, die andere sich „ihr entgegensetzt; denn durch einen solchen Widerstreit „geht ja selbst der Zweck des Staates — und allgemeinen Kirche, die Beförderung der Menschenliebe verlohren" und in der Anmerkung: „Der Protestantismus ist ein eben dadurch erzwungenes Uebel, daß zwischen der allgemeinen Kirche und „den Staaten das Rechtsverhältniß übersehen wurde. „Er wird, er muß noch aufhören, sobald sie beyderseits nur die — Religion wollen." Die

größte

Wesen einer dem Staats-Endzwecke nicht entgegenstrebenden Religion etwas zu verändern, er müßte denn insbesondere auch Bischoff der Religion seyn, das jus episcopale haben, in welchem Falle ihm die im vorigen §. deducirten Pflichten und Befugnisse eines Bischoffs zukommen. Ist er nicht zugleich Bischoff,

a) so muß er zwar durch seine nothwendig pädagogischen Institute für die Möglichkeit der Lehrer sorgen und auf Ansuchen der Mitglieder die zur zweckmäßigen Ausübung ihrer Religion nothwendigen Erfordernisse, welche sie nicht herbeyschaffen können, wenigstens mittelst der Glieder gleicher Religions-Parthey herbeyzubringen und die Hindernisse hinwegzuräumen suchen;

b) er darf aber keinesweges nach seinem Belieben Lehrer setzen, aufdringen und absetzen, wenn dieß nicht der Bischoff der Religions-Par-

---

größte Injurie für die nach Vollkommenheit strebende Vernunft und jene angebliche Divinität, daß der Organismus der einzig wahren Menschen-Erziehung von neuem jenen durch vermummende Formen begründeten Religions-Haß gebähren und im Elementarunterricht verbreiten soll, welchen seit Jahrhunderten Feuer und Schwerdt verscheuchte und jedes mit Vernunft begabte Wesen der Menschheit unwürdig erklärte Nur eine um etliche Jahrhunderte zurückstehende Cultur kann dergleichen Unterrichts-Elemente zu billigen und ihren Beyfall zu sehen den Wunsch hegen. —

they, welchem es in der Regel allein zusteht, verlangt;

c) noch vielweniger darf er die der Kirchen-Gemeinde aus irgend einem Rechts-Titel zugehörigen Mittel und Kirchengüter nehmen, wenn sie ihr auch nicht mehr wesentlich nothwendig wären. Diese sind Eingenthum der Kirchen-Gemeinde und gehören bey Ermangelung der Nothwendigkeit, worüber jedoch die Kirche zu bestimmen hat, den einzelnen Mitgliedern.

Dritter Abschnitt.

Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf das Recht.

§. 53.

Exposition des Zweckes Recht — Rechts-Princip.

Recht wird alsdann bezweckt, wenn der Zweckbegriff in einem, dem Endzwecke der Menschheit angemessenen Verhältnisse erscheint (§. 35. Nr. 2. b.). Gegenstand des Rechts ist also ein Act der äußeren Freyheit, eine äußerlich erscheinende Handlung.

Hierauf das Sitten-Gesetz bezogen, so spricht es das Rechts-Gesetz in folgender Form aus:

Jeder

Jeder handle äußerlich so, daß seine Handlung in einem, dem Endzwecke der Menschheit entsprechenden Verhältnisse erscheint.

Diese Formel ist zu erörtern. Sie enthält:

a) das Verhältniß, in welchem die äußeren Handlungen erscheinen,

b) soll dem Endzwecke der Menschheit entsprechen.

ad a) Da die Menschheit eine Gattung bildet, welche als solche aus mehreren thätigen Individuen besteht; so läßt sich das ausschließende Handeln eines einzigen Individuums nicht denken und es erscheint vielmehr jede äußere Handlung in einem Verhältnisse zu den übrigen Handlungen; d. h. jede äußere Handlung steht unter dem Rechts-Gesetze.

ad b) Das Verhältniß der äußeren Handlungen soll dem Endzwecke der Menschheit gemäß erscheinen, es ist also durch den categorischen Imperativ bedingt und dieser muß den Ausspruch thun, wie es sich äußern soll. Dem gemäß darf nun jedes Individuum, vermöge seiner äußeren Freyheit alle sittlich erlaubten Handlungen vornehmen; alle Individuen haben somit die Befugniß, ein und dieselbe Handlung sittlich zu vollziehen. In diesem Verhältnisse würde sich aber die äußere Freyheit auf einmal vernichten und eine individuelle äußere Handlung gar nicht möglich seyn, weil bey

ein

ein und derselben Handlung x ein Individuum Alle, und Alle das handelnde einzige Individuum hinderten. Da dieses dem categorischen Imperativ geradezu entgegen ist; ihm zu Folge vielmehr alle Individuen äußerlich thätig seyn und die äußere Freyheit Aller bestehen soll; so gründet er in und durch sich das nothwendige Verhältniß, als die Bedingung aller äußeren Handlungen:

Jeder schränke seine äußere Freyheit so weit ein, daß dabey die Freyheit Aller bestehen kann.

Hiernach kann das Rechts-Gesetz bestimmter ausgedrückt werden:

Jeder handle äußerlich so, daß dabey die Freyheit aller Andern bestehen kann.

§. 54.

Dem Recht entspricht eine Verbindlichkeit.

Wenn Jemand eine rechtmäßige Handlung vorgenommen hat, oder vorzunehmen Willens ist; so kann dabey die Freyheit Aller bestehen und diese dürfen ihn deswegen nicht hindern und turbiren; ihnen liegt vielmehr die Verbindlichkeit ob, die rechtmäßige Handlung als solche zu respectiren. Dem Recht entspricht eine Verbindlichkeit.

§. 55.

§. 55.

Der ursprüngliche gleiche Stand der Rechte und Verbindlichkeiten kann verändert werden und muß verändert erscheinen.

Der Zustand der Rechte und Verbindlichkeiten, welcher a priori bestehen soll, gründet sich auf ursprüngliche Freyheit und Gleichheit. Da indessen jedes Individuum, so weit es der Endzweck der Menschheit erlaubt, unter Einwilligung der correspondirenden Interessenten, d. h. vermöge Convention befugt ist, von seinem Rechte abzustehen, oder es von andern erwerben zu lassen, selbst neue Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten zu übernehmen, und dieses sogar nach dem Stand seiner Bedürfnisse thun muß, wenn es nicht gegen seine individuelle Constitution handeln will — da stärkere Gewalt des Gegentheils ebenfalls den Zustand zu rauben öfters vermögend ist; so kann der ursprüngliche Stand der Gleichheit nicht realisirt seyn und es kommt vielmehr auf den durch Convention, oder Gewalt des Gegentheils modificirten Zustand an.

§. 56.

Jede unfreywillige Veränderung muß durch Aufsicht in ihrem Entstehen entdeckt und verhütet werden.

Der Zustand der Rechte und Verbindlichkeiten darf ohne Convention nicht verändert erscheinen,

nen, sonst würde kein Individuum seines Rechtes versichert und gewiß seyn, daß und welche Handlung es vermöge seines Rechtes vollziehen dürfe. Das Individuum muß deshalb alle Mittel anwenden, die möglichen Rechts-Verletzungen in ihrem Entstehen zu entdecken und zu verhüten, und es müssen Gesetze bestehen, welche nicht nur die Gewißheit der Rechte bestimmen, sondern das Recht auch psychologisch dadurch zu befördern suchen, daß sie die gerechten Handlungen durch eine nach dem Grade ihrer Wichtigkeit bestimmte Achtung oder Würde beliebt machen und für die Uebertretungsfälle bestimmte Uebel oder Strafen festsetzen. Da nun hiezu die einzelnen Staats-Bürger nicht vermögend sind; so muß der, für die den Individuen unmöglichen Zwecke vorhandene Staat, die Stelle vertreten.

§. 57.

Der Zustand des Rechtes kann nur durch das unpartheyische Urtheil des Staates ausgemittelt werden.

Der Zustand des Rechtes sey, welcher er wolle, so läßt es sich denken, daß Interessenten zuweilen von dem schuldigen Standpuncte abgehen, directe oder indirecte verletzen und ihrer Verbindlichkeit nicht nachkommen wollen oder können. Hierdurch entsteht eine unter den Interessen-

tereſſenten zweifelhafte Lage, welche blos nach geſchehener Auseinanderſetzung der Prämiſſen durch ein gegründetes Urtheil entſchieden werden kann. Dieſes Urtheil zu fällen, darf keinesweges der einen oder anderen Parthey überlaſſen werden, weil jede für ſich zu ſprechen, wenigſtens die Vermuthung gegen ſich hat und es kann deswegen das nöthige unpartheyiſche Urtheil nur durch einen Dritten, nicht Intereſſirten zu Stande kommen.

Da im Falle die meiſten oder alle Staats-Bürger gegen einander wären, der dritte unpartheyiſche ſchwer aufgefunden werden könnte, überhaupt die Wahl deſſelben ſelbſt wieder Streit zu erregen vermögend iſt und nicht Jeder die nöthige Vorkenntniß hat, im treffenden Falle alsbald zu entſcheiden; ſo iſt ein promptes, gründliches und unpartheyiſches Urtheil nur allein vom Staate zu erwarten und dieſer muß es nach dem Inhalte ſeines Zweckes auf Verlangen Jedem geben.

§. 58.

Mit jedem Recht iſt die entſprechende Befugniß zum Rechts-Zwange verbunden und dieſer ſoll wo möglichſt nur vom Staate vollzogen werden.

Das Recht ſey urſprünglich, oder durch Convention, oder durch Urtheil begründet; ſo muß dem

dem vermöge seines Rechtes handelnden Individuum, wenn es seine Befugniß nicht der Willkühr Anderer Preis geben, oder auf nichts reduciren lassen soll, noch die weitere Befugniß zustehen, den Ungerechten durch die nöthige Gegenwirkung oder den Zwang an- oder zurückzuhalten, d. h. mit jedem Recht ist der entsprechende Zwang verbunden.

Wenn der Zwang von dem Verletzten selbst ausgeübt wird, so gilt Gewalt für Recht, der Stärkere, nicht das Recht siegt und es existirt Naturzustand. Der Rechthabende und Schwächere muß dem Verletzenden und Stärkeren nachgeben und es wird durch Vollziehung des Rechts, das Recht um so mehr vernichtet, wenn Einer von Mehreren angegriffen und verletzt worden ist. Sollen daher die Rechte der Individuen gesichert und nicht dem Zufalle überlassen seyn; so muß der Rechts-Zwang nur von demjenigen Subjecte ausgeübt werden, welches zu Realisirung der dem Individuum unmöglichen Zwecke constituirt ist. Dem Staat allein steht also die Befugniß zu, den Rechts-Zwang, oder die executive Gewalt auszuüben. Hier findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn ein Individuum durch die bevorstehende Verletzung in wirklicher Lebens-Gefahr und außer Stand ist, diese durch Anrufung seiner Mitbürger oder des Staats zu verhüten. Hier tritt das moderamen

men inculpatae tutelae ein und der Bedrohte ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verbunden, den Verletzenden auf die für ihn am meisten unschädliche Weise durch eigene Gewalt zurückzuweisen, um vor Allem sein Leben zu retten.

§. 59.

Umfang des Staates auf das Recht.

Dem Staats-Endzwecke gemäß muß der Staat den Zweck des Rechts — als einen sittlichen Zweck der Menschheit —

1) so weit es nothwendig ist,

2) wo möglichst

zu realisiren suchen.

ad 1) Die Rechts-Fälle betreffen nun

a) einen oder mehrere Staats-Bürger und gehören

α) nicht unter die der Belohnung oder Bestrafung ausgesetzten Handlungen. In diesem Falle darf der Staat nicht eher richten, bis er aufgefordert wird. Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter.

β) Außerdem aber und

b) wenn die Handlungen den Staat, dessen Rechte und Zwecke betreffen, muß der Fall jedesmal zur Beurtheilung gezogen und nach den Gesetzen behandelt werden.

ad 2)

ad 2) Will der Staat seinen Bürgern die möglichste Sicherheit ihrer Rechte gewähren; so muß er

a) Gesetze geben

α) wie Gewißheit der Rechte realisirt werden kann und soll — und

β) das Recht wo möglichst auch psychologisch dadurch befördern, daß er

a) mit dem Vollzuge gerechter Handlungen, insbesondere, wenn sie für und im Namen des Staats realisirt werden, eine dem Grade der Wichtigkeit angemessene Achtung, Würde oder Belohnung verbindet und

b) auf die Uebertretung zu wichtiger oder reitzbarer Fälle überwiegende und zurückhaltende Uebel setzt.

b) Auf alle unter dem Rechts-Gesetze stehenden Handlungen muß er ein wachsames Auge haben und Rechts-Verletzungen, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, einstweilen hemmen (§. 56.);

c) die vorkommenden Fälle hat er nach den vorliegenden Gesetzen und besonderen Bestimmungen zu beurtheilen (§. 57.) und

d) wo es nothwendig ist, den erforderlichen Zwang zu vollziehen (§. 58.).

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf die Pädagogik.

§. 60.

Exposition des pädagogischen Zweckes.

Die Pädagogik (§. 35. Nr. 2. c. α.) hat die theoretisch practische Ausbildung menschlicher Thätigkeit zum Gegenstande. Das bildende Subject heißt Lehrer, sein Act wird das Unterrichten und das zu bildende Subject Schüler genannt. Wenn sich Lehrer und Schüler in einem Individuum vereinigen, so heißt dieß Selbstbildung.

Der Zweck der Pädagogik ist so verschieden, als die Theilzwecke der Menschen, zu deren Realisirung die menschliche Thätigkeit ausgebildet werden muß.

§. 61.

Die nothwendigen Mittel sind pädagogische Institute.

Die Realisirung des unermeßlichen Feldes der Pädagogik ist mehr oder weniger durch verschiedene Mittel bedingt, welche man unter Berücksichtigung des Gesamt- und Endzweckes der Menschheit, organisch geordnet, pädagogische

Insti-

Institute nennt. Von den mannigfaltigen Zweigen der Pädagogik hängt ihre Verschiedenheit ab und die wesentlichen Erfordernisse eines solchen vollständigen Instituts sind:

1) geschickte, thätige und hinlängliche Lehrer,

2) ein gesundes und zweckmäßiges Lokale,

3) ein der Zeit und

4) der Quantität nach zweckmäßig geordneter Unterricht, damit die Lehrer nicht zum Chaos und die Schüler nicht verbildet und vollgepfropft werden;

5) ein Plan, welcher nach den Kräften der Schüler systematisch geordnet, zwischen Humanismus und Philanthropinismus die von Aristoteles vorgeschriebene goldene Mittelstraße hält, einen deutlichen und präcisen, so wie

6) einen gründlichen und genetischen Vortrag gewährt;

7) allenthalben Gewißheit und Wahrheit zeigt und

8) seinem vorgesetzten Zwecke auch in Ansehung der nöthigen Mittel entspricht. Hieher gehören nach dem absoluten Zwecke der Pädagogik die wissenschaftlichen Gesellschaften und Akademien, die nöthigen Bibliotheken, Instrumente, Apparate, Laboratorien und Industrie-Gärten, dann die Cabinette;

9) in Ansehung der Schüler hat man nur diejenigen Subjecte in die höheren Institute aufzunehmen,

nehmen, welche zu deren Stufe hinlänglich reif sind und in einer zweckmäßig angestellten Prüfung genügende Vorbereitung bewiesen haben; insbesondere aber darf bey Köpfen von Genie und Talenten die Liebe zum Endzwecke nicht durch bittere Kümmerniß unterdrückt werden, sie ist vielmehr durch Prämien zu ermuntern und nöthigen Falls zu unterstützen.

§. 62.

Umfang des Staates auf den Unterricht und die Ausbildung der Menschen.

Verhältnisse und Mittel können eine Familie in die Möglichkeit versetzen, den Unterricht und die Ausbildung ihrer Kinder oder Zöglinge privatim zu einer hohen Stufe zu bringen; der zu große Umfang der Pädagogik macht dieß jedoch nicht selten schwer, auch wohl ganz unmöglich und es muß deswegen der Staat die nach dem Umfange seines Gebietes nöthigen höheren und niederen Institute anordnen und unterhalten. Nie darf er jedoch hiebey gebieterisch zu Werke gehen; er ist seine Institute blos zu errichten schuldig und denen Staats-Bürgern, welche ihrer bedürfen oder sie benutzen wollen, muß der Gebrauch frey stehen. Auch nicht einmal denjenigen Individuen, die sich zum Staats-Dienste zu bilden gesonnen sind, darf zur Bedingung gemacht wer-

den,

den, daß ihre Auf- und Annahme nur alsdann Statt findet, wenn sie die Schulform und Carriere ihres Staates durchgemacht haben, und dieses durch Atteste — — beweisen können. Hierdurch würde sowohl Wetteifer im Unterrichte, als Lust zum Selbststudium, die Concurrenz, als Seele aller Industrie in einem hohen Grade unterdrückt. Denn

1) alsdann weiß

a) der einheimische, am meisten aber der Bezirks-Lehrer bestimmt, welche Schüler er erhält; Industrie und Vervollkommnung helfen ihm, ohne Schriftsteller zu seyn nichts, Ausländer dürfen ihn nicht anhören und Inländer müssen sich wohl begnügen. Es fehlt dann weiter nichts, als daß sich im Staate nur ein einziges Lehr-Institut seiner Art befindet, daß der Lehrer auf demselben keinen Nebenbuhler zum Wetteifern hat und eine gut finanzirte Collegientaxe, ein gutes Schul- oder Lehrgeld besteht. Der Verdienst ist dann gegründet, man mag mit dem Zeitgeiste fortschreiten, sich beeifern, seine Wissenschaften als solche zu bearbeiten, oder ruhig den gewöhnten Kreis durchlaufen.

b) Der einheimische Schüler vom gewöhnlichen Schlage hält das Selbststudium, die Seele alles Wissens für vergeblich; er hat dann doch keine Collegien-Atteste, doch nicht die vollen Lehrjahre

jahre ausgedient; dieß muß er, mehr braucht er nicht und das Examen gibt sich von selbst.

2) Der Staat darf sein Institut

a) blos empfehlungswerth und

b) zur Bedingung machen, daß der, welcher sich zum Staats-Dienste gebildet haben will, bestimmte Zweige des Wissens mittelst Unterrichts oder Selbststudiums erlernt habe und dieses durch riguröses Examen bescheinigen könne. Erfüllt ein Staats-Bürger diese Bedingung, so hat er die seinem Staate schuldigen Pflichten geleistet und es wäre dem Staats-Zwecke ganz entgegen, einen Staats-Bürger nicht unter die Candidaten zum Staats-Dienste anzunehmen, ja nicht einmal zum Examen zu lassen, weil er, obgleich mit der nöthigen Ausbildung versehen, den vorgeschriebenen Cursus nicht gemacht und die Lehrjahre nicht ausgedient habe. Läßt es der Staat hiebey bewenden, bemüht er sich, seinen Instituten die gehörigen Erfordernisse zu geben und mit den nöthigen Mitteln an die Hand zu gehen, gibt aber übrigens den Schülern Freyheit zu studieren wo und wie sie wollen; so beeifern sich die Lehrer auf den einheimischen Instituten, die der auswärtigen an Form und Materie zu übertreffen, und das Lehren ist besser; der Student darf sich dann nicht mit dem formellen Gehörthaben begnügen, sondern muß auf das reelle Wissen sehen und an das Examen denken, wo

Statt Atteſten Kenntniſſe zu produciren ſind. Schon bey den niederen Handwerken widerſpricht es dem Zwecke, mehr auf beſtimmte Lehrmeiſter, Lehr- und Wanderjahre, als auf das Meiſterſtück Rückſicht zu nehmen; am allerwenigſten iſt es erlaubt und zweckmäßig, die höhere Pädagogik, bey welcher blos Freyheit abſolute Objectivität erreichen kann, zunft- und handwerksmäßig zu betreiben.

3) Die goldene Praxis macht hiegegen folgende Einwendungen:

a) daß es ja doch dem Schüler nach gemachtem einheimiſchen Curſus frey ſtehe, ausländiſche Inſtitute zu beſuchen; dieſe Einrede iſt ohne Werth. Nach gemachtem Curſus iſt ja der Staats-Diener und Meiſter von Profeſſion fertig; er mußte um eine Kundſchaft zu erlangen, nicht vorzüglich darzulegende Kenntniſſe ſchöpfen, ſondern Quantität und Zeit erfüllen. Meiſtens vollgepfropft mit ungegründeten und halb verdauten Ideen, iſt er ſchon mehr als voll, noch mehr wäre überflüſſig und es fehlt blos die durch den Lehrbrief begründete Anſtellung. Tauſend Köpfe, welche zum Wiſſen gediehen ſind, haben keine Mittel, und die, welche ſie beſitzen, halten meiſtens die Lehrjahre auszudienen für beſchwerlich, weil ſie des Vielwiſſens nicht bedürftig, durch ihre Mittel ſchon Mittel zu machen wiſſen und an Bedürfniß-Befriedigung nicht leiden.

b) Man

b) Man wendet ein, die Kösten für die einheimischen Institute seyen aufgeopfert, letztere würden außerdem eingehen und es würden beträchtliche Summen im Auslande consumirt, welches sich mit dem Staats-Wohl nicht vereine. Dieses beruht auf unrichtiger Ansicht. Der Staat sey zuerst indüstriös, er gebe seinen Instituten die im §. 61. deducirten nöthigen Erfordernisse, er suche das Ausland zu übertreffen, ziehe vorzüglich gute Lehrer herbey und schaffe gute Bibliotheken, Apparate, Laboratorien und Cabinette an; so wird der Schüler und Student gewiß lieber im Inlande, in der Nähe seiner Aeltern, Verwandten, Nachbaren und Landsleute studieren — und es wird durch ewiges Wetteifern der Institute der höchste Grad der Cultur erreicht. Wollen die Staats-Bürger durch Beyträge den hiezu nöthigen Aufwand nicht machen; so können sie sich auch darüber nicht beklagen, wenn der nicht im Zunftstande lebende Student das Bessere wählt.

c) Die Einrede: das riguröse Examen führe nicht zum Zweck und mache öfters den besten Kopf schüchtern — ist ungegründet und beruht auf Mißverständniß. Wenn der Examinator seinen Zweck versteht, wenn er untersucht, ob der Examinat den Geist seiner Wissenschaft gefaßt hat und bey positiven Wissenschaften die Quellen zu benutzen und zu beurtheilen weiß; wenn er

auf diesem Wege gradatim in das Innere der Wissenschaften geht und die Beurtheilung einzelner Sätze nach den Principien prüft; so lernt er des Examinaten Geist in seinem Leben kennen und ist versichert, daß der junge Mann, welcher zu fassen und zu beurtheilen versteht, das Register seiner positiven Combilatoren gehörig benutzen kann. Sieht aber der Examinator blos darauf, daß der junge Mann abgerissene Sätze der Empirie, worüber vielleicht schon Collegia debattirten und er mit seinen Collegen selbst nicht einig ist, auswendig weiß, auf diese Art recht vollgepfropft ist und das kennt, was dem Examinator das Resultat vieljähriger Praxis war; so wird ihm oft der beste Kopf nicht genügen und dagegen ein Anderer ohne Verstand und Urtheilskraft, der zitternd und zagend um Glück bittend, glücklicher Weise das Vorgelegte wußte, recht gut bestehen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf die Medicin.

§. 63.

Exposition des Zweckes der Medicin.

Zweck der Medicin in der engeren Bedeutung ist die Regeneration und Erhaltung der menschlichen

chen Individuen (§. 35. Nr. 2. c. β.); sie hat es also damit zu thun,

1) die regelmäßige Erzeugung und Bevölkerung zu befördern (Geburts-Hülfe und Bevölkerungs-Wissenschaft = Populations-Lehre) und

2) den eigentlichen Zustand der menschlichen Individuen oder die Gesundheit wo möglichst zu erhalten und im widrigen Falle wieder herzustellen (Gesundheits-Wissenschaft oder Sanitäts-Lehre).

ad 1) Die Geburts- und Bevölkerungs-Wissenschaft muß lehren, wie man die Bevölkerung auf eine den übrigen Menschen-Zwecken angemessene regelmäßige Art wo möglichst zu befördern im Stande ist. Dieses kann und darf geschehen

a) durch Beseitigung der Hindernisse, welche der Zeugung mehr schädlich als nützlich sind; keinesweges aber durch Zeugungs-Institute, weil diese den göttlichen und heiligen Zweck der Ehe vernichten §. 37.) und deswegen dem Endzwecke der Menschheit zuwider sind;

b) durch Erleichterung des Gebährens.

ad 2) Die Gesundheits-Wissenschaft hat den eigentlichen Zustand der menschlichen Individuen zum Gegenstande und muß deswegen

a) durch Theorie von den Hindernissen und Beförderungs-Mitteln der Gesundheit dieselbe zu erhalten und

b) bey

b) bey dennoch eingetretener Krankheit die Gesundheit wieder herzustellen suchen.

§. 64.

Die nothwendigsten Mittel.

Jede medicinische Operation, welche das menschliche Leben nicht dem Zufalle Preis geben will, setzt als solche die genaueste Kenntniß von dem Organismus des menschlichen Körpers und dessen Verhältniß zu der übrigen ebenfalls innigst erkannten Natur voraus. Da dieses nicht jedem Individuum im vollkommensten Grade möglich ist und doch der categorische Imperativ den Zweck der Medicin als nothwendig befiehlt; so muß der Staat, zu Erreichung der den Individuen nur unvollkommen oder gar nicht möglichen Zwecke vorhanden, hier das Nöthige ersetzen und für Aerzte und die nöthigen medicinischen Anstalten sorgen.

§. 65.

Umfang des Staates auf den Zweck der Medicin.

Der Staat muß für Aerzte sorgen (§. 64.) und hierdurch im Allgemeinen realisiren:

1) daß die regelmäßige Regeneration wo möglichst befördert werde.

a) Die

a) Die Geburts-Hülfe muß ihm deswegen am Herzen liegen und er darf

b) nicht durch Erschwerung der Ehen den von Gott gegründeten Geschlechts-Trieb — den Trieb zum Ewigseyn der Menschheit — gewaltthätig zu unzüchtiger Realisirung verleiten. Diese muß er im Gegentheil eben so gehässig und strafbar behandeln, wie das Gesetz derjenigen, welche ihren Trieb zu unterdrücken und der Menschheit zu entsagen, ein Gelübde thun.

2) Aus Sorge für den Gesundheits-Zustand der Staats-Bürger, als göttliches Gebot, muß der Staat

a) mit dem schärfsten Auge alle allgemein schädlichen Hindernisse in ihrem Entstehen zu unterdrücken und Beförderungs-Mittel wo möglichst allgemein gründlich zu empfehlen, insbesondere aber

b) für den Nothfall geschickte und hinlängliche Aerzte, so wie die erforderlichen Sanitäts-Anstalten, herbeyzuschaffen suchen, damit Erhaltung der Individuen als Endzweck der Menschheit nicht mehr den Betrügereyen der Fallmeister und Quacksalber anheim gegeben wird.

c) Hinsichtlich der einzelnen Individuen darf jedoch der Staat Niemanden einen Arzt aufdringen oder den Endzweck der Menschheit durch ausschließend zu gebrauchende Districts-Aerzte, Chirurgen und Hebammen zunftmäßig behandeln. Der Arzt muß Kenntnisse und Geschicklichkeit be-

sitzen und hievon das dürftige Individuum überzeugt seyn, wenn es sich nicht auf eine unmoralische Weise dem Zufall oder der Ungeschicklichkeit Preis geben und seinen Selbstzweck zu vernichten, wenigstens dem Gedanken Platz geben will. — Hat der Staat für Aerzte hinlänglich gesorgt, so ist das Individuum nicht gefährdet und seine Wahl kann frey und nach Ueberzeugung vor sich gehen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf den Zweck Nützlichkeit.

§. 66.

Exposition des Zweckes Nützlichkeit.

Die Nützlichkeit besteht in dem Verhältnisse der unmittelbaren Uebereinstimmung eines Gegenstandes mit der individuellen Constitution des im Verhältnisse stehenden Subjectes (§. 35. Nr. 3. a.). Als einer von den möglichen Zwecken der Menschheit ist sie nothwendig; sie steht aber unter dem categorischen Imperativ. Jedes Individuum soll deswegen, so weit es sittlich möglich ist, sich und Andern nützlich seyn.

§. 67.

§. 67.

Die hiezu nöthigen Mittel.

Um nützlich zu seyn, muß man die Glieder des Verhältnisses genau kennen. Jeder sollte deswegen mit seiner Individualität am besten bekannt seyn und über das, was ihr unmittelbar nützlich oder schädlich ist, allein bestimmen. Da indessen der Staat vermöge seines Berufes die Pflicht auf sich hat, die menschlichen Individuen im allgemeinen und nach ihrer besonderen Constitution kennen zu lernen; so kann er sich, wenigstens in physischer Hinsicht, leichter und bestimmter von dem überzeugen und darüber urtheilen, was einem Individuum Nutzen oder Schaden bringt und es entsteht hieraus für dasselbe die Pflicht, auch im vollkommenen Zustande die Vorschriften des Staates zu Rath zu ziehen und ihnen, wenn sie überzeugend sind, zu gehorchen.

§. 68.

Umfang des Staates auf den Zweck Nützlichkeit.

Der Staat muß im allgemeinen bey jeder Handlung, hinsichtlich der einzelnen Individuen aber nur dann nützlich seyn, wenn er dazu aufgefordert ist. In diesem Falle muß er den Nutzen des Einzelnen so gut befördern, als es

ohne

ohne Schaden des Ganzen geschehen kann. In ersterer Hinsicht aber muß im Nothfalle der besondere dem allgemeinen Nutzen nachgeben.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf den Zweck Vergnügen.

§. 69.

Exposition des Zweckes Vergnügen.

In sofern ein Gegenstand den Wünschen eines Subjectes entspricht, heißt er angenehm und verursacht Vergnügen (§. 35. Nr. 3. b.). Das Subject, welches den Wunsch hegt, wird nach dem Grade dessen Realisirung des Vergnügens theilhaftig, es genießt.

Der Genuß oder das Vergnügen muß sich somit nach den möglichen Wünschen und deren Realisirung eintheilen lassen. Der Qualität nach kann der Genuß seyn:

1) unerlaubt oder unsittlich, wenn er mit dem Endzwecke der Menschheit nicht harmonirt und

2) erlaubt oder sittlich, wenn jene Harmonie Statt findet. Dieser ist entweder

a) in-

a) innerer, in wiefern die Vorstellung von dem erwünschten Gegenstande dem absoluten Zustande des Subjectes und der hiermit begründeten Triebe entspricht; oder

b) äußerer, in sofern der äußere Eindruck des Gegenstandes mit der individuellen Receptivität der Sinnes-Organe harmonirt.

So wie eine vollständige Kenntniß a posteriori ohne die a priori gegründete und lebendig gewordene Erkenntniß von der Regel und dem Princip des Objectes unmöglich ist; so läßt sich auch ein vollkommenes äußeres Vergnügen ohne inneren Genuß nicht denken. Der äußere ist durch den inneren Genuß bedingt, ohne diesen kein Ganzes, nicht lebendig und nur reine Tugend soll den höchsten Genuß*) gewähren; wer

*) Dieses Urtheil kann nicht unter derselben Gültigkeit umgekehrt und Genuß zum Endzweck gemacht werden, welcher alle menschlichen Handlungen bedingt, weil die Sphäre des Genusses größer ist als die der Tugend, und es auch unerlaubten Genuß giebt. Unbegreiflich ist deswegen bey dem gegenwärtigen Standpuncte der Philosophie die abermalige Erneuerung des Epicureischen Systems, welche aus dem Schriftchen: Was ist Staats-Finanz-Wirthschaft im national-ökonomistischen Sinne? von Jul. Gr. v. Soden, Carlsruhe 1811. hervorgeht.

Ueberall und ewig müssen die Worte: Lebens-Genuß, heiterer Genuß des Lebens ist der

Zweck

wer somit den Standpunct der reinen Tugend nicht erreicht, kann sich nie des höchsten Genusses erfreuen. Der äußere Genuß, auch von dem

---

Zweck des Menschen, da wo sie Eingang finden, entweder den Tempel der absoluten Gesetzgebung und dessen Firmament Sittlichkeit vernichten, oder durch sich selbst zu Nichts werden.

a) Diesen reizenden, interessirten und eigennützigen Endzweck des Seyns vor Augen habend, muß der in der moralischen Kindheit lebende Mensch, unter Entsagung der reizendsten Genüsse den Standpunct der reinen Tugend zu beschreiten, für unnöthig, ja sogar für zweckwidrig finden; Genuß ist Endzweck, im Realisiren desselben, sey es auch im geringsten Grade durch Entsagung des Genusses den Endzweck zu vernachlässigen, um den Endzweck zu realisiren, wäre widersinnig. Eine allenfalls dabey erscheinende innere Unruhe ist als solche zweckwidrig, sie muß eben deswegen unterdrückt werden und der höchste Zweck erfordert weiter nichts, als ihn so zu realisiren, daß er dem äußeren Strafgesetze verheimlicht bleibt. Ist eine Sünde glücklich vollbracht; so hat ja die innere reagirende Kraft ihre Geringfügigkeit bewiesen und der gewöhnliche Sünder, der größte Räuber, Wollüstling u. dgl. handelt eben deswegen in seiner Sphäre dem Endzwecke seiner Existenz um so mehr gemäß, weil er, als erhabener Geist, sich über jene innere Unruhe hinwegsetzen kann und seinem Endzwecke gemäß, sein Leben genießt, während andere Thoren an jenem kleinen inneren Hindernisse, deren es doch äußerlich so viele

giebt,

dem individuellen und momentanen Zustande der Sinnes-Organe, so wie von der Individualität und

giebt, nagen und Statt ihr Leben zu genießen, sich der Sclaverey ihres Unglückes dahin geben. Wehe dem, der ein hierauf gegründetes Nationalwohl genietzen soll.

b) Doch weg mit Menschen der moralischen Kindheit, Alle seyen als ausgebildete Glieder gebohren; weg mit Menschen, bey denen so oft Lust und Eigennutz regieren kann; weg mit den Epicureern, Alle seyen im Nothfall auch den reizendsten Genüssen zu entsagen im Stande: herbeygesucht seyen die Stoiker und dem Endzwecke heiterer Lebens-Genuß sey die schönste und erträglichste Bedeutung gegeben; die Genüsse des Lebens seyen einander untergeordnet und der höchste und am meisten heitere Genuß heiße reine Tugend.

a) Ist dann nicht hiezu ein Gesetz nothwendig, welches als Princip der Subordination diese dirigirt? Muß dann nicht diese Subordinations-Regel einen Endzweck haben? Ist dann nicht der Genießende in seinem Lebens-Genuß durch jene Subordinations-Regel eingeschränkt? Führt alsdann nicht diese das oberste Gebot? Will dann nicht diese ihren Endzweck erreichen, dem der Wünschende und Genießende hinsichtlich seines individuellen Endzweckes zu genießen, nachgeben und gehorchen muß? Den Zweck dieser Subordinations-Regel, des höchsten Gesetzes über alles Genießen — d. h. über das Erfüllen aller erwünschten Zwecke zu erreichen — rein tugendhaft zu

seyn,

und Combination der Gegenstände abhängig, muß nach dem characteristischen Unterschiede der Sinne

α) Ge-

---

seyn, ist dann des Genießenden Endzweck, und wenn er diesen erreicht hat, so ist sein höchster Wunsch erfüllt, er hat als Folge den höchsten Genuß. Endzweck des Menschen ist also rein tugendhaft zu seyn, den categorischen Imperativ zu realisiren und nicht der vielleicht unter Entsagung der individuell reizendsten Lebens-Genüsse damit zusammenhängende höchste Lebens-Genuß, welcher

β) als solcher für das mit dem Werthe und Endzwecke des höchsten Gesetzes unbekannte Subject gar nicht existirt und vielmehr wegen dieser moralischen Kindheit und Blindheit, wegen der entsagten reizenden niederen Genüsse, in dem aus versteckter Blindheit hervorgehenden Mißbehagen: was habe ich davon, sich äußert.

Höchster Lebens-Genuß ohne das absolute Gesetz fällt also in Nichts zusammen, er ist Chimäre; das absolute Gesetz als Endzweck der Menschheit muß ewighin den heiteren Genuß des Lebens bedingen und letzterer ist blos einer der untergeordneten Zwecke der Menschheit (§. 35. Nr. 3. b.).

γ) Das ad α) als nothwendig angenommene Subordinations-Gesetz — das höchste Princip über die menschliche Thätigkeit kann nicht aus dem, worüber es gebieten soll, folgen, sondern muß eine höhere Stelle einnehmen. Im entgegengesetzten Falle wäre es blos ein auf gut Glück synthesirtes Individualitäten-Gebot, es hätte nur comparative Allgemeinheit und am aller-

wenig-

α) Genuß des Gesichtes,
β) des Gehörs,
γ) des Geruches,
δ) des Geschmackes, oder
ε) des Gefühls

seyn, oder aus einer harmonischen und organischen Zusammensetzung dieser Genüsse bestehen.

§. 70.

Die nothwendigen Mittel.

1) Nur reine Tugend soll höchsten Genuß gewähren (§. 69.). Niemand also darf, wenn er vollkommen genießen will, eine innere oder äußere unerlaubte Handlung begehen, sie erscheine ihm beym ersten Anblick auch noch so reitzend. Gründliches Nachdenken muß das entgegenstehende innere Mißvergnügen erwecken und Nymbus sich in todten Schatten auflösen.

2) Ist der Gegenstand von der Sphäre der erlaubten Genüsse, dann darf und soll jeder Mensch sich das Vergnügen wo möglichst erhöhen. Rechtschaffener Genuß des Lebens ist einer der

---

wenigsten für die Zukunft Anwendbarkeit, weil man bey der Abstraction und Synthesis den höchsten Genuß der zu erscheinenden Individuen noch nicht kannte und ungewiß seyn mußte, ob es auch für diese passe.

der Menschen-Zwecke und deswegen nicht nur erlaubt, sondern sogar nothwendig. Der Mensch, welcher sich vorsätzlich geisselt und ohne Grund seinen reitzendsten Genüssen entsagt, handelt ohne Sinn und Zweck und thut nichts weniger, als eine Gott gefällige Handlung.

Das System der erlaubten Genüsse dem Begriffe seiner Objectivität gemäß zu realisiren, ist nicht jedem Individuum, nicht ohne besonderes Talent, Zeit und Gelegenheit möglich und es gehören deswegen zur Vollständigkeit eigne Personen, welche es sich zum besonderen Geschäfte machen, für die Genüsse der Menschheit mit ihren Kräften und Eigenthum zu sorgen, so wie in dieser Hinsicht die nöthigen Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen. Dieses kann ein Individuum von dem andern als solchen nicht fordern und es hat deswegen hier lediglich der Staat die Obsorge.

§. 71.

Umfang des Staates auf den Genuß.

Der Staat muß seinem Endzwecke gemäß dafür sorgen, daß der Menschen-Zweck — Genuß nicht ganz vereitelt, vielmehr, so weit es sittlich möglich ist, realisirt werde.

Befinden sich deswegen im Staate keine Mitglieder, welche ihre Kräfte dazu anwenden, An-

deren

deren den erwünschten Genuß zu verschaffen, oder sind einzelner Bürger Kräfte hiezu nicht hinreichend; so muß der Staat, so weit es der Endzweck der Menschheit erlaubt, dergleichen Einrichtungen zu treffen und durch Ermunterung der darauf hinarbeitenden Bürger den Genuß zu befördern suchen.

Nie darf er aber gebieterisch zu Werke gehen und durch Zwang zum Genuß, den Begriff Genuß vernichten.

Achter Abschnitt.

Von dem Umfange des Staats-Endzweckes auf den Zweck der Oekonomie.

I. Exposition des ökonomischen Zweckes.

§. 72.

A) Begriff von Oekonomie und Oekonomik.

Oekonomie in objectiver Bedeutung ist die systematische Aeußerung menschlicher Thätigkeit, sofern dadurch die zur zweckmäßigsten Realisirung der Menschen-Zwecke nothwendigen Mittel beabsichtigt werden (§. 35. Nr. 4.). Ihr Zweck ist hiernach Production. Da sie aber die Mittel zu allen Menschen-Zwecken will; so muß sie auch

die näheren und entfernteren Mittel zu ihren eigenen Producten realisiren und deren Production in sich begreifen.

Soll der Zweck der Oekonomie vollkommen erreicht werden; so muß man ihre Producte wo möglichst erhalten und bey der Production und Consumtion derselben mehrere nicht aufopfern, als nöthig sind. In dieser Hinsicht ist sie Wirthschaft*).

Hiernach drückt sich der Zweck der Oekonomie auch so aus: sie beabsichtigt die Production der zur zweckmäßigsten Realisirung der Menschen-Zwecke nothwendigen Bedürfniß-Befriedigungs-Mittel unter dem geringstmöglichsten Aufwande oder bey der besten Wirthschaft. Die Wissen-

schaft

---

*) Herr Professor Harl in seinem Handbuche der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft, Erlangen 1811. §. 12. nimmt ganz unrichtig die Begriffe Oekonomie und Wirthschaft für gleichbedeutend; der letztere Begriff ist in der weiteren Sphäre des ersteren enthalten, aber nicht umgekehrt. Jeder vollständige Oekonom ist ein guter Wirthschafter; es kann aber Jemand ein guter Wirthschafter seyn, sein Vermögen zweckmäßig und sparsam consumiren und dagegen die Productions-Lehre nicht hinlänglich verstehen. Daher die Möglichkeit, daß der beste Producent mit an sich großem Vermögen arm, und dagegen der ärmere aber geitzige Wirthschafter ohne Kopf reich zu werden im Stande ist.

schaft oder eigentlich die Theorie der Oekonomie nennt man Oekonomik und ihr entgegengesetzt heißt die Oekonomie in objectiver Bedeutung die ökonomische Praxis *).

*) Wenn Herr Professor Harl a. a. O. §. 18 und 19, zwischen die Oekonomik, nach ihm Wirthschafts-Wissenschaft, und die Oekonomie, nach ihm Wirthschaft, noch die Wirthschafts-Kunst setzt; so hat dieses seinen Grund in den leider so häufig unrichtigen Begriffen von Theorie und Praxis. Nach ihm soll es eine blose Praxis oder Routine, ein Handeln ohne Regeln — und dann eine Kunst oder ein Handeln nach Regeln geben. Das erstere (mehr als viehmäßiges) Handeln soll die Sphäre der gemeinen Wirthschafter (Oekonomen) in sich begreifen. Herr Professor Harl hat recht, wenn alle gemeinen Wirthschafter (Oekonomen) blind und ohne die geringste, wenn auch empirische Einsicht handeln, keiner bey seiner Wirthschaft (Oekonomie) einen Zweck hat und es außer Wissen und Handeln noch ein drittes Thätigseyn geben kann. Jeder auch noch so gemeine Wirthschafter denkt sich aber einen Zweck, hört, lernt und abstrahirt sich wenigstens nach und nach Regeln seiner Oekonomie und es wäre traurig, wenn jeder unstudirte Bauer und Handwerker gleich seinem Vieh und Werkzeuge der nicht künstliche Oekonom und blose Practiker des Herrn Professor Harl seyn müßte, und es einen solchen Menschen ohne Vorstellung und von durchaus regellosem Handeln geben könnte.

B. Exposition des Begriffes Oekonomie.

§. 73.

1) Subject der Oekonomie.

Wer den Zweck der Oekonomie zu realisiren weiß und vermag, wird Oekonom genannt.

Die Oekonomie, als Handlung die Bedürfniß-Befriedigungs-Mittel herbeyzuschaffen, wird als solche von den einzelnen Individuen vollzogen und ist von deren Bedürfnissen abhängig.

Sollen diese Mittel dem absoluten Begriffe ihrer Objectivität auch nur einigermaßen entsprechen, so muß das Individuum die nöthige Kunst besitzen und seine individuellen Kräfte hiezu vervollkommnet haben (§. 45.). Da nun nicht jedes Individuum, als solches zu allen Geschäften des so unermeßlich großen Feldes der Oekonomie gleiches Genie und Talente besitzen und sich in den dazu nöthigen rechtlichen und ökonomischen Verhältnissen befinden kann; so mußten sich die Menschen nothwendiger Weise in die Arbeiten theilen und jedes Individuum treibt, wenn es zweckmäßig handelt, denjenigen Zweig, welcher seiner individuellen Beschaffenheit am meisten angemessen ist.

Jedes Individuum hat Bedürfnisse und muß sich deswegen die hiezu nöthigen Mittel herbeyschaffen. Da nun die Arbeiten nach dem Grade

der

der individuellen Anlagen und Verhältnisse vertheilt sind; so muß hiernach der ursprüngliche Besitz der Bedürfniß-Befriedigungs-Mittel verschieden seyn und die Individuen sind genöthigt, diese nach Maaßgabe ihrer individuellen Bedürfnisse gegen einander auszutauschen.

§. 74.

2) Object der Oekonomie ist die irdische Natur.

Der Mensch, höchstes Glied und Endzweck der irdischen Natur kann nur in und an diesem Objecte, als dem Inbegriffe der zum Zweck dienenden Mittel ökonomisch produciren und darf dieses, so weit es das Wesen desselben gestattet. Dieses Wesen muß aber nothwendig so beschaffen seyn:

a) daß das menschliche Individuum in der irdischen Natur d. h. außer und neben den übrigen Gliedern thätig seyn kann;

b) daß sie aus ihrem rohen Schooße wenigstens im nothdürftigsten Auskommen die hiezu nöthigen Mittel gewährt und man deswegen lediglich das, was sie gibt, abzunehmen braucht. Da sie aber Theil der sich zur Erhaltung der Gattung verändernden Existenz im Individuum ist, so muß die Abnahme der Glieder vor deren Wiederveränderung geschehen und sie hängt

des-

deswegen von den Naturgesetzen ab. Dem Oekonomen als solchen liegt ob, das Produciren der Natur zu verstehen, ihr wo es nöthig ist, zu Hülfe zu kommen, die Abnahme geschickt zu machen und das Abgenommene zu erhalten.

Der Mensch ist frey, die rohe Natur kann deswegen

c) nicht so beschaffen seyn, daß sie alle Wünsche der Menschheit vor ihrem Entstehen befriedigt, und es muß vielmehr die Möglichkeit bestehen, Kraft deren der Mensch die übrigen Glieder und Producte der Natur, so weit es ihr Wesen erlaubt, nach Willkühr verändern kann.

§. 75.

3) Zweck der Oekonomie und Mittel hiezu oder Vermögen.

Nach dem Resultate des §. 73. kann kein Individuum darauf rechnen, ursprünglich alle diejenigen Mittel zu besitzen, welche die Oekonomie bezweckt und der ökonomische Zweck eines Individuums reducirt sich deswegen dahin, so viel wie möglich Bedürfniß-Befriedigungs-Mittel zu besitzen, gegen welche man die individuell nöthigen Mittel einzutauschen vermag. Der Inbegriff

begriff dieser Mittel heißt das Vermögen. Dieses besteht:

a) der Qualität nach

α) aus der persönlichen Kraft des Individuums, als entfernterem Mittel, den Zweck der Oekonomie produciren zu können;

β) aus einem Theil des Objectes, welches zu jener Kraft-Aeußerung nöthig ist, d. h. einem Theile der irdischen Natur — aus den Realitäten;

γ) aus schon realisirten Producten, den Mobilien;

δ) aus der bloßen Befugniß, durch oder auf der Anderen Vermögen realisiren zu dürfen — aus Rechten in der engsten Bedeutung; und

ε) aus einem unter den Individuen, wenigstens gleichen Staates als allgemeines Tauschmittel anerkannten und geltenden Producte — dem Gelde.

b) Der Quantität nach wird das Vermögen genannt:

α) absolute Armuth, wenn das Individuum nicht einmal so viel besitzt, als die fortdauernde Befriedigung des absolut constitutionellen Bedürfens erfordert,

β) nothdürftiges Auskommen, wenn das Vermögen zu dem genannten Bedürfen hinreicht;

γ) re-

γ) relative oder standesmäßige Armuth, wenn das Vermögen zwar nothdürftiges Auskommen gewährt, jedoch nicht zureicht, fortdauernd die standesmäßigen Bedürfnisse zu befriedigen;

δ) standesmäßiges Auskommen, oder Wohlhabenheit, wenn man seine standesmäßigen Bedürfnisse fortdauernd befriedigen kann;

ε) Reichthum, wenn das Vermögen mehr als Wohlhabenheit ist.

c) Das Vermögen entsteht:

α) durch einen Act anderer Personen

a) aus Freyheit oder durch Geschenk in der weitesten Bedeutung;

b) aus Nothwendigkeit, nämlich durch Erbschaft, vermöge der Pflicht, welche den zu einer Familie gehörigen Verwandten obliegt (§. 37.), für die Erhaltung ihrer Mitverwandten zu sorgen.

β) Durch den eigenen Act desjenigen, welcher das Vermögen bezweckt, Production in der eigentlichen Bedeutung.

d) Der Modalität nach ist das Vermögen entweder categorisch, oder problematisch, oder apodictisch und nur der gewisse Zustand kann Vermögen begründen.

e) Die Zweckmäßigkeit des Vermögens besteht darin, daß es zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse wo möglichst beyträgt.

Hier-

Hierdurch erhält es Intereſſe und die Quantität deſſelben heißt der innere Werth. Dieſem entgegengeſetzt iſt der äußere oder Nominalwerth, welcher nicht ſelten von den Staaten feſtgeſetzt werden will *). Dieſer hängt indeſſen nicht von dem lediglich in einer Tyranney vollſtändig realiſirten Wollen, ſondern vielmehr vorzüglich von dem Verhältniſſe ſeines inneren Werthes zu den bedürftigen Individuen und der vorhandenen Menge der gleichartigen Producte ab, worüber lediglich das Publicum beſtimmen kann (ſ. unten §. 83. A. 2. d. β.).

Unter Berückſichtigung des Vorausgegangenen kann der Zweck der Oekonomie deutlicher wie folgt ausgedrückt werden: Die Oekonomie beabſichtigt, ſo viel wie möglich Vermögen (von innerem Werthe) zu produciren und hiermit zweckmäßig zu wirthſchaften.

§. 76.

4) Act der Oekonomie oder Gewerb.

a) Die Oekonomie will ſo viel wie möglich Vermögen produciren und hiermit zweckmäßig wirth-

*) Wie mißlich dieſes Wollen iſt, beweiſt täglich das Feſtſetzen der klingenden Münze auf den Börſetägen, der Werth des Papiergeldes und die übrige Taxations-Theorie.

wirthschaften (§. 75.). Vermögen produciren nennt man erwerben oder ein Gewerb treiben und die Gewerbe müssen nach den möglichen gleichartigen Productions-Acten verschieden seyn.

Jedes Individuum hat Bedürfnisse und muß seinem Selbstzwecke gemäß, wenn es nicht schon hinlänglich Vermögen besitzt, erwerben, damit es Mittel erhält, jene Bedürfnisse zu befriedigen. Es ist demnach erlaubt, jeden der Sittlichkeit nicht entgegenlaufenden Act, gewerbsmäßig zu betreiben. Das handelnde Individuum darf jedoch nicht seyn:

α) interessirt, d. h. den Gewerbs-Zweck als Mittel und untergeordneten Zweck dem höheren Zwecke vorziehen;

β) eigennützig, oder blos auf sein Interesse sehen, ohne zu berücksichtigen, daß dadurch das Wohl der Mitmenschen gefährdet werden könnte;

γ) mörderisch oder ein Wucherer, indem es seinem Vermögen deswegen einen höheren, als den gewöhnlich höchsten Nominalwerth beylegt, weil einzelne, der Lebens-Gefahr ausgesetzte Individuen seiner nothwendig bedürfen.

b) Die Art zu produciren ist nun intellectuell, wenn das Individuum durch Realisirung der Menschen-Zwecke Anderen nützlich und angenehm wird und man deswegen seinem Acte Werth beylegt; oder mechanisch, wenn durch die Production die

zu Erreichung der Menschen-Zwecke nothwendigen Mittel realisirt werden. Den ersten Act zu produciren — die intellectuelle Production — kann man jedoch, weil hier der vorgesetzte Endzweck und nicht der Gewerbs-Zweck das Ziel ist, wornach sich Alles richtet, nicht ein Gewerb in der eigentlichen Bedeutung nennen.

C. Eintheilung der Oekonomie.

§. 77.

1) In Ansehung des Subjectes.

Die Oekonomie ist nach den möglichen Gewerben verschieden und theilt sich deswegen wie folgt ein:

1) In Ansehung des Subjectes

a) in die Privat-Oekonomie, Oekonomie der Privaten (§. 1.) und

b) in die Oekonomie des Staates.

Sowohl die Privat- als die Staats-Oekonomie kann nach den möglichen Codivisionen der Oekonomie subdividirt werden.

Die Privatökonomie ist nach Verschiedenheit der Staats-Bürger:

α) Oekonomie eines oder mehrerer Privaten, welche physisch und moralisch, d. h. nach dem Inhalte des Gesetzes sich selbst zu vertreten fähig und somit für majorenn erklärt sind, privative Privatökonomie, oder

β) wo

β) wo dieß nicht der Fall und doch Vermögen vorhanden ist, vormundschaftliche Oekonomie. Hier muß der hiezu vorhandene Staat den rechtmäßig ernennten Vormund bestätigen und in dessen Ermangelung einen Vormund ex officio bestellen, welcher das Vermögen verwaltet. Hiezu ist er in Ansehung desjenigen Vermögens verbunden, welches wegen ungewisser Abwesenheit, perpetuirlicher Geistes-Krankheit, noch nicht erlangter Majorennität, Ungewißheit des Eigenthümers und Nutznießers u. dgl. an sich ohne mündige Verwaltung seyn würde.

§. 78.

2) Hinsichtlich der Natur, als Object der Oekonomie.

Nach der Wesenheit der Natur ist die Oekonomie, in sofern auch mechanische Gewerbkunde genannt:

a) Natur-Bebauungs-Gewerbkunde oder Oekonomie in der engsten Bedeutung, welche durch das Fortpflanzen, Abnehmen und Erhalten der Natur-Producte erwirbt, und zwar

α) der beseelten Natur — Viehzucht im Allgemeinen,

β) der unbeseelten Natur — Erdbau, insbesondere

a) Land-

a) Landbau, welcher sich auf die Oberfläche der Erde bezieht und entweder

aa) die Feldökonomie, oder

bb) die Gärtnerey, oder

cc) die Forstökonomie zum Gegenstande hat, oder

b) Bergbau.

b) Natur-Veränderungs-Gewerbkunde, welche durch das ursprüngliche oder fortgesetzte Verändern der Naturproducte erwirbt. Nach den möglichen Veränderungen ist diese:

α) Technologie*) oder Handwerks-Kunde in der engeren Bedeutung, welche die Natur-Producte an sich gewerbsmäßig verändert.

β) Fuhrwesen und Schifferey, welche durch den möglichen Transport des Vermögens von einem Orte zum andern erwirbt;

γ) Handel, welcher durch wechselseitigen Austausch und Verkauf des Vermögens erwirbt, somit dessen rechtliche Beziehung verändert.

§. 79.

---

*) Ueber den Begriff und die Eintheilung der Technologie als Wissenschaft vergleiche man Rösling, compendiarisches Handbuch der Technologie. Seite 7 bis 10 und Seite 17 bis 69.

§. 79.

3) Nach dem Vermögen und dessen Entstehung.

Da der Zweck jeder Oekonomie — Vermögen überhaupt ist, um sich dadurch die nöthigen Mittel eintauschen zu können; so sind die Gewerbe unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Vermögens (§. 75.):

a) Productions-Gewerbe in der weiteren Bedeutung, bey welchen das Individuum vorzüglich durch seine persönliche Kraft erwirbt;

b) Realitäten-Gewerbe, bey welchen die Realitäten der vorzügliche Grund des Erwerbens sind;

c) Mobilien-Gewerbe, wo vorzüglich durch Mobilien erworben wird, z. B. durch Hinleihen — Lese-Bibliotheken u. dgl.

d) Rechts-Gewerbe, bey welchen das Individuum vorzüglich durch seine Rechte in der engeren Bedeutung erwirbt;

e) Geldgewerbe, wenn das Individuum vorzüglich mit seinem Gelde ein Gewerb treibt.

§. 80.

4) Rücksichtlich des Actes der Oekonomie oder der inneren Beschaffenheit der Gewerbe.

In Ansehung des ökonomischen Actes ist die Oekonomie, da jeder sittliche Act gewerbsmäßig betrieben werden darf:

a) in-

a) intellectuelle Production, wenn der vorgesetzte Endzweck darin besteht, die Menschen-Zwecke zu realisiren. Hier ist der Producent von dem vorgesetzten Endzwecke abhängig, durch denselben zunächst bedingt und sein Product erhält blos durch dessen Realisirung Werth. Hiezu gehören:

α) die ästhetischen,
β) die religiösen,
γ) die juridischen,
δ) die pädagogischen,
ε) die medicinischen Gewerbe, und
ξ) die Gewerbe des Vergnügens;

b) mechanische oder ökonomische Gewerbe, Oekonomie in der engeren Bedeutung, wenn es der vorgesetzte Endzweck ist, durch Production die zu Realisirung der Menschen-Zwecke nöthigen näheren und entfernteren Mittel zu erwerben. Da hiezu lediglich die Natur dient, so haben es die ökonomischen Gewerbe der Menschheit blos mit Benutzung der irdischen Natur zu thun.

II. Von den zu Beförderung der Oekonomie nothwendigen Mittel.

§. 81.

A. Der Production.

Zweck der Oekonomie ist, zu erwerben und mit dem Erworbenen zweckmäßig zu wirthschaften,

ten, oder Vermögen von innerem Werthe anzuhäufen. Diesen Zweck kann man nur durch Vollständigkeit des ökonomischen Actes erreichen und hiezu gehört (§. 72.)

A) eine zweckmäßige Production des Vermögens oder das Erwerben;

B) eine zweckmäßige Wirthschaft.

ad A) Die Production des Vermögens, auch Production in der weitesten Bedeutung wird,

1) wenn sie intellectuelle Production ist, nach dem Grade befördert, nach welchem der Producent lebendige Kenntniß von seinem Endzwecke hat, die zur annehmlichen Ausführung nöthige Darstellungs-Gabe besitzt und die treffenden Mittel, für welche zu sorgen er jedoch nicht verbunden oder dadurch verhindert seyn muß, anzuwenden weiß.

2) Zu Beförderung der mechanischen Gewerbe oder der eigentlichen Oekonomie gehört*):

a) daß der Oekonom sein Gewerb und die dazu nöthigen Mittel gehörig kennt und zu treiben im Stande und befugt ist, deswegen auch nur dasjenige Gewerb unternimmt, welches seinen individuellen Umständen und Verhältnissen entspricht; woran ihn unrechtmäßiger Zunftzwang nicht hindern darf;

b) daß

---

*) Man vergleiche Rösling, compendiarisches Handbuch der Technologie. Seite 11. bis 13.

b) daß er die Productions-Fähigkeit der Natur, welche ihm als Object des Gewerbes dient, genau untersucht und zu benutzen vermögend ist; deswegen nach seinem vorgesetzten Zwecke wo möglichst wählt und nicht durch Tyranney hierin eingeschränkt wird;

c) daß er, ohne interessirt oder eigennützig zu seyn, nach allen Theilen seines Vermögens so viel wie möglich, insbesondere zur Realisirung der Menschen-Zwecke dienlich, producirt;

d) ohne den Wucherer zu machen, seinen Producten auf die wohlfeilste und angenehmste Art den größtmöglichsten Nominalwerth zu geben sucht, woran ihn das unrechtmäßige Taxations-System nicht hindern darf; und

e) daß er ein Gewerb treibt, welches so viel wie möglich sicheren Gewinn leistet und die Gefahr so viel wie möglich assecurirt.

§. 82.

B. Der Wirthschaft.

Eine zweckmäßige Wirthschaft ist jedem Individuum, es sey auch noch so reich, unumgänglich nothwendig, wenn es nicht an den Bettelstaab zu kommen, Furcht tragen will. Jedes Vermögen, jede Production unterliegt der Möglichkeit der Substraction, consumirt nun das

Individuum mehr, als es von Zeit zu Zeit einnimmt; so muß sein Vermögen nach und nach abnehmen und das Minus muß Banquerotte, Darben und Hungers-Noth herbeyführen. Consumtion von Production, Ausgabe von Einnahme abgezogen, muß deswegen jederzeit wo möglichst ein Plus, wenigstens kein Minus gewähren und dieß zu realisiren, ist die Aufgabe der Wirthschaft.

Hieraus folgen nachstehende Gesetze:

1) Jeder Oekonom muß zuvörderst sein Vermögen systematisch zusammenstellen, um die verschiedenen Zweige näher übersehen zu können. Eine systematische Zusammenstellung der Art nennt man Inventarium.

2) Der Vermögens-Stand muß vor fremden Eingriffen, welche ihn zerrütten können, wirthschaftlich assecurirt werden.

3) Das Inventarium verzeichnet das Vermögen, der Oekonom muß sich aber auch von dem Stande seiner Vermögens-Rente nach deren möglichen Zweigen Einsicht verschaffen und hiernach den Stand seiner Ausgaben wo möglichst so reguliren, daß ihm für unvorhergesehene Fälle noch ein Plus bleibt und er nie in Verlegenheit zu kommen hat. Das Resultat dieser systematischen Zusammenstellung heißt der Fundirungs-Etat.

4) Die

4) Die durch den Fundirungs-Etat entstandenen Wirthschafts-Gesetze können durch unvorhergesehene und nicht berechnete Fälle, durch Vermehrung der Einnahme oder der Ausgabe von Zeit zu Zeit verändert werden und es muß deswegen jeder Oekonom nach dem Inhalte des Fundirungs-Etats, jedoch vielleicht durch die vorliegenden Verhältnisse modificirt, für bestimmte Perioden — Monats- oder Jahres-Etats anfertigen und in dieser Periode nach den mehr besonderen Regeln der Monats- oder Jahres-Etats wirthschaften.

5) Nie darf der Oekonom ohne Kenntniß von dem momentanen Stande seines Vermögens seyn, er muß vielmehr

a) sogleich, wenigstens täglich, jede Einnahme, sie sey angefallen, oder durch wirkliche Einnahme schon im Besitz, so wie jede nothwendige oder schon vollzogene Ausgabe aufzeichnen, um in jedem Augenblicke zu wissen, was er eigentlich besitzt, noch erlangen muß, was er schuldig ist, oder schon bezahlt und consumirt hat. Diese Aufzeichnung geschieht im Tagbuche oder Journale, welches nach den vorhandenen Vermögens-Zweigen verschieden seyn kann, aber jedesmal die Kolonnen angefallen, eingegangen, soll ausgegeben werden, ist ausgegeben worden, enthalten muß.

b) Die tägliche Aufzeichnung nach der Zeit muß in der Hauptrechnung in ein reelles System gebracht, mit dem Monats- oder Jahres-Etat verglichen werden, und hieraus ergibt sich von Zeit zu Zeit das Resultat der Wirthschaft und der Monats- oder Jahres-Etat als Gesetz für die Wirthschaft nächster Periode.

Ohne diese Funtamentalgesetze jeder Wirthschaft ist kein Jahres-Etat möglich, die Wirthschaft nächster Periode ohne Regel, deswegen blindes Verfahren und der Oekonom, entweder ein schwelgerischer Lüstling, oder unbegränzter Geizhals, oder unbesonnener und leichtsinniger Mensch, der in seiner Blindheit Anderer Vermögen zu verschwenden, sich nicht scheut und wenigstens der Möglichkeit Platz läßt.

III. Von dem Umfange des Staates auf die Privatökonomie *).

§. 83.

A. Im Allgemeinen.

Der Staat ist vorhanden, um die den Privaten gar nicht oder doch nur unvollkommen möglichen Zwecke zu realisiren. Da nun die Realisirung sämtlicher Menschen-Zwecke von den hiezu

*) Von der Staats-Oekonomie als Mittel zu Erreichung des Staats-Endzweckes kann nicht hier, sondern unten §. 143. — 145. die Rede seyn.

hiezu nöthigen Mitteln abhängt und ohne diese gar nicht, oder wenigstens nicht vollkommen erreicht werden kann; so muß der Staat im Allgemeinen die Beförderung der Oekonomie realisiren und deswegen

1) in Ansehung der intellectuellen Production dafür sorgen, daß er die im Vaterlande vorhandenen Subjecte von Genie und Talenten aufmuntert, für die nöthigen pädagogischen Institute sorgt, jenen Subjecten, so weit es sittlich möglich ist, Freyheit gestattet und sie gehörig beselder, damit sie nicht aus Nothdurft dem Gewerbs-Zwecke anhängen und den Endzweck vernachlässigen müssen.

2) Rücksichtlich der mechanischen Gewerbe oder der eigentlichen Oekonomie muß der Staat

a) für die nöthigen Gewerbs- und Industrieschulen höheren und niederen Grades nach den Regeln der Pädagogik (§. 61.) sorgen und den mittelst des Gewerbs-Mannes zu ertheilenden practischen Unterricht nicht zunftmäßig in der Art constituiren, daß der sogenannte Lehrjunge, als solcher allerley Narren-Streiche ausüben, gerade an diesem Orte, so viel Jahre, bey diesem Meister lernen und als Ladenlehrer, Besenführer, Bedienter ꝛc. dazu mehrere Jahre unnütz verwenden muß, was er in der Gewerbs-Schule zweckmäßig und gründlicher in etlichen Wochen oder Monaten hätte erlernen können. Als Meister, Herr ꝛc. darf

nicht

nicht jeder, wenn er nur die bestimmte Zeit gelernt und gewandert oder practicirt hat, mit einem vielleicht erborgten oder an die Obermeister nach vielfältigen Fehlern bezahlten Meisterstücke angenommen werden; sondern eine haltbare Probe muß die Fähigkeit beweisen.

b) Jedem menschlichen Individuum muß es vermöge natürlicher Gleichheit frey stehen, was nur immer für ein sittlich erlaubtes Gewerb zu erlernen und nach Belieben zu treiben. Der Staat darf deswegen nicht zugeben, am allerwenigsten selbst gebieten, oder durch Bestätigung horribler Zunft-Gesetze festsetzen: daß gewisse Gewerbe für unehrlich gehalten werden, sogenannte unehrliche Herkunft und unehrliche Geburt von allen oder bestimmten Classen der Gewerbe ausschließen, daß die Gewerbe für bestimmte Districte und auf bestimmte Anzahl eingeschränkt seyn sollen und endlich, daß ein Meister oder Gewerbs-Mann seine Gewerbs-Gerechtigkeit verliert, wenn er sie gar nicht oder während einer bestimmten Zeit nicht treibt. Concurrenz und Freyheit ist die Seele aller Industrie; besteht diese, so wählt jeder das, was seinen Anlagen und Verhältnissen am meisten angemessen ist. Wer sein Gewerb versteht, muß es unter den Gesetzen des Staates treiben dürfen; nur bey solcher Freyheit ist es möglich, daß wechselseitige Reibung und Wetteifer die Production erheben, daß Menge der Producte wohlfeile Preise

geben

geben und weder Gewerbs-Trotz noch Monopolien eine Regierung führen, welche anderen Menschen die ursprünglichen Rechte raubt.

c) Jeder ist die ihm zum Object des Gewerbes angewiesene oder zugehörige Natur nach Kräften und Möglichkeit zu benutzen befugt; der Staat darf deswegen dessen Recht nicht auf bestimmte Districte und Objecte verbannen, dadurch Anderen wider Willen Verbindlichkeiten auflegen, oder Gewerbs-Leute gleichen Verhältnisses durch solche Banngerechtigkeiten ausschließen. Er darf nicht diese und jene Benutzungs-Art vorschreiben, dadurch Anderen ohne Entschädigung ihr wohlerworbenes Recht entziehen und zu einem bestimmten Productions-Acte nöthigen. Jeder muß das Seinige am besten kennen und nur durch Aufklärung, Ermunterung und sprechende Beyspiele, als Industrie-Gärten, Kunst-Cabinette u. dgl., hat in diesem Falle der Staat zu wirken das Recht. Wenn aber die Mehreren oder allen Staats-Bürgern zur Production nothwendigen, wenigstens freystehenden Objecte ihrem Zwecke nicht entsprechen; so muß der hiezu vorhandene Staat die nöthigen Einrichtungen und Vorkehrungen treffen. Dieß ist der Fall bey Seehäfen, Kanälen, Wegen, Straßen, Brücken u. dgl.

d) Den höchstmöglichsten Preis auf die wohlfeilste und angenehmste Art zu erzielen, ist jedem erlaubt, wenn er nicht deswegen den gewöhnlich

höchsten

höchsten Current- oder Nominalwerth überschreitet, weil Andere zur Beseitigung ihrer Lebens-Gefahr seiner Producte nothwendig bedürfen. Nur in diesem Falle ist der Wucherer strafbar und der Staat ist außerdem nicht befugt, die Producte nach seinem vielleicht gegründeten Glauben zu taxiren und in des Gewerbs-Mannes Casse den Werth zu legen, welchen Letzterer mit ausgezeichneter Anstrengung seinem Producte zu geben sich bemühte. Soll Leibeigenschaft aufhören, so ist jeder Gewerbs-Mann Eigenthümer seiner Kräfte und der dadurch realisirten Producte; er kennt seinen Aufwand, seine Mühe, seine Kunst und darf, wenn Andere nicht denselben Aufwand machen und sich derselben Production unterziehen wollen, sein Product so theuer geben, als es möglich ist. Wird er dadurch gegen Andere drückend, so sind diese nicht jenen seines Gewerbes kundigen Producenten, sondern vielmehr den Staat zu belangen befugt, welchem das zu beseitigen obliegt, was den Zwecken der Einzelnen zuwiderläuft.

α) Das Taxations-System, an sich ungerecht, kann nur auf ungerechte Art realisirt werden und führt dennoch nicht zum Hauptzwecke. Der Gewerbs-Mann, zu einem allenthalben bestimmten Preise privilegirt, hält entweder nunmehr die vorige Industrie anzuwenden für unnöthig, er fertigt nun noch schlechtere Producte und sucht Mittel und Wege, die vielleicht zu Zeiten

ohnehin

ohnehin schläfrige Polizey zu umgehen; oder er gehorcht als Leibeigener der über seine Kräfte gebietenden und vielleicht für eine andere, aber nicht für seine Lage passenden Taxe und wird geduldig zum Bettler; oder er sistirt sein Gewerb, und der Staat muß ihm bey Verlust dieser seiner ursprünglichen Freyheit zur sclavischen Thätigkeit nöthigen, wenn seine Taxen nicht zu nichts werden und die Unterthanen, ohne Producte zu seyn, nicht Gefahr laufen sollen.

β) Der Current- oder Nominalwerth im Staate hängt ab:

a) von der Quantität der den Producenten zugehörigen Objecte und deren Productions-Fähigkeit,

b) von der Anzahl der Producenten und der Quantität deren Production,

c) von dem Grade des inneren Werthes der Producte,

d) von der Anzahl der Consumenten und Aufkäufer,

e) von der Localität und Entfernung der Producte von den Consumenten.

Hiernach erhöht und erniedrigt sich im Publicum der Currentwerth. Will nun der Staat Preise, welche er mit Recht für drückend hält, erniedrigen; so kann er dieß blos durch die der Erhöhung wahrhaft entgegengesetzten Kräfte. Er suche deshalb sein Gebiet durch Cultur, je-

doch

doch ohne Zwang und Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte Anderer, wo möglichst zu vervollkommnen; dem theueren Producenten, vielleicht Monopolisten durch Aufmunterung und die im Nothfalle nöthige Anhülfe andere Producenten gleicher Geschicklichkeit an die Seite zu setzen; er gebe die Production jedem fähigen Bürger und in jedem Orte frey und suche den inneren Werth der Producte durch gerechte Mittel zu erhöhen. Die Producte werden sich vermehren, die Consumenten, mehr und mehr befriedigt, sich und ihre Nachfrage vermindern und die Preise müssen so weit fallen, als es die, durch höchste Gerechtigkeit begründete Natur der Sache mit sich bringt und durch ein rechtliches Taxations-System nie realisirt werden kann.

Hierbey ist noch zu bemerken:

aa) der Staat darf keine Gewerbs-Gattung auf Kösten der anderen befördern, oder zum Nutzen der anderen unterdrücken. Die absolute Centralkraft der Natur kennt in sich am besten ihr Gleichgewicht und hat jedem Menschen, als ihrem realisirten Gliede, die Hebel-Theorie vor die Augen gelegt. Verrückt der Staat den Schwerpunct, so muß das Ganze wanken und nur Mißgestaltung des Rechtes kann dann noch eine kurze Zeit unsymmetrische Stützen gewähren.

aa) Entweder schafft dann das physiokratische System Bauern, die ohne hinlängliche Handwerker,

werker, Fuhr- und Kaufleute, ihre Producte nicht absetzen können; es fehlen Consumenten und Aufkäufer; das ökonomische Product hat keinen Currentwerth; seine Production bezahlt nicht die Mühe; der Bauer ohne Verdienst consumirt nicht zum Vortheil des verändernden Standes und dieser als Consument für die Producte der Oekonomie erleidet zum Schaden derselben einen zweyten Schlag. Der zu erhebende National-Oekonomie-Reichthum sinkt durch seinen ungleich unterstützten Hebel, das Hypomochlion ist verrückt, das Gebäude steht schief und das Resultat erscheint in Bauern mit vielen Producten ohne Currentwerth, die deswegen arm sind und zu nichts kommen, ohne zu wissen warum. — Oder

ββ) das Colbertische Fabrik- und Merkantilsystem bepflanzt den Staat mit einer größeren Nation, als das Gebiet ernähren kann; die Fortdauer des National-Reichthums ist auf die Blindheit und geringe Cultur fremder Staaten gebaut und zernichtet, so bald diese aus ihrer Kindheit erwachen, ihren Hebel in das Gleichgewicht bringen und das nöthige Veränderungs-Gewerb selbst treiben. Colberts Land ist dann vollgepfropft mit Menschen und Producten, der Absatz in das blinde Ausland hat aufgehört und die auf eine höhere Handels-Bilance berechnete Volksmenge muß — noch einige Zeit durch Credit und Raub erhalten — endlich aus Armuth an der Auszehrung schmachtend,

tend, wieder aussterben und in die durch das Staats-Gebiet bestimmte natürliche Lage zurückkehren *).

bb) Sollte bey der natürlichsten Verfassung des Staats dennoch durch unvorhergesehene Unglücks-Fälle, durch Aufkaufen der Speculanten für das Inland, oder der Handelsleute ins Ausland widernatürliche Theurung entstehen; so darf der Staat das Ver- und Aufkaufen nicht verbieten, sondern ihm lag ob, sich durch seine aufsehenden Diener hievon im Entstehen Kenntniß zu verschaffen und so lange in das Näherecht der Aufkäufer einzutreten, bis er sich den für solche außerordentliche Fälle in dem treffenden Zeitraume nöthigen Vorrath angeschafft hatte. Sind die Magazine einmal vorhanden und werden von Zeit zu Zeit unterhalten; so ist für solche Fälle gesorgt und jenes widerrechtliche Einschreiten nicht nothwendig. Wird jedoch die Ausfuhr ins Ausland zu sehr gesucht und hierdurch in Ansehung eines Productes wahrer Mangel im Inlande begründet; so darf der Staat Ausfuhr-Zölle auflegen und dadurch wiederum die Abgaben seiner Unterthanen erleichtern. Außerdem sind die Ausfuhr-Zölle das Mittel, die inländische Geld-Quantität, den Nominalwerth der inländischen Producte und den Nominal-

*) Der Lebenslauf Englands.

Nominalreichthum zu verringern und der wohlorganisirte Staat wird hiefür die Ausfuhr-Prämien substituiren.

e) Ein großer Theil des Eigenthums überhaupt, so wie mehrere zur Erhaltung der Staats-Maschine sehr nützliche Gewerbe unterliegen mehr oder weniger beträchtlichen Unglücks-Fällen; das Eigenthum der Art verliert dadurch an seinem Nominalwerthe und jene Gewerbe werden deswegen entweder gar nicht getrieben, oder sie bereichern den einen Bürger und richten den andern auf einmal gänzlich zu Grunde.

Der Staat muß deshalb durch Assecuranz-Gesellschaften *) den inneren Werth perpetuirlich zu erhalten und den Verlust und Gewinn zu vereinigen suchen, damit durch geringe Beyträge der Glücklichen der unschuldige Ruin der Unglücklichen gedeckt und die Einzelnen durch Alle erhalten werden.

§. 84.

*) Ein abermals vortreffliches Beyspiel hierin gibt unser gerechtester Staat in seiner neuesten Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811. königl. baier. Regierungs-Blattes für das Jahr 1811, Stück XVIII. Seite 129. bis 192.

§. 84.

B. Insbesondere.

1) In Ansehung der privativen Privatökonomie.

Genügt der Staat unter Obsorge für die übrigen Menschen-Zwecke seiner allgemeinen Pflicht, so hat er

1) in Ansehung der privativen Privatökonomie

a) bey Personen, welche durch sich oder ihre zur Unterstützung verbundenen Verwandten wenigstens das nothdürftige Auskommen haben, nichts zu thun, als zu wachen, daß kein Subject unter diese Stufe herabsinkt;

b) ist dieß durch Natur oder Freyheit dennoch erfolgt und haben Personen nicht einmal ihr nothdürftiges Auskommen; so sind sie absolut arm: sie können sich auf rechtschaffene Art nicht mehr helfen und der Staat muß, da wo mildthätige Stiftungen und Beyträge nicht schon Wohlthätigkeits-Institute errichteten, dieselben ersetzen und helfen *), wenn er nicht den Hungers-Tod oder Diebes- und Räuber-Banden indirecte privilegiren will.

Der

*) Man siehe Baierns Verordnungen über die Armenpflege vom 22. Januar 1808. a. a. O. Jahrgang 1808. Stück XII. Seite 593. — 602.

Der Grund der Armuth kann nun seyn:

α) daß sich des Subjectes Thätigkeit noch nicht hinlänglich entwickelt und ausgebildet hat und die gesetzlich nothwendige Verwandtschafts-Unterstützung hiezu fehlt; für diese Fälle sorgt der Staat durch Findel- und Waisenhäuser; oder

β) daß die Thätigkeit des Menschen zur nothdürftigsten Ausbildung gar nicht gebracht werden kann und entweder aus diesem Grunde oder wegen beynahe gänzlicher Abnahme einen Verdienst nicht mehr gewährt. — Hiefür sollten die Irrhäuser, Hospitäler, Siech- und Invalidenhäuser seyn; oder

γ) daß das vorhandene Vermögen zum nothdürftigen Auskommen nicht zureicht. Dieses zu ergänzen, muß der Staat die nöthigen Arbeits-Häuser und Armen-Institute errichten und dadurch dem durch das Betteln so häufig privilegirten Müßiggange ein Ende machen.

§. 85.

2) Im Betreff der vormundschaftlichen Oekonomie.

Was die vormundschaftliche Oekonomie in der weiteren Bedeutung anbelangt (§. 77.), so liegt dem Staate hierüber, außer seiner allgemeinen Pflicht und der den Armen nöthigen Hülfe, insbeson-

besondere die höchste Curatel ob und er muß die Verwaltung des hiezu unfähigen Eigenthümers übernehmen, wenigstens leiten und sichern.

a) Der Eigenthümer kann seyn

α) eine moralische oder mystische Person, welche deswegen über das ihr zur Nutznießung eingewiesene Eigenthum vollständig nicht disponiren darf, weil dasselbe für alle Glieder gleicher Art bestimmt oder gestiftet ist und deren Individualität nach und nach erst bekannt werden kann. Hier ist blos der Staat vermögend, für die noch zu erwartenden Glieder und die dem Stiftungs-Zwecke angemessene Oekonomie zu sorgen *) und dieser Fall kann eintreten:

aa) bey dem Communalvermögen, dem Vermögen der Gemeinden, welche zur Erreichung sämtlicher Menschen-Zwecke da sind (§. 38.);

bb) bey dem zu einem besonderen Zwecke gestifteten Vermögen, insbesondere zur Realisirung

αα) des ästhetischen Zweckes — Fonds zur Anschaffung und Erhaltung der Kunstcabinette älterer und neuerer Zeit,

ββ) des religiösen Zweckes — Cultus-Vermögen,

γγ) des

*) Auch hier hat unser gerechtester Staat vorzüglich gesorgt im königl. bair. Regierungs-Blatte für das Jahr 1808, St. V, Seite 210 bis 390.

γγ) des pädagogischen Zweckes — Vermögen Behufs der Erziehung und des Unterrichts;

δδ) des medicinischen Zweckes — Vermögen der Hospitäler, Krankenhäuser u. dergl.

εε) des Vergnügens — Vermögen zu Befriedigung der Genüsse,

ξξ) des ökonomischen Zweckes — Vermögen der ökonomischen und der Armen-Institute.

β) Das unter der Kuratel stehende Vermögen kann aber auch einer oder mehreren physischen Personen zugehören, von welchen wegen Minorennität, unbekannter Abwesenheit, fortdauernder reeller oder wenigstens äußerlich erscheinender Geistes-Krankheit, Ungewißheit des Eigenthümers u. dgl. eine zweckmäßige Oekonomie nicht zu erwarten steht — vormundschaftliches Vermögen in der engeren Bedeutung.

b) In jedem Falle ist zur Oekonomie-Führung des vormundschaftlichen Vermögens ein Verwalter oder Vormund nothwendig.

α) Bey dem Communalvermögen kann dieser von Zeit zu Zeit erwählt werden;

β) bey dem Stiftungs-Vermögen ernennt ihn der Stifter und

γ) bey dem vormundschaftlichen Vermögen in der engeren Bedeutung wird er von dem zur

Unterstützung verpflichteten Verwandten bestimmt.

In Ermangelung oder bey nachtheiliger Verzögerung muß der Staat den Verwalter oder Vormund ex officio bestellen und ihm steht in jedem Falle das Recht der Untersuchung, Bestätigung und Verpflichtung zu.

c) Zu jeder vormundschaftlichen Oekonomie muß der Staat nach den Regeln der Wirthschaft die Norm vorschreiben und sich das Resultat von Zeit zu Zeit durch Rechnung systematisch vorlegen lassen.

d) Verfällt eine unter der Curatel stehende Person auf eine unumgängliche Art in den Stand der Armuth; so hat sie als physische Person an den Wohlthätigkeits-Instituten Theil zu nehmen. Bey der Oekonomie der Stiftungen kann dieß regelmäßig nicht eintreten, wenn das Vermögen gehörig assecurirt ist, sicher verwaltet und wirthschaftlich behandelt wird. Ist es aber doch der Fall; so muß der Staat ebenso, wie bey den Stiftungen, welche aus dem Fundirungs-Vermögen ihren Zweck zu realisiren nicht im Stande sind, Collecten und milde Beyträge erlauben.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Auseinandersetzung und Umfang der zu Realisirung des Staats-Endzweckes nothwendigen Mittel.

§. 86.

Eintheilung.

Nach erlangter Kenntniß von dem Inhalte und der Anwendung des Staats-Endzweckes sind nunmehr die zu dessen Realisirung nothwendigen Mittel aufzusuchen und nach ihrem Wesen zu durchdringen (§. 43.).

Ihre Mannigfaltigkeit mag noch so groß seyn, so muß dennoch in ihr systematische Subordination Statt haben, welche durch den zu erreichenden Endzweck Regelmäßigkeit und Einheit erhält.

Nach dem Kap. I. Nr. IV. §. 41. und 42. kann der Staats-Endzweck zunächst nur durch einen mit allen Wesenheiten construirten Staat und dann durch den Staaten- und Weltbürger-Verein realisirt werden. Gegenwärtige Abtheilung zerfällt deswegen in nachstehende zwey Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von der wesentlichen Beschaffenheit eines dem Endzwecke gemäß construirten Staates.

§. 87.

Eintheilung.

Die Theorie von der wesentlichen und organischen Beschaffenheit des Staates, wie er seyn soll, ist Gegenstand der reinen absoluten Statistik *).

Da die Staats-Gewalt nur aus irdischen Kräften besteht und nur von menschlichen Individuen, dem Staats-Oberhaupte und den nach dem Umfange des Staates nöthigen Gehülfen, den Staats-Dienern ausgeübt wird; so bedarf das Staats-Personale nicht nur die zu seiner standesmäßigen Unterhaltung, sondern auch die zu Reali-

*) Daß bey diesem, nach der Natur der Sache geformten Begriffe von Statistik nicht auf die bisherigen individuellen und positiven Zusammenraffungen und Modificationen Rücksicht genommen werden konnte, wird den Denker nicht befremden und in Ansehung des Empirikers nur dann einer Anklage würdig seyn, wenn er zuvörderst darthut, daß das Anfertigen seiner bisher beliebig oder nach individuellen Kenntnissen synthesirten Statistik den Resultaten reiner Analyse vorherzugehen befugt ist.

Realisirung des Staats-Endzweckes nöthigen Mittel (§. 35.).

Um hiernach den Staat vollständig und organisch zu erkennen, ist in den nachfolgenden zwey Hauptstücken zuvörderst das Staats-Ideal aufzustellen und dann die Theorie von den ihm zukommenden Mitteln abzuhandeln.

Erstes Hauptstück.

Der Staat, wie er seyn muß.

§. 88.

Eintheilung.

Die wesentliche Beschaffenheit des Staates kann nur in dem deutlich und präcis gefaßten Begriffe vom Staat gegründet seyn; dieser muß deswegen nach dem Inhalte der in §. 39. befindlichen Deduction bestimmt formirt und nach seinen Merkmalen abgehandelt werden.

Hiernach ist aber der Staat:

1) die Vereinigung,

2) mehrerer Gemeinden, wozu sich auch noch einzelne Personen und Familien gesellen können,

3) welche auf einem bestimmten Landes-Bezirke wohnen,

4) zu

4) zu einer von dem Staats-Oberhaupte zu verwaltenden Gesammtkraft,

5) die Menschen-Zwecke, in sofern sie einem oder mehreren Staats-Bürgern gar nicht, oder doch nur unvollkommen möglich sind, nach Nothdurft unmittelbar oder durch Beyhülfe zu realisiren.

Da nun nach dem Systeme gegenwärtiger Wissenschaft der unter Nr. 5. aufgeführte Staats-Endzweck schon oben Kap. II. Abth. I. §. 43. bis 85. abgehandelt werden mußte; so sind hier nur noch die ersteren vier Merkmale auseinanderzusetzen, woraus sich die unter Berücksichtigung der Deutlichkeit und des gegenwärtigen Zweckes in nachstehender Ordnung vorgetragenen vier Titel ergeben.

Erster Titel.

Von dem Staats-Gebiete.

§. 89.

A. Lage.

Die Lage des Staats-Gebietes und die dadurch bedingten climatischen Verhältnisse haben auf die körperliche Constitution und die Oekonomie der Staats-Bürger, somit auch auf den Staats-Endzweck großen Einfluß. Ein Staats-Gebiet, welches in der gemäßigten Zone liegt,

dabey

dabey etwas erhaben ist und ohne an Meere zu gränzen, jedoch mit denselben in Verbindung steht, entspricht am meisten der physischen Constitution des Menschen und trägt nach dem Grade dieser Beschaffenheit zur Production bey.

§. 90.

B. Größe und Begränzung.

1) Die Fläche des Staats-Gebietes muß, um ihrem Zwecke zu entsprechen, folgende quantitative Eigenschaften haben:

a) sie muß wo möglichst ein Continuum formiren;

b) der Inhalt darf nicht zu gering seyn, damit Quantität und Qualität der Productions-Fähigkeit, so wie die vereinigte persönliche Gesammtkraft in sich und in Ansehung fremder Staaten die nöthige Wirkung gewähren;

c) nur dann kann der Staat seine Kräfte gehörig beurtheilen, wenn er den Flächeninhalt seines Gebietes durch Vermessung oder Schätzung bestimmt kennt.

2) Die Gränze genügt ihrem Zwecke am meisten, wenn sie durch ausdrückliche oder stillschweigende Convention mit den Gränznachbaren — vollkommen bestimmt und durch die Natur so bezeichnet ist, daß sie, außer den gewöhnlichen und nothwendigen Orten, den Feinden nicht offen steht.

§. 91.

§. 91.

C. Güte und innere Beschaffenheit des Bodens.

Das Staats-Gebiet, Object der für die Bürger möglichen inneren Production, trägt in Ansehung der Güte und inneren Beschaffenheit des Bodens in dem Grade zur Erreichung des Staats-Endzweckes bey, als es mit productiver Kraft oder schon erzeugten Producten versehen ist. Hieraus folgt dessen nothwendige Qualität, zu welcher es in Ermangelung von Zeit zu Zeit so viel wie möglich umgeändert und cultivirt werden muß.

§. 92.

D. Entstehung.

Die Entstehungs-Art des Staats-Gebietes muß einen rechtlichen Grund für sich haben, damit der Bürger nicht das gebildete öffentliche Unrecht vor sich sieht und politisch ist es, wenn der Staat im Falle der Möglichkeit diesen Rechts-Titel öffentlich vorlegt. Derselbe kann nur in dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Staats-Grundvertrage zu finden seyn; das Staats-Gebiet muß deswegen mit und nach diesem Vertrage entstehen und sich verändern. Man vergleiche unten §. 109.

§. 93.

§. 93.

E. Gewißheit.

Nie darf der Staat sein Glück auf ein zu hoffendes Gebiet setzen und diese Hoffnung vielleicht schon im Voraus zum Grund einer damit zu deckenden Consumtion machen. Blos Gewißheit des Territoriums kann dessen Vervollkommnung bewirken und der Staat muß deswegen dieselbe nicht blos durch seine stehenden Heere, sondern vorzüglich auf rechtliche und friedliche Art durch Verträge herzustellen suchen.

§. 94.

F. Zweckmäßigkeit.

Das Staats-Gebiet soll dem Staats-Endzwecke entsprechen, es muß deswegen den Staats-Bürgern, wenn sie nicht von anderen Staaten abhängig seyn sollen, die nöthigen Bedürfnisse gewähren und in Ermangelung — hinsichtlich seiner Größe, Begränzung, Productions-Fähigkeit und äußeren Sicherheit — hiezu wo möglichst zweckmäßig eingerichtet werden.

Zweyter Titel.

Von den Staats-Mitgliedern.

§. 95.

A. Wohnort.

Der Wohnort der Staats-Bürger innerhalb des Staats-Gebietes ist gleichgültig, wenn

er dem allgemeinen Wohle nicht zuwiderläuft und der körperlichen Constitution der Menschheit entspricht. Der letzteren Wohl durch gründliche Aufklärung zu bewirken, muß sich der Staat von Zeit zu Zeit bemühen; es zu befehlen, steht ihm jedoch nicht zu.

Daß Staats-Bürger außerhalb des Territoriums wohnen, widerspricht dem Staats-Vereine; sie können weder in Collisions-Fällen, noch auf geschehene plötzliche Aufforderung die versprochene Hülfe leisten und sind für den einen Staat Spion des anderen.

In vorkommenden Fällen muß daher der Staat die Wahl, nur im Innlande oder Auslande ansäßig zu seyn, binnen peremtorischer Frist auflegen.

§. 96.

B. Alter und Dauer.

Da jedes menschliche Individuum seine ursprünglichen Anlagen erst in einem bestimmten Alter zu einer gewissen Stufe der Ausbildung bringen kann und zur vernünftigen Errichtung des Staats-Vereines Einsicht in denselben nothwendig ist; so darf in Ansehung des Alters nur dasjenige Mitglied als Staats-Bürger angesehen werden, welches wenigstens jenes zur Abschließung einer Convention nöthige Alter erreicht hat. Nur alsdann kann man annehmen, daß ein Mitglied

dem

dem Staats-Vereine ursprünglich oder nachholend, ausdrücklich oder stillschweigend beygetreten, ein besonderer Staats-Bürger sey.

Vor jenem Alter ist Niemand, der nicht ausdrücklich als majorenn erklärt wurde oder veniam aetatis erhielt, ein Staats-Bürger und er gehört so lange zur Familie seiner nächsten Verwandten, oder seines Vormundes.

Die Dauer eines Staats-Bürgers ist in der Regel dessen Lebenszeit; da indessen derselbe als Einzelner keine Macht hat, den Staat zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten; so ist ersterer unter der Bedingung der Auswanderung das Staats-Gebiet zu verlassen befugt.

§. 97.

C. Größe und Menge des Volkes.

Die persönliche Größe eines Staats-Bürgers in physischer Hinsicht ist von keinem Belange.

Was die Quantität der intellectuellen Fähigkeit eines Individuums betrift, so muß diese, wenn außerdem den Gesetzen genügt ist, so lange als hinlänglich angenommen werden, bis das Gegentheil vor Augen liegt, in welchem letzteren Falle das natürlich oder gesetzlich unmündige Individuum unter die von seinem Staate constituirte, wenigstens bestätigte Vormundschaft kommt und über den Ein- und Austritt aus dem Staats-Vereine nicht mehr disponiren kann.

Die

Die Anzahl der Staats-Bürger und die Seelen-Zahl oder Volks-Menge überhaupt hängt von der Größe des Staats-Gebietes ab. Kein Staat darf mehr bevölkert seyn, als sein Gebiet im höchsten Grade der Cultur zu ernähren im Stande ist, und es muß außerdem nach dem Grade dieser Ueberschreitung über kurz oder lang Theurung in Ansehung der Lebens-Mittel und Hungers-Noth quälen.

§. 98.

D. Beschaffenheit der Nation.

Den Menschen-Zwecken zu Folge muß eine Nation so viel wie möglich auf Gesundheit sehen, sich in physischer und moralischer Hinsicht auszubilden suchen und befähigen, die nöthigen Mittel herbeyzuschaffen.

Der Staat als Beförderungs-Mittel der Menschen-Zwecke muß dasselbe beabsichtigen und deswegen keinen Stand verachten, er bekenne sich zu dieser oder jener Religion und producire auf eine erlaubte Art, was und wie er wolle. Eigentlicher Staats-Bürger kann jedoch nur der Majorenne genannt werden, welcher Familien-Oberhaupt ist, wenigstens nicht mehr unter einem anderen Familien-Oberhaupte steht und die übrigen Individuen heißen Staats-Mitglieder.

§. 99.

§. 99.

E. Entstehung.

Mitglied eines Staats wird Jemand durch freywilligen Beytritt zum Staats-Vereine, oder durch Unterjochung.

Was die Geburt anlangt, so ist das neue Individuum durch Staats-Bürger

a) in gesetzlich confirmirter Ehe erzeugt — dann heißt es eingebohren, Inländer, es mag im Aus- oder Inlande concipirt oder gebohren worden seyn;

b) geschah die Zeugung außer der genannten Ehe, so ist der Entstehungs-Grund die bloße Folge des Naturtriebs und deswegen das Kind in der Regel da eingebohren, wo man die unrechtmäßige Realisirung des Zeugungs-Princips vor sich gehen ließ; der Mutter muß jedoch gestattet seyn, an dem Orte ihres Indigenats zu gebähren und so lange sie es im Stande ist, ihr Kind zur Erziehung bey sich zu behalten. Jeder Eingebohrne des Staates hat so lange dessen Indigenat, bis er nach erlangter Mündigkeit dasselbe vom Auslande ausdrücklich erwirbt und dadurch auf sein natürliches Indigenat renuncirt.

§. 100.

F. Gewißheit.

Zu der Menge des Volkes können Embryonen (Nascituri) nicht gezählt werden, die

Ein-

Einwohner müssen vielmehr schon reel erschienen seyn.

Das Indigenat eines Staats-Bürgers ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt; im letzteren Falle gilt

1) wenn das Individuum männlichen Geschlechtes und zwar

a) unehelich ist, dessen natürliches Indigenat (§. 99.);

b) im entgegengesetzten Falle entscheidet bis zur Führung eigener Oekonomie das der Eltern und hernach das durch Gestattung einer eigenen Oekonomie stillschweigend erworbene Indigenat.

2) Bey den weiblichen Individuen finden, so lange sie nicht in der Ehe leben, dieselben Regeln Statt; außerdem hat die Ehefrau mit ihrem Manne, als dem Familien-Oberhaupte (§. 37.) gleiches Indigenat.

Die Aufnahme eines Einwohners zum Staats-Bürger oder einer staatsbürgerlichen Familie muß durch ein Zeichen, z. B. Aufnahms-Karte, Schutzbrief ꝛc. erkennbar seyn.

§. 101.

G. Zweckmäßigkeit.

Soll die Nation eines Staates dem Endzwecke entsprechen, so müssen die Bürger im Lande ansäßig und zu Erreichung des Endzweckes

wo möglichst fähig seyn, oder wenigstens Genie und Talente besitzen, sich die nöthige Fähigkeit zu verschaffen und die zweckmäßigsten Mittel hiezu anzuwenden.

Dritter Titel.

Von dem Staats-Grundvertrage.

§. 102.

A. Begriff.

Die Vereinigung der Staats-Bürger mag was immer für eine Beschaffenheit haben, so ist sie als Resultat freyer Wesen nur dann rechtlich, wenn sie sich auf wechselseitig freyen Willen, d. h. auf ausdrücklichen Vertrag gründet oder sich wenigstens auf dessen stillschweigende Errichtung zurückführen läßt (§. 55.).

Da dieser Vertrag mittelst der Gesammtkraft das Grundverhältniß auszusprechen hat, welches sowohl unter den Staats-Bürgern an sich, als zwischen denselben und dem Staats-Oberhaupte Statt haben soll; so verdient er den Namen Staats-Grundverein oder Urbürger-Vertrag.

§. 103.

§. 103.

B. Expoſition.

1) Subjecte oder Contrahenten.

Bey dem Staats-Grundvertrage contrahiren ſämmtliche Perſonen, welche ſich in den Staats-Verband einlaſſen wollen oder die zukünftigen Staats-Bürger und der Vertrag beſteht zwiſchen jedem Einzelnen mit Allen und zwiſchen Allen mit jedem entgegengeſetzten Einzelnen.

§. 104.

2) Object.

Das, worüber die Staats-Bürger contrahiren oder das Object des Staats-Grundvertrages beſteht in der urſprünglichen Freyheit und dem Eigenthume der Staats-Bürger, und das contrahirende Individuum ſoll mit dem Staate nicht blos ſeine Perſon, ſondern Perſon und Eigenthum zugleich vereinigen (§. 95.).

§. 105.

3) Räumliche Beſchaffenheit.

Der Ort, an welchem der Staats-Grundvertrag oder die Bundes-Acte abgeſchloſſen wird, iſt an ſich gleichgültig, am beſten aber in der Mitte des Staats-Gebietes.

§. 106.

§. 106.

4) Anfang und Dauer.

Da die Individuen der Menschen-Gattung, somit auch die dazu gehörigen Staats-Bürger, sterblich sind und sich nach und nach andere Gattungs-Glieder wieder erzeugen; so kann der Staats-Grundvertrag in Ansehung des Anfangs und der Fortdauer nicht für alle Individuen gleich seyn. Die Urcontrahenten fangen zu ein und derselben Zeit an, und alle nachfolgenden Staats-Bürger beginnen entweder zur Zeit der freywilligen Aufnahme oder der Incorporirung.

Ein regelmäßig abgeschlossener Staats-Grundvertrag endigt sich nur dann, wenn der Contrahent durch Eintritt in einen zweyten Staat dem durch den früheren Vertrag erlangten Bürger-Rechte entsagt oder eine Handlung begeht, auf welche der Ausschluß von dem Staats-Vertrage ausdrücklich gesetzt ist. Außerdem endigt der Tod eines Contrahenten den Vertrag nur in Ansehung seiner einen Person und er besteht so lange fort, als noch irgend ein Glied von des Verstorbenen erster Generation vorhanden ist.

§. 107.

5) Qualität.

Der Inhalt des Staats-Grundvertrages muß dem Wesen nach darin bestehen, daß die ange-

henden Staats-Bürger sich und ihre Mittel zu der nöthigen Gesammtkraft vereinigen und hierdurch eine Einrichtung constituiren, wodurch die Realisirung des Endzweckes sittlich möglich wird.

Diese Staats-Constitution setzt hiernach das Grundverhältniß fest, welches, wenn der Staats-Zweck erreicht werden soll, sowohl unter den Staats-Bürgern, den Gliedern der Nation an sich, als zwischen ihnen und dem Staats-Oberhaupte rechtlich Statt finden muß; sie zieht die Grundlinien des bürgerlichen Privatrechtes, so wie des Staats-Rechtes in der engeren Bedeutung.

§. 108.

6) Umfang.

Der Staats-Grundvertrag wird zur Erreichung des Staats-Endzweckes abgeschlossen und er soll Mittel seyn, durch welches sämtliche Menschen-Zwecke, ins Besondere der Endzweck der Menschheit, d. h. Sittlichkeit realisirt wird (§. 36. und 40.). Jeder Contrahent bezweckt also durch Einlassung in den Staats-Grundvertrag unter Andern vorzüglich die Erhaltung seiner Person, so wie der dazu nothwendigen Mittel, und man sollte glauben, daß kein Contrahent wegen dieses Zweckes sogar Person und Eigenthum aufs Spiel setzen oder darüber disponiren dürfte. Da indes-

sen

sen jedes Glied zur Ergänzung der Gattung und die Gattung zur Erhaltung jeden Gliedes nothwendig ist; da sich das Individuum eben deswegen in den Staats-Verband einläßt, um durch denselben die ihm vorher ganz oder theilweise gar nicht möglichen Zwecke zu erreichen und da diese Realisirung nur durch die aus den Individuen und ihren Mitteln zusammengesetzte Gesammtkraft möglich wird; so muß jeder Contrahent zur Vervollkommnung der Gesammtkraft, in sofern letztere Ein- und Angriffe gegen den Staat oder dessen Glieder beseitigen soll, sogar Person und Eigenthum aufopfern.

Keinesweges verpfändet er aber zur Festhaltung des Staats-Grundvertrages und der daraus fließenden Gesetze das Leben, d. h. er contrahirt für den Contraventions-Fall nicht die Todes-Strafe; denn dieser Vertrag wäre

a) sich selbst widersprechend, weil hierdurch der gesetzwidrig handelnde Contrahent durch die constituirte Gesammtgewalt für den Contraventions-Fall sich das Leben um des Lebens Willen raubte;

b) der Staats-Grundvertrag würde dadurch nichts weniger, als ein heilig zu haltendes Gesetz. Die Todes-Strafe ist weder für den zum Tode Verurtheilten, noch für die übrigen Menschen ein fühlbares Uebel; sie wird von dem zu Bestrafenden nach geschehenem Vollzuge nicht erkannt,

und Böſewichte ſind alsdann unter Verheimlichung ihrer Miſſethaten im Stande, ihr Leben in ſinnlich frohem Genuſſe bis zur Execution der Todes-Strafe dahin zu bringen, weil mit derſelben die Empfindung jedes ſinnlichen Uebels aufhört.

Das für Handlungen gegen den Staats-Grundvertrag zur Heilighaltung deſſelben von jedem Staats-Bürger nothwendig zu contrahirende Uebel muß vielmehr darin beſtehen, daß der Contravenient für dieſen Fall der Geſammtgewalt die Befugniß einräumt, ihn ohne gänzliche Vernichtung nach dem Grade der ihm zuzurechnenden Uebertretung durch Verluſt des Eigenthums und der Freyheit zu beſtrafen und, ſo viel wie nothwendig, unſchädlich zu machen.

§. 109.

7) Entſtehung.

Die Vereinigung des Staates und der hier zum Grunde liegende Staats-Bürger-Vertrag kann entſtehen und ſich erweitern:

1) freywillig und zwar

a) ſtillſchweigend, oder

b) ausdrücklich

α) durch Vertrag zwiſchen den Contrahenten, oder

β) durch Erwerbung einer herrnloſen Sache;

2) gegen des andern Willen

a) durch

a) durch zufällige Vereinigung der Natur, welcher Kunst nicht mehr widerstehen konnte, z. B. wenn der Grenzfluß einen andern Lauf annimmt, oder

b) durch Gewalt und Unterjochung im Kriege.

§. 110.

8) Gewißheit.

Nicht Tyranney, Herrschsucht und Unterjochungs-Kunst dürfen über freye Wesen gebieten; nur durch Freyheit entstandene Convention und darauf gegründete Befugnisse sind ursprüngliche Freyheit zu beschränken, Staats-Grundgesetze zu errichten befugt; nur der in rechtlicher Form abgefaßte Staats-Grundvertrag darf und soll rechtmäßig die Vereinigungs-Verhältnisse bestimmen, welche zwischen der Nation, dann dieser und dem Staats-Oberhaupte zur Erreichung des Staats-Endzweckes nothwendig sind.

Die Idee des Staats-Grundvertrages ist somit absolut nothwendig, und er soll nie, provisorisch abgeschlossen, nur problematische Gewißheit haben, nie die Erfüllung des Staats-Endzweckes, das Wohl der Nation, wenn auch nur in der Idee, der Willkühr oder dem Kriegs-Glücke Preis geben, nie eine Tyranney constituiren, sondern jederzeit unumstößlich und unwiderruflich seyn.

§. 111.

§. 111.

9) Zweckmäßigkeit.

Zweckmäßig ist der Staats-Grundvertrag nur dann, wenn er eine Constitution zum Resultate hat, welche den Staats-Endzweck in allen Zweigen bestmöglichst zu realisiren im Stande ist. Er muß deswegen jedem Menschen-Zwecke entsprechen und auf die zweckmäßigste Realisirung jeden Theilzweckes gerichtet seyn.

Vierter Titel.

Von der Staats-Gesammtkraft und deren Verwaltungs-Personale.

Erster Absatz.

Von der Staats-Gesammtkraft.

§. 112.

I. Begriff.

Die Staats-Gesammtkraft, unter Andern durch den Staats-Bürger-Vertrag constituirt, ist

1) objectiv, der nach jenem Vertrage combinirte Inbegriff der einzelnen Staats-Bürger-Kräfte, mit der Verbindlichkeit beyzutragen, so weit es die Realisirung des Staats-Endzweckes erfor-

erfordert: sie ist also nicht eine durch jene Vereinigung entstandene Substanz, über welche die Verwaltung nach Willkühr disponiren darf, nicht eine unfreye Existenz; sondern ein Resultat vereinigter Privatwillen mit dazu gehörigen Wirkungs-Kreisen zu einem Gesammtwillen, der ohne Sittlichkeits-Verletzung einer sclavischen Unterjochung unfähig ist;

2) subjectiv ist die Staats-Gesammtkraft der durch den Staats-Bürger-Vertrag festgesetzte Inbegriff von Befugnissen über die einzelnen Staats-Bürger-Kräfte, welche zur Realisirung des Staats-Endzweckes eingeräumt wurden, und heißt Staats-Gewalt.

§. 113.

II. Expositionen.

A. Räumliche Beschaffenheit.

Dem Raume nach muß sich die Staats-Gewalt über das ganze Staats-Gebiet ausdehnen und jeder Theil desselben ihrer theilhaftig werden können.

§. 114.

B. Dauer.

Sie hebt mit Abschließung des Staats-Grundvereins an und darf sich nicht eher endigen, bis Ungerechtigkeit dem ganzen Staats-Verbande ein Ende macht.

§. 115.

§. 115.

C. Quantität.

Der Quantität nach muß die Staats-Gewalt souverain — jus majestaticum, eminens — seyn und wenn es die Realisirung des Staats-Endzweckes vernünftiger Weise erfordert, über die Kräfte der Staats-Bürger nach Nothdurft rechtlich gebieten können. Die dadurch entstehende Last ist jedoch gleichheitlich zu vertheilen und diejenigen Staats-Bürger, welche zum Besten des Ganzen aus Noth ungleich beytragen mußten, sind von ihren Mitbürgern Entschädigung zu verlangen befugt.

§. 116.

D. Qualität.

Die Form, unter welcher sich die Staats-Gewalt äußert, kann und muß verschieden seyn.

A) An sich betrachtet, ist sie

1) erkennende oder oberaufsehende Gewalt — indem sie von Allem, was öffentlich vor sich geht und auf die Staats-Constitution Einfluß hat, oder wenigstens haben kann, die nöthige Kenntniß schöpft;

2) beurtheilende oder Justiz-Gewalt im Allgemeinen, in sofern sie die auf Verlangen der Einzelnen zur Beurtheilung vorgelegten strittigen Fälle entscheidet, so wie die der Staats-

Consti-

Constitution entgegenlaufenden Handlungen nach dem Ausspruche der Constitution beurtheilt;

3) wollende oder gesetzgebende Gewalt, indem sie nach dem Geiste der Staats-Constitution für zukünftige Fälle die nöthigen Regeln bestimmt ausspricht; und

4) vollziehende oder executive Gewalt, in sofern sie denjenigen Zwang ausübt, welcher bey Vollziehung der Staats- oder Privatrechte nothwendig ist. Ein Theil hievon ist die Militairgewalt.

B) In Ansehung des zu realisirenden Staats-Zweckes ist die Staats-Gewalt verschieden und hat zum Gegenstande:

1) die Realisirung des Staats-Endzweckes, ins Besondere dessen nach den Theilzwecken der Menschheit verschiedene Zweige (§. 35. und 40.), nämlich

a) Schönheit,
b) Tugend und Religion,
c) Recht,
d) Ausbildung der Menschen,
e) Regeneration und Erhaltung der Menschen,
f) Nützlichkeit,
g) Vergnügen und
h) Privatökonomie (§. 77.); oder

2) die dem Staate zur Realisirung des Staats-Endzweckes nothwendigen Mittel — staatsökonomische Gewalt.

§. 117.

§. 117.

E. Entstehung und Gewißheit.

Die Staats-Gesammtkraft, Resultat des Staats-Grundvertrages (§. 107.), hat mit demselben einerley Entstehung und Gewißheit (§. 109. und 110.). Sie ist deswegen absolut nothwendig und darf nie widerruflich seyn.

§. 118.

F. Zweckmäßigkeit.

Zur Zweckmäßigkeit der Staats-Gewalt gehört, daß sie in jeder Hinsicht und in jedem Zweige fähig ist, das Ziel ihrer Existenz zweckmäßig zu realisiren. Mit jedem Menschen-Zwecke harmonirend, muß sie da, wo es nothwendig ist, hinreichen und der Staat gleicht einem Ohnmächtigen, wenn seine Gesammtkraft nicht im Stande ist, den Staats-Endzweck zu realisiren, noch weniger einer ihr äußerlich entgegenstehenden Staats-Kraft das Gleichgewicht zu halten.

Zweyter Absatz.

Von dem Staats-Verwaltungs-Personale.

§. 119.

Verschiedenheit.

1) Die Staats-Gesammtkraft muß unter einer höchsten und unpartheyischen Verwaltung

stehen (§. 39.) und die hiezu constituirte mystische oder physische Person wird Staats-Oberhaupt oder Regent genannt.

2) Da indessen die Staats-Gesammtkraft ein Gesammtwille ist (§. 112.) und nach ihren einzelnen Theilen persönliche Selbstständigkeit hat; so darf sie sich nicht unumschränkt, am allerwenigsten auf ewig unwiderruflich zur Verwaltung unterwerfen; sondern sie muß vielmehr, wenn sie nicht sclavisch handeln und nicht jeder Bürger seine durch den Staat garantirte Freyheits-Sphäre der Willkühr Preis geben will, vermöge der Autonomie des Gesammtwillens, sowohl ursprünglich in dem Staats-Bürger-Vertrage, als nachher auf Veranlassung unvorhergesehener Verhältnisse dem durch freye Wahl oder Vertrag entstandenen Oberhaupte die Regeln vorschreiben, nach welchen sie die Staats-Gewalt administrirt werden soll; sie muß selbstgesetzgebend seyn und die Ausführung der Gesetze controlliren. Würde der Staats-Verwalter, ohne sich an jene Gesetze binden zu müssen, also nach Willkühr handeln dürfen; so wäre sein Geschäft nicht die aufgetragene Verwaltung Anderer Rechte, sondern die freye und willkührliche Disposition über die Staats-Kraft, als angemaßtes oder sclavisch unter Verläugnung der Persönlichkeit übertragen wordenes Eigenthum; der Staat wäre dann nicht das Resultat der durch erlaubte Convention verei-

nigten

nigten Privaten zum Gesammtwillen, sondern die despotische Unterjochung des freyen Privaten unter ein willkührlich, d. h. der Ungerechtigkeit Platz gebendes Institut.

In einem Staate, wie er seyn soll, darf also die gesetzgebende Gewalt nicht von dem Staats-Oberhaupte, sondern nur von dem autonomischen Gesammtwillen ausgeübt werden. Dieß kann jedoch nicht durch Abstimmung Aller geschehen, weil auf diese Art die nöthige Einheit schwer zu erlangen wäre, auch nicht jeder Bürger die zur Gesetzgebung nöthige Einsicht besitzt; die Nation muß sich vielmehr nach Verschiedenheit ihrer Bürger-Hauptzwecke systematisch ordnen und aus der Mitte jeder Gewerbs-Classe taugliche Glieder wählen, welche Auserwählten dann das System der Nation repräsentiren, wo möglichst unter der Direction des Staats-Oberhauptes sich durch Abstimmung zur Einheit vereinigen und auf diese Art die Autonomie der Nation realisiren.

Diese Nationalrepräsentation*), auch Ephorat genannt, ist in Ansehung des Materiale — der Nation, in Betreff der durch den Staats-

*) Ein nachahmungswürdiges Beyspiel gibt hier abermals unser Königreich in seiner Constitution vom 1. May 1808. Titel IV. königl. baier. Regierungs-Blattes für das Jahr 1808. Bd. I. S. 985. bis 1000.

Staats-Grundvertrag bestimmten Form hingegen dem zur Beurtheilung und Vollziehung nach den bestehenden Gesetzen constituirten Regenten verantwortlich.

Nur auf diese Art bleibt der Staat ein sittliches Institut, welches den Selbstzweck der Menschheit zu unterdrücken nicht den Gedanken überläßt; nur hierdurch ist positive Gesetzloßigkeit des Regenten beseitigt und dagegen das Staats-Oberhaupt, welches seine Pflichten erfüllt, ungerechte Vorwürfe durch öffentliche Urkunden zu widerlegen im Stande.

3) Soll der Staat seinem Endzwecke entsprechen, so muß sein Gebiet, so wie die Bevölkerung hinlänglich groß seyn (§. 90.). Größe und Verschiedenheit der Theile, Mannigfaltigkeit der Geschäfts-Zweige und Eingeschränktheit der nur einem menschlichen Individuum zukommenden Kräfte machen aber, daß das Staats-Oberhaupt die wenigsten seiner Verbindlichkeiten unmittelbar zu vollziehen im Stande ist. Ihm liegt es deshalb ob, die nöthigen Gehülfen oder Staats-Diener anzunehmen, dieselben systematisch zu ordnen oder zu subordiniren und vermöge dieses Systems das zu leisten, was seine subjectiven Kräfte entweder in- oder extensive nicht vermögen.

I. Von dem Personale der Nationalrepräsentation.

§. 120.

A. Wohnort.

Die Nationalrepräsentation besteht aus Gliedern des Staates, welche durch die Nation aus der Mitte der Gewerbs-Classen dazu erwählt sind, die Autonomie des Gesammtwillens zu realisiren und für die Gesetzmäßigkeit des Staats-Oberhauptes zu sorgen.

Da das Staats-Gebiet in Ansehung der Lage sehr verschieden ist und diese auf den Character der Inwohner und deren Gewerbs-Zweige großen Einfluß haben muß; so dürfen die Nationalrepräsentanten, Ephoren oder Landstände nicht von ein und demselben Wohnorte seyn, sondern wo möglichst aus allen Theilen des Staates erwählt werden.

§. 121.

B. Dauer.

Nur durch Erneuerung der Ephoren kann Einseitigkeit und Partheylichkeit vermieden werden; dieselben sind deswegen um so weniger lebenslänglich zu erwählen, als ihnen hierdurch nichts entgeht und die Vertretung der Mitbürger nicht ausschließendes Gewerb, sondern ein National-

dienst

dienst ist, dessen sich kein Bürger entziehen kann.

Das Ephorat als Gesammtheit darf nie aufhören und es hat nicht nur die Gesetze zu geben und so oft es nöthig ist, zu verbessern; sondern auch deren Anwendung zu controlliren.

§. 122.

C. Anzahl.

Die Anzahl der Glieder ist nicht absolut, sondern relativ durch die Größe des Staates bestimmt. Keine Abtheilung hat vor der andern Vorrechte, es darf deswegen jede mittelst ihrer Repräsentanten erscheinen und hiernach berechnet sich der letzteren Anzahl.

§. 123.

D. Beschaffenheit.

Die Repräsentanten sind

1) aus allen Hauptabtheilungen des Staates und

2) aus allen *) oben §. 78. und 80. deducirten Gewerbs-Classen der Nation zu

*) Wenn mehrere Gelehrte behaupten, daß die Nationalrepräsentanten nur aus den (mechanischen) Gewerbs-

zu erwählen, damit alle Staats-Bürger sowohl der Zahl, als der Beschaffenheit nach vertreten werden.

Die individuelle Beschaffenheit der wohlfähigen Glieder hängt übrigens nicht von der Größe ihrer Vermögens- oder Grundsteuer, nicht von ihrem Stande oder der adelichen Geburt, nicht von dem größten Alter im Kreise und andern dergleichen zufälligen Ereignissen; sondern außer jenen allgemeinen Bedingungen lediglich davon ab, daß der zu erwählende Staats-Bürger

a) hinlängliche Probe seiner Rechtschaffenheit an den Tag gelegt hat,

b) von dem zu repräsentirenden Gebiete, so wie den übrigen Theilen specielle Kenntniß besitzt,

c) den zu vertretenden Gewerbs-Zweig an sich genau kennt und mit dessen Verhältniß zu den übrigen Gewerben bekannt ist — und endlich

d) daß er hinlänglich Muth und Kunst besitzt, für viele Tausende seiner Mitbürger rechtschaffen und politisch das Wort zu führen.

§. 124.

---

werbs-Klassen der Landeigenthümer, Fabrikanten und Kaufleute genommen werden dürfen; so ist dieß eben so unrichtig, als die zum Grunde liegende irrige Idee, daß die intellectuelle Gewerbs-Classe nicht producire und beweist, daß diese Gelehrte nur körperliche Nahrung kennen und von einer Nahrung des Geistes, so wie von denen dadurch erzweckt werdenden Verdiensten nichts wissen.

§. 124.

E. Entstehung.

Die Glieder der Repräsentation sollen die Nation vertreten und dürfen keinen anderen Entstehungs-Grund haben, als den Gesammtwillen der Nation, d. h. eine freye Wahl, woran alle einzelne Staats-Bürger Theil haben.

Diese wird auf folgende Art realisirt: Die zu einer Orts-Gemeinde gehörigen Bürger wählen unter sich nach Beschaffenheit ihrer Gewerbe die Orts-Repräsentanten oder Gemeinde-Vorsteher; sämmtliche Orts-Repräsentanten des Gerichts-Bezirkes ernennen aus sich die Gerichts-Repräsentanten und durch die zum Kreise gehörigen Gerichts-Repräsentanten wird die Wahl der Kreis-Repräsentanten vollzogen. Diese haben in Person Namens ihrer Mandanten zu erscheinen und nur auf diese Art wird der Wille jedes einzelnen Staats-Bürgers vertreten, der Gesammtwille der Nation ausgesprochen und zu dessen Realisirung der Grund gelegt.

§. 125.

F. Gewißheit.

Die Glieder der Nationalrepräsentation können nicht auf lebenslang gewählt werden (§. 121.), wohl aber auf bestimmte Zeit und dieß ist deswe-

gen der provisorischen Ernennung vorzuziehen, weil eine hierdurch als rechtmäßig begründete Zurückrufung auch gegen den Rechtschaffenen und Unschuldigen Verdacht erregen und dadurch andere Subjecte vor dem Dienste dieser Art abschrecken kann.

§. 126.

G. Zweckmäßigkeit.

Um das Wohl der zu vertretenden Menschheit nicht aufs Spiel zu setzen, müssen die Ephoren einen wo möglichst sittlichen Character haben, alle Menschen-Zwecke sowohl im Seyn als Werden, vollständig kennen und sie im zweckmäßigsten Grade zu realisiren, wo möglichst fähig seyn.

An den nöthigen Mitteln hiezu darf es ihnen, wenn ihre Handlungen nicht aus Interesse vorgenommen werden sollen, nicht fehlen und sie sind für die Zeit, während sie hier der Nation dienen, standesmäßig zu belohnen und zu entschädigen.

II. Von dem Staats-Oberhaupte.

§. 127.

Der Regent (§. 119.) hat alle Zweige der Staats-Gewalt, mit Ausnahme der Gesetzgebung nach den durch den Grundvertrag und die Nationalrepräsentation ausgesprochenen Gesetzen zu verwalten,

ten, in Ansehung der Gesetzgebung aber nur das Directorium zu führen und blos dann nach eigenen, der Staats-Constitution am meisten angemessenen Grundsätzen zu verfahren, wenn jene Gesetze für Fälle, bey welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, keinen bestimmten Ausspruch geben.

§. 128.

A. Wohnort oder Residenz.

Kein Staats-Bürger darf außer seinem Staats-Gebiete wohnen (§. 95.), weil außerhalb desselben das Interesse eines anderen Staates realisirt werden muß, dadurch Collisions-Fälle entstehen und auf erfolgte Aufforderung die contrahirte Hülfe nicht geleistet werden kann.

Am allerwenigsten ist dieß dem aus einem oder mehreren Gliedern bestehenden Staats-Oberhaupte erlaubt. Dieses als Souverain darf die ihm übertragen wordenen Majestäts-Rechte nicht durch die Unterthans-Pflichten eines fremden Staates bedingen und durch unnöthige Entfernung die in jedem Momente zu leistende Hülfe erschweren. Das Staats-Oberhaupt, als Princip der einzelnen Mitglieder muß vielmehr wo möglichst in deren Mitte residiren und Allen gleich zu helfen, auch dem Raume nach möglich zu machen suchen.

§. 129.

B. Alter und Dauer.

Eine minorenne Person kann nicht Staats-Bürger seyn (§. 96.), am allerwenigsten aber Staats-Oberhaupt, weil die Majestäts-Rechte außerdem durch die Vormundschaft bedingt wären und nicht die zum Regenten bestimmte Person, sondern der Vormund regieren würde.

Nur auf bestimmte Jahre Regent zu seyn, widerspricht dem erhabenen Zwecke und begründet Einseitigkeit. Das Staats-Oberhaupt muß der Nation mit allen Kräften und seinem Leben dienen und dieß läßt sich nur dann erwarten, wenn sein Leben auf sittliche Art nur zu diesem und keinem anderen Zwecke bestimmt ist.

Nie darf ein Stillstand der Staats-Regierung Statt haben, oder die Staats-Kraft in illegalen Händen seyn; der Thronfolger muß deswegen jedesmal bey Lebzeiten des regierenden Staats-Oberhauptes bestimmt werden.

§. 130.

C. Quantität.

Die persönlich physische Größe des zum Staats-Oberhaupte bestimmten Individuums ist dem Wesen nach gleichgültig. Um so wichtiger aber ist der Grad der moralischen und intelle-

tellectuellen Fähigkeiten, welcher dem Staats-Oberhaupte zukommen muß, wenn der Endzweck des Staates realisirt und das Wohl vieler Tausende nicht auf das Spiel gesetzt werden soll.

Der Anzahl nach kann das Staats-Oberhaupt aus einem, oder mehreren, oder allen Staats-Bürgern bestehen und der hiernach geformte Staat wird genannt:

a) Monarchie, wenn nur eine Person die Regierung führt;

b) Aristokratie, wenn Mehrere, ins Besondere die Vornehmsten regieren;

c) Demokratie, wenn Alle, somit die ganze Nation die Regierung bilden.

Mehrere Staats-Formen sind in dieser Beziehung nicht möglich und jede weitere Art gehört unter die nur denkbaren aufgeführten drey Haupt-Arten.

Wahrhaft zweckmäßig ist nur die monarchische Verfassung, weil Mehrheit der Individuen zum Staats-Oberhaupte vereinigt, der den Staats-Bürgern nöthigen Einheit widerspricht, verschiedene Ansichten mehrerer Mitglieder sich von selbst nicht vereinigen und entweder ein definitiv entscheidendes Oberhaupt über jene Oberhäupter nöthig seyn, oder die Möglichkeit eines ewigen Zweykampfes bestehen würde, von welcher Einheit, System und Consequenz der Regierung nicht zu erwarten ist.

§. 131.

D. Qualität.

Ein Subject, welches die Stelle des Staats-Oberhauptes vertreten soll, muß männlichen Geschlechtes seyn, weil das weibliche Geschlecht, vorzüglich zur Ausbildung des realisirten Zeugungs-Princips bestimmt, diesem erhabenen Zwecke Alles unterzuordnen verbunden ist, und deswegen nicht einmal Familien-Oberhaupt (§. 37.), noch vielweniger aber Souverain seyn kann.

Wo möglichst vollkommene physische und moralische Fähigkeiten müssen dem Regenten überall als Vorbild dienen; gleich einem Solon und Christus muß er mittelst seiner Gesetze nicht blos in der Idee erscheinen, sondern sie in eigner Person allenthalben zu realisiren, selbst das Ideal zu erfüllen sich bemühen. Nur tugendhaft zu seyn und das Wohl der Unterthanen überall realisirt zu sehen, soll ihm höchsten Genuß gewähren und er muß nach dem Beyspiele eines Napoleon in eigner Person für diesen Genuß zu kämpfen, hinlänglich Muth, Genie und Talente besitzen. Die Realisirung der Menschen-Zwecke zu befördern, kann der Regent nur dann für fähig erklärt werden, wenn er nach dem Ideale jener unsterblichen Fürsten die nöthige Production selbst versteht, hierüber zu urtheilen weiß und in eigner Person thätig ist: wenn er einzusehen vermag, daß er für

den

den Staat und dieser nicht für ihn existirt und deswegen von dem Staats-Bürger nicht alle Mittel verlangt, die er nach individueller Constitution benutzen könnte; sondern nur dasjenige Vermögen, welches der Staat zur Erreichung des Endzweckes aufzuopfern im Stande ist, zweckmäßig anwendet und durch eine nach diesem Einnahms-Etat eingerichtete gute Wirthschaft den Credit erhält, der Ideal aller Oekonomie seyn und nie sinken sollte.

§. 132.

E. Entstehung.

Die Entstehungs-Art des Regenten, als Attribut des Staates, soll mit dem letzteren einerley sittlichen Ursprunges seyn und darf nicht das Gepräge unrechtmäßiger Unterjochung an sich tragen, sondern muß sich auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag zurückführen lassen.

Da zu dem, seinem Zwecke entsprechenden Regenten ein Ideal der Menschheit gehört, deren Glieder in physischer und moralischer Hinsicht sehr verschieden sind; da vor der Zeugung nie bestimmt werden kann, daß das zu erzeugende Glied mit dem Genie und den Talenten seiner Vorfahren gebohren werde; so sollte gleich den übrigen Staats-Dienern, auch der Oberste im Staate nicht von dem Indigenate, der Anzahl und dem Stande der

Ahnen abhängen und durch Geburt mittelst Primogenitur, Majorat, Seniorat u. dgl. individuell bestimmt seyn; sondern es sollte wenigstens unter des Regenten Familie der Nation (Nationalrepräsentation) den zu wählen frey stehen, der das Wohl der Nation zu befördern, am meisten Fähigkeiten zeigt.

Der Entstehungs-Grund sey nun Geburt, Ernennung durch den vorhergegangenen Regenten, Vertrag oder Wahl, in welchem letzteren Falle die nothwendigen Erfordernisse des Throncandidaten, so wie des Köhrungs-Actes durch die Staats-Grundgesetze ausdrücklich bestimmt seyn sollten; so ist jedesmal ein der Würde des Actes entsprechendes Zeichen, die Krönung nothwendig, durch welches das Volk den Throncandidaten öffentlich als Regenten anerkennt und dagegen der Letztere die Staats-Grundgesetze, Wahlcapitulation, Krönungs-Bulle, Bundes-Acte zu erfüllen, sich verbindlich macht.

§. 133.

F. Gewißheit.

Die Möglichkeit ohne Staats-Oberhaupt, ohne Einheit zu seyn, darf bey keiner Nation nur dem Gedanken nach Platz haben.

Der Thronfolger ist deswegen, wenn ihn nicht Staats-Grundgesetze ernennen, noch bey Lebzeiten

des

des Regenten bestimmt auszumitteln und nur hierdurch können jene Usurpationen der Zwischenregierungen und die blutigen Kriege über die Thronfolge vermieden werden.

§. 134.

G. Zweckmäßigkeit.

Das Staats-Oberhaupt soll dem Staats-Endzwecke entsprechen, es muß deswegen nicht nur vor der Wahl die nöthigen Eigenschaften besitzen, sondern sich auch noch nachher als Thron-candidat oder Regent wo möglichst zu vervollkommnen suchen und die Nation darf hiezu die nöthigen Mittel abzureichen, sich nicht weigern.

III. Von den Staats-Dienern.

§. 135.

Die Staats-Diener von was immer für einer Art sind zur Ausführung derjenigen Geschäfte vorhanden, welche die subjectiven Kräfte des Staats-Oberhauptes entweder in- oder extensive nicht vollziehen können (§. 119.). Sie vertreten hiernach des Regenten Stelle, ihre Arbeiten erscheinen unter dessen Firma und zu ihrer Beurtheilung enthält des Regenten Rechts-Verhältniß das Princip.

§. 136.

§. 136.

A. Wohnort oder Amts-Sitz.

Gleich dem Staats-Bürger (§. 95.) und Regenten (§. 128.) dürfen die Staats-Diener nicht außer dem Staats-Gebiete wohnen. Zur Vervollkommnung der Geschäfte sind sie vielmehr nach bestimmten Bezirken zu vertheilen; jeder muß, um allen Bezirks-Insassen gleich helfen zu wollen, wo möglichst in der Mitte *) des Amts-Bezirkes seinen Wohn- oder Amts-Sitz haben und keiner darf ihn ohne Vorwissen und Genehmigung des für Alles cavirenden Regenten verändern, oder auch nur auf einige Zeit verlassen.

§. 137.

B. Alter und Dienstzeit.

1) Auch in Ansehung des Alters kommt bey den Staats-Dienern zur Anwendung, was oben von den Staats-Bürgern (§. 96.) und dem Regenten (§. 129.) deducirt wurde. Der Staats-Diener

---

*) Drückend mußte die alte ritterschaftliche Verfassung da erscheinen, wo der Dürftige erst nach mehreren Tagreisen um Hülfe bitten konnte; niemand wird sich daher zu glauben erkühnen, auch noch heut zu Tage Amts-Sitze in der Ecke und am Ende ihres Bezirkes zu suchen. —

Diener muß majorenn seyn, damit er den in seiner Geschäfts-Sphäre liegenden besonderen Auftrag selbst zu vollziehen rechtlich im Stande ist. Wird dennoch eine minorenne Person wegen ihrer Fähigkeiten zum Staats-Diener ernannt; so muß in dieser Ernennung die stillschweigende Volljährigkeits-Erklärung liegen, oder der Staat für inconsequent erklärt werden.

2) Die Zeit, für welche der Dienstcontract gilt, ist

a) in Ansehung des Staats-Dieners, wenn er sich nicht auf bestimmte Jahre verpflichtet hat, nicht die Lebens-Dauer, sondern unbestimmt und der Staats-Diener kann seine Entlassung fordern. Lebenslänglicher Dienst, wenn auch ausdrücklich festgesetzt, wäre lebenslängliche Beschränkung der ursprünglichen und unveränderlichen Freiheit, Vernichtung eines Theiles der Menschheit, somit Sclaverey.

b) Hinsichtlich des Staates muß, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist, der Dienstcontract als für immer und auf lebenslang abgeschlossen angenommen werden. Der Staats-Diener soll dem Staate mit allen Kräften und seinem Leben dienen und sich mit aller möglichen Anstrengung hiezu fähig machen. Dieses läßt sich nur erwarten, wenn alle übrigen Zwecke desselben beseitigt sind und er als dürftiger Mensch seinen Dienstes-

Eifer nicht durch die Sorge für ferneres Fortkommen bedingen und beschränken muß. Provisorische und kurze Anstellungen sind demnach das Mittel, die vorzügliche Ausbildung für bestimmte Zweige zu vernichten, Dienstes-Eifer zu schwächen und den Staats-Diener aufzufordern, Dienstpflicht dem vorgesetzten höheren und dauerhafteren Zwecke unterzuordnen; sie sind deswegen möglichst zu vermeiden und nur unter gewissen Umständen vorzuziehen. Da der Staat seinen Endzweck zu realisiren am besten verstehen soll; so kann er aus Sorgfalt für das allgemeine Wohl auch den festbestellten Diener entlassen,

α) wenn er ein Verbrechen, worauf Cassation steht, begangen hat;

β) außerdem steht dem Diener, vermöge seines Dienstcontractes ein wohlerworbenes Recht auf die Gegenprästation oder Besoldung zu und es würde höchste Ungerechtigkeit seyn, wenn die Staaten einen zu einem bestimmten Staats-Dienste sich fähig gemachten Diener willkührlich auf einmal oder nach und nach brodlos machen wollten. Einem solchen Diener gebührt deswegen nach seiner Entlassung der gesetzmäßige Quiescenz-Gehalt oder die dem Verluste correspondirende Entschädigung und die gegründete Angabe des Fehlers, weswegen die Entlassung oder Organisation nothwendig

wendig wurde *). Kann der Staat das Letztere nicht; so bürdet er wegen der unnöthig verursachten Ausgabe auf Quiescenz-Gehalt seinen Mitbürgern eine ungerechte Last auf und handelt ungerecht gegen den entlassenen Dienern.

§. 138.

C. Anzahl und Größe.

1) Die Anzahl der Staats-Diener hängt von der Größe und Beschaffenheit des Staates ab. Hierdurch sind die Gebiets-Theile und Geschäfts-Zweige bedingt und es ist ausgesprochen, wo und wie sich das System der Staats-Diener zu verbreiten hat.

2) Physische, intellectuelle und moralische Größe muß dem Theilzwecke, welchen das dienende

---

*) Teutschlands Geschichte neuerer Zeit stellt hiegegen als Ausnahme auf: den größten Theil des ehemaligen Reichs-Kammer-Gerichts-Personale und die zur adelichen Justizpflege geprüften und confirmirten Patrimonialgerichtshalter. Copisten, Canzlisten, Amtsdiener, Actenhefter, Mönche, Nonnen und Maschinerien verschiedener Art wurden entschädigt; nur jenes Heer wurde auf den Grund vorausgegangener Prüfung und Confirmation ihres vorigen Standes unter die der Menschen-Rechte unwürdige Classe gesetzt und ihm Entschädigung zu verlangen, untersagt. Mit welchem Rechte erhellet aus obigen Prämissen. —

nende Individuum zu realisiren hat, genügen und hievon allein hängt Wohl und Unglück des Staates ab. Kein Regent kann den Staat, welcher seiner Größe entspricht, unmittelbar übersehen und allenthalben unmittelbar regieren. Ist nun das System der Staats-Diener in niederen oder höheren Gliedern zu träge, sind die Glieder mit Blindheit geschlagen oder untauglich und heißt ihre Moralität Bestechungs-Receptivität, Habsucht oder Animosität; so kann der rechtschaffenste Regent nie eine vollständige und deutliche Ansicht seines Gebietes bekommen und die weisesten Gesetze werden in einem so durchlöcherten Systeme vergraben, oder durch verkehrte und verdrehte Ansicht zur Folter für die Unterthanen.

§. 139.

D. Beschaffenheit.

Nur männliche Individuen können Staats-Diener seyn, weil das weibliche Geschlecht zur Ausbildung des realisirten Zeugungs-Princips bestimmt ist und diesen erhabenen Zweck weder vernachlässigen, noch ihm die Erfüllung des Staats-Zweckes unterordnen darf *).

Die

*) Warum Hebammen eine Ausnahme machen, bedarf wohl keiner Erläuterung.

Die nöthige äußerliche Gestalt, verbunden mit unermüdeter Thätigkeit, Scharfblick, Fassungs- Beurtheilungs- und Darstellungs-Gabe und ein sittlicher Character müssen den Staats-Diener im Allgemeinen bezeichnen; ins Besondere aber muß er den Gegenstand, welchen er realisiren will, im Seyn und Werden hinlänglich kennen; er muß wissen, in welchem nothwendigen Zusammenhange derselbe mit der Staats-Maschine steht und die nöthigen Talente besitzen, den Zweck seines Handelns der Idee gemäß darzustellen. Seine Pflicht in dem vorgeschriebenen Subordinations-Verhältnisse zu erfüllen, muß ihm höchstes Ziel seyn und keine Leidenschaft darf ihn auf Abwege zu bringen, Macht haben.

§. 140.

E. Entstehung.

Das Verhältniß zwischen Staat und Diener darf nicht durch unrechtmäßige Unterjochung, nicht durch unfreywilliges Werben und Austauschen, nicht durch Habsucht und den Handel mit vernünftigen Wesen — sondern nur durch wechselseitigen freyen Willen *) gegründet seyn. Der Inbe-

*) Das unfreywillige Ausheben zum einheimischen Militärdienste ist nicht ungerecht, sondern hat seinen Rechts-

Inbegriff desselben bildet den Anstellungs- oder Dienst-Contract und dieser kommt auf folgende Art zweckmäßig zu Stand.

Die Dienste werden nach ihrem generischen Unterschiede classificirt und auf gleiche Art die vorhandenen Candidaten abgetheilt. Letztere haben in Concurs-Prüfungen Proben ihrer Geschicklichkeit und Fähigkeit zum Dienste an den Tag zu legen und sich nach dieser Gradation vormerken zu lassen (§. 62.).

Sobald ein bestimmter Dienst aufgeht, hat der Staat dessen Beschaffenheit bekannt zu machen, und nicht der Vorstand des eröffneten Amtes (§. 203.), sondern dessen vorgesetzte Behörde hat zu begutachten, welcher unter den zunächst vorgemerkten Competenten dem eröffneten Amte am zweckmäßigsten vorzustehen fähig ist. Wo möglichst der nächste Competent wird präsentirt und

wenn

Rechts-Grund in dem bey ausdrücklicher oder stillschweigender Errichtung des Staats-Grundvertrages gegebenen Willen, daß jeder Einzelne für Alle und Alle für jeden Einzelnen die Vollziehung realisiren wollen. Mit Recht trift deswegen den ausgetretenen Militärpflichtigen die Strafe der Vermögens-Confiscation und Landes-Verweisung, ungerecht aber ist Leibes-Strafe, so lange der Ausgetretene das einheimische Gebiet blos als Welt- oder fremder Staats-Bürger betritt und nicht neuerdings Staats-Bürger seyn will.

wenn dieser den Dienst anzunehmen bereit ist; so verspricht er durch Eidesleistung auf die Instruction die Dienstpflicht, der Staat stipulirt durch Aushändigung des Anstellungs-Decretes die Besoldung und der Besitz der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beginnt, nicht mit dem Tage des Anstellung-Decretes, sondern mit dem darinnen der Zeit nach bestimmten Acte der Installirung.

§. 141.

F. Gewißheit.

Einem Andern als Zweck dienen, oder sich dessen Willkühr Preis geben, ist unerlaubt; keines Dienstverhältnisses Existenz sollte deswegen lediglich von der Willkühr eines Andern abhängen; dieselbe sollte vielmehr jederzeit durch den ausgefertigten Dienstcontract auf bestimmte Zeit präcis festgesetzt seyn. Nur Gewißheit schafft Ruhe und nur in diesem Zustande kann sich der Diener ungestört der Erfüllung seiner Dienstpflicht widmen. Uebereinstimmend mit dem §. 137. muß deswegen auch hier wiederholt werden, daß provisorische und kurze Anstellungen wo möglichst zu vermeiden und der lebenslänglichen Anstellung nachzusetzen sind.

§. 142.

G. Zweckmäßigkeit.

Ein Staats-Diener von der angegebenen Beschaffenheit entspricht seinem Zwecke und kann nun

aber auch seiner Seits die ihm gebührende standesmäßige Achtung und die ihm als dürftigen Menschen nöthigen Mittel oder eine standesmäßige Besoldung verlangen. Diese muß mit dem Character und den Arbeiten des Dienstes harmoniren, sie darf nie vorenthalten, am allerwenigsten in einem ungangbaren Nominalwerthe ausbezahlt werden.

Niemals darf ein Diener, wenn er Mensch seyn will, zu verhungern und bey sich bewußtem reellen Verdienste zu darben, den Zweck haben. Zu geringe Besoldungen oder Verkürzungen derselben müssen deswegen den rechtschaffensten Diener mißmuthig machen, sein Augenmerk auf Nebenverdienste richten und entweder seine Dienstpflicht bey Seite setzen, oder mit deren Erfüllung ökonomische Absichten verbinden.

Zweytes Hauptstück.

Die Staats-Mittel.

§. 143.

I. Bestandtheile.

Die Mittel, welche dem Staats-Personale theils zu seiner standesmäßigen Unterhaltung, theils zur zweckmäßigen Realisirung des Staats-

Endzweckes nothwendig und anzuweisen sind, machen das Staats-Vermögen aus. Auf die treffende Art kommen bey demselben alle oben §. 72. bis 83. von der Oekonomie überhaupt deducirten Grundsätze zur Anwendung und es sind hier nur die besonderen Abweichungen zu bemerken.

Das Staats-Vermögen besteht:

1) aus dem ausschließend zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse bestimmten Vermögen, dem Staats-Vermögen in der engeren Bedeutung.

Hiezu gehören (§. 75.):

a) bestimmte Belohnungen, Taxen oder Sporteln für die von dem Staats-Verwaltungs-Personale geleisteten Arbeiten;

b) Realitäten mit Zugehörungen, Domainen genannt;

c) Mobilien — das Staats-Mobiliarinventarium;

d) Rechte. Diese, Regalien, Majestäts-Rechte, Hoheits-Rechte genannt, sind

α) eigentliche Hoheits-Rechte, welche aus der Staats-Gewalt fließen und die Realisirung des Staats-Endzweckes beabsichtigen. Zwar sollte dem Dürftigen der Gebrauch derselben unentgeldlich zustehen, wenigstens das Recht nicht um des Verdienstes Willen ausgeübt und dadurch der Staats-Endzweck auf die Seite gesetzt werden. Da aber nicht selten die Ausübung mehre-

rer dieser Rechte, welche nicht schon an sich rentiren, mit Kösten verbunden ist und der Staat seine Bedürfnisse decken muß; so ist es ihm erlaubt, theils zu seiner Subsistenz, theils zur Deckung der Kösten den Genuß gedachter Rechte nur gegen verhältnißmäßige Abgaben zu verleihen;

β) zufällige Regalien oder Privatrechte, welche dem Staat als Theil des nöthigen Einkommens angewiesen sind und wozu er rechtlichen Erwerbs-Titel vorzuzeigen hat *).

e) Der Staats-Schatz oder das Geld des Staates.

Ist dieses ausschließende Staats-Vermögen zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse nicht hinreichend; so muß

2) das Nationalvermögen die nöthigen Zuschüsse, Beyträge oder Steuern geben. Diese sind aber wo möglichst gleichheitlich zu vertheilen und es ist jeder den Staat in dem Grade zu unterstützen verbunden, in welchem er ihn wirklich

---

*) Hieher gehören in der Empirie viele Privatrechte, welche die Staats-Gewalten älterer Zeiten auf diese und jene Art, ins Besondere aber häufig als aus der Staats-Gewalt fließend, oder unter dem Vorwande an sich gebracht haben, daß sie von den Privaten zweckmäßig nicht ausgeübt werden können, z. B. das Post- Fluß- Berg- Jagd-Regal und andere dergleichen.

lich nöthig hat, oder zu brauchen in den Fall kommen kann. Der Staat soll nun die Bürger in Realisirung ihrer Menschen-Zwecke unterstützen, seine Hülfe ist somit Allen, nach Verhältniß ihres Vermögens und ihres Gewerbes nothwendig und er deswegen berechtigt, zur Erlangung der ihm nöthigen Mittel folgende Steuern aufzulegen.

a) die Familien- oder Bürger-Steuer, vermöge welcher die zu einem Staats-Bürger gehörigen oder von ihm hinterbliebenen Hausgenossen — kurz jede staatsbürgerliche Familie für den wirklichen oder möglichen persönlichen Gebrauch des Staates einen gewissen Abtrag gibt; dieser muß bey allen Familien gleich seyn und es sind deswegen Gradationen und Kopfsteuern zweckwidrig.

b) Die Vermögens-Steuer. Hier muß jeder Bürger nach dem Werthe seines außerpersönlichen Vermögens alljährlich einen verhältnißmäßigen Beytrag geben, welcher

α) von Realitäten, Grund-Steuer,

β) von Mobilien, Mobilien-Steuer,

γ) von Rechten, wozu auch Kapitalien gehören, Gerechtigkeits- und Kapitalien-Steuer heißt.

c) die Gewerbs-Steuer, nach welcher jeder Producent im Verhältniß seines reinen Gewerbs-

werbertrages zu den Staats-Lasten steuert. Dieser Beytrag wird

α) bey den bloßen Arbeitern — Productions-Steuer und

β) bey den Unternehmern, oder Arbeitern und Unternehmern zu gleicher Zeit — Productensteuer genannt.

Außer diesen Auflagen darf jedoch eine weitere nicht Statt haben, wenn nicht das System zerstört werden und ein Zweig den andern vernichten soll; nothwendige Mehrung berechtigt blos zu verhältnißmäßiger Erhöhung der Quoten.*) —

§. 144.

II. Größe.

Die Größe des Staats-Vermögens in der allgemeineren Bedeutung gleicht der Summe aus dem Staats-Vermögen im engeren Sinne und dem Nationalvermögen, d. h. dem zur Staats-Gesammtkraft vereinigten Vermögen der einzelnen Staats-Bürger.

§. 145.

---

*) Ganz ungerecht sind nach dem vorgetragenen Steuersysteme die indirecten- oder Consumtions-Auflagen, so wie die Luxus-Steuern, weil die ersteren die Gewerbs- und die letzteren die Vermögens-Steuer verdoppeln und dadurch Ungleichheit oder Ungerechtigkeit bezwecken.

§. 145.

III. Zweckmäßigkeit.

Zweckmäßig ist das Staats-Vermögen nur dann, wenn es zur standesmäßigen Befriedigung der Staats-Bedürfnisse hinreicht. Da hievon die Realisirung des Staats-Endzweckes abhängt, so muß der Staat für die Beförderung des Staats-Vermögens wo möglichst sorgen. Die Mittel zur Beförderung müssen mit denen der Privatökonomie im Wesentlichen gleich seyn und deswegen (§. 81.) bestehen:

1) in zweckmäßiger Production, welche man Staats-Oekonomie in der engeren Bedeutung nennt, und

2) in zweckmäßiger Wirthschaft, welche Staats-Wirthschaft*) oder Staats-Finanzkunst heißen sollte. Letztere ist jedoch in sofern von der Privatwirthschaft verschieden, als bey

*) Ganz irrig und gegen die Etymologie haben die bisherigen Gelehrten der Staats-Oekonomie in der weiteren Bedeutung den Namen Staats-Wirthschaft beygelegt und zum Unterschiede dann den zweyten Theil derselben, oder die Staats-Wirthschafts-Wissenschaft unter dem Titel Finanz-Wissenschaft aufgeführt. Man vergleiche des Herrn Professor Harl Handbuch der Staats-Wirthschafts- und Finanzwissenschaft. Erlangen 1811.

bey dieser (§. 82.) in der Regel der Fundirungs-Etat der Einnahmen die Ausgaben regulirt, bey der Staats-Wirthschaft aber umgekehrt der rechtmäßig entworfene Fundirungs-Etat der Ausgaben die Einnahme bestimmt, für deren mögliche Erhebung das Nationalvermögen oder der Staat sich selbst Bürgschaft leistet. Dieß ist nothwendig, weil

a) der Staat, als sittlich nothwendig, nie aufhören darf, und

b) jeder Bürger von seinen Mitbürgern das zu verlangen berechtigt ist, was ihnen bis dahin geleistet wurde, deswegen Stillstand der Staats-Hülfe aus Mangel an möglichen Mitteln dem Urbürger-Vertrage zuwider, für den leidenden Contrahenten verletzend und ungerecht wäre.

Bey Regulirung des Ausgabs-Etats muß jedoch

α) das Inventarium über das Nationalvermögen und der Einnahms-Etat vor Augen liegen und möglichst Wirthschafts-Bilance zu realisiren, der Zweck seyn;

β) die Ausgabe auf standesmäßige Unterhaltung des Staats-Oberhauptes und dessen Familie darf unter gleichen Umständen nicht verändert werden und Ausgabs-Erhöhung kann nur dann Statt finden, wenn es die Realisirung des Staats-Endzweckes unumgänglich erfordert.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Völker-Bunde.

§. 146.

A. Begriff.

Der Staat an sich mit allen Wesenheiten construirt, befindet sich ohne weitere Einrichtung in einem unzweckmäßigen — dem Naturzustande eines Individuums gleichenden Verhältnisse, in welchem Gewalt vor Recht geht, jeder nur für sich sorgt, und doch der Endzweck nicht vollkommen erreicht werden kann, weil die Erde nur als Ganzes der Menschheit vollkommen gewährt, was ihr nöthig ist.

Alle Staaten und Welt-Bürger sollten deswegen, die Menschen-Zwecke vollkommen zu realisiren, einen Verein abschließen; Alle sollten jedes Einzelnen Zwecke wo möglichst garantiren und hierdurch erst würde ewiger Friede und Wohlstand möglich werden.

Da jedoch die Erde zu groß ist und die Cultur, so wie die Geistes-Fähigkeiten der Inwohner in einem zu sehr verschiedenen Verhältnisse stehen müssen; so wird sich dieser Universalverein so leicht nicht realisiren lassen und es haben sich unterdessen jedesmal wenigstens so viele Staaten — wozu auch Weltbürger treten können — zu verbinden, daß sie vereint im Stande sind, ihre Bedürfnisse

zu befriedigen und einem andern Bunde gleicher Art das Gleichgewicht zu halten; dieser Vertrag heißt der Staaten-Verein oder Völker-Bund.

§. 147.

B. Exposition.

1) Subjecte oder Contrahenten.

Jeder Staat, welcher sich in den Völker-Bund einläßt, und jeder sich hiermit verbindende Welt-Bürger gleicht dem bey dem Urbürger-Vertrage contrahirenden Individuum. Unter der gehörigen Beziehung kommen deswegen bey dem Völker-Bunde alle Grundsätze zur Anwendung, welche oben (§. 102. bis 107.) hinsichtlich des Urbürger-Vertrages deducirt wurden und es findet nur die Ausnahme Statt, daß hier, wenn die Staaten nicht Provinzen seyn und wieder einen Staat bilden wollen, ein Staaten- oder Völker-Oberhaupt nicht besteht, sondern der Contractswidrige unter den übrigen Contrahenten steht und deren Verbindlichkeit nicht Zwang, sondern lediglich Rechtschaffenheit zur Garantie hat.

§. 148.

2) Object.

Auch in dem Völker-Bunde wird über Freyheit und Eigenthum contrahirt und die einzel-

nen Theile bestehen in den Gesammtkräften der contrahirenden Staaten und Welt-Bürger.

§. 149.

3) Räumliche Beschaffenheit.

Der örtlichen Beschaffenheit nach wird der Völker-Bund am leichtesten in der Mitte der contrahirenden Staaten realisirt, weil er, wie sich weiter unten (§. 151.) ergeben wird, nie geendigt seyn darf, vielmehr die Contrahenten stetsfort die Anstöße gegen den friedlichen Vergleich im Wege der Güte zu beseitigen, sich bemühen sollen.

§. 150.

4) Anfang und Dauer.

Der Völker-Bund

a) beginnt für den Contrahenten zur Zeit des Beytrittes und

b) endigt sich,

α) sobald der eine Contrahent nach dem Urtheile der übrigen Contrahenten seine Pflichten verletzt, oder

β) friedlich diesem Bunde dadurch entsagt, daß er entweder ausdrücklich austritt, oder stillschweigend einen andern ähnlichen Verein eingeht.

§. 151.

5) Qualität.

Durch den Völker-Bund vereinigen die Contrahenten ihre Gesammt- oder Weltbürger-Kräfte,

um

um die ihnen vorher gar nicht oder doch nur unvollkommen möglichen Menschen-Zwecke zu realisiren.

Die hiezu nöthige Constitution muß die wechselseitigen Rechts-Verhältnisse als Völker-Recht aussprechen und darin bestehen, daß die Contrahenten mittelst abgesandter Geschäfts-Träger einen beständigen Congreß bilden, welcher von Zeit zu Zeit alle Hindernisse und Contraventions-Fälle im Wege der Güte zu beseitigen, den Endzweck zu befördern und so ewigen Frieden und Wohlstand zu realisiren sucht.

§. 152.

6) Umfang.

Der Völker-Bund wird zur Erreichung der Staaten- und Weltbürger-Zwecke abgeschlossen; er beschränkt sich somit nicht blos auf den einseitigen Zweck der äußerlichen Sicherheit, sondern erstreckt sich, wenn wahres Wohl der Contrahenten und ihrer Theile erreicht werden soll, über alle Menschen-Zwecke, zu deren zweckmäßiger Erfüllung die Erde nur als Ganzes zu dienen im Stande und angewiesen ist.

§. 153.

7) Entstehung.

Die Vereinigung der Staaten und Welt-Bürger kann entstehen:

1) frey-

1) freywillig, oder

2) mit Gewalt und zwar alsdann, wenn das den Völker-Bund angreifende mystische oder physische Individuum gezwungen wird, sich Behufs der gegen die möglich bewiesene Verletzung nöthigen Unschädlichkeits-Maasregeln aufzulösen und zu entfernen, oder dem Völker-Bunde beyzutreten und dadurch den Willen fernerer Verletzung aufzugeben.

§. 154.

8) Gewißheit.

Außer dem Völker-Bunde existirt der Staat in einem Zustande, welcher unter stetigem Mißtrauen den Gedanken möglicher Verletzung begründet, Niemanden außer sich helfen will und deswegen auch auf keine Hülfe Anspruch machen darf.

Nur mit jenem Bunde hebt sich dieses Unsittliche seiner Existenz und für die vollkommnere Realisirung seines Endzweckes ist wo möglichst, wenigstens so lange gesorgt, als der stärkste Theil seiner Mitcontrahenten vermöge innerer Pflicht die Rechte aus dem Völker-Bunde als heilig anerkennt und deswegen seinen Verbindlichkeiten nachkommt. Der Völker-Bund ist somit absolut nothwendig.

§. 155.

§. 155.

9) Zweckmäßigkeit.

Wo möglichst zweckmäßig ist der Völker-Verband, wenn der Völker-Congreß Heilighaltung des Vertrages und das allgemeine Wohl der Contrahenten beabsichtigt, wenn nicht Stolz und äussere Eroberungs-Sucht das oberste Princip abgibt, sondern wahres inneres Wohl der Contrahenten und ihrer Theile ewig vor Augen steht, das System der möglichen Menschen-Zwecke sittlich zu realisiren, höchstes Ziel ist.

Drittes Kapitel.

Von der Gewißheit und dem allenfalls nöthigen Beweise des einzig richtigen Staats-Zweckes.

§. 156.

I. Wahrheit.

Bis hieher wurde der einzig richtige Staats-Zweck im Entstehen bestimmt, dargestellt und nach seinem Umfange abgehandelt; ihn nach der Categorie Gewißheit zu verfolgen, den Grad der Richtigkeit und Wahrheit seiner Existenz darzuthun und deren Nothwendigkeit, wenn es noch weiter möglich wäre, zu beweisen, ist Gegenstand gegenwärtigen Kapitels.

Wahr

Wahr und gewiß ist der deducirte Staats-Zweck, denn er wurde nicht hypothetisch angenommen, sondern er erschien im wissenschaftlichen Verfolge der auf einem reellen Princip beruhenden Staats-Teleologie (§. 15.). An seiner Wirklichkeit ist somit nicht zu zweifeln und sie zu beweisen, würde Wiederholung der im ersten Kapitel §. 23. bis 42. enthaltenen wissenschaftlichen Genesis seyn.

§. 157.

II. Nothwendigkeit.

Was Resultat reiner Analyse ist, hat den Character und das Leben des dem wissenschaftlichen Flusse zum Grunde liegenden Princips (§. 14.). Der Staats-Zweck folgte analytisch aus einem Princip a priori (§. 13.); er muß deswegen ebenfalls a priori, allgemein gültig und nothwendig seyn. Ueber seine Nothwendigkeit noch weiteren Beweis zu verlangen, würde heißen: es soll mittelst eines allgemein gültigen und nothwendigen Princips dargethan werden, daß ein solches Princip und dessen Ausfluß allgemein gültig und nothwendig ist, welches ein Cirkel wäre und alle Beweisführung vernichtete.

Viertes Kapitel.

Von der Zweckmäßigkeit des einzig richtigen Staats-Zweckes und der Unzweckmäßigkeit der hierüber bis hieher bestandenen irrigen Ideen.

§. 158.

I. Zweckmäßigkeit des oben deducirten Staats-Zweckes.

Der Staats-Zweck nach obiger Deduction ist in jeder Hinsicht zweckmäßig, denn er beabsichtigt den Endzweck der Menschheit und, so viel es ohne dessen Verletzung geschehen kann, auch alle übrigen Menschen-Zwecke; er ist also vollkommen und läßt den Staats-Bürger nie ohne die ihm zustehende Hülfe.

Nur sittliche Subordination der Menschen-Zwecke findet bey ihm Statt und hiernach sucht er die Theilzwecke rechtschaffen zu realisiren, ohne einen derselben unrechtmäßig auf die Seite zu setzen, oder den Einen auf Kosten des Anderen zu befördern; er ist demnach sittlich und dem Selbstzwecke der Menschheit in jedem Betrachte angemessen.

§. 159.

II. Unzweckmäßigkeit der bisher bestandenen irrigen Ideen von dem Staats-Zwecke.

Wenn bisher so viele Tausende dem Staate die Realisirung der Glückseligkeit vorpredigten, ohne ihren Text zu kennen, ihn zu einer blosen Anstalt für Menschen-Zucht machten, ihn lediglich als Eigenthum des Regenten und nur um desselben Willen existiren ließen, oder ihm das Wesen eines blosen Rechts-Instituts beylegten; so waren dieß Folgen von einem irrigen Systeme der Menschen-Zwecke, Folgen von empirischen, auf gut Glück und nicht einmal richtig zusammengerafften Ideen, die nicht selten zur Begünstigung für diesen oder jenen Staat verdreht und nach individuellen Ansichten modificirt, verschraubte Resultate gewähren, die Nachbeter in sich trennen und Secten bilden mußten.

Diese Secten sind und können sehr verschieden seyn; darin müssen sie sich aber gewiß ordnen, daß jede Classe vorzüglich einen oder den andern der oben §. 35. deducirten Menschen-Zwecke als Zweck des Staates aufstellt und dieser Sphäre die Realisirung der übrigen Zwecke als Mittel zum Zweck unterordnet. Jeder Staats-Zweck dieser Art ist unvollkommen und unsittlich, er entspricht nicht dem Staats-Ideal und diejenigen Menschen-

Zwecke, welche ihm als Mittel zum Zwecke dienen sollen, werden nur in soweit realisirt, als es der Staats-Endzweck fordert. Da nun diese Zwecke in einem anderen Verhältnisse ebenfalls als Hauptzwecke erreicht werden wollen und dieß den einzelnen Individuen nicht selten gar nicht oder doch nur unvollkommen möglich ist; so würden hiezu abermals Vereinigungen der besonderen Kräfte zu Gesammtkräften nothwendig werden, Staaten in dem Staate bestehen müssen. Diese Staaten anderer Endzwecke würden gleichsam Staaten anderer Secten seyn; jene Coexistenz würde Reibung und Vernichtung der nöthigen Nationaleinheit zur Folge haben und es würde entweder jene Unvollkommenheit bestehen, oder dieselbe durch Unsittlichkeit vervollkommnet werden müssen.

Beydes noch wo möglichst zu mildern und durch rechtliche Deduction zu beschönigen, ist denn natürlich die größte Aufgabe. Daher kommt es, daß in so äußerst wenig Staaten nicht irgend ein Menschen-Zweck ganz unterdrückt liegt, oder wenigstens der eine auf Kosten des Anderen befördert wird; daher kommt es, daß nicht selten der eine Staat diesen, der andere Staat jenen Menschen-Zweck vorzüglich zu realisiren sich zur Lieblings-Idee macht und so der categorische Imperativ des Staates zuweilen sein höchstes Princip in der sinnlichen Lust hat.

Zweyter Theil.

Die practische Staats-Teleologie.

§. 160.

Begriff und Benennungen.

Die practische Staats-Teleologie soll das in dem ersten Theile mittelst der theoretischen Staats-Teleologie vollständig erkannte System des Staats-Zweckes auf die zweckmäßigste Art realisiren lehren (§. 5.). Sie ist demnach die Wissenschaft von den nothwendigen Handlungen der Staats-Regierung. Da sie indessen voraussetzt, daß nur das realisirt werden soll, was der reine und unverdrehte Staats-Endzweck aufgiebt, und als Mittel hiezu einen Staat annimmt, der im Seyn mit den nöthigen Eigenschaften und Mitteln versehen ist; so hat sie nur für diesen Fall jene erkannten Glieder der Maschine zu ordnen und die Handlungen des Staats-Ideals zu dirigiren. Bestimmter führt sie deswegen den Namen reine

absolute Staats-Regierungs-Wissenschaft *).

§. 161.

Eintheilung.

Der Endzweck des Staates begreift die Theilzwecke der Menschheit in sich; das Leben der zu dessen Realisirung nothwendigen Staats-Regierung kann deswegen nicht in einem einfachen Acte bestehen, es muß vielmehr nach Maasgabe des zu erreichenden Zweckes modificirt erscheinen. Es sey indessen diese Verschiedenheit noch so groß, so ist es doch denkbar, daß sämtlichen Zweigen etwas, wenigstens die allgemeinen Merkmale der Handlungen gemeinschaftlich zukommen. Dieses Allgemeine bey Abhandlung jeden Zweiges zu wiederholen, wäre der wissenschaftlichen Kunst zuwider. Die reine absolute Staats-Regierungs-Wissenschaft ist deswegen in einem allgemeinen und einem besonderen Theile abzuhandeln.

Erstes

*) Ihr entgegen gesetzt ist die Staats-Regierungs-Kunst oder Praxis und der Unterschied zwischen Staats-Regierungs-Kunst und Praxis ist weder logisch noch sachgemäß.

Erstes Kapitel.

Das Allgemeine der reinen absoluten Staats-Regierungs-Wissenschaft.

§. 162.

Eintheilung.

Bey der Staats-Regierung, als einer Handlung kommen als Hauptmomente in Betrachtung: Object, Subject und Act. Die reine absolute Staats-Regierungs-Wissenschaft im Allgemeinen zerfällt deswegen in nachstehende drey Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Von dem Objecte der Staats-Regierung.

§. 163.

I. Begriff.

Das Object der Staats-Regierung ist durch den Staats-Grundvertrag bestimmt und besteht in der Freyheit und dem Eigenthume der Staats-Bürger (§. 104.). Der Complex hievon gibt das Reale des Begriffes, dessen Merkmale oben Th. I. Kap. II. §. 89. bis 101. abgehandelt wurden, und schon der metaphysische Grundsatz über das Regelmäßige des Seyns begründet die nothwendige Idee von dem Organismus des Staats-Objectes und der hieraus folgenden systematischen Zergliederung.

§. 164.

§. 164.

II. Nothwendige Eintheilung.

Soll der Staat nicht einen leeren Gedanken vorstellen, so darf die Anzahl der Einwohner, so wie der Umfang des Staats-Gebietes nicht zu gering seyn (§. 90.). Dessen beträchtliche Größe und Bevölkerung, die Mannigfaltigkeit im Organismus und die Verschiedenheit der Zweige verhindern aber die Regierung, von einem Orte aus Alles zu übersehen und zu besorgen. Das Staats-Gebiet mit seinen Einwohnern muß deshalb,

1) theils zur bequemeren Communication der Unterthanen mit ihrer Regierung,

2) theils zur zweckmäßigeren Uebersicht und Besorgung der verschiedenen Geschäfts-Zweige,

3) theils zur Gleichstellung der Arbeiten mit den möglichen Kräften der Local-Staats-Diener — in die nöthigen Hauptabtheilungen, Kreise oder Departemens und sofort in die weiteren Unterbezirke systematisch eingetheilt werden.

§. 165.

III. Beschaffenheit der Eintheilung.

Die Eintheilung des Staats-Gebietes muß nach folgenden Regeln geschehen:

1) Zur Vermeidung der Gränzstreitigkeiten sind wo möglichst unabänderliche und von der Natur vorgezeichnete continuirliche Gränzlinien zu wählen.

2) Die

2) Die Eintheilung darf nicht auf bestimmte Zeit geschehen, sondern muß für immer gelten, wenn nicht unausbleibliche Verwirrung, wenigstens Unvollkommenheit in der Kenntniß von dem Staate und dessen Kräften entstehen soll.

3) Die Abtheilungen, so wie die Unterbezirke dürfen nicht zu groß seyn, damit der im vorigen §. erwähnte Zweck des Zerspaltens nicht verfehlt wird; auch muß man wo möglichst Homogenität der Inwohner zu erreichen suchen.

4) Die Eintheilung geschieht ideell und wird durch bestimmte öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

5) Da die Eintheilung der Kreise lediglich Folge der Regierung ist; so darf sie der Regent mit Ausschluß der Nationalrepräsentanten vornehmen und auch, wenn es nöthig seyn sollte, verändern.

6) Nie darf sie aber provisorisch geschehen und es ist dann besser, sie unterbleibt bis zur definitiven Ausmittelung, weil außerdem viele davon abhängige Zweige der Statistik vergeblich — und deswegen mit Nachlässigkeit beschäftigt, oder in der größten Vollkommenheit wieder verwirrt und zerstückelt werden.

7) Zweckmäßig ist diese Teritorialeintheilung nur dann, wenn sie der durch sie zu realisirenden Absicht entspricht, und der Regent darf die hiezu nöthige Beyhülfe und Beyträge fordern.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Subjecte der Staats-Regierung.

§. 166.

I. Begriff.

In Ansehung des Subjectes befindet sich die Staats-Regierung theils in den Händen der Nationalrepräsentation, theils bey dem Staats-Oberhaupte und den Staats-Dienern, und diese Personen wurden insgesammt oben Th. I. Kap. II. §. 119. bis 142. erkannt.

Ihre Anzahl ist nicht absolut bestimmt und hängt theils von der Größe des Regierungs-Objectes, theils von der Mannigfaltigkeit der durch die besondere Beschaffenheit des Staates bedingten Arbeiten ab. Immerhin bleibt das Staats-Oberhaupt, als Regent die dirigirende Einheit und bildet das Princip zur Mannigfaltigkeit. Diese ist dann nach den verschiedenen Zweigen der Regierung erweitert, oder so, jedoch organisch concentrirt, daß ein Glied mehrere harmonirende Zweige bearbeitet.

§. 167.

II. Organismus und Subordination des Regierungs-Personale.

Das organische Gebäude des Staats-Regierungs-Personale muß so beschaffen seyn, daß nur durch den Regenten, als die Einheit, die Mannigfal-

nigfaltigkeit der Organe begründet ist und diese sich wieder in jener Einheit concentrirt.

Unter der Direction des Regenten müssen daher von der Nationalrepräsentation die Gesetze ausgehen, durch den Regenten und seine Organe zur Befolgung bekannt gemacht und von ihnen vollzogen werden. Die ersten Organe, Diener oder Minister sind unmittelbar von dem Regenten zu dirigiren und ihre Vielheit hängt von der Größe und Mannigfaltigkeit des Staates ab. Nach den Zweigen der Staats-Regierung vertheilt, wirken sie als die ersten Diener, obgleich in einem untergeordneten Verhältnisse und die in und für die einzelnen Abtheilungen des Reiches bestehenden Diener zweyter und weiterer Klasse müssen ihnen gehorchen.

So erstreckt sich Subordination und organisches Leben bis auf die untersten Localdiener und im Ganzen besteht die durch den Regenten begründete analysirende und sich rückwärts wieder syntheſirende Einheit.

Die Anzahl des Personale, Ausdehnung und Zusammenziehung des Organismus hängen von der besonderen Beschaffenheit des Staates, der Gebiets-Größe und dem Geschäfts-Umfange ab; die Haupteintheilung nach den Zweigen der Regierung muß jedoch immer bleiben und es können nur einer Person oder einem Amte mehrere Geschäfts-Zweige übertragen werden.

Dritte Abtheilung.

Von dem Staats-Regierungs-Acte.

§. 168.

I. Begriff.

Der Staats-Regierungs-Act oder die Regierung in der engeren Bedeutung ist die sich wirksam zeigende Staats-Gewalt (§. 112.), er hat mit derselben einerley Beschaffenheit und ist somit diejenige Wirkung menschlicher Thätigkeit, durch welche der Staats-Endzweck realisirt werden soll.

§. 169.

II. Exposition.

A. Räumliche Beschaffenheit.

Nirgends im Staats-Gebiete darf der wesentliche Theil des Organismus, die Staats-Regierung fehlen und sie muß auch intensive allen Bürgern in gleichem Grade zukommen. Keinem Theile, keinem Bürger darf aus irgend einer Rücksicht ein Vorzug eingeräumt werden und es ist deswegen nicht zweckmäßig, mehrere einmal getrennte Staats-Aemter an ein und denselben Ort zu verlegen, weil hierdurch die Inwohner des Amts-Sitzes vor den anderen Staats-Bürgern begünstigt und erleichtert sind. Das Locale des Amtes muß seinem Zwecke entsprechen und mit der Realisirung des Endzweckes harmoniren.

§. 170.

§. 170.

B. Dauer und Arbeits-Stunden.

Nie darf die Regierung unterbrochen werden und Stillstand derselben wäre Aufkündigung des unwiderruflichen Staats-Grundvertrages. Menschliche Dürftigkeit zu verläugnen, kann man jedoch dem Regierungs-Personale nicht ansinnen; für Fälle, bey denen nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, müssen deswegen Arbeits-Tage und Stunden bestehen, welche nicht, gleich einer ehemaligen teutschen Einrichtung, mehr Feyer- als Arbeits-Zeit gewähren, dagegen aber auch auf der anderen Seite dem Organismus des menschlichen Körpers entsprechen, dem Personale die nöthige Erholung zulassen und Speisen und Schlafen nicht zu widernatürlichen Stunden befehlen.

§. 171.

C. Form und Verschiedenheit der Zweige.

Durch die Staats-Regierung bezieht sich das Subject des Staates auf das Object, um den Endzweck zu realisiren; ihr Act muß daher nicht nur an sich, sondern auch vorzüglich hinsichtlich des Subjectes, des Objectes und des zu realisirenden Zweckes verschieden und bedingt seyn. Die Mannigfaltigkeit in Ansehung des Subjectes und Objectes richtet sich nach der letztern Analyse und ist in der Wissenschaft selbst ohne wesentlichen Belang; fruchtbar und practisch aber sind die oben

(§. 116.)

(§. 116.) bey Analyse der Staats-Gewalt deducirten Eintheilungen hinsichtlich der Form und des zu realisirenden Zweckes.

Wird demnach

A) die Form, unter welcher sich die Staats-Regierung äussert, zum Eintheilungs-Grunde genommen, so ist sie:

a) erkennend oder oberaufsehend,
b) beurtheilend,
c) wollend oder gesetzgebend und
d) vollziehend.

B) In Ansehung des zu realisirenden Staats-Zweckes und zwar

a) des Staats-Endzweckes hat es die Staats-Regierung zu thun:

α) mit den äußeren und

β) mit den inneren Verhältnissen. Diese sind so verschieden, wie die Theilzwecke der Menschheit und beabsichtigen:

a) Schönheit,
b) Tugend und Religion,
c) Recht,
d) Ausbildung,
e) Regeneration und Erhaltung,
f) Nützlichkeit,
g) Vergnügen und
h) Privatvermögen.

b) Rücksichtlich der untergeordneten Zwecke beabsichtigt die Regierung die dem Staate zur

Reali-

Realisirung des Endzweckes nothwendigen Mittel oder das Staats-Vermögen.

Beyde Hauptabtheilungen haben coordinirte Eintheilungs-Gründe und es kann deswegen jedes Glied der einen Division nach dem Eintheilungs-Grunde der Codivision subdividirt oder weiter eingetheilt werden. Die richtige Ansicht dieses Organismus ist um so mehr wichtig, als hiernach die Staats-Minister und übrigen Staats-Diener zu ordnen und deren Geschäfte abzutheilen sind. Aus unrichtig und nicht logisch angewiesenen Geschäfts-Sphären müssen nothwendig vergebliche Eingriffe, Irrthümer und unsystematische Resultate entstehen.

§. 172.

Bisheriges unlogisches Verfahren bey Aufzählung der einzelnen Staats-Gewalten und Regierungs-Zweige. — Polizey.

Weder Theorie noch Praxis nahm bisher bey Eintheilung der Staats-Gewalt und Regierung auf die richtige Ansicht und Ausscheidung der wesentlich verschiedenen Eintheilungs-Gründe Rücksicht. Nur eine Eintheilung sollte bestehen, diese sollte die richtige seyn und gegen alle Logik Resultate verschiedener Eintheilungs-Gründe liefern, worauf Empirie und Wesenheit der Sache aufmerksam gemacht hatte. Daher die vielen Abweichungen

der

der Philosophen, Politiker und Staats-Beamten, welche zur Beschönigung der Sache bald dem Oberbegriffe eine ganz andere Bedeutung geben, bald lediglich der Empirie gehorchen, bald ohne Scham die heterogensten Zweige willkührlich zusammen binden und dreist den Ausfluß aus einem hypothesirten Gattungs-Begriffe behaupten; daher so vielerley Zweige als philosophische Secten, so vielerley Ministerialdepartements als selbstständige — Staaten; daher der fate Begriff von Polizey, das Indefinibile der Politiker, das Miscellaneen-Registratur-Fach der Staats-Beamten. Der ganze Fehler liegt in der Verwirrung der im vorigen §. vorgetragenen Eintheilungs-Gründe und der nicht logischen Ansicht von der Subdivision der durch Codivisionen entstandenen Glieder.

Da der Begriff von Polizey in unserem Zeit-Alter eine eigne Wissenschaft bildet, allenthalben der Staaten zu deren Realisirung höhere und niedere Aemter angeordnet sind, und doch weder die Benennung ein constantes Seyn und Leben gewährt, noch die Gelehrten über ihren Begriff einig sind, noch derselbe als solcher im vorigen §. bey Zergliederung der Staats-Regierung gefunden wurde; so ist hier anzuführen, was der Culminations-Punct der Empirik hierunter verstehen will.

Einig ist man im Allgemeinen, daß nicht zur Polizey gehören:

a) der

a) der beurtheilende Zweig, oder die Justiz im Allgemeinen mit Einschluß des Criminalfaches, in sofern er das Mein und Dein Einzelner betrifft und die Contraventions-Fälle, als zum Criminalfache gehörig, erklärt sind;

b) die Gesetzgebung;

c) die vollziehende Gewalt, in sofern sie äußere Sicherheit oder die ad a bezeichneten Nichtpolizeysachen zum Gegenstande hat, und

d) das staatsökonomische Fach.

Alle übrigen Zweige der Regierung werden zur Polizey geworfen und man spricht deswegen von innerer und äußerer Polizey, von polizeylicher Aufsicht, von Polizey-Rechts-Fällen und Strafen, von ästhetischer, Religions-, Sicherheits-, pädagogischer, mediciniſcher und ökonomischer Polizey. Hieraus geht hervor, daß der mit einer wissenschaftlichen Genesis und reiner Analyse unbekannte Begriff von Polizey kurz nicht gefaßt und nur durch Beschreibung der bey seiner Existenz gewirkten Willkühr, wie geschehen, gegeben werden kann.

§. 173.

D. Umfang.

Der Umfang der Regierung ist mit dem der Staats-Gewalt (§. 115.) identisch. Nie darf jedoch die Regierung ausarten und da regieren wollen, wo es unnöthig, ja sogar unzweckmäßig und

unge-

ungerecht seyn würde. Der Staats-Endzweck und dessen Umfang (§. 43. bis 85.) bezeichnet die Gränze, deren Ueberschreitung ist Ungerechtigkeit, und gegen alle Bürger wo möglichst gleich zu verfahren, muß erstes Gesetz seyn.

§. 174.

E. Organismus.

1) Oberster Grund der Staats-Regierung ist der Gesammtwille der Nation. Durch den Staats-Grundvertrag und die weiters mittelst des Ephorats erschienenen Gesetze näher bezeichnet, wird derselbe von dem Regenten und den Staats-Dienern nach den verschiedenen Zweigen der Regierung in Erfüllung gebracht und auf diese Art der gerechte Wille jedes einzelnen Staats-Bürgers realisirt. Diese Mannigfaltigkeit kann indessen nicht Resultate gewähren, welche blos coordinirt sind; sondern von dem Gesammtwillen als Princip ausgehend, muß der Act nach dem Organismus des Regierungs-Personals ebenfalls organisch seyn und in seiner Verschiedenheit sich als organische Einheit darstellen lassen.

Der Regent, als Vorstand des obersten Amtes muß in der ordinirenden Form mittelst seiner ersten Dienerschaft oder des Ministeriums den Organismus der übrigen Aemter bestimmen, jedem einzelnen Amte den Geschäfts-Kreis anweisen und die Organe des Arbeitens so ordnen, daß ein voll-

kommenes System besteht. In diesem muß das oberste Glied, als Princip durch die einzelnen Glieder organisch wirken und mittelst seiner organischen Glieder jeden Act als den seinigen wieder empfinden.

2) Keine Amts-Person darf daher ihren Wirkungs-Kreis überschreiten und ohne Vorwissen und generelle oder specielle Genehmigung des zunächst Vorgesetzten wirken. Weder hinauf noch herabwärts darf ein Glied des Organismus übergangen werden, und nur die nächsten Stellen des Subordinations-Systems stehen in Verbindung; eine Ausnahme hievon findet in dem Falle Statt, wenn sich ein Glied über seinen Vorgesetzten beschweren will, welches blos bey des letzteren Vorgesetzten geschehen kann.

3) Nur der Amts-Vorstand — und in dessen Ermangelung die zunächst folgende Amts-Person hat die eingehenden Sachen anzunehmen, unter die Arbeiter zu vertheilen, unter seiner Direction vollziehen zu lassen und die Expedition zu genehmigen, oder zu modificiren. Eine Ausnahme hievon findet alsdann Statt, wenn, um Untreue und Einseitigkeit eines einzigen Individuums zu vermeiden, der in allen Fällen vorzuziehende collegialische Geschäfts-Gang besteht. Hier führt zwar ebenfalls der Amts-Vorstand das Directorium, über den Beschluß der Mehrheit hinauszugehen ist er jedoch nicht befugt.

4) Zur systematischen Uebersicht sind die Regierungs-Acte gleicher Art tabellarisch zu verzeichnen, nach dem Organismus der Aemter in allgemeinen Conspecten zu vereinigen und so muß bey fortgesetzter Synthesis der vom Ministerium anzufertigende Generalconspect das System der Regierungs-Acte in der Realität darstellen; welchen der Regent sofort, theils als Beweis seiner Pflicht-Erfüllung von Zeit zu Zeit der Nation vorzulegen, theils als systematische Regierungs-Geschichte aufzubewahren hat.

§. 175.

F. Gewißheit.

A) Schriftliche Instrumente — Acten.

Dem Endzwecke gemäß ist jeder Regierungs-Act zu vollziehen und das System des Regierungs-Personale muß sich in jedem Augenblicke, sowohl gegen seine Vorgesetzten, als gegen die interessirte Parthey zuverlässig verantworten können, daß und wie es seine Pflicht realisirte. Da jedoch die Geschäfte viel zu mannigfaltig und die öfters nicht unwichtigen Nebenumstände viel zu weitläufig, da die Menschen sterblich, ihre Gedächtnisse zu unvollkommen und die Geständnisse unmoralischer Personen viel zu wankend sind, als daß mündliche Traditionen hinreichend wären; so muß bey jedem Acte ein bleibendes und wenigstens von großen Theilen der Nation als bekannt

angenommenes Zeichen — ein schriftliches Instrument gefertigt werden, welches standhafte Gewißheit gewährt und in jedem Momente den nöthigen Aufschluß gibt. Hiezu ist erforderlich, daß das Instrument von dem Acte

a) das amtirende aus ein oder mehreren Personen bestehende Subject,

b) die interessirten Partheyen und das in Frage stehende Object,

c) den Ort,

d) die Zeit,

e) die Beschaffenheit,

f) die Größe,

g) die Entstehung,

h) die Gewißheit und

i) die Zweckmäßigkeit beschreibt und entweder von den Interessenten selbst, oder auf deren Befehl unmittelbar, oder beziehungsweise contrasignirt ist.

Mehrere dergleichen Instrumente heißen von ihrem Gehalte Acten-Stücke und werden Acten in der engeren Bedeutung genannt, wenn sie einen bestimmten Gegenstand erschöpfen.

§. 176.

B) Registraturen und Archive.

1) Deren Zweck-Begriff.

Die Acten sollen das Leben und den Organismus des ganzen Regierungs-Actes enthalten; sie

sind deswegen von jedem Anfalle zu retten, organisch zu ordnen und nicht als Chaos willkührlich auf einander zu thürmen. Nur aus ihrer systematischen Synthesis kann man auf Ordnung in der Geschäfts-Führung schließen, den Staats-Regierungs-Act in der organischen Einheit dargestellt übersehen und da dem schwachen Gedächtnisse der Menschheit zu Hülfe kommen, wo außerdem der Dürftige auf den im Gerümmel von verworrenen Papieren sub rubro an Miscellaneen, Insgemein, sub lit. B. u. s. w. suchenden Beamten warten und sein Vermögen mit dessen Liebe zum Durchblättern verhypotheciren muß.

Acten systematisch ordnen heißt sie registriren und einen systematisch geordneten und zweckmäßig aufbewahrten Inbegriff von Acten, welche zu einem Amte gehören, nennt man Registratur, auch Archiv. Der Zweck einer Registratur besteht demnach darinnen, die Acten vor jeder Beschädigung und Vernichtung zu sichern und fortgesetzt so zu ordnen, daß man aus der Registratur in der kürzesten Zeit und auf die leichteste Art den ganzen Organismus des Amtes und dessen Leben übersehen und ebenso alle beliebigen Acten von bestimmtem Betreffe herausnehmen und wieder aufbewahren kann.

§. 177.

2) Locale.

Der Ort, an welchem eine Registratur aufbewahrt werden soll, muß die erforderliche Größe haben und sich zur Erhaltung der Acten eben so, wie zu deren Bearbeitung eignen. Er darf deswegen nicht dumpfigt seyn; Trockenheit und Licht müssen ihm vor Allem zukommen und gesichert vor Feuer und Wetter muß die Registratur jeder nicht competenten Person verschlossen, so wie vor jeder Entwendung gedeckt seyn. Die Registratur-Fächer sind nach dem Formate der aufzunehmenden Acten einzurichten und vor Staub und schädlichen Thieren zu sichern.

§. 178.

3) Der Zeit nach.

Der Zeit nach muß die Registratur alle Acten aufnehmen und deswegen enthalten:

a) diejenigen Acten, welche in der laufenden Zeit unter der Arbeit sind — Arbeits-Registratur;

b) die noch nicht geschlossenen, aber für bestimmte Zeit-Perioden und Fälle reponirten Acten — Registratur der reponirten Currentacten;

c) die geschlossenen Acten — Registratur der reponirten geschlossenen Acten.

§. 179.

§. 179.

4) Registratur-Plan.

Um die Acten nach der Idee zu ordnen, welche einer vollkommenen Registratur zum Grunde liegt, muß der in nachfolgenden Regeln bestehende organische Geschäfts-Gang beobachtet werden.

a) Alle Schriften, welche in dem Amte einen officiellen Act veranlassen, sind, sie seyen von einem Dritten eingekommen, oder im Amte entstanden, in das Buch der eingegangenen Sachen oder den Tagzettel in chronologischer Ordnung, nach fortlaufenden Ziffern, genau bezeichnet einzutragen und auf dem Actenstücke ist Zeit und Ziffer dieses Actes zu bemerken. In einer besonderen Colonne des Tagzettels sind die Auslagen hinsichtlich der eingegangenen Schrift zu verzeichnen.

b) Nach genommener Einsicht des Acten-Stückes hat der Amts-Vorstand zu decretiren:

α) ob unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Sache und der Personen das Acten-Stück zu den schon vorhandenen Acten gleicher Art kommen, oder welche gesönderten Acten angelegt werden sollen; und

β) welches Amts-Subject diese Acten bereits zu bearbeiten hat, oder zu diesem Behufe bekommen soll. Das auf diese Art beauftragte Subject wird zweckmäßig Commissair oder Referent,

cent, unschicklich aber Instruent und Decernent genannt.

ad α) Wenn Acten der Art noch nicht vorhanden sind, so wird ein Acten-Umschlag gehörig rubricirt und in das Acten-Journal unter fortlaufenden Ziffern eingetragen. Das Actenstück kommt zu dem nunmehr vorhandenen Acten-Bande und dessen Numer des Acten-Journals wird sowohl in dem Tagzettel unter der Numer des Acten-Stückes, als auf dem Acten-Umschlage, wenn es noch nicht geschehen ist, bemerkt. Dieses hat zum leichteren Gebrauche ein nach der Hauptbenennung des den Acten-Band veranlaßten Subjectes alphabethisch geordnetes Register.

ad β) Zur Uebersicht der Arbeits-Vertheilung muß ein nach der Anzahl der alphabethisch aufgeführten Referenten einzutheilendes Arbeits-Acten-Buch bestehen, in welchem der currente neue, oder alte Acten-Band dem decretirten neuen Referenten nach fortlaufenden Ziffern zugeschrieben wird. Diese Ziffer und der Name des Referenten ist auf dem Acten-Umschlage, so wie in dem Acten-Journale zu verzeichnen.

c) Nach Beschaffenheit der amtlichen Constitution muß der Referent von allenfalls besonders aufgestellten Sachverständigen die Sache, welche er bearbeitet hat, oder welche ihm zur Bearbeitung vorgelegt worden ist, prüfen lassen, hiernach seine Relation mit angehängter unvor-

greifli-

greiflicher Entscheidung ausfertigen und die Sache in der collegialischen Sitzung zur Entscheidung vortragen; der Beschluß wird nach chronologischer Ordnung in das Sitzungs-Protokoll, welches sich durch wechselseitige Ziffern mit den Acten controllirt, eingetragen und der Referent hat

α) den Beschluß, die Entscheidung oder das Urtheil auszuarbeiten und

β) zu decretiren,

a) wie die Ausfertigung geschehen und

b) ob die Acten nach geschehener Ausfertigung

aa) sogleich wieder vorgelegt, oder

bb) reponirt — und

αα) nach bestimmter Zeit reproducirt, oder

ββ) als geschlossen aufbewahrt werden sollen.

Hierauf kommen die Acten

d) in die Expedition zur Ausfertigung. Hier werden die vollendete Expedition und die dafür zu bezahlenden Sporteln unter Currentziffern in das Expeditions-Buch eingetragen, die Expedition wird durch die Kanzley mundirt, collationirt, untersiegelt und endlich

e) von dem Amts-Vorstande unterfertigt,

f) verschlossen und hinausgegeben.

g) Die Acten, welche zurückbleiben, sind hierauf zu rotuliren, zu heften und

h) nach dem letzten Decrete entweder

α) dem

α) dem Referenten durch Aufbewahrung in seinem Fache sogleich wieder vorzulegen, oder

β) zu reponiren.

Die Registraturen der reponirten currenten und geschlossenen Acten werden auf die Art eingerichtet, daß man den Ort, an welchem die Acten aufbewahrt werden sollen, nach dem Umfange des Amtes und der von einerley Betreffe vorkommenden Acten in Fächer theilt, die Acten nach dem generischen Unterschiede des Betreffes söndert und jeder Abtheilung die nöthigen Fächer anweist. Die Abtheilungs-Rubriken sind fortlaufend zu numeriren und die hiezu angewiesenen Registratur-Fächer ebenso zu rubriciren und mit Numern zu versehen. Die Registraturen der currenten und geschlossenen Acten haben somit einerley Fächer, gleichviel und einerley Rubriken. Zur systematischen Uebersicht des Ganzen ist ein Registratur-Manual anzufertigen, welches nach den Abtheilungs-Rubriken und Numern unter Berücksichtigung des zur Aufzeichnung der Acten von einerley Betreff nöthigen Platzes eingetheilt und bezeichnet wird.

a) Sind nun Currentacten zu reponiren, so werden sie unter die treffende Rubrik des Manuals nach fortlaufenden Ziffern eingetragen und auf der Aussenseite mit der Rubrik- oder Fach-Numer und Ziffer bezeichnet; diese Bezeichnung wird in dem Arbeits-Buche treffenden Orts bemerkt

und

und der Reproductions-Termin in dem Reproductions-Termins-Buche unter dem treffenden Tage aufgezeichnet. Waren die Acten schon einmal reponirt, so ist blos unter der treffenden Numer und Ziffer die Verweisung auf das Arbeits-Buch zu durchstreichen und die Registratur-Protokolls-Numer beyzusetzen (s. unten lit. i.).

Um das Aufsuchen für diejenigen, welche mit dem System der Abtheilung nicht bekannt sind zu erleichtern, dient ein dem Manual angehängtes Sachregister, welches blos die Rubriken in alphabethischer Ordnung enthält, so wie ein weiteres Register, in welches ebenfalls nach dem Alphabethe die jedesmalige Hauptbenennung desjenigen eingetragen ist, durch welchen die Acten veranlaßt wurden.

b) Sollen geschlossene Acten reponirt werden, so sind sie schon im Manual aufgezeichnet oder nicht. Im letzteren Falle ist die Hinterlegung als geschlossen in dem Acten-Journale, so wie in dem Arbeits-Acten-Buche zu bemerken, der Acten-Band wird wie ad a) in das Manual eingetragen und hierneben angezeigt, daß und wo er als geschlossen reponirt sey. Hiezu ist das Repositorium für die geschlossenen Acten, ganz wie das Currentacten-Repositorium eingerichtet, schon vorhanden und es ist nur noch das Repertorium ganz nach Art des Manuals anzulegen. In dieses sind die Acten unter die treffenden Rubriken nach fortlau-

fenden

fenden Ziffern einzutragen, die Currentziffer, unter welcher es in der Manual-Rubrik steht, wird beygesetzt und die Currentziffer, unter der es in der Repertoriums-Rubrik aufgezeichnet ist, wird auf dem Acten-Bande, so wie in dem Manuale bemerkt. Auch dem Repertorium können, wie bey dem Manuale, Register beygefügt werden.

i) Damit das Ab- und Zugehen der Acten gehörig bescheinigt ist, hat der Registrator ein Registratur-Protokoll anzulegen. In diesem wird jeder Ab- und Zugang nach fortlaufenden Ziffern eingetragen und der Abgang von dem Empfänger bescheinigt. Der, welcher dem Registrator einen Acten-Band übergibt, erwartet und contrasignirt das Eintragen und merkt sich die Numer des Registratur-Protokolles als Beleg. Werden Acten reponirt, so ist die Protokolls-Numer in dem Arbeits-Buche anzuführen, werden dergleichen aus der Registratur hinausgegeben, so ist jene Numer in dem Manuale und Repertorium beyzusetzen und in dem ersteren zugleich auf das Arbeits-Buch zu verweisen.

Auf dieselbe Art können bey großen Aemtern auch zwischen den Referenten, Secretariat und Expeditions-Amte Bescheinigungs-Protokolle geführt werden.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß die Acten genau und präcis zu rubriciren sind, daß die Betreffe mit den allgemeineren oder beson-

deren Registratur-Rubriken harmoniren müssen und übrigens das wechselseitige Beziehen der tabellarisch einzurichtenden Bücher blos durch Numern und Ziffern geschieht. Ebenso können die Bezeichnungen auf den Acten-Bänden ganz kurz nach folgendem Schema vorgenommen werden:

2327	50 N. N.
CCIV	4. M. M.
120 | 16	

welches heißen würde, die Acten Nr. 2327 wurden unter Nr. 50 vom N. N., unter Nr. 4. vom M. M. bearbeitet, sie gehören in das Registratur-Fach Nr. CCIV. und waren in der Currentregistratur der 120ste Band, in der Registratur der geschlossenen Acten aber der 16te Band gedachten Faches.

§. 180.

5) Registratur-Schema.

Das Princip der Eintheilung und Absönderung der Acten ist

a) bey der Arbeits-Registratur das Aufeinanderfolgen der einzelnen Arbeits-Acte,

b) bey der Registratur der reponirten Acten aber — nicht jene horribe Unordnung, nach welcher die ganze Registratur aus sogenannten Protokollbüchern besteht — oder das von Gehalt und

Leben

Leben entfernte Alphabet, welches die meisten Registraturen desorganisirt, durch seine Zufälligkeit das Gleichartige und Systematische der Regierung zerstreut und nicht selten nachfolgende Diener mit den musterhaften Beyspielen und Vorarbeiten gleicher Art unbekannt läßt — sondern vielmehr das Generische der Sache selbst. Nur hiernach geordnet, kann man auch die über dieselbe Sache sub lit. X und Y befindlichen Muster und Aufklärungen benutzen, die nöthige Gleichheit beobachten und Wiederholungen, Ungerechtigkeit, Inconsequenz und vergebliches Anfragen vermeiden.

Von diesem aus der Natur der Sache hervorgehenden Registratur-Schema, oder den Hauptabtheilungen und Rubriken, nach welchen jede Registratur eingerichtet, nach Beschaffenheit des Umfanges ausgedehnt, eingeschränkt, oder für einen besonderen Zweig herausgehoben werden kann, folgt hiermit eine Scitze.

Arbeits-Registratur.

Nr.

I. Schreib- und Arbeits-Materialien.
II. Currente Gesetze.
III. Aufzubrechende, zu präsentirende und einzutragende Sachen.
IV. Tagzettel.
V. Eingetragene, zur Rubrik zu decretirende und zuzutheilende Sachen.

VI.

Nr.

VI. Zu fasciculirende Acten.
VII. Acten-Journal oder Tagbuch.
VIII. Arbeits-Acten-Buch.
IX. Zugetheilte Sachen für M. M., N. N.
X. Zu revidirende Sachen.
XI. Sitzungs-Protokoll.
XII. Auszufertigende Sachen.
XIII. Expeditions- und Sportelbuch.
XIV. Stampf- und Sportelsachen.
XV. Ausgefertigte und abzuschreibende Sachen.
XVI. Abgeschriebene und zu collationirende Sachen.
XVII. Collationirte und zu siegelnde Sachen.
XVIII. Gesiegelte und zu unterfertigende Sachen.
XIX. Unterschriebene und zu verschließende Sachen.
XX. Verschlossene und zuzustellende Sachen.
XXI. Zu rotulirende und zu heftende Acten.
XXII. Zu reponirende Currentacten.
XXIII. Acten-Manual.
XXIV. Reproductions-Termins-Buch.
XXV. Zu reponirende geschlossene Acten.
XXVI. Acten-Repertorium.
XXVII. Registratur-Protokoll.

Registratur der reponirten Acten.

Nr.

1. *) Constitution des Rechts-Verhältnisses und Entwickelung vom äußersten Puncte bis zu dem besonderen Zweige des Amtes. Völker-Bund — Staats-Gesetze — allgemeine Fundations-Acten.

A) Nachbarschafts-, oder äußeres Verhältniß.

A) Kenntniß der Nachbarn

2. 1) im Allgemeinen,

2) ins Besondere jedes Einzelnen.

a) Im Seyn:

3. α) Gebiet,

4. β) Einwohner und Mitglieder,

5. γ) Zweck und Constitution,

6. δ) Gesetze und Verordnungen,

ε) Regierungs- — Amts- — Arbeits-Personale:

7. a) National- — Kreis- — Gebiets- — Orts- — Haus-Repräsentanten oder Vorstände,

8. b) Regent — Dienerschaft.

9. b) Im Handeln — im Allgemeinen — ins Besondere nach den verschiedenen Regierungs- und Geschäfts-Zweigen.

B) Aeuße-

*) Dieses Numeriren geschieht in der Anwendung mit römischen Ziffern.

Nr.

B) Aeußeres Rechts-Verhältniß, dessen Beförderung und Erhaltung

10. 1) im Allgemeinen,

2) ins Besondere

a) in Ansehung der Form der Regierungs-Acte:

11. α) der Oberaufsicht,

12. β) der Justiz,

13. γ) der Gesetzgebung,

14. δ) der Vollziehung — des Kriegs.

b) Hinsichtlich der Regierungs-Zwecke:

15. α) der Schönheit,

16. β) der Religion,

17. γ) des Rechts,

18. δ) der Ausbildung,

19. ε) der Regeneration, Erhaltung und Wiederherstellung,

20. ζ) der Nützlichkeit,

21. η) des Vergnügens,

22. ϑ) der Privat- und Staaats-Oekonomie.

C) Geschäfts-Führung in auswärtigen Angelegenheiten:

a) Wechselseitiges Geschäfts-Personale

23. α) der Nachbarn im Inlande,

β) der Inländer

24. a) im Inlande für das Ausland,

25. b) im Auslande.

Nr.

26. b) Curialien.

B) Inneres Verhältniß.

A) Im Seyn

27. 1) im Allgemeinen,

2) ins Besondere:

28. a) Gebiets-Lage — Umfang und Begränzung — innere Beschaffenheit — Entstehung und Eintheilung — Beurkundung — Zweckmäßigkeit.

29. b) Einwohner oder constitutionelle Mitglieder; deren Wohnorte — Alter — Beschaffenheit — Anzahl und Größe — physische, bürgerliche und constitutionelle Entstehung — Zweckmäßigkeit; Geburts- — Civil- — Constitutions-Listen, Ansäßigmachungs- — Auswanderungs-Acten, Sterb- — Familien- — Seelenregister.

30. c) Zweck und deshalb bestehende organische Constitution. Geschichte der Constitution — Staats-Gesetze, oder constitutionelle Verordnungen und Verträge.

d) Regierungs- — Amts- — Arbeits-Personale.

31. α) National- — Kreis- — Gebiets- — Orts- — Haus-Repräsentanten oder Vorstände; deren Sitz — Alter

Nr.

und Dienstzeit — Anzahl — Beschaffenheit, Benennung und Character — Entstehung, Beurkundung und Abgang, Anstellungs-Decrete, Dienstes-Instruction und Besoldungs-Designation. — Zweckmäßigkeit.

32. β) Regent, dessen Familie und Verhältnisse — Dienerschaft ꝛc. wie vorher.

e) Vermögen oder Fond und constitutionell erlaubte Zuflüsse — zur Personal- oder Realexigenz. Grundacten.

a) Staats- oder Constitutions-Privatvermögen

a) im Allgemeinen:

33. AA) Historisch-genetische Beschreibung, Lager- — Lehen- — Activ- — Passivkapitalien-Bücher,

34. BB) Beurkundung. Grund- — Lager- — Lehens- — Kapitalien-Acten.

35. CC) Inventarium über Activ und Passivvermögen,

36. DD) Fundirungs-Etats.

b) Ins Besondere

AA) Activvermögen:

37. AA) Anlagen zu ökonomischen Gewerben, z. B. Schäfereyen, Stutereyen.

38.

Nr.

38. BB) Anlagen zu technologischen Gewerben, z. B. Bierbrauereyen, Essigsiedereyen, Branntweinbrennereyen.

39. CC) Anlagen zu Gewerben des Transportes, z. B. Posten.

40. DD) Anlagen zu Handels-Gewerben.

41. EE) Gemischte Gewerbs-Anlagen.

42. FF) Realitäten für sich.

43. GG) Mobilien für sich.

44. HH) Mittelbare und unmittelbare Frohn- und Dienstsachen.

45. II) Jagden.

46. KK) Zehente.

47. LL) Uebrige Dienstbarkeiten.

48. MM) Zinß- — Erbzinß- — und lehenherrliche Rechte.

49. NN) Activkapitalien und Forderungen.

50. OO) Concessionen.

51. PP) Strafrecht.

52. QQ) Das Recht über herrnlose und heimgefallene Sachen.

53. RR) Das Sportelrecht.

54. SS) Das Recht auf Schenkungen, welche jedoch der Beschaffen-

Nr.

heit oder Größe nach freygestellt sind — auf zu hoffende Erbschaften.

BB) Passivvermögen:

55. AA) Frohnen.

56. BB) Jagd-Verbindlichkeiten.

57. CC) Zehentpflichtigkeiten.

58. DD) Uebrige Dienstbarkeiten.

59. EE) Zinß- — Erbzinß- — und Lehens-Verbindlichkeiten.

60. FF) Passivkapitalien und andere Schulden.

61. GG) Donativ- und Vererbungs-Verbindlichkeiten.

b) National- — Kreis- — Gebiets- — Orts-Vermögen.

62. a) Familien-Kataster.

63. — b) Vermögens-Kataster.

64. c) Gewerbs-Kataster.

65. d) Nationalrente und Steuer-Kapital.

66. *c)* Grundbestimmung in Ansehung des Nationalbeytrages.

67. *d)* Generalfundirungs-Etat.

B) Im Handeln

a) im Allgemeinen:

68. α) Amts-Locale,

69. β) Arbeits-Zeit,

70. γ)

Nr.

70. γ) Geschäfts-Zweige,

71. δ) Umfang der Geschäfte,

72. ε) Organismus der Geschäfts-Führung,

73. ζ) Geschäfts-Beurkundung — Registraturwesen,

74. η) Zweckmäßigkeit und Erfolg.

b) Ins Besondere.

Anmerkung. Nur bey größeren Aemtern von mehreren Unterabtheilungen und Zwecken werden unter die Rubriken ad A. und B. A. und B. a. die Generalia geordnet und jene Rubriken zur Aufbewahrung der besonderen Acten hier bey den Instituten der besonderen Zweige wiederholt.

α) Der Form nach:

75. a) Oberaufsicht:

AA) Besondere Institute ꝛc. Tags und Nacht-Wachen.

BB) Realisirung:

76. AA) Aufsicht — Visitationen.

77. BB) Beseitigung der Hindernisse und Beförderung.

78. CC) Innere Verwaltung.

79. b) Justiz im Allgemeinen.

c) Gesetzgebung:

80. AA) Besonderes Institut ꝛc.

BB) Realisirung:

Nr.

81. AA) Untersuchungen über die Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze und in Vorschlag gekommene Puncte.

82. BB) Provisorische Anordnungen.

83. CC) Definitive Gesetze.

b) Vollziehung:

84. AA) im Allgemeinen,

BB) ins Besondere durch das hiezu organisirte Militär:

85. AA) Beschaffenheit dieses Institutes ꝛc.

BB) Realisirung

aa) des Endzweckes:

86. *aa)* Aufsicht. — Visitationen.

bb) Beseitigung der Hindernisse und Beförderung,

87. aa) subjectiven Ursprungs. — Militär - Polizey und Justiz; diese ist nach den unten bey dem Rechts - Zwecke vorkommenden Rubriken abzutheilen und es sind als besondere Verbrechen zu berücksichtigen: Meuterey, Aufruhr, Insubordination, Verlassung des Postens, Verletzung der Fahne, Desertion und Verkauf der Waffen;

Nr.

88. bb) objectiven Ursprunges.

89. *cc*) Innere Verwaltung.

bb) Des untergeordneten Zweckes in Ansehung der militärischen Kasse:

90. *aa*) Jahres-Etat,

bb) Verwaltung:

91. aa) Aufsicht — Visitationen.

bb) Kasseführung:

92. AAA) Generelle Acten,

BBB) Specielle Acten,

93. AAA) Personalexigenz betr.

94. BBB) Realexigenz betr.

95. CCC) Rechnungen.

β) In Ansehung des Zweckes und zwar

a) des Endzweckes:

AA) Schönheit.

96. AA) Besondere Institute ꝛc.

BB) Realisirung

aa) des Endzweckes

97. *a*) Aufsicht — Visitationen.

98. *b*) Beseitigung der Hindernisse und Beförderung.

99. *c*) Production — Kabinette und deren Verwaltung.

100. bb) Verwaltung des Fonds und der Revenuen ꝛc.

Anmerkung. Hier und in jedem nachfolgenden ähnlichen Falle kommen nach Beschaffena

Nr.

schaffenheit des Fonds die Rubriken zur Anwendung, welche unten ad b. aufgeführt sind.

BB) Religion.

101. AA) Besondere Gemeinden oder Institute ꝛc.

BB) Realisirung

aa) des Endzweckes:

102. *aa)* Aufsicht — Visitationen.

103. *bb)* Beseitigung der Hindernisse und Beförderung.

104. *cc)* Ausübung des Gottesdienstes. Tauf- — Beschneidungs- — Confirmations- — Firmelungs- — Trau- — Abendmahls-Register u. dgl. Predigtconcepte.

bb) Verwaltung:

105. *aa)* des Besoldungs-Fonds ꝛc.

106. *bb)* des Realfonds ꝛc.

cc) Ausbildung.

107. AA) Besondere Institute ꝛc.

BB) Realisirung

aa) des Endzweckes

108. *aa)* Aufsicht — Visitationen, Schultabellen u. dgl.

109. *bb)* Beseitigung der Hindernisse und Beförderung.

110. *cc)* Innere Verwaltung.

bb) Ver-

Nr.

bb) Verwaltung

111. *aa)* des Besoldungs-Fonds ꝛc.

112. *bb)* des Stipendien-Fonds ꝛc.

113. *cc)* des Realfonds ꝛc.

DD) Regeneration und Erhaltung.

114. AA) Besondere Institute ꝛc.

BB) Realisirung

aa) des Endzweckes

aa) der Regeneration:

115. aa) Aufsicht — Visitationen.

116. bb) Beseitigung der Hindernisse — als Sodomie, Blutschande, Concubniat, Schwächung und Hurerey, Kuppeley, Unfruchtbarmachung, Abtreibung der Leibes-Frucht u. dgl.

117. cc) Beförderung durch Sorge für verlassene Schwangere, Geburts-Helfer und Hebammen, Ehen.

118. dd) Besondere Verwaltung.

bb) Der Sanität

aa) im Allgemeinen:

119. AAA) Aufsicht — Visitationen.

120. BBB) Beseitigung der Hindernisse; — ansteckende Krankheiten, Quacksalber, das Verzögern

Nr.

zögern bey Rettungen, das lebendige Begraben, ungesunde Objecte, ins Besondere Bedürfniß-Befriedigungs-Mittel u. dgl.

121. ccc) Beförderung — Bildung der Aerzte, Apotheken, Gesundbrunnen und Bäder, Krankenhäuser u. dgl.

bb) Ins Besondere:

122. AAA) in Ansehung der unnatürlich tödlichen Krankheiten und Todes-Fälle.

123. BBB) Der übrigen Fälle.

124. bb Verwaltung der Fonds ꝛc.

EE) Nützlichkeit. Hiefür gibt es keine besondere Rubrik, weil der Staat für Alle sorgen muß und der Einzelnen Hülfe durch die allgemeinen Institute realisirt wird.

FF) Vergnügen.

125. AA) Besondere Institute ꝛc.

BB) Realisirung

aa) des Endzweckes:

126. *aa)* durch Aufsicht — Visitationen.

bb) Beseitigung der Hindernisse und Beförderung:

Nr.

127. aa) in Ansehung der inneren Constitution,

128. bb) hinsichtlich der unerlaubten Genüsse wegen Ort, Zeit, Quantität und Qualität.

129. *cc*) Innere Verwaltung.

130. bb) Verwaltung des Fonds ꝛc.

GG) Recht.

131. AA) Besondere Institute ꝛc.

BB) Realisirung

aa) des Endzweckes.

aa) Aufsicht — Visitationen:

132. aa) das sogenannte Polizeyliche betr.

133. bb) die sogenannte freywillige Gerichtsbarkeit betr. Vormundschafts- — Depositat-Tabellen u. dgl.

134. cc) die Civiljustiz betr.

135. dd) die Criminaljustiz betr.

bb) Beseitigung der Hindernisse und Androhungen:

aa) von Seiten der Natur

136. AAA) Feuerpolizey.

137. BBB) Wasserpolizey.

138. CCC) Wind- und Wetterpolizey.

Nr.

139. DDD) Andere zufällige Gefahren.

140. bb) von Seiten der Staats-Beamten — Bestechungen, Unterschlagung öffentlicher Gelder, Verheimlichung der Gesetze und Verordnungen, Verweigerung und Verzögerung des Verfahrens, Partheylichkeit und dergleichen betr.

cc) von Seiten der Privaten

AAA) im Allgemeinen:

141. AAA) Zweckwidrige Gesellschaften — Zusammenrottungen, Auflauf und sonstige unruhige Bewegungen, geheime und allzulange Gesellschaften betr.

142. BBB) Personen, die als gefährlich bekannt oder wenigstens ohne bescheinigten gesetzlichen Beruf sind — Pässe betr.

143. CCC) Heimliche Waffen — Gifte betr.

144. DDD) Betrügereyen und Verfälschungen — an Maas, Gewicht, Geld, Waaren u. dgl. betr.

145. EEE) Androhungen und Gewaltthätigkeiten.

BBB) Ins

Nr.

BBB) Ins Besondere:

AAA) in Ansehung der Subjecte

146. aaa) von Advokaten und Notarien,

147. bbb) von Vormündern;

BBB) in Ansehung des Resultates — Verhütung

148. aaa) der Tödungen,

149. bbb) der Körper-Verletzungen,

150. ccc) der Freyheits-Verletzungen,

151. ddd) der Ehren-Verletzungen,

152. eee) eine Combination hieraus — z. B. Unfreywillige Schwängerung, Kinder-Aussetzung, Abtreibung der Leibes-Frucht, Unfruchtbarmachung betr.

153. fff) Verhütung der Beschädigungen und Entwendungen — zu Dorf und Feld,

154. ggg) des muthwilligen Banquerottirens.

cc) Beförderung durch Gewißstellung des rechtlichen Zustandes.

155.

Nr.

155. aa) Verträge.

156. bb) letztwillige Dispositionen und deren Vollziehung.

157. cc) Vormundschaften und Sequestrationen.

158. dd) Obsignaturen, Inventuren und Theilungen.

159. ee) Depositalsachen.

160. ff) Hypotheken- und Consens-Sachen.

161. gg) Assecuranzen von Privaten.

162. hh) Gränz- und Markungs-Sachen.

163. ii) Atteste und Confirmationen.

dd) Entscheidung und Vollziehung über den rechtlichen Zustand

164. aa) rechtmäßiger Handlungen, welche einer Belohnung würdig sind — Orden, Ehrenzeichen, Belohnungen;

bb) unrechtmäßiger Handlungen

AAA) welche keine Verbrechen sind:

AAA) Ursprünglich persönliche Rechte

165. aaa) auf Leben,

166. bbb) auf Integrität des Körpers,

167. ccc) auf Freyheit und Ehre,

168. ddd) auf eine Combination hieraus.

BBB)

Nr.

BBB) Rechte auf Sachen:
169. aaa) Realitäten,
170. bbb) Mobilien,
171. ccc) Geld,
172. ddd) einen Complex hieraus betr.

CCC) Rechte auf andere Personen:
173. aaa) Ehesachen,
174. bbb) Frohn- und Dienstsachen.

DDD) Rechte auf anderer Personen Rechte:
175. aaa) Dienstbarkeiten,
bbb) Leihrechte
176. *aaa)* auf persönliche Dienste,
177. *bbb)* auf bewegliche Sachen,
178. *ccc)* auf Geld — gewöhnliches directes und indirectes Darleihen — Schuldforderungen, Concurs-Sachen,
ddd) auf unbewegliche Sachen
179. aaa) Pachtrechte,
180. bbb) Lehenrechte,
181. ccc) Zinß- und Erbzinßrechte.

BBB) Welche Verbrechen sind oder doch seyn sollten
aaa) gegen den Staat

Nr.

182. *aaa)* über haupt. Hochverrath, Beleidigung der Majestät, fremde Werbung und Beförderung der Auswanderung.

bbb) Ins Besondere:

183. aaa) gegen die Staats-Gewalten der Form nach — Amts-Erschleichung, Aufruhr und Tumult, Landzwang, rechtswidrige Selbsthüfe, Befreyung eines Gefangenen u. dgl.

184. bbb) gegen die Theilzwecke der Staats-Gewalt — in Ansehung des Rechtes, Verletzung der Urphede.

bbb) Gegen Privaten:

185. *aaa)* von Staats-Beamten, als solchen. Bestechungen, Unterschlagung öffentlicher Gelder, Verheimlichung der Gesetze, Verweigerung oder Partheylichkeit in Hülfeleistung u. dgl.

bbb) Von Privaten

aaa) im Allgemeinen:

186. AAAA) Gewaltthätigkeit, Landfriedens-Bruch.

187. BBBB) Verletzung der Verträge auf Treu und Glau-

Nr.

ben, als Bevollmächtigungs- — Depositals - — Vormundschafts - — Gesellschafts - — Ehe-Vertrag — vielfache Ehe u. dgl.

188. cccc) Betrug und Fälschung — Defraudationen, Meineid, Münzfälschung, Gränzverrückung, Prävarication, Calumnie, Concussion u. dgl.

bbb) Ins Besondere

AAAA) ursprüngliche Rechte:

189. aaaa) Tödungen;

190. bbbb) Körper-Verletzungen durch Verstümmelung, Vergiftung u. dgl.

191. cccc) Freyheits-Verletzungen — Menschen-Raub — Entführung.

192. dddd) Ehren-Verletzungen — Injurien.

193. eeee) Combinationen hieraus — Unfreywillige Schwängerung, Kinder-Aussetzung, Abtreibung der Leibes-Frucht, Unfruchtbarmachung.

BBBB) Rechte auf Sachen und anderer Personen Rechte:

194. aaaa) Beschädigungen betr.

195. bbbb) Entwendungen betr.

196. cccc) Vernichtungen betr.

197. bb) Verwaltung des Fonds und der Revenuen ꝛc.

Nr.

HH) Privatökonomie

AA) im Allgemeinen:

198. aa) Oekonomische Institute ꝛc.

bb) Realisirung

aa) des Endzweckes

199. aa) durch Aufsicht — Visitationen.

200. bb) Beseitigung der Hindernisse z. B. der Monopolien, Zünfte, Bannrechte, Taxen, der Unsicherheit und Sclaverey des Eigenthums, der ungerechten Wuchergesetze, der luxuriösen und zweckwidrigen Verschwendungen durch gefährliche Spiele, Wetten, Lottos, vergebliche Ausgaben an Beutelschneider, Schätz-Graber, Goldmacher, Geister-Banner u. dgl.

201. cc) Beförderung durch Concurrenz, Magazine, Credit- und Leihhäuser, Wittwen- — Gesellen- — Knappen-Kassen, Baudirectionen, Absatz-Vermehrung, Prämien, Cultur-Begünstigungen, Arbeits-Vertheilung, Staats-Assecuranzen u. dgl.

202. dd) Innere Verwaltung — Stand der National — Local-Oekonomie, Handels-Bilance.

203. *bb)* Verwaltung der Fonds ꝛc.

BB) Ins

Nr.

BB) Ins Besondere nach den verschiedenen Zweigen der Oekonomie und zwar

aa) bey der privativen. Privatökonomie,

aa) in sofern sie nothdürftiges Auskommen gewährt, namentlich betreffend:

aa) Oekonomie in der engeren Bedeutung,

204. AAA) Jägerey und Viehzucht,

205. BBB) Feldwirthschaft und Gärtnerey,

206. CCC) Forstwesen,

207. DDD) Bergbau im Allgemeinen.

208. bb) Technologische Gewerbe — nach den besonderen Handwerken *).

209. cc) Gewerbe des Transports — Fuhrwesen und Schifferey. Vorzügliche Mängel, z. B. schlechte Wege, Straßen, Brücken, Seehäfen und Kanäle ꝛc. betr.

210. dd) Handel. Vorzügliche Hindernisse, als unrechtmäßige Impostten, zu geringe Münzen, Papiergeld ohne Credit, zweckwidriges Sperren ꝛc. betr.

*) Diese über 300 an der Zahl sind systematisch zusammengestellt in Rösling, compendiarischem Handbuche der Technologie. S. 45. bis 69.

Nr.

211. *bb)* In sofern der Staats-Bürger absolut arm und zu unterstützen ist. — Findel- und Waisen-, Irr- und Narren-Häuser, Hospitäler, Siech- und Invaliden-Häuser, Arbeits-Institute.

212. bb) Vormundschaftliche Oekonomie der Communitäten.

b) Verwaltung der Mittel zum Staats- oder constitutionellen Endzwecke, das Constitutions-Vermögen.

213. AA) Besondere Institute. — Kassen-Organismus bis zur Centralkasse ꝛc.

BB) Verwaltung.

AA) Aufsicht — Visitationen

214. aa) in Ansehung der untergeordneten Verwaltungen,

215. bb) hinsichtlich des eigenen Amtes von Seiten der oberen Stelle.

BB) Beseitigung der Hindernisse und Beförderung

216. aa) der Staats-Oekonomie nach ihren Zweigen,

217. bb) der Nationalökonomie.

CC) Innere Verwaltung

aa) der untergeordneten Aemter

aa) im Allgemeinen

Nr.

aa) in Ansehung der Vorräthe und Kassen:

218. AAA) Jahres-Etats.

219. BBB) Vorschläge das Minus des Jahres-Etat zu decken, oder das Plus zweckmäßig zu verwenden.

220. CCC) Ratifications-Journale, Manuale und übrige Acten.

221. DDD) Manual- und Kassen-Extracte.

222. EEE) Rechnungs-Revisionen.

223. FFF) Rechnungen.

224. bb) Hinsichtlich der Oekonomie überhaupt.

225. *bb*) Ins Besondere nach den einzelnen Aemtern und deren Verwaltungs-Zweigen.

bb) Innere Verwaltung des eigenen Amtes

aa) im Allgemeinen:

aa) in Ansehung der Vorräthe und Kassen.

226. AAA) Jahres- und Monats-Etats.

227. BBB) Vorschläge rücksichtlich des Etats-Plus und Minus. Fi-

nanz-

Nr.

nanz-Speculationen — Extra-Steuern und Auflagen.

228. CCC) Rechnungs-Journale, Manuale und Abrechnungs-Bücher.

229. DDD) Manual- und Kassen-Extracte.

230. EEE) Rechnungs-Revisionen.

231. FFF) Rechnungen und Belege.

232. bb) Hinsichtlich der Oekonomie überhaupt.

bb) Ins Besondere betreffend:

133. aa) Resten.

234. bb) Vorschüsse.

235. cc) Oekonomische Gewerbe — Schäfereyen, Stutereyen ꝛc.

236. dd) Technologische Gewerbe — Bierbauereyen ꝛc.

237. ee) Transport-Gewerbe. — Wasser- und Land-Posten.

238. ff) Handels-Gewerbe.

239. gg) Gemischte Gewerbe.

240. hh) Frohn- und Dienstsachen.

241. ii) Jagden.

242. kk) Zehente.

243. ll) Uebrige Dienstbarkeiten.

244. mm) Zinß-, Erbzinß-, lehen- und pachtherrliche Rechte — Erb-

Nr.

Erbzinßen, Handlöhne, Herrn- und Vasallen-Todenfälle ꝛc. Pachts-Revenuen.

245. nn) Activcapitalien.

246. oo) Concessionen.

247. pp) Strafen.

248. qq) Herrnlose und heimgefallene Sachen.

249. rr) Sporteln.

250. ss) Geschenke und freywillige Beyträge.

251. tt) Einnahme der ordinairen Steuern:

aaa) der Familien- oder Bürger-Steuer,

252. bbb) der Vermögens- — Grund-, Mobilien-, Gerechtigkeits- und Kapitalien-Steuer.

253. ccc) der Gewerbs- — Productions- und Producten-Steuer.

uu) Einnahme der außerordentlichen

254. aaa) directen und

255. bbb) indirecten Anlagen.

256. vv) Veräußerung der auf dem Inventarium stehenden Realitäten, Mobilien, oder Rechte.

257. ww) Passivcapitalien — Papiergeld — Schulden überhaupt.

258. xx) Hofstaats-Ausgaben.

259. aaa) Ausgaben auf Diplomatik.

Nr.

260. bbb) Ausgaben auf Unterhaltung des Gesetzgebungs-Personale und dessen Bedarf.

261. ccc) Militairische Ausgaben.

262. ddd) Ausgaben zur Realisirung des Zweckes Schönheit — Personal- und Realexigenz.

263. eee) Ausgaben ꝛc. Religion ꝛc.

264. fff) Ausgaben ꝛc. Recht ꝛc.

265. ggg) Ausgaben ꝛc. Ausbildung. ꝛc.

266. hhh) Ausgaben ꝛc. Regeneration und Erhaltung ꝛc.

267. iii) Ausgaben ꝛc. Vergnügen ꝛc.

268. kkk) Ausgaben ꝛc. Privatökonomie. ꝛc.

269. lll) Ausgaben auf Realisirung des Zweckes der Staats- oder Constitutions-Oekonomie ꝛc.

270. mmm) Tribute und Contributionen — Staats-Abgaben — Gemeinde-Beyträge.

271. nnn) Zinß-, Erbzinß-, Lehens-, Pachts-Verbindlichkeiten.

272. ooo) Dienstbarkeiten.

273. ppp) Donativverbindlichkeiten.

274. qqq) Erbschafts-Rechte und Verbindlichkeiten.

275. rrr) Staats-Schatz.

§. 281.

§. 181.

6) Anwendung.

Das vorausgeschickte Registratur-Schema ist in jedem Amte anwendbar und es kann kein Zweig vorkommen, dessen allgemeiner Ort nicht bestimmt wäre. Beschaffenheit und Umfang des Amtes bedingen jedoch die Ausdehnung und Einschränkung, und es sind bey Anwendung des Ganzen folgende Regeln zu beobachten.

a) In dem vorliegenden Umfange kommt das Schema nur bey denjenigen Aemtern zur Anwendung, bey welchen für alle Regierungs-Zweige zu sorgen ist. Soll es in einem Amte angewendet werden, dessen Sphäre nur einzelne Acte oder Zwecke betrifft; so sind die Rubriken für die ausgeschlossenen Zweige wegzulassen.

b) Befinden sich unter den Rubriken für die Geschäfts-Sphäre solche, welche durch besondere Modification ausgeschlossen wurden; so bleiben diese weg und nach dem Umfange der Acten werden gleichartige Zweige concentrirt, so wie zu enge Zweige dem Begriffe gemäß zerspalten.

c) Sind mit einem Amte Nebenzweige*) verbunden, welche nicht aus dem Oberbegriffe folgen,

*) Ein Muster hiefür geben die Pfarr-Aemter, welche man in verschiedenen Staaten Teutschlands auser ihrem eigentlichen Amte seyn läßt: Schulcommissarien — Oekonomie-Räthe, Populations- und Sanitäts-

folgen, sondern ihre Verknüpfung im Zufalle, der Wilkühr oder der Ideen-Verwirrung zu suchen haben; so müssen die verschiedenen Zweige nach der Ordnung des Schema coordinirt aufgeführt werden.

§. 182.

G. Zweckmäßigkeit.

Zweckmäßig handelt die Staats-Regierung nur in so fern, als der Staats-Endzweck (§. 43. bis 85.) die Richtschnur ihrer Handlungen ist. Genuß der eigenen Existenz und Sorge für dessen Befriedigung, Leidenschaften und Partheylichkeit, Herrschsucht und vergebliches Idealisiren dürfen deswegen keinen Staats-Beamten bestimmen und nur dessen Sorgfalt für den Endzweck macht seinem Character wahre Ehre. Zweckwidriges Regieren oder Eingreifen in Anderer Privatrechte muß die Vernachlässigung der eigenen Existenz nach sich ziehen und erwacht endlich die unsterbliche Vernunft aus dem Schimmer der Verblendung, so muß der Amts-Untergebenen gerechteste Verachtung das unzweckmäßige Verfahren strafen und durch Umstürzung des Zwecksystems den Endzweck wieder zum höchsten Ziele erheben.

Zwey-

---

nitäts-Commissarien, Testaments-, Erbschafts- und Verbriefungs-Beamte, Armen-, Siech-, Waisenhaus-Commissarien u. dgl.

Zweytes Kapitel.

Das Besondere der reinen absoluten Staats-Regierungs-Wissenschaft.

§. 183.

Eintheilung.

Wesentlich verschieden ist das Verfahren der Regierung im Innern des Staates von dem in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten. Im ersteren Falle ist der souveraine Gesammtwille der Nation das unabänderliche Princip, deswegen die Regierung in sich constant, organisch und ordinirend so, daß sie durch den ihr möglichen Zwang ihren Ordinationen Kraft gibt und dafür Garantie leistet; im letzteren Falle bestimmt gütliche Uebereinkunft der Contrahenten den obersten Grundsatz und dessen regulative Kraft ist nur so lange constant, als die Rechtschaffenheit der Contrahenten das gegebene Versprechen garantirt und nicht das Unglück des Krieges vorzieht.

Diese Verschiedenheit begründet die nachfolgenden beyden Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Das Besondere der reinen absoluten Regierung im Innern.

§. 184.

Eintheilung.

In dem allgemeinen Theile der reinen absoluten Staats-Regierungs-Wissenschaft wurde (§. 171.)

(§. 171.) gezeigt, daß Subject, Object, Form und Zweck Haupteintheilungs-Gründe abgegeben und bemerkt, daß in der Wissenschaft nur die letzteren beyden, nämlich Form und Zweck von practischem Nutzen seyen. Die hierdurch begründete Zerspaltung muß auch bey der Regierung im Innern Statt haben, und deren einzelne Theile sind nunmehr in der Art gesöndert abzuhandeln, daß zuerst das Formelle der Regierung und sodann die Realisirung der einzelnen Zwecke vorgetragen wird.

Erster Abschnitt.
Die Regierung der Form nach.

Erstes Hauptstück.
Von der Oberaufsicht.

§. 185.

I. Personale, Tag und Nachtwachen.

Von Allem, was öffentlich vor sich geht und auf die Staats-Constitution Einfluß hat, oder wenigstens haben kann, muß der Staat mittelst der oberaufsehenden Gewalt die nöthige Kenntniß schöpfen (§. 116.). Da dieß nur im Raume und in der Zeit möglich ist (§. 26.) und deswegen das

Staats-

Staats-Oberhaupt nicht in jedem Augenblicke in allen Theilen seines Gebietes seyn kann; so muß es die nöthige Kenntniß mittelst der hiezu aufgestellten Localaufseher vollziehen, welche im Allgemeinen Tag- und Nacht-Wächter heißen und rücksichtlich des einen oder anderen Nebenumstandes auch noch andere Namen führen. Die Localaufseher haben die Resultate ihrer Aufsicht von Zeit zu Zeit dem Orts-Vorstande anzuzeigen; dieser hat sie sodann der treffenden zunächst vorgesetzten District-Behörde bekannt zu machen, und so gelangen die Kenntnisse nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und dem Organismus der Behörden mehr und mehr tabellarisch concentrirt, zu dem Staats-Oberhaupte.

Diesem Organismus zu Folge sind nur zur Localkenntniß besondere Personen nothwendig; jede höhere Aufsicht über die Staats-Diener selbst hat jedesmal die zunächst vorgesetzte Behörde zu vollziehen und organisch vorzulegen.

Zur Verminderung der Kosten können jene Localaufseher da erspart werden, wo Militär in Garnison liegt, oder die Orts-Bürger die Wache nach einem regelmäßigen Turnus ohne beträchtliche Verhinderung ihrer Gewerbe zu vollziehen im Stande und organisirt sind. Die Anzahl der Aufseher hängt von dem zu besorgenden Districte und der Wichtigkeit der drohenden Gefahr ab. So oft und so weit es der Staat für nothwen-

dig

dig findet, muß er auch hierinnen durch die einzelnen Staats-Bürger unterstützt werden. Uebrigens kommt das, was oben §. 135. bis 142. von den Staats-Dienern überhaupt vorgetragen wurde, auf die treffende Art auch hier zur Anwendung.

II. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 186.

A. Dem Raume nach.

Kein Theil des Staats-Gebietes darf dem Auge des Staates entgehen. Die Localaufsicht ist deswegen in jedem Orte und wenn er zu groß ist, in jedem Districte desselben anzuordnen und da zu vermehren, wo dem Wohle der Staats-Bürger mehrere Hindernisse im Wege stehen, oder größere Gefahr droht.

§. 187.

B. Der Zeit nach.

Von den zu befürchtenden Gefahren hängt Beschleunigung und Dauer der Localaufsicht ab. Regelmäßig muß diese Tag und Nacht bestehen und kein Zeit-Moment denkbar seyn, in welchem auf des Staates Ruhe gesündiget werden könnte. Alle sowohl von den Localaufsehern als den oberen Behörden vorzunehmenden Recherchen sind deswegen nicht zu einer bestimmten oder voraus angekündigten Zeit zu vollziehen; die unter der

Aufsicht

Aufsicht des Staates stehenden Personen müssen den bestimmten Blick vielmehr in jedem Zeit-Momente erwarten.

§. 188.

C. Qualität.

Die Kenntnisse, welche der Staat mittelst seiner Oberaufsicht zu erlangen hat, sind verschieden und betreffen:

1) die Veränderungen in den wesentlichen Bestandtheilen des Staates (§. 88.), so wie

2) die Handlungen, in sofern sie der Realisirung des Staats-Zweckes und der hierunter begriffenen einzelnen Zweige (§. 44. und 35.) entgegen sind, oder zu deren Beförderung auf eine außerordentliche Weise beytragen.

§. 189.

D. Quantität.

Nicht das Vielwissen entspricht dem Staats-Zwecke, nur die Kenntnisse von der vorbeschriebenen Eigenschaft soll der Staat haben, und ohne oberflächlich zu seyn, so zu erlangen suchen, daß eine gründliche Vergleichung mit den Staats-Gesetzen, ein haltbares Urtheil möglich ist.

Hierbey darf er, ohne daß es der Staats-Zweck nothwendig erfordert, in des Staats-Bürgers Familien-Geheimnisse und häusliche inne-

re

re Verhältnisse nicht eindringen, dessen Clause wo möglichst unversehrt zu halten, muß ihm vielmehr heiliges Gesetz seyn.

§. 190.

E. Entstehung.

1) Nur das, was directe und indirecte erschienen ist, kann vom Staate erkannt werden; Gedanken als solche sind zollfrey.

2) Die Kenntniß von diesen Gegenständen muß deswegen auf unmittelbarer oder mittelbarer Anschauung beruhen.

3) Entstehen kann sie:

a) auf die Art, daß der Staat unbestimmt die ihm im Allgemeinen obliegende Aufsicht realisirt und dabey den bestimmten Fall entdeckt; oder

b) so, daß der oberaufsehenden Gewalt bestimmt

α) im Allgemeinen durch Monats-, Quartals- und Jahres-Berichte oder Tabellen, oder

β) ins Besondere durch besondere Anzeigen einige oder alle Merkmale zur weiteren bestimmten Untersuchung oder Recognition angegeben werden und sie hiernach Einsicht nimmt.

4) Wo möglichst gründlich und organisch muß die Kenntniß seyn; Grund und Organismus sind deswegen jederzeit zu untersuchen, nach ihrem Gehalte zu durchdringen und im Systeme darzustel-

len.

len. Alles anorganische Gewäsch oder willkührliche Zusammenbinden nach glücklicher Weise entdeckten sogenannten Uebergängen ist zu verwerfen und Producenten solcher Rhapsodien sind wo möglichst aus dem Subjecte der Staats-Regierung, wo nur Organismus den Organismus erhalten kann, zu verbannen.

5) Bey Zergliederung und Zusammenstellung der Kenntnisse hat der Tabellist und Schematist folgende Regeln zu beobachten:

a) er muß den Gegenstand der Analyse, oder Synthese genau kennen und Einsicht von dem organischen Leben haben, in welchem die verschiedenen Zweige das Ganze bilden. Im entgegengesetzten Falle wird er Stiefkinder zu Tage bringen und die coordinirten Eintheilungs-Gründe so verwirren, daß der untere Beamte in einer unbekannten Angst, oder einem eckelhaften Mißmuth das Materielle in diese und jene Colonne, bald unter diese bald unter jene Rubrik setzt und das Ganze nach einerley Schema dennoch in verschiedenen und verworrenen Gestalten da steht. Der Obere wird ein organisches Chaos sehen, welches Vorsatz vielleicht nicht zu Stande gebracht hätte; unrichtige Ansicht des Unrichtigen, tausend Leuterationen, Modificationen, Umänderungen in Form der Declarationen und abermaliges Anfertigen werden das Resultat seyn;

b) den Zweck, Behufs dessen er seine Arbeit vornimmt, hat er im Leben zu ergreifen und nach diesem Princip den Organismus zu erzeugen; außerdem führt sein Resultat irre, und er muß es entweder ganz verwerfen, oder durch einen horriblen Sprung, der nur jener organischen Verworrenheit verborgen bleiben kann, wieder auf das Ziel zu kommen suchen, auf welchem er dann ohne Grund und Stütze steht und seiner anorganischen Existenz nur durch Verwirren, Streiten und Verschleyern noch einiges Seyn gewährt.

Einseitigkeit, falsche Ansichten und sich durchkreuzende Vorschläge sind das Resultat der verschraubten Maschine.

§. 191.

F. Gewißheit.

1) Der Grund der Kenntniß ist mittelbare oder unmittelbare Anschauung (§. 190.); von ihrer Beschaffenheit muß somit die Gewißheit der Kenntniß abhängen.

2) Wenn auch die Regeln, nach welchem der Gegenstand existirt und erkannt wird, ewig identisch und deswegen unumstößlich wahr sind; so kann doch der individuelle Abdruck, die subjective Receptivität und das Verhältniß der Afficirung unendlich verschieden seyn (§. 32.) und deswegen die Gewißheit von dem Individuellen der Anschauung

schauung unendlichen Gradationen unterliegen. Diese mannigfaltigen Modificationen aufzufassen und bey Realisirung des Staats-Zweckes zu berücksichtigen, würde außerordentliche Schwierigkeiten verursachen und nicht zum Ziele führen; der Staat muß deshalb Gränz-Puncte festsetzen und bestimmen, in welchem Falle und unter welchen Voraussetzungen er eine Kenntniß für halb wahr, oder für ganz zuverlässig annimmt.

3) Für zuverlässig oder vollkommen gewiß sollte im Staate, wegen möglicher Partheylichkeit und Einseitigkeit nur diejenige Kenntniß gelten, welche

a) wenigstens von zwey unpartheyischen mündigen Individuen einstimmig geschöpft und

b) von denselben bey dem Urgesetze des Allwissens auf die Art betheuert oder beschworen ist, daß sie im Falle der entdeckt werdenden Falschheit ihrer Welt- und Staats-Bürger-Ehre verlustig werden.

Die Zuverlässigkeit des Regierungs-Actes erfordert deswegen bey jedem Amte wenigstens zwey geschworne Amts-Individuen; und es sollte nur da eine Ausnahme Statt finden, wo die Handlungen des Amtes nicht vorübergehend sind, sondern nachholend durch ein zweytes Subject geprüft werden können.

4) Unter den vorerwähnten Bedingungen hängt der vollkommene Beweis im Staate von der glaubhaften Anschauung ab, welche

a) von dem noch unveränderten Objecte;

b) von dem organischen Eingeständnisse des handelnden Individuums;

c) von dem Verhältnisse, in welchem die Handlung und deren Erfolg erschienen ist; und

d) von der Beurkundung oder den mit der Handlung vorsätzlich verbundenen reellen Zeichen erhoben werden muß, oder geschöpft ist und auf glaubhafte Art weiter mitgetheilt wird.

§. 191.

G. Zweckmäßigkeit.

Die Kenntnisse, welche der Staat vermöge der Oberaufsicht erlangt, entsprechen nur dann dem Endzwecke, wenn sie zur Realisirung desselben am leichtesten gebraucht werden können.

Aus dieser Ursache sind sie (§. 188.)

1) in so ferne sie die wesentlichen Bestandtheile des Staates betreffen, hiernach gesöndert, organisch ein und nachzutragen:

a) in der Staats-Grundbeschreibung,

b) in den Geburts-, Trau-, Sterb-, Familien-, Seelenregistern und Bürger-Listen,

c) in den Constitutions- und Gesetzbüchern,

d) in den Regent- und Dienerschafts-Listen, und

e) in dem Staats-Inventarium, dann den dazu gehörigen Grundacten.

2) In

2) In sofern sie auf die Realisirung des Staats-Zweckes Bezug haben, müssen sie schon von den Localaufsehern nach der Verschiedenheit der Theilzwecke gesöndert, hiernach bey den hiezu bestimmten oberen Behörden eingegeben werden, und auf diese Art nicht nur organisch zum Oberhaupte gelangen, sondern auch von demselben gesucht und abverlangt werden. Verwirrung und Mischung im Zwecke muß nothwendig das System turbiren, und die Seele der Regierung, die Registratur zum Chaos machen.

Zweytes Hauptstück.
Von der Gesetzgebung.

§. 193.
I. Personale.

Für zukünftige Fälle hat der Staat seiner Constitution gemäß Gesetze zu geben und nach der Lage der Dinge umzuändern (§. 116.). Dieses kann die aus autonomischen Wesen bestehende Nation nur durch sich selbst mittelst der dazu bestimmten National-Repräsentation, und der Regent führt hierbey das Directorium. Die Subjecte der Gesetzgebung bestehen somit aus dem Regenten und den National-Kreisrepräsentanten (§. 119. bis 126.).

Da die Gesetze nur ein Ausfluß der Staats-Constitution sind, so haben sie mit derselben gleiches Verhältniß (§. 104 bis 108.).

II. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 194.

A. Dem Raume nach.

Der Regent hat außer dem Directorium im gesetzgebenden Körper noch mehrere Geschäfte, die Kreis-Repräsentanten müssen sich deswegen in der Residenz-Stadt versammeln.

Kein Theil des Staates darf der Gesetzgebung entgehen und sowohl die Nationallocalinstructionen, als der Regent, nach dem Resultate seiner geführten Oberaufsicht, haben hiefür zu wachen.

§. 195.

B. Der Zeit nach.

Der gesetzgebende Körper sollte, wenigstens im Ausschusse, continuirlich bestehen und den Anträgen der Nationen, oder des Regenten so bald als möglich Genüge leisten.

Da die Gesetze Handlungen reguliren und bestimmen sollen, so müssen sie erst zu der Zeit anfangen, zu welcher sie zur Kenntniß kommen; rückwärts wirkende Kraft derselben ist Tyranney. Nach geschehener Bekanntmachung dauern sie so lange, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden.

§. 196.

C. Qualität.

Die Gesetze sind gebietend, oder verbietend; die Realisirung des Staats-Zweckes soll ihr Gegenstand seyn. Nur nach den hierunter begriffenen Zweigen (§. 44. und 35.) sind sie abzutheilen, und nur diese Abtheilung gewährt den ihrem Gehalte entsprechenden Organismus; das Allgemeinere ist vorauszuschicken, und hierauf das Besondere bis in seine untersten Zweige systematisch zu verfolgen. Erfordert die Beschaffenheit der Umstände Zusätze oder Abänderungen; so sind diese nach demselben Organismus zu sondern und in Ansehung des Zusammenhanges mit den Hauptgesetzen zu verdeutlichen.

Werden die Gesetze nach anderen willkührlichen und sich durchkreuzenden Eintheilungs-Gründen zerstückelt und auf einmal oder nach einander so vorgetragen, daß die Anzahl der Worte und Sätze die Eintheilung regulirt und ängstlich herbeygesuchte sogenannte Uebergänge das willkührliche Zusammenraffen bestimmen; so entstehen ungeheuere Haufen sich durchkreuzender Verordnungen, die, tausendfach wieder modificirt und erläuternd umgeändert, ohne Grund sich selbst vermehren; das Erlernen ihrer ist eine wahre Landplage und systematische Uebersicht schaft Angst und Noth; der denkende Kopf ist bey ihrer mühevollen Anwendung in steter Ungewißheit, und der verworrene

Lerner

Lerner verfährt ohne Gewissen geradezu, oder hört nicht auf anzufragen; des Ueberflusses ohngeachtet müssen Lücken bleiben und der Richter ist entweder ohne Gesetz, oder durch Noth herbeygeführte diabolische Interpretationen, verkehrte Analogien und ewiges Anfragen müssen ihm auch da helfen, wo er wegen Partheylichkeit und Animosität nicht anders will, oder aus Mangel an Verstand nicht anders kann.

Sind die Beschlüsse organisch gefaßt, so hat sie der Regent bekannt zu machen und dieß kann am besten in einer Gesetzsammlung geschehen, welche von Zeit zu Zeit durch den Druck vervielfältiget und zum Lesen jedem Staats-Diener und Orts-Vorstande aufgegeben wird. Nach dem hiernach möglichen Bekanntwerden ist bey solchen Verordnungen, welche nicht einen schleunigen speciellen Umlauf erfordern, jedem Gesetz ein peremtorischer Termin beyzusetzen, binnen welchem es wirkende Kraft hat, und früheres Auffassen, oder durch Nachlässigkeit bewirkte Zögerung haben hierin keine Abänderung zu machen.

In die Gesetzsammlung darf das, was blos als Resultat der Regierung erscheint, keineswegs aber für die Zukunft Norm zur Realisirung des Staats-Zweckes ist, nicht aufgenommen werden; die Regierungs-Geschichte (§. 174.) ist zu sondern, damit die Gesetze nicht in dem Schwarm histo-

historischer Resultate versinken und der Anblick ihrer Quantität fürchterlich erscheint.

Im Falle sich die speciellen Verordnungen, Zusätze, oder Abänderungen anhäufen; so sind sie selbst wieder nach dem Organismus der Hauptgesetze zu ordnen und zu concentriren.

Nach hierdurch bestimmten Zeit-Perioden sind auch die Hauptgesetze und Zusätze organisch zusammen zu schmelzen, umzudrucken und die alten einzelnen Gesetze aufzuheben. Dieß darf jedoch nicht durch Büchermacher und Abdrucker geschehen, deren Compilation nach und nach sogar officieller Zutritt gestattet wird; denn hierdurch vermehrt sich blos die Größe des Haufens, und der gewissenhafte Richter wird demohngeachtet jederzeit das Originalgesetz zu Hülfe nehmen.

§. 197.

D. Quantität.

Verschieden sind die Gesetze sowohl in Ansehung der Gegenstände, worauf sie sich beziehen, als hinsichtlich der Zwecke, zu deren Realisirung sie die Regel geben; ihr Umfang ist mit dem der Constitution (§. 108.) und der dadurch entstandenen Gesammtgewalt (§. 115.) identisch. Vielheit der Gesetze macht die Bürger nicht glücklich und erschwert blos die Regierung. Nur in dem organischen Leben, in der Harmonie mit dem Endzwecke,

in

in der systematischen Kürze und Consequenz, in dem reifen Durchdenken und der Standhaftigkeit, welcher das Widerrufen und abändernde Leuteriren nicht nachzufolgen nöthig hat, zeigt sich Geistes-Größe und wahres Glück der Unterthanen.

§. 198.

E. Entstehung.

Die Nationalrepräsentation besteht aus mehreren Gliedern, ihr Verfahren ist deswegen collegialisch (§. 174.). Der Regent oder dessen Abgeordneter führt das Directorium, er schreibt, wenn das Ephorat nicht perpetuirlich besteht, den Reichs- oder Landtag aus und es kommen die Puncte zum Vortrag, welche nach den Instructionen der Localrepräsentanten oder den Bemerkungen des Regenten zu bestimmen sind. Die Stimmen-Mehrheit gilt als endlicher Beschluß, dieser wird in das Sitzungs-Protokoll eingetragen, ausgefertigt und bekannt gemacht.

§. 199.

F. Gewißheit.

Gewiß müssen die Gesetze seyn, und deren Bekanntmachung muß keinem Zweifel unterliegen. Das Sitzungs-Protokoll ist deswegen jedesmal von allen Mitgliedern und dem Regenten zu unterzeichnen und die Empfangscheine über specielle

Umläufe

Umläufe, so wie die Bekanntmachungs-Zeichen sind zu den Acten zu nehmen.

§. 200.

G. Zweckmäßigkeit.

Alle Gesetze, sie mögen diesen oder jenen Theilzweck betreffen, müssen

1) in theoretischer Hinsicht deutlich und präcis abgefaßt seyn und weder Umgehungen noch Verdrehungen zulassen. Fremde Worte und Sprachen sind zu vermeiden und in einer organischen Deutlichkeit muß der Gesetzgeber gründlich und so sprechen, daß er verstanden seyn will.

2) Practisch muß das Gesetz dem Zwecke entsprechen, ohne tyrannisch und unmenschlich zu seyn. Allzuharte Gesetze geben auf der einen Seite grausame und empörende Ansichten und machen auf der anderen Seite Herzen, die gegen die schrecklichsten Uebel unempfindlich sind. Menschlichkeit und Gefühl für Menschen-Würde, nur im äußersten Nothfalle Härte und durchaus Präcision des Richters müssen den Zweck erreichen; wahres Ehrgefühl muß den Bürger als Menschen erhalten, und die geringste Herabsetzung wird ihm dann härtere Strafe seyn, als unter den Räubern der Tod.

Drittes Hauptstück.

Von der Justiz im Allgemeinen.

§. 201.

I. Im Allgemeinen.

Mit den Gesetzen, als Prämissen ist der vorkommende Fall oder That-Bestand durch die Urtheilskraft zu verbinden und das regelmäßige oder ungerechte Resultat ist im Schlußsatze, Urtheile oder Beschlusse auszusprechen. Dieses, Gerechtigkeit bezweckende Verfahren wird Justiz im Allgemeinen genannt.

Hierzu ist der Staat verbunden, so oft er aufgefordert wird und sich mittelst seiner Oberaufsicht Fälle entdecken, welche seiner Constitution entgegen sind, oder sie auf eine außerordentliche Weise befördern (§. 59. und 116.). Die blos hiezu bestimmte Person heißt Richter im Allgemeinen und mit der weiteren nöthigen Einrichtung versehen, Gericht.

II. Insbesondere.

A. Personale, Institute.

§. 202.

A) Verschiedenheit.

Theils die Mannigfaltigkeit der Fälle, theils die verschiedenen und ausgebreiteten Kenntnisse, welche

welche zur sachgemäßen Beurtheilung nöthig sind, erfordern besonders hierzu vorbereitete Personen. Denselben liegt ob, Urtheile zu fällen, welche keine Einwendungen zulassen, weil aus einerley Prämissen nur ein und derselbe Schlußsatz folgen kann und die Gesetze des Verstandes ewige Gewißheit haben. Da jedoch, im Falle die Gesetze nicht systematisch, sondern nur als hingeworfene Rhapsodien gegeben sind, öfters Lücken zum Vorschein kommen (§. 196.); da so häufig Fälle eintreten können, bey welchen die näheren Umstände der Thatsache unbekannt und zweifelhaft bleiben, und da endlich die Beurtheilungs-Gabe des Richters zu Zeiten empirischen — Ursprunges ist, oder durch Partheylichkeit, Freundschaft, Haß und dergleichen modificirt werden kann; so ist

1) das Urtheil einer einzigen Person exceptionsmäßig, deswegen collegialische Berathung vorzuziehen, und

2) eine mehrmalige Beurtheilung durch verschiedene Instanzen nothwendig.

§. 203.

B) Anzahl der Personen, Collegia.

Das Urtheil einer einzigen Person ist exceptionsmäßig (§. 202.) und die collegialische Berathung verdient in allen Fällen den Vorzug, weil von mehreren Personen nicht so leicht Einheit

in

in der Partheylichkeit und Einseitigkeit in Ansicht und Beurtheilung der Sache zu befürchten ist.

Die collegialische Verfassung darf jedoch nicht ein psychologisch angeordnetes Institut für Unsinn und Partheylichkeit seyn, sie muß vielmehr folgende wesentliche Erfordernisse haben.

1) Jedes Collegium muß, den Vorstand eingerechnet, wenigstens aus drey Personen bestehen, damit der von zweyen mögliche Gegensatz durch das dritte Glied entschieden wird. Sind wegen des Umfanges der Geschäfte mehr als drey Collegen vorhanden, so muß deren Anzahl so beschaffen seyn, daß sie nicht in gleiche Theile getheilt werden kann. Außerdem ist Gleichheit der Stimmen möglich, wodurch nichts entschieden wird. Sollte unter Berücksichtigung des Erwähnten wegen allzugroßer Verschiedenheit der Meinungen dennoch Gleichheit der Stimmen eintreten; so hat in Ermangelung der höheren Stelle der Amts-Vorstand eine entscheidende Stimme für den einen oder anderen Beschluß derjenigen Collegialpartheyen, welche die meisten Stimmen für sich hatten.

2) Die Collegen dürfen nicht als blinde Organe erscheinen, die als Amts-Personen nur dem Scheine nach existiren und aus Unwissenheit entweder gerne ihr Ja ertheilen, oder horrible Resultate gebähren und erst dann klug zu seyn glauben, wenn sie den Schöppenstuhl, oder das Rathhaus verlassen haben. Kenntniß, Einsicht und

Beurtheilungs-Gabe müssen nach Beschaffenheit des Amtes jedem Collegen zukommen, und diese Fähigkeit muß erprobt seyn. Im entgegengesetzten Falle kann ein Beschluß erscheinen, welcher dem Amts-Vorstande, so wie dem Staate Schande macht und doch derselben Firma trägt.

3) Nicht von der Harmonie der Collegen mit dem Amts-Vorstande darf der ersteren Leibes-Nahrung und Nothdurft abhängen, so wie Ehre und ferneres Fortkommen auf des letzteren Schilderung, gutachtliches Berichten und Vormerken gebaut werden. Getrennte Oekonomien müssen bestehen, jeder muß für sich Staats-Diener seyn und nach gleichem Turnus sind Vortheile und Lasten zu vertheilen. In Ermangelung dieses Erfordernisses kann entweder Animosität das Leben verbittern und politisches Unglück die gerechteste Stimme treffen, oder der Fall eintreten, daß die indirecte subordinirten Collegen durch ein in den Mund gelegtes verdrehtes Abstimmen ihres Vorstandes Verhältnisse benutzen, und dieser unter dem Scheine des Abstimmens jene Partheylichkeit versteckt, welche er im isolirten Zustande kaum gewagt haben würde.

§. 204.

C) Drey Instanzen.

Um allen Verdacht der ersten Instanz zu beseitigen, ist zur nochmaligen und zuverlässigeren

Prüfung

Prüfung eine zweyte Instanz nothwendig. Durch die allenfalsige Umänderung des Erkenntnisses erster Instanz entsteht indessen ein Gegensatz und es muß noch eine dritte Instanz bestehen, welche einem Gliede des Gegensatzes das Uebergewicht gibt und auf diese Art definitive entscheidet.

Eine weitere Instanz ist unnöthig und dem Systeme zuwider, sie verzögert blos die Gewißheit des rechtlichen Zustandes.

1) Die erste Instanz hat, da ohne Klarheit und Gewißheit der Prämissen ein vollkommenes Urtheil nicht möglich ist, zuvörderst diesen Stand herzustellen und nach gefälltem Urtheile dasselbe bekannt zu machen und zu vollziehen, wenn es von Wirkung seyn soll. Sie muß deswegen um so mehr als Districts-Amt bestehen, als sie es unmittelbar mit dem Objecte und den Partheyen zu thun hat und dieselben außerdem nur lästiger Hülfe theilhaftig wären. Eben deswegen darf sie, lediglich zum Beurtheilen nicht bestimmt, gesöndert nicht angeordnet werden, und sie ist vielmehr nach den Zwecken und deren Realisirung zu organisiren.

2) Die gesönderte Existenz der höheren Instanzen ist zweckmäßiger, weil diese es blos mit der nochmaligen Beurtheilung des vorgelegten Falles zu thun haben und alles Andere der ersten Instanz oder dem Districts-Amte überlassen können. Ihr

Wirkungskreis ist das Rechts-Verhältniß der Privaten unter sich und dieser in Beziehung auf den Staat hinsichtlich der durch denselben zu realisirenden Zwecke. Hiernach können sie, wenn es der Geschäfts-Umfang erfordert, getrennt und noch weiter abgetheilt werden.

§. 205.

D) Appellations-Object.

Nach dem von der ersten Instanz erlangten Urtheile sich auf die höhere Instanz berufen, heißt die Berufung ergreifen, appelliren, Beschwerde führen. Dieß darf nicht bey allen Objecten Statt haben.

Wenn Partheylichkeit und oberflächliches Wesen der ersten Instanz durch collegialische Verfassung beseitigt ist; so gebührt dem Urtheile erster Instanz ein Zutrauen. Dasselbe ist deswegen jedesmal, sofern Gefahr auf dem Verzug haftet, der Rechte vorbehältlich zu vollziehen, und es sind bey Sachen, welche nicht einen großen Theil von des Staats-Bürgers Existenz begründen, nicht die Arbeiten des Staates vergeblich zu vermehren, sondern vielmehr die Objecte nach ihrer qualitativen und quantitativen Wichtigkeit zu bestimmen, bey welchen gradatim die zweyte und dritte Instanz gebraucht werden darf. Den Gebrauch dieser Befugniß durch Strafen zu erschweren, ist unzweckmäßig und verletzt die Rechte

des minder Begüterten, welcher eine solche Ausgabe scheuen muß.

Da Nichtigkeit der Sache und gänzliches Unrecht von Niemanden und in keinem Falle begehrt werden darf; so macht diese Beschwerde eine Ausnahme, und es muß mit derselben aufzukommen, Jedermann erlaubt seyn. Das hieraus hervorgehende frevelhafte Verläumden, oder vorsätzlich untreue Verfahren der vorigen Instanz, sollte jedesmal eine Strafe nach sich ziehen.

§. 206.

E) Appellations-Fristen.

Zur Beschwerde-Führung gegen einen erschienenen Beschluß muß der Staat eine unabänderliche und mit dem Augenblicke der Eröffnung laufende Nothfrist festsetzen, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Beschwerde, offenbare Nichtigkeit ausgenommen, nicht mehr zugelassen und der Beschluß als rechtskräftig angesehen wird. Ohne dieses Fatale wäre der rechtliche Zustand immer schwankend. Dasselbe darf nicht zu kurz, aber auch nicht zu lang seyn, weil im ersten Falle der Gebrauch erschwert, und im letzten Falle die Execution der Beschlüsse verzögert wird.

Da eine zu kurze Frist zur Ausführung einer weitläuftigen Appellation nicht hinreicht, und eine zu lange Zeit auch die Execution der unumstößlichen

chen Urtheile verhindert, so sind zwey Fristen am zweckmäßigsten. Während der ersten ist die Appellation anzumelden und während der zweyten auszuführen.

B. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 207.

A) Dem Raume nach.

Die Staats-Gewalt ist für alle Theile des Staats-Gebietes und jeden Einwohner vorhanden. Justiz darf deswegen an keinem Orte versagt, und keinem Einwohner verweigert werden.

Die Institute, welche diesen Act zu realisiren haben, sind nicht zu weit zu entfernen, zu sehr zu vergrößern, oder an das Ende der Bezirke zu verlegen, weil hierdurch der zu weit entfernte Unterthan in ein lästiges Verhältniß versetzt wird.

§. 208.

B) Der Zeit nach.

Niemals dürfen die Institute, welche den Act der Justiz zu realisiren haben, aufhören, und ist der Staat so klein, daß dem Personale die fortdauernde Beschäftigung fehlt; so wird zweckmäßiger damit noch ein anderer Regierungs-Zweig verbunden, als die fortdauernde Existenz unterbrochen.

§. 209.

C) Qualität.

Das Wesen eines Urtheils besteht darinnen, daß es das Verhältniß des Gesetzes zu dem vorliegenden Falle ausspricht (§. 201.). Dieser Ausspruch darf jedoch

1) kein Machtspruch seyn; Gesetz und Thatsache geben die Prämissen, deren Gehalt ist genau zu erörtern und nur strengste Subsumtion soll den Schluß erzeugen. Die Gründe des Verfahrens sind deswegen zur weiteren Beurtheilung dem Beschlusse beyzusetzen und auch die letzte Instanz darf dieß nicht vernachlässigen, weil auch sie ohne Einsicht in die Prämissen nicht schließen, sondern nur Machtsprüche, d. h. Ungerechtigkeit erzeugen kann. Vor dem unerschütterlichen Throne der Vernunft muß auch die letzte Instanz Rechenschaft geben; ihre Urtheile dem Publicum zur freyen, jedoch bescheidenen Beurtheilung vorgelegt und ihr allenfalsiges Unrecht auseinander gesetzt zu sehen, sollte sie sich daher nicht scheuen, sondern dergleichen Belehrungen vielmehr für weitere Fälle mit Dank annehmen.

2) Soll der Spruch oder Beschluß für die Interessenten bindende Kraft erhalten, so muß er zu ihrer Kenntniß gekommen, ihnen eröffnet worden seyn und die Bescheinigung hierüber vorliegen; stillschweigende Verurtheilungen, oder Ge-

setze, welche das Uebergehen in einem Urtheile für eine Verurtheilung ansehen, sind deswegen unzweckmäßig.

§. 210.

D) Quantität.

Der Quantität nach sind die Urtheile oder Beschlüsse

1) verschieden und zwar

a) in Ansehung des Amtes — von der ersten, zweyten oder dritten Instanz ertheilt;

b) hinsichtlich des Objectes, solche, welche die Realisirung des Staats-Zweckes nach den verschiedenen Zweigen (§. 44. und 35.), ins Besondere die Erwerbung, Erhaltung, Veränderung oder Vernichtung der Sache nach der mannigfaltigen subjectiven und objectiven Beschaffenheit und Größe enthalten;

c) rücksichtlich der Form:

α) Zwischenurtheile oder Interlocute, welche blos Instruction, Untersuchung, oder Verhandlung der Sache betreffen, und

β) End- oder definitive Urtheile, welche die endliche Entscheidung der Sache enthalten.

Weitere Unterschiede sind in dem Wesen nicht zu finden, und blos Willkühr und Logomagie begründeten in der bisherigen Praxis das Spiel mit dem Unterschied der Worte: Mandat, Decret,

cret, Resolution, Bescheid, Sentenz, Erkenntniß, Urtheil und dergleichen. Alle amtlichen Handlungen dieser Art gründen sich auf ein Gesetz, welches regulirte und gleichen einem Urtheile, oder sie sind willkührlich und fallen in nichts zusammen.

2) Der Umfang eines Urtheiles hängt von den Prämissen ab und es sollte jedes Urtheil als nichtig und partheyisch angesehen werden, welches die Prämissen nicht verfolgt, oder überschreitet.

Nicht weniger und nicht mehr, als das Gesetz will, darf zugesprochen werden; über das, worauf angetragen wird, aber auch nur über diese Puncte muß sich das Resultat erstrecken. Werden dergleichen Urtheile nicht unter die nichtigen gezählt; so kann der Richter die Partheyen nicht selten willkührlich verletzen und z. B. Zinßen, Kösten u. dgl. übergehen, wogegen dann wegen vielleicht abgehender Appellations-Summe kein Rechtsmittel mehr Statt hat.

§. 211.

E) Entstehung.

Durch die Prämissen, die Gesetze und den vorliegenden Fall ist das Urtheil bedingt. Vor dem Entstehen desselben ist deswegen jedesmal zu untersuchen, ob die Entscheidung das Rechtliche, oder das Factische der Sache, oder beydes zugleich betrifft.

a) Im

a) Im ersten Falle und sobald das Factische politische Gewißheit hat, bedarf es keiner weiteren Erläuterung, und das Amt, welches seine Gesetze kennen muß, kann ohne Weiters entscheiden.

b) Ist hingegen die politische Gewißheit des Factischen noch nicht hergestellt; so muß zuvörderst der Gegentheil, Implorat oder Beklagte vernommen werden; über dessen Erklärungen und Einwendungen hat der Implorant oder Kläger zu repliciren oder sich zu erklären, und hierüber der Beklagte seine Schlußerklärung oder Duplik einzureichen. Ist nun das gegenseitig vorgeschützte Factische einbekannt worden; so muß der Richter definitive erkennen, außerdem hat er in der Regel demjenigen, welcher das Factische vorschützt, den Beweiß aufzulegen und nach dessen Erfolg das weitere Urtheil zu fällen.

Bey collegialischer Verfassung muß (§. 176.) der zum Vortrag bestimmte Referent die Sache dem Collegium vortragen, sein unmaßgebliches Urtheil anfügen und den Beschluß des Collegiums erwarten.

§. 212.

F) Gewißheit.

Jedes Urtheil, es sey von einer oder mehreren Personen gegeben, muß nebst Entscheidungs-Gründen in den Acten niedergeschrieben und den

Par-

Partheyen schriftlich mitgetheilt, wenigstens vorgelegt werden. Auch die Eröffnung ist actenmäßig aufzuzeichnen, oder durch Bescheinigung zu belegen.

§. 213.

G) Zweckmäßigkeit.

Das Urtheil enthält über die subsumirte Thatsache eine entscheidende Stimme. Ist nun die Nothfrist ohne Beschwerdeführung verflossen, oder der Beschluß von der letzten Instanz gegeben; so ist er rechtskräftig und enthält ein unerschütterliches Gebot, welches auch nicht einmal von dem Staats-Oberhaupte modificirt oder gemildert werden darf. In seinem Namen und durch seine Kraft kam der Beschluß zu Stande; ihn umzuändern würde

a) für den vorliegenden Fall zur ungleichen Behandlung der Bürger eine weitere Instanz bilden,

b) die Staats-Gesetze verletzen und

c) das eigene Wort, durch welches die letzte Instanz festgesetzt wurde, aufheben.

Viertes Hauptstück.

Von der Vollziehung.

§. 214.

Eintheilung.

Was dem Staats-Zwecke und dem zu dessen Realisirung constituirten Rechts-Verhältnisse zuwider ist oder unzweckmäßig erscheint, muß nach geschehener gesetzlicher Beurtheilung dem Beschlusse gemäß bewirkt werden. Dieses Handeln schließt Oberaufsicht, Gesetzgebung und Justiz im Allgemeinen aus (§. 34.), es ist mechanisch (§. 74. und 78.) und schon zur reellen Existenz der übrigen formellen Handlungen nothwendig. Kein Resultat derselben vermag ohne eine äußere Handlung zu erscheinen und es kann auch umgekehrt keine Vollziehung ohne Beurtheilung der individuellen Modificationen vor sich gehen.

Der Staat hat diese Handlungen seinen Kräften gemäß vorzunehmen. Wirkt er nun

1) in der Art, daß er blos Glieder der irdischen Natur zu verändern und dabey keinen in der Regel mit Vorsatz verbundenen Widerstand zu überwinden hat; so heißt seine Kraft-Aeußerung mechanische Staats-Arbeit;

2) im entgegengesetzten Falle aber und wenn der Staat des Ungerechten Widerstand durch die nöthige Gegenwirkung oder den Rechts-Zwang zurück

zurück oder anhalten muß (§. 59. und 116.), nennt man sein Verfahren exequiren, auch Execution vollziehen; die hiezu bestimmte physische oder moralische Person heißt Executor, das Object, an welchem sich die Wirkung zu äußern hat, wird das Executions-Object auch Exequend und die Summe der hiezu bestimmten Kräfte die executive Kraft des Staates genannt.

Beyde Arten von Handlungen sind wesentlich verschieden und deswegen gesondert vorzutragen.

Erster Titel.

Von den mechanischen Staats-Arbeiten.

§. 215.

I. Im Allgemeinen.

Die mechanischen Arbeiten des Staates sind mit den intellectuellen Arbeiten, in sofern diese erscheinen sollen, unzertrennlich verbunden; ihre Ausführung hängt von der Natur als Object ab, sie erfordern einen bestimmten Raum, eine bestimmte Zeit und setzen, wenn sie tüchtig werden sollen, die dem Arbeiter nöthige Fertigkeit und Hülfe voraus. Hiernach können sie nicht unmittelbar von dem Staats-Oberhaupte vollzogen werden; der Staat hat vielmehr die nöthigen Arbeiter

beiter oder Officianten aufzustellen und sie theils nach ihren Fähigkeiten, theils nach dem Staats-Gebiete und Objecte, theils nach dem Geschäfts-Umfange, theils nach den zu realisirenden Zwecken zu vertheilen.

Da alle Personen ihre Bedürfnisse befriedigen und deswegen erwerben wollen und dürfen; so sind diese Arbeiten nach dem Grade und Umfange zu bezahlen und nöthigen Falls die erforderlichen Arbeits-Materialien und Werkzeuge anzuschaffen. Zur Deckung dieser Ausgaben darf der Staat auf den Gebrauch jener Arbeiten die entsprechende Abgabe legen und diese für sich einziehen.

Alle diese Arbeiten gehören hiernach unter die mechanischen Gewerbe (§. 78.) und der Staat vollzieht sie nur deswegen unmittelbar: weil es die geschwinde und treue Ausführung seiner Beschlüsse erfordert; oder weil es an dem Privatunternehmer fehlt, der mit den nöthigen Verhältnissen versehen, die zur zweckmäßigen Ausführung nothwendige allgemeine Sicherheit zu leisten im Stande wäre; oder endlich, weil er zur Bestreitung seiner Bedürfnisse den Gewerbs-Theil an sich gebracht hat.

II. Ins Besondere.

§. 216.

A. Personale.

Soll ein Beschluß gehörig ausgeführt werden, so muß man sich dessen Inhalt als Zweck vorstellen

len und hiernach arbeiten. Dieses geschieht nach Beschaffenheit der Umstände von dem, welcher den Beschluß faßte, oder von dem besonders dazu aufgestellten Arbeits-Personale. Letzteres ist deswegen, als solches, gesöndert nicht anzuordnen, sondern, nach den durch die einzelnen Aemter zu realisirenden Zwecken vertheilt, mit den Districts-Aemtern zu verbinden und die Individuen haben sich zur Ausführung des ihnen obliegenden Amts-Zweckes besonders fähig zu machen. Ihre Anzahl muß dem Wirkungs-Kreise des Amtes entsprechen, damit die Geschäfte nicht aufgehalten werden und den einheimischen Nachbarn liegt ob, so weit es die Noth erfordert, beyzustehen. Zur Herstellung der nöthigen Gleichheit ist denselben die schuldige Vergütung zu leisten; eine Ausnahme hievon findet jedoch alsdann Statt, wenn die Arbeit einen Gegenstand betrifft, der bey allen Gemeinden des Staates vorkommt, z. B. die Unterhaltung der Gemeinde-Wege.

B. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 217.

A) Dem Raume nach.

Keinem Districts-Amte darf das nöthige Arbeits-Personale fehlen und dieses hat, örtliche Arbeiten ausgenommen, seine Geschäfte in dem bestehenden Arbeits-Locale zu vollziehen.

§. 218.

§. 218.

B) Der Zeit nach.

Nicht selten ist das Arbeits-Personale, welches der Zeit nach bezahlt wird, zufrieden, wenn nur die Arbeits-Stunden herum sind; der Amts-Vorstand muß deswegen nicht nur auf Einhaltung der Arbeits-Zeit sehen, sondern auch aus eigner Erfahrung die Arbeiten bis zu dem unterersten Grade zu beurtheilen und zu bemessen im Stande seyn, wie viel während der Arbeits-Zeit gethan werden kann; nur hiernach vermag er dann mit Eindruck und gutem Gewissen die Arbeiten vorzugeben und zu controlliren.

§. 219.

C) Qualität.

Die Arbeiten müssen die gehörige Güte haben und hinlänglich dauerhaft seyn. Dieses zu untersuchen, steht dem Amts-Vorstande zu und er kann es nur alsdann mit Würde, wenn er nicht vielleicht blindlings dem Gutachten dritter Personen folgen muß, sondern selbst im Stande ist, den inneren Werth der Arbeiten zu beurtheilen, die vorliegenden Hindernisse zu beseitigen und die nöthigen Beförderungs-Mittel an die Hand zu geben.

§. 220.

§. 220.

D) Quantität.

Verschieden sind die mechanischen Arbeiten des Staates und die Eintheilung derselben ist mit der Zergliederuug der mechanischen Gewerbe (§. 78. und 79.) homogen.

Ihr Umfang steht mit der mehr oder minder leichteren Bearbeitung des Objectes oder der Arbeits-Materialien, mit dem Umfange des Zweckes, mit der Fähigkeit des Arbeits-Personale und der Tauglichkeit seiner Werkzeuge, mit dem Arbeits-Locale, der Arbeits-Zeit, der Güte der Producte und endlich mit der durch die Beschaffenheit der Zahlungs-Leistung zusammenhängenden Lust im Verhältnisse. Nur hiernach kann man beurtheilen, wie viel die Arbeiter verhältnißmäßig geleistet haben.

§. 221.

E) Entstehung.

Jede mechanische Arbeit hat die Natur zum Objecte, sie bezieht sich auf ein Reales oder Materiales und dieses heißt Arbeits-Materiale. Hieran wirkt des Arbeiters Kraft mittelbar, oder unmittelbar und im ersten Falle nennt man die Mittel, sofern sie formelle Dienste thun, Werkzeuge. Für die Arbeits-Materialien und so auch für die Werkzeuge muß in der Regel der Staat sorgen und nach geschehener Vollendung ist die Arbeit

1) entweder nach ihrer Dauer, oder

2) nach dem Grade ihrer Qualität und Quantität rechtschaffen, d. h. nicht nach langem vergeblichen Vorenthalten, nicht durch unter dem Werthe stehendes Geld oder Papiere zu bezahlen. Da nur das Finanz-Ministerium den Einnahms- und Ausgabs-Etat in seiner Einheit übersehen kann; so steht dem Districts-Amte nicht zu, die Arbeiten ohne Weiters anzuordnen und hierdurch die damit zusammenhängenden Ausgaben der Staats-Kasse zur Last zu legen; es muß vielmehr jederzeit zuvörderst die Genehmigung des Finanzministeriums oder des hiezu bevollmächtigten Kreis-Finanzamtes eingeholt werden.

§. 222.

F) Gewißheit.

Als vollendet wird die Arbeit angesehen, wenn sie dem Zweckbegriffe in qualitativer und quantitativer Hinsicht entspricht. Gewißheit hierüber muß vorliegen und durch unmittelbare Anschauung oder Erprobung bewiesen seyn, oder hinlänglich sicher gewährt werden.

§. 223.

G) Zweckmäßigkeit.

Vollkommen zweckmäßig ist die Arbeit nur dann, wenn sie nicht nur dem Zweckbegriffe an

sich

sich entspricht, sondern auch so viel wie möglich gewerbsmäßig ist. Dieß kann bewirkt werden:

1) durch die der Preis-Erniedrigung wahrhaft entsprechenden Kräfte (§. 83.); der Staat muß deswegen für gute Arbeits-Materialien sorgen und die Arbeit nicht nach ihrer Dauer, sondern nach der Quantität und Qualität der Production bezahlen. Hierdurch allein kann man den Gewerbsmann möglichst anspornen, und es ist blos im Werden der Arbeit darauf zu sehen, daß der Grund, der Anfang und das Innere, welches in der Folge nicht mehr erkennbar ist, gehörig bearbeitet wird. Die Concurrenz der Arbeiter ist möglichst zu vermehren und nur nach diesen Verhältnissen wird der Weg der Admodiation das erwünschte Resultat gewähren. Die durch die Arbeiten verursachten Kosten sind

2) mittelst zweckmäßiger Auflagen, Sporteln oder Taxen von denjenigen zu erheben, welche die Arbeiten veranlassen oder benutzen. Hierbey muß zugleich auf den Werth des Gegenstandes gesehen werden und es wäre ungerecht, wenn mancher minder wichtige Gegenstand ganz, oder größtentheils durch die Sporteln aufgezehrt werden sollte.

Zweyter Titel.

Von der Execution des Staates.

I. Im Allgemeinen.

§. 224.

A) Personale.

Jede Execution enthält den Vollzug eines Rechts-Zwanges gegen des Ungerechten Widerstand (§. 214.).

Im Allgemeinen findet hier auf die treffende Art Alles Statt, was vorher von den mechanischen Arbeiten deducirt wurde und nur der mit dem Objecte verbundene Widerstand eines vernünftigen Wesens macht die Modification. Aus dieser Ursache darf nur der Staat die Execution vollziehen (§. 58.). Die Arbeits-Materialien heißen hier Executions-Object, Exequend, Insurgent, Feind und die Werkzeuge werden Waffen genannt.

Auch hier ist das Executions-Personale mit den Districts-Aemtern zu verbinden und nach denselben zu vertheilen. Mehrere Executoren haben einander, wo es nothwendig ist, zu unterstützen; außer dem Falle der Nothwehr sind sie jedoch, ohne speciellen Beschluß nicht befugt, ihre Waffen zu gebrauchen.

B) Zweckmäßigste Realisirung.

§. 225.

A) Dem Raume nach.

Außer dem Districts-Amte hat der Executor in der Regel keine Befugnisse. Executionen, welche blos gegen die Person des Exequenden gehen, sind regelmäßig in dem Amts-Locale unter der alleinigen Aufsicht des Gerichtes und nur dann öffentlich an dem Orte der Verletzung zu vollziehen, wenn von dem Verbrecher keine Besserung mehr zu hoffen ist und seine Strafe als Beyspiel dienen soll.

§. 226.

B) Der Zeit nach.

Die Zeit muß der Beschaffenheit der Execution entsprechen; unter gleichen Umständen hat der Executor seine Pflicht so bald als möglich zu vollziehen und Menschlichkeit erfordert, kein Uebel durch vergebliches Zögern zu vergrößern. Bescheinigt der Exequend, daß er seine Verbindlichkeit erfüllt hat; so muß die auf diesen Fall für mehrere Tage oder längere Zeit dictirte Strafe aufhören und höchste Ungerechtigkeit ist es, wenn so viele Aemter diese Execution schon im Voraus für die ganze Zeit vollziehen lassen.

§. 227.

C) Qualität.

Der Exequend kann gezwungen werden:

1) mittelbar, durch Geld-Strafen oder Geld-Executionen;

2) unmittelbar oder realiter

a) dadurch, daß ihm von dem entbehrlichsten Vermögen so viel weggenommen wird, als zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten nothwendig, oder auf andere Art verwirkt ist — oder

b) dadurch, daß ihm Freyheit, bürgerliche Ehre, oder der Genuß der bürgerlichen Rechte entzogen wird.

Unzweckmäßig und ungerecht sind unnatürliche und menschenwidrige Executionen. Es dürfen deswegen

α) Producte, die an sich unschädlich sind und sich blos in gesetzwidriger Beziehung befinden, nicht vernichtet werden;

β) Verletzungen der körperlichen Integrität sind unmenschlich und die Todes-Strafe ist dem Staats-Grundvertrage zuwider (§. 108.).

§. 228.

D) Quantität.

Der vorgeschriebene Grad der Execution muß erreicht werden; weiter zu gehen ist der Executor nicht befugt. Die Vollziehung darf deswegen niemals so geschehen, daß damit noch eine zweyte

Strafe verbunden ist, welche in der Intention des Executions-Beschlusses nicht liegt. Dahin gehören das unmenschliche Prügeln auf den Tod, ungesunde Gefängnisse u. dgl.

§. 229.

E) Entstehung.

Zur rechtlichen Begründung und Vollziehung einer Execution gehört:

1) ein rechtskräftiger Beschluß, welcher bey allen gewaltthätig angedrohten, oder vollzogenen Angriffen vermuthet wird;

2) die Bitte des Berechtigten um Execution;

3) ein Beschluß, welcher diese Bitte eröffnet und die individuelle Execution androht;

4) die nicht vorliegende Bescheinigung, daß der Beschluß gehörig befolgt wurde, und

5) der Vollzug der Execution, so wie sie angedroht und zur Erreichung des Zweckes weiters verfügt worden ist.

§. 230.

F) Gewißheit.

Executions-Androhungen ohne Vollziehung sind ungerecht und höchst zweckwidrig, sie brechen das Wort des Staates, entziehen ihm für weitere Fälle den Glauben, machen den Unterthanen schlaff und verletzen den Hülfsbedürftigen. Die Executionen sind deswegen wo möglichst im Beyseyn

seyn des Amtes zu vollziehen und bey auswärtigen Fällen genau zu controlliren. Ihr Vollzug ist jedesmal actenmäßig zu bescheinigen und ohne Realisirung des ersteren Grades darf eine höhere Stufe nicht vollzogen werden.

§. 231.

G) Zweckmäßigkeit.

Die Execution soll dem Zwecke entsprechen; der Executor muß deswegen nöthigen Falls mit den erforderlichen Mitteln und Waffen versehen werden und wo es nöthig ist, die erforderliche Verstärkung bekommen. Den Aufwand hiefür hat der Exequend zu bezahlen, so lange sein Vermögen dazu hinreicht; natürliche Unmöglichkeit aber durch Arrest zu büßen, ist ungegründete Strafe und deswegen unzweckmäßig.

II. Ins Besondere durch das Militär.

§. 232.

A. Personale.

A) Begriff.

Nicht selten ereignet es sich, daß die Kraft der Districts-Executoren nicht hinreicht, die nöthige Execution zu realisiren. Für solche Fälle hat der Staat eine besondere Macht zu organisiren, zu exerciren und mit den nöthigen Waffen und übrigen Erfordernissen zu versehen, damit er

nicht Gefahr läuft, der gesetzlosen Willkühr der Ungerechtigkeit zu unterliegen. Eine Macht nach dieser Idee geordnet, heißt Militär und ihre Glieder werden Soldaten genannt. Von dem höchsten Befehlshaber bis in das unterste Glied muß der strengste Organismus Statt haben und nur als Einheit müssen alle Glieder existiren.

§. 233.

B) Vaterland und Aufenthalt.

Das Militär muß dem ganzen Staats-Gebiete dienen und der Gebrauch desselben jedem Districte möglich seyn. Die Befehlshaber müssen deswegen in jedem Augenblicke wissen, welche der untergeordneten Glieder im Felde stehen, im Standquartier oder Garnison liegen, beurlaubt sind, oder wo sie sich nur immer aufhalten.

Nur von Einheimischen läßt sich patriotischer Muth erwarten, Ausländer sollten deswegen nicht angenommen werden.

§. 234.

C) Alter, Dienstzeit.

Zur Führung der Waffen brauchen die gemeinen Soldaten und untersten Officiere nicht majorenn zu seyn; Mündigkeit ist schon hinlänglich, weil in Reihe und Glied den höheren Befehlen gehorcht werden muß. Alle anderen Officiere hingegen sollten hinlänglich reifen Verstand haben,

um

um mit Muth und männlicher Kraft zu kämpfen und nicht Tausende der Unschuldigen durch jugendliche Hitze zum unbesonnenen Schlachtopfer zu machen, oder der kindischen Furcht Preis zu geben. Der Militärdienst darf nicht zu lange dauern, damit die Soldaten die Gewerbs-Arbeiten nicht zu sehr vergessen und die Lust zu häuslichen Arbeiten verliehren. Das Urlaubnehmen darf deswegen auch in dieser Hinsicht nicht erschwert werden. Da Ordnung, Subordination und Präcision die Seele des Militärs ist; so sollte öfters gewechselt, wo möglichst jeder, wenn auch nur auf kurze Zeit Soldat werden; so mancher unbiegsame und rohe Landmann würde hierdurch Gehorsam lernen und im Nothfalle der Gesammtheit zweckmäßiger beytreten können.

§. 235.

D) Beschaffenheit.

Gesund, muthvoll, entschlossen und ohne eheliche Verbindung muß überhaupt der Soldat seyn, damit ihn nichts abzieht, mit allen Kräften und seinem Leben die Garantie des Staates zu vermehren. Im Dienste geübt, sind vorzüglich die Officiere zu unterrichten, daß sie nicht Maschienen, sondern vernünftige Wesen zu behandeln haben. Dem subordinirten Gliede liegt ob, unbedingt zu gehorchen, zugleich aber auch einzusehen, wie es ohne Leitung sich zu benehmen habe, wenn es

nicht als steife Maschiene erscheinen und unterliegen will. Der Officier ins Besondere muß seinen Zweck, seine Mittel und seinen Feind in allen Beziehungen zu übersehen im Stande seyn und seine Leute durch strenge Mannszucht, verbunden mit der am rechten Orte gezeigten Humanität, an sich zu ziehen wissen. In dem ganzen Systeme muß nur ein Wille, nur ein Geist herrschen und hiefür allein vermag der Oberbefehlshaber zu sorgen.

§. 236.

E) Größe und Anzahl.

Das System regelmäßiger zu machen, sind die Glieder von einerley Größe zu verbinden und mit dieser körperlichen Constitution übereinstimmend zu bewaffnen.

Die Anzahl der stehenden Truppen darf nicht zu groß seyn, damit den Nationalgewerben nicht zu viele Arbeiter entzogen werden. Für den Nothfall kann der Staat außer der Hauptarmee noch eine Reservarmee bilden und selbst die Bürger mit den Waffen, jedoch nicht ohne Vorsicht — bekannt machen.

§. 237.

F) Entstehung.

Die Staats-Gesammtkraft besteht aus den Kräften der einzelnen Bürger, diese haben somit die

die militärische Macht zu bilden und es hat hier kein Glied einen Vorzug, welches nicht vorzüglich Genie und Talente zeigt und sich schon in einem beträchtlichen Grade zu den Wissenschaften vorbereitet hat. Nach den Jahren geordnet, hat der Staat die treffenden Individuen durch das Loos zu bestimmen und sie nöthigen Falls mit Gewalt unter dem Androhen zum Militär zu geben, daß sie sich bey allenfallsiger Desertion ihres Vermögens und des bürgerlichen Schutzes verlustig machen.

§. 238.

G) Gewißheit.

Der Stand der militärischen Macht darf nicht willkührlich, sondern er muß als System geschlossen und genau bestimmt seyn. Sämmtliche Glieder mit ihren Waffen und Zugehörungen sind deswegen genau aufzuzeichnen, Abgang und Zugang ist nachzutragen und täglich ist die Gewißheit des Standes zu recherchiren.

§. 239.

H) Zweckmäßigkeit.

Zweckmäßig müssen die Soldaten seyn; für ihren Unterricht und die Ausbildung ist deswegen durch die nöthigen Militär-Schulen zu sorgen, zu ihrem Fortkommen haben sie den Sold rechtschaffen zu bekommen, ihre Waffen sind zu unterhalten

halten und Lazarethe sind um der Gesundheit Willen zu errichten.

B. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 240.

A) Zweck und Plan.

Durch die militärische Execution soll gegen den ungerechten Widerstand eine Wirkung vollzogen werden, wozu die Kraft der Districts-Amts-Executoren unzureichend ist, wenigstens scheint. Es kann ein Kampf entstehen und der stärkere Theil soll entscheiden, wer das bestrittene Recht erhält. Hierauf hat sich das Militär gefaßt zu machen und Ueberwindung der entgegengesetzten Kraft ist sein Ziel. Dieß kann mittelbar durch Strafen, Contributionen u. dgl., oder unmittelbar durch Bekämpfung geschehen. Ihr Endzweck oder der Sieg hängt ab: von der Fähigkeit der Soldaten, ihrer Waffen, Lebens-Mittel und Kleidung; von der Zweckmäßigkeit des Kampfplatzes und der Position; von der Verheimlichung der freundschaftlichen und Entdeckung der feindlichen Dispositionen, von zweckmäßigen Täuschungen, von dem Muthe und der Entschlossenheit der Anführer und Soldaten, von dem unzweckmäßigen Zustande des Feindes und von der Kunst in jeder Lage den zweckmäßigsten Entschluß zu realisiren, nach welchem in allen Gliedern der freundschaftlichen Par-

they die zweckmäßigste Harmonie besteht, der Feind in den entgegengesetzten Zustand kommt, oder wenigstens, seine Kraft in gleichem Verhältnisse zu äußern, verhindert wird und deswegen unterliegen muß.

§. 241.

B) Kampfplatz, Position.

1) Der Kampfplatz ist wo möglichst so zu wählen, daß sich die einzelnen Truppen-Abtheilungen nicht zu weit von der Hauptarmee entfernen, ihre Kräfte zersplittern und ohne nöthige Hülfe sind. Alle Kriege in entlegenen Provinzen, oder dem weit entfernten Auslande sind unzweckmäßig.

2) Auf dem Kampfplatze muß die Position so gewählt werden, daß man, nicht abgeschnitten vom Mutterlande,

a) vor dem Feinde wo möglichst gesichert, denselben leicht überfallen kann und doch, wenn es die Noth erfordert, ohne Schwierigkeit wieder in das sichere Lager, die Festung oder Verschanzung zurück zu kommen im Stande ist.

b) Die Truppen sind so viel wie möglich zu concentriren; nur vereinte Macht kann den zweckmäßigsten Sieg gewähren und Vorposten müssen das Kommende erwarten und ankündigen. Dem Feinde muß Alles verheimlicht bleiben, alle Communicationen und dienlichen Zuflüsse sind abzuschneiden; List oder Gewalt müssen ihn aus seiner

ner zweckmäßigen Position vertreiben, oder wenigstens dieselbe zu entdecken suchen.

§. 242.

C) Zeit des Kampfes.

Geschwindigkeit verdoppelt die Kraft; alle Verschanzungen, Vorbereitungen, Bewegungen, Angriffe und Verfolgungen müssen deswegen rasch gehen und dem Feinde darf keine Zeit bleiben. Die Zeit des Kampfes ist geheim zu halten, der Feind ist durch zweckmäßige Handgriffe zu täuschen, scharf ins Auge zu nehmen und bey günstigen Verhältnissen durch unvermuthete Ueberfälle in Unordnung zu bringen.

Die Festhaltung des Waffenstillstandes ist durch das Welt-Bürgerrecht geboten, und schon Weltbürger-Ehre sollte ihn garantiren.

§. 243.

D) Kampf.

Verläßt der Feind seine feste Stellung nicht, so wird er nach den Regeln der Tactik entweder indirecte durch Abschneidung der Zuflüsse, durch Umgehungen und Contributionen im Mutterlande, durch Angriffe auf seine schwächeren Hülfstruppen u. dgl., oder directe mit Sturm überwältigt, oder wenigstens zum Kampfe getrieben. In diesem ist er unvermuthet auf mehreren Seiten zu

beschäf-

beschäftigen, zu zerstreuen, in enge Pässe oder unzweckmäßige Positionen zu bringen und überhaupt mit Muth und Entschlossenheit so lange als möglich zu bekämpfen. Nie darf Unordnung einreissen, das System der Armee hat sich immer zu erhalten und die Oberen haben stets mit dem besten Beyspiel vorauszugehen.

Nach definitiv entschiedenem Siege gehört dem Sieger das Schlachtfeld mit seinen Zugehörungen, der Feind ist zu verfolgen und wo möglichst unter Entwaffnung in Gefangenschaft zu bringen; hierauf sind dessen Waffen und feste Plätze zu verwahren, dessen Unterstützungs-Quellen in Besitz zu nehmen und die Bedingungen des Friedens festzusetzen.

§. 244.

E) Umfang der feindlichen Befugnisse.

Das Verhältniß im Kriege ist nicht jenes der Unmenschlichkeit, in welchem blos die Gattung durch Vernichtung ihrer Glieder sich aufzureiben trachtet; es ist nicht jenes Widernatürliche, wodurch, um mit den Stoikern zu reden, auch die Dinge, welche weder gut noch bös sind, vernichtet werden sollen; es ist das des Welt-Bürgerrechts. Staat und Staat, oder Staat und Bürger haben sich die Garantie des politischen Bundes aufgekündigt, jede Parthey bildet eine gesönderte

Person

Person und zwischen diesen existirt blos Weltbürgerthum.

Hiernach haben sich die Menschen als Menschen zu betrachten und nie zu vergessen, daß jedes Glied um der Gattung und diese um jeden Gliedes Willen da ist. Jeder hat sein Recht nach seinem besten Ueberzeugen auszusprechen und nach verweigertem gütlichen Vereine mit bestimmten Kräften zu vertheidigen. Nur diese streiten gegen einander und feindselige Behandlung zwischen den übrigen Gliedern ist Unmenschlichkeit. Haß, Neid, Rachsucht und Blutgierde ist auch im Kriege unter der Menschen-Würde. Feindlichen Personen, Gefangenen, Geiseln, Bothschaftern und Provinzen gebührt das Menschen-Recht, sie sind deswegen nicht zu martern und ihr Eigenthum ist ohne Noth nicht zu beschädigen. Sind sie unschädlich gemacht; so ist Menschlichkeit das Zeichen der Tugend und Geistes-Größe. Sobald dieß Ziel erreicht ist, muß Ruhe bestehen und der wahrhaft hohe Geist wird auch den vorher unmenschlichen Feind nicht tödten, sondern blos entwaffnen.

Was im Kriege erobert wird, gebührt dem Sieger und auch hierüber macht ein billiger Friede wahre Ehre.

§. 245.

F) Kriegs-Grund und Mittel, Friede.

Die Erfordernisse jeder Execution (§. 229.) sind auch zum Kriege nothwendig. Die Feinde dürfen deswegen nicht wie Räuber einander überfallen, es muß vielmehr ein hinlänglicher Grund vorhanden seyn. Ueber denselben haben die Partheyen zu verhandeln, jede hat ihren definitiven Beschluß zu fassen, denselben zur Befolgung binnen peremtorischer Frist bekannt zu machen und mit dem fruchtlosen Verlaufe die Kriegs-Erklärung zu verbinden.

In einem Kriege zwischen Menschen sollten alle unmenschlichen Mittel verbannt seyn. Staaten, welche ihre Nationen lieben, sollten den Zweykampf bestimmter dazu auserwählter Glieder vorziehen und diesen entscheiden lassen. Wenn jedoch der Angriff mit mörderischen Instrumenten geschieht; so ist es erlaubt, ihn, wo es die Noth erfordert, mit gleicher Kraft zurückzuweisen. Nach Beschaffenheit des Feindes ist deswegen das Militär auszurüsten oder auszuwählen; unnöthiges, unmenschliches und unnatürliches Vernichten bleibt indessen ewig ungerecht.

Geendigt ist der Kampf, sobald die gegnerische Parthey sich ergibt oder besiegt ist; die Bedingungen der weiteren Existenz bilden den Frieden.

§. 246.

§. 246.

G) Garantie.

Der öffentliche Zustand muß stets gewiß und garantirt seyn. Für Ungerechte, welche ihrem Versprechen nachzukommen nicht gewöhnt sind, muß deswegen in jedem Augenblicke die treffende Gegenkraft bestehen. Diese spricht sich in einem stehenden Heere aus, welches durch die Bewaffnung aller Bürger und wo es nöthig ist, durch die Garantie einer auswärtigen Macht vermehrt werden kann. Letztere hat jedoch unaufgefordert nicht zu dienen, oder sich in die inneren Staats-Verhältnisse einzumischen.

§. 247.

H) Militär-Gericht.

Soll das Militär seinen Zweck vollkommen erreichen; so muß es wo möglichst uneingeschränkt seyn. Seine Befehle müssen unbedingt befolgt und durch nichts bedingt werden. Der Soldat darf deswegen um so weniger unter dem Districts-Amte stehen, als er einen unbestimmten Aufenthalt hat. Es ist ein besonderes Militär-Gericht nothwendig, welches durch die oberen Militär-Instanzen seine Vollkommenheit erreicht. Auch hier muß das Verfahren schleunig seyn, damit der Soldat den Hauptzweck zu verfolgen nicht verhindert wird.

§. 248.

§. 248.

III. Aufsicht, Visitationen.

Vollkommen wird der militärische Zweck nur alsdann erreicht, wenn der Organismus des hie- zu vorhandenen Systems und dessen Wirksamkeit in jedem Augenblicke Vollständigkeit hat. Hier- auf muß der Staat sehen und deswegen soge- nannte Musterungen, Revüen, Recognitionen u. dgl. veranstalten, wodurch er die mögliche und nöthige Beförderung (§. 261. und 262.) entdeckt und anzuwenden in den Stand gesetzt wird.

Zweyter Abschnitt.
Die Regierung nach den Zwecken.

Eintheilung.

Das Besondere der reinen absoluten Staats- Regierung im Innern nach den Zwecken (§. 184.) hat zu lehren, in welcher systematischen Verbin- dung die möglichen und nunmehr erkannten For- men der Regierung stehen und wie die hieraus hervorgehenden Aemter organisch wirken müssen, damit der Staats-Zweck nach allen Zweigen auf die zweckmäßigste Art realisirt werden kann. Aus dieser Ursache die nachfolgenden zwey Hauptstücke.

Erstes Hauptstück.
Organismus der Staats-Aemter.

§. 249.
I. Schema.

A) Localämter:

1) Tag- und Nachtwachen.
2) Pfarramt, Vorsingeramt u. dgl.
3) Schulamt,
4) Chirurgiat und Hebammen-Amt,
5) Localprivat- und Communal-Oekonomie-Verwaltung, Stadt-Kämmerey.
6) Schuldheißen-Amt, Bürgemeister und Rath, Magistrat.
7) Localstaatsökonomie-Verwaltung, Domainen-Verwaltung, Mauth-Amt ꝛc.

B) Districts-Aemter:

1) Districts-Regierungs-Amt — Justiz- und Criminalamt, Polizey-Amt, Decanat oder Superintendur, Schulinspection, Physicat, Privatökonomie- oder Industrie-Commission, Amt für Schönheit und Vergnügen.
2) Districts-Staats-Oekonomie-Verwaltung, Rentamt, Kammer-Amt — über Domainen, Dominicalrenten, Steuern ꝛc.
3) Militär-Commando.

C) Kreis- — Departemens- — Provinzial- — Ober-Aemter:

1) Kreis-

1) Kreis - Regierung — Appellations - Gericht, Polizey - Regierung ꝛc.
2) Kreis - Staats - Oekonomie - Verwaltung, Kammer, Finanzamt.

D) Ministerium, Generalamt nach den verschiedenen Sectionen.

E) Der Regent mit seinem geheimen Rath.

F) Das Ephorat.

II. Nothwendigkeit und Beschaffenheit.

§. 250.

Bey Abhandlung der Formen, unter welchen die Staats - Regierung erscheint, wurde wahrgenommen, was schon in der Natur der Sache liegt, daß die Staats - Aemter zweckmäßig nicht nach den Formen, sondern nach den Zwecken anzuordnen und nach der Größe des Staats - Gebietes, so wie der dadurch bedingten Geschäfts - Sphäre zu vertheilen seyen. Hierdurch entstehen außer dem Ephorate, dem Regenten und seinem Ministerium die Kreis - — Districts - — und Localämter, und es kann der Fall eintreten, daß bey außerordentlicher Größe eines Ortes dessen Localverwaltung zweckmäßig abzutheilen und schon für ihren Bezirk ein Districts - Amt anzuordnen ist.

Wenn der Umfang der bey einem Amte vorkommenden Geschäfte für eine Person zu groß

seyn sollte, so ist allzugroße Zersplitterung und Vervielfältigung der Aemter dadurch zu vermeiden, daß die Hauptpersonen blos die Geschäfte beurtheilen und festsetzen, deren Vollziehung aber

1) durch das Arbeits-Personale, die Registratoren, Secretairs, Actuars, Canzlisten, Schreiber, Amts-Diener und Boten, dann

2) durch die Executoren bewirkt wird.

Fälle, welche das Dienstpersonale betreffen, werden in Ansehung des Finanz-Personale von der coordinirten Regierung, rücksichtlich des Regierungs-Personale und zwar der Subalternen oder des Arbeits- und Executions-Personale von dem Amte, bey welchem sie angestellt sind, hinsichtlich der Collegen und Assessoren aber nicht von coordinirten Personen und Stellen, sondern von der zunächst vorgesetzten Behörde verhandelt und entschieden (§. 255.).

§. 251.

A. Der Localämter.

Für diejenigen Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, oder unmittelbar im Orte vollzogen werden müssen, sind die Localämter nothwendig. Dieß ist der Fall:

1) bey den Tag- und Nacht-Wachen (§. 185.);

2) bey den Pfarrämtern, welche Tugend und Religion bezwecken (§. 272.);

3) bey

3) bey den Schulen, denen die Ausbildung der Menschen obliegt (§. 292.);

4) bey den Chirurgen und Hebammen, deren Hülfe zur Regeneration, Erhaltung und Wiederherstellung den Menschen öfters so schleunig nothwendig ist (§. 298.);

5) bey den Localprivat- und Communal-Oekonomie-Verwaltungen;

6) bey den Schuldheißen-Aemtern und Magistraten, welchen die örtliche Realisirung des Staats-Zweckes überhaupt obliegt (§. 38.); und

7) bey den Localstaatsökonomie-Verwaltungen, in sofern deren Geschäfte wenigstens ohne vergeblichen Aufenthalt und Kosten nur an Ort und Stelle vollzogen werden können.

§. 252.

B. Der Districts-Aemter.

Ein Districts- oder Bezirks-Amt

A) hat die Realisirung des Staats-Zweckes nach den einzelnen Zweigen in seinem Bezirke zu besorgen, der gesetzlichen Aufsicht und Leitung der ihm vorgesetzten Kreis-Regierung zu gehorchen und hiernach die Localämter des Bezirkes zu instruiren und zu controlliren.

B) Die Theile der Districts-Aemter sind:

1) die Districts-Regierungs-Aemter, welchen die Realisirung des Staats-Endzweckes obliegt

und

und in sofern unrichtig die Benennung Gericht zukommt.

a) Diese wieder in Polizey- — (Staats- Privat-) Justiz- und Criminal-Aemter abzutheilen und nebenbey noch Decanate oder Superintenduren, Schulinspectionen, Physicate, Privatökonomie- oder Indüstrie-Commissionen, Aemter für Schönheit und Vergnügen anzuordnen, ist aus folgenden Gründen unzweckmäßig.

α) Wenn auch die durch den Staat zu erfüllenden Menschen-Zwecke wesentlich verschieden sind, so stehen sie doch so miteinander in Verbindung, daß sie nur in gehöriger Harmonie und Subordination zweckmäßig realisirt werden. Bey Bearbeitung der einzelnen Zweige ist deswegen der zur Einheit führende Organismus nie zu verletzen und dieß kann, dem Endzwecke entsprechend, nur dadurch geschehen, daß der Districts-Amts-Vorstand die Einheit bildet, welche jene Harmonie und sittliche Subordination herstellt.

β) Der Unterschied zwischen Polizey- — Justiz- und Criminal-Sachen nach den bisherigen Begriffen ist öfters sehr schwierig und es muß nicht selten der Fall eintreten, daß eine Sache nach den verschiedenen Zweigen in Betrachtung kommt — ja es ist des Staates Pflicht, keine Sache einseitig zu behandeln, weil vielleicht der mit seinen Rechten unbekannte Bürger mehr nicht verlangt, er muß vielmehr allenthalben nur

orga-

organisch und harmonisch für Menschen-Wohl sorgen. Sind nun die einzelnen Zweige getrennt, so muß Einseitigkeit und vergebliches Streiten über den reellen Unterschied der Sache entstehen, oder durch häufiges Communiciren der Geschäftsgang sehr erschwert, vervielfältigt, verzögert und vertheuert werden.

γ) Bey harmonischer Verbindung können die einzelnen Zweige der Registratur, so wie das Arbeits- und Executions-Personale nicht ohne Nutzen wechselseitige Unterstützung leisten.

b) Am zweckmäßigsten ist deswegen ein Districts-Regierungs-Amt nachfolgender Einrichtung:

α) Der District, wo möglichst durch natürliche Grenzen bestimmt, wird so gebildet, daß das in der Mitte liegende Amt von allen Seiten her einen leichten und nicht kostspieligen, gefährlichen oder beschwerlichen Zugang hat.

β) Das Personale besteht:

a) aus dem Districts-Regierungs-Vorstande;

b) aus den Collegen oder Assessoren. Deren müssen wenigstens zwey seyn, damit sie mit dem Vorstande die collegialische Triplicität herstellen. Wenn indessen auch der Umfang des Districtes die Verschiedenheit und Abtheilung der Assessoren nach den einzelnen Zweigen nicht erfordert, so ist sie schon deswegen nothwendig, weil

ein

ein einziges Individuum den unendlichen Umfang der Kenntnisse in gleichem Grade nicht umfassen kann; die Assessoren sind deswegen wenigstens

aa) ein Districts-Decan oder Superintendent,

bb) zwey Staats-Privatjustiz- und Criminal-Districts-Assessoren,

cc) ein Districts-Schulinspector,

dd) ein Districts-Physikus,

ee) ein Districts-Commissair für Schönheit und Vergnügen, und

ff) ein Privatökonomie- oder Industrie-Districts-Commissair;

c) aus dem Arbeits-Personale,

d) aus den Districts-Executoren.

γ) Die Geschäfts-Führung geschieht in der Art, daß der Vorstand die Geschäfte dem treffenden Assessor generell oder speciell zur Bearbeitung zutheilt. Bey denjenigen Zweigen, für welche nur ein Specialassessor besteht, muß im Falle der collegialischen Berathung einer der beyden Rechts-Assessoren zugezogen werden. Sind die Geschäfte zum Vortrage bearbeitet, so wird derselbe in der Separatsitzung, welche aus dem Vorstande und zwey Assessoren besteht, oder in einer nach den Zweigen, worauf die Sache wesentlichen Bezug hat, angeordneten Generalsitzung vollzogen und der Beschluß gefaßt.

Hier-

Hiernach geordnet, besteht Einheit in der Geschäfts-Führung und dennoch die nach den einzelnen Zwecken nöthige Abtheilung der Hauptgeschäfte.

2) Wesentlich verschieden von den Regierungs-Aemtern sind die Districts-Staats-Oekonomie-Verwaltungen, Rent- auch Kammer-Aemter genannt, welche unmittelbar und, wo es nöthig ist, mittelst der Localverwaltungen das unmittelbare Staats-Vermögen zu verwalten und die Beyträge aus dem Nationalvermögen zu erheben haben. Nur das Finanzministerium kann den Etat in seiner Einheit übersehen und das Kreisfinanzamt hiernach instruiren und bevollmächtigen; die Rentämter haben deswegen ohne speciellen Beschluß des ihnen vorgesetzten Kreisfinanzamtes keine Handlung vorzunehmen, welche den Stand des Staats-Vermögens im Geringsten verändert.

3) Den Districts-Aemtern muß die erforderliche militärische Hülfe zu Theil werden. Da indessen das Militär nur als eine organische Macht bestehen, demnach nicht theilweise aus seinem Organismus herausgehoben und mit dem des Districts-Amtes verbunden werden kann; so hat in jedem Bezirke ein Militär-Commando zu bestehen, welches auf Ersuchen Hülfe leistet. In Friedens-Zeiten kann dieß eine Abtheilung der Hauptarmee seyn, in deren Ermangelung aber aus einem Theile der Reservarmee oder des Bürger-Militärs bestehen.

§. 253.

§. 253.

C. Der Kreisämter.

Was im vorigen §. von den Districts-Aemtern deducirt wurde, findet auf die treffende Art auch bey den Kreis- — Departemens- oder Provinzial-Aemtern Statt; sie sind nur eine höhere Potenz, in ihnen concentrirt sich jenes Besondere in einer Einheit höherer Dignität.

Die Geschäfts-Sphäre eines Kreis-Amtes besteht deswegen darinnen, daß es unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums die einzelnen Zweige des Staats-Zweckes gesetzmäßig zu realisiren sucht, deswegen über die Districts-Aemter die Aufsicht führt, sie nöthigen Falls instruirt und übrigens die zweyte Instanz (§. 204.) bildet.

C) Auch das Kreisamt theilt sich, wenigstens nach Sectionen:

1) in die Kreis-Regierung, — Kreis-, oder Oberpolizey-Regierung, Appellations-Gericht; und

2) in die Kreis-Staats-Oekonomie-Verwaltung, Kammer oder Finanzdirection.

ad 1) Zweckmäßiger ist es aus den im vorigen §. angeführten Gründen, wenn der Kreisvorstand die Polizey-Regierung und das Appellations-Gericht vereinigt, zur Bearbeitung die nach den einzelnen Zweigen nöthigen Kreis-Assessoren oder Räthe bestehen und die Beschlüsse in den erforderlichen Separat- oder General-Sitzungen gefaßt werden.

werden. Es sey übrigens der Kreisvorstand, welcher er wolle, so bleibt er Mensch und ist deswegen nicht im Stande, mit seinem Auge jeden Theil des Kreises zu übersehen, hierbey die Arbeiten seines Amtes zu dirigiren und von jedem vorkommenden speciellen Falle den Centralpunct so zu fassen, daß dieser dem Staats-Zwecke entspricht und er dafür mit Ehre und Namen haften kann. Soll unter diesen Umständen der Organismus der Kreisregierungs-Geschäfte nicht leiden, so müssen dem Kreisvorstande außer dem nöthigen Collegial- — Arbeits- und Executions-Personale ins Besondere beygegeben werden:

a) ein Kreisregierungs-Oberaufseher oder Intendant, welcher über alle Theile des Kreises die Oberaufsicht führt, die Districts-Aemter und deren Aufsicht über die Localämter recherchirt und so in steter Aufmerksamkeit und Gesetzmäßigkeit erhält, was außerdem observanzmäßige Illegalität und Unordnung werden kann, und aus Duldsamkeit der Unterthanen den durch überhäufte innere Geschäfte verschlossenen Augen des Kreisvorstandes verborgen bleiben muß;

b) ein Kreisregierungs-Canzley- und Registratur-Director, welcher das Arbeits-Personale zu controlliren, ins Besondere auf den Organismus der Registratur zu sehen hat.

ad 2) Das Kreisfinanzamt hat ins Besondere die Rentämter vorschriftsmäßig zu instruiren und

zu

zu controlliren, die auf den Stand des Staats-Vermögens Bezug habenden Handlungen zu recherchiren und nach Vorschrift zu behandeln, die Resultate der rentamtlichen Verwaltungen zu revidiren, zu beurtheilen und, nach dem Stande des Kreises systematisch concentrirt, dem Ministerium vorzulegen. Gebiets-Größe und Geschäfts-Umfang erfordern auch hier außer dem Vorstande, dem Collegial-Arbeits- ins Besondere Revisions- — und dem Executions-Personale, einen Kreisfinanzintendanten so wie einen Kreisfinanzcanzley- und Registratur-Director.

§. 254.

D. Des Ministeriums im Innern.

Die Districts- und Kreis-Aemter verhalten sich zu einander, wie die letzteren zu dem Ministerium; durch die Districte und Kreise entstanden Glieder des Systems, diese vereinigen sich zu einer noch höheren Einheit in dem Ministerium und letzteres ist der Inbebriff der dem Regenten unmittelbar zukommenden Organe, die höchste Regierung über den ganzen Staat, die dritte Instanz, welcher der Regent die Gesetze zur Ausführung vorgiebt und hiernach dirigirt.

A) Der Wirkungs-Kreis des Ministeriums im Innern erstreckt sich über das ganze Staats-Gebiet und alle auf demselben zu realisirenden Zweige des Staats-Zweckes. Es bildet zugleich

die

die dritte Instanz des Reiches; sein Geschäfts-Locale muß sich in der Residenz-Stadt zunächst des Regenten befinden.

B) Das Personale besteht unter Berücksichtigung, daß es nach dem Staats-Gebiete und Geschäfts-Umfange erweitert und concentrirt werden muß:

1) aus dem Vorstande und Dirigenten, welches der Regent seyn sollte, meistens aber nur eine als dirigirender Minister besonders constituirte Person seyn wird;

2) aus den Ministerial-Collegen, Assessoren oder Räthen. Diese sind:

a) der Reichs-Regierungs- und Finanz-Intendant, welcher über das ganze Reich die Oberaufsicht hat, die Kenntnisse aller Zweige und deren Veränderungen im Seyn und Werden organisch syntheſirt, in unbestimmten Zeitperioden hie und da recherchirt und hierdurch alle Diener, Bürger, Gebiets-Theile, Einrichtungen und das Resultat der Regierung ins Augenmerk faßt. Die Resultate seiner Operationen werden, organisch verbunden, dem Ministerium zur Erledigung, wo es nöthig ist, vorgelegt und sie bilden die Reichs-Statistik und Regierungs-Geschichte (§. 192. und 174.).

b) Der Reichs-Feldmarschall, Generalissimus der Armee, welcher das Militär des Reichs zur Einheit vereinigt und, als das von dem Regenten

genten angeordnete Princip, den Organismus der Armee gesetzmäßig leitet.

c) Der Reichs-Decan, Generalsuperintendent, oder Oberstrabbiner. Dieser hat für Realisirung des Zweckes Tugend und Religion zu sorgen.

d) Wenigstens zwey Staats-Privatjustiz- und Criminal-Ministerialräthe, welchen die Realisirung des Privatrechtes obliegt.

e) Ein Reichs-Schul- und Studien-Rath, dessen Obsorge die Ausbildung der Staats-Mitglieder bezweckt.

f) Ein Reichs-Medicinal-Rath, welcher für die Regeneration, Erhaltung und Wiederherstellung der Staats-Mitglieder zu sorgen hat.

g) Ein Ministerialrath für Schönheit und Vergnügen.

h) Ein Reichs-Privatökonomie-Rath, welcher die höchstmöglichste Nationalrente und deren zweckmäßigste Verwaltung nach allen Gewerbs-Zweigen zu realisiren hat.

i) Ein Reichs-Staats-Oekonomie- oder Finanzrath, dem die Verwaltung des unmittelbaren Staats-Vermögens, der Nationalzuflüsse und der Staats-Ausgaben obliegt.

3) Aus dem Ministerial-Canzley- und Registratur-Director.

4) Aus dem Ministerialarbeits-Personale.

5) Aus

5) Aus den Ministerialexecutoren.

C) Die Geschäfts-Führung muß, für die Geschäfte, welche zum Vortrag kommen, auch hier collegialisch seyn und die Beschlüsse werden in den Separatsitzungen, welche aus dem Vorstande und den treffenden zwey Ministerialräthen bestehen, oder in einer nach den Zweigen, wohin die Sache einschlägt, angeordneten Generalsitzung gefaßt. Bey denjenigen Zweigen, für welche nur ein Specialrath besteht, muß die collegialische Triplicität durch Zuziehung eines Justiz-Ministerialrathes hergestellt werden.

Ist der Staat beträchtlich groß und es kann ein Rath seinen Zweig allein nicht bearbeiten, so sind ihm die nöthigen Collegen beyzugeben und es bildet dann jeder für einen besonderen Zweig constituirte Rath mit seinen Specialcollegen eine besondere Section, welche nach Beschaffenheit des Umfangs abermals in Sectionen getheilt werden kann.

§. 255.

E. Des Regenten mit seinem geheimen Rath.

Der Regent führt bey der Nationalrepräsentation das Directorium, er präsidirt und dirigirt bey dem Staats-Generalamte oder Ministerium. Dieß erfordert Kenntnisse, Uebersicht, Ueberlegung und Arbeit, und der Regent hat, um allen Verirrungen und Mißgriffen auszuweichen, einen

geh-

geheimen Rath oder Referenten zu constituiren, der sich die nöthigen Kenntnisse verschafft und auf Verlangen sachgemäßen Rath mittheilt. Von der Größe des Staates und der dadurch bedingten Geschäfte hängt die Vielheit des geheimen Raths-Personale ab. Besteht das Ministerium aus verschiedenen Sectionen, so kann der Regent schon wegen des Umfangs der Geschäfte nicht in jeder Section präsidiren und es sind deswegen hiezu die nöthigen geheimen Räthe als dirigirende Minister abzuordnen.

Hierbey bildet der geheime Rath zugleich für die Kreisregierungs-Assessoren die zweyte und für die Ministerialräthe die erste Instanz; die geheimen Räthe haben in dem Ministerium die erste Instanz; die zweyte und dritte Instanz für die Ministerialräthe wird aus Sectionen des geheimen Rathes und so die zweyte und dritte Instanz für den geheimen Rath aus Sectionen des Ministeriums gebildet.

§. 256.

F. Des Ephorats.

Das Ephorat oder die Nationalrepräsentation, im Seyn oben §. 120. bis 126. abgehandelt, hat

1) die Gesetze, wie oben §. 193. bis 200. deducirt wurde, zu geben und

2) ihre Anwendung im Allgemeinen zu controliren (§. 119.). Die letztere Pflicht zu erfüllen, besteht

besteht sie continuirlich; die Erinnerungen gegen die Regierung gelangen mittelst der Orts-, Districts- und Kreis-Ephoren zur Kenntniß und dem Ephorat liegt ob, den Regenten unter vernünftigen Vorstellungen auf allenfallsige Gesetzwidrigkeit und deren Folgen aufmerksam zu machen. Kein Regent, welcher seiner Beschaffenheit entspricht (§. 131.), wird dergleichen Vorstellungen für nichts achten, gründliches Verhandeln wird die Sache zur Reife bringen und der bürgerliche Vater wird nie durch den analytischen Organismus des Ephorats jene Volks-Stimme erschallen lassen, welche Disharmonie ankündigt *).

Zweytes Hauptstück.
Realisirung des Staats-Zweckes nach den einzelnen Zweigen.

§. 257.
Im Allgemeinen.

Die in dem Umfange des Staats-Zweckes liegenden einzelnen Zweige und deren Gehalt waren Gegenstand des ersten Theiles; in dem zweyten

*) Man vergleiche Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschafts-Lehre von Joh. Gottl. Fichte. Jena und Leipzig 1796. Th. I. S. 203. bis 229.

ten Theile wurden bisher Subject, Object und Act, als Hauptmomente jeder Realisirung abgehandelt, die möglichen Formen der Regierung erläutert und der Organismus der hiezu nöthigen Institute construirt.

Nunmehr ist die Realisirung der einzelnen Zwecke unter den deducirten Bedingungen vorzutragen und hierbey kommen als allgemeine Hauptmomente in Betrachtung:

1) die gesetzliche Existenz der zur Realisirung des Theilzweckes nöthigen Privatinstitute;
2) die Beförderung,
3) die unmittelbare Realisirung, und
4) die zweckmäßige Aufsicht und Visitation.

§. 258.

I. Privatinstitute.

Der Staat ist in der Regel nicht vorhanden, die Theilzwecke der Menschheit unmittelbar zu realisiren, sondern nur, sofern es nothwendig ist, zu helfen. Bey nicht zu sehr turbirter Maschine wird die Nothwendigkeit der Arbeits-Vertheilung (§. 73.) für die erforderlichen Privatinstitute gesorgt haben. Soweit es der Staats-Zweck erfordert, muß Object, Subject und Zweck derselben geprüft, confirmirt, oder modificirt und die Sphäre des Actes nach Form und Gehalt gesetzlich bestimmt werden. In deren Ermangelung hat der Staat die Bürger zur Errichtung

der

der nöthigen Institute aufzumuntern und nur im Nothfalle als Selbstunternehmer aufzutreten (§. 215.).

§. 259.

II. Beförderung.

A. Directe durch Vorschub und Belohnung.

Directe wird die Zweckerfüllung befördert;

A) unmittelbar durch Verstärkung der dem Producenten nöthigen Kraft oder Unterstützung hinsichtlich der erforderlichen Mittel,

B) mittelbar durch Erhöhung der Lust, welche zur Production bestimmt. Dieses geschieht:

1) durch die jedem Bürger, als solchem zukommende Staats-Bürger-Ehre, sofern er sich keiner dem Staats-Zwecke zuwider laufenden Handlung schuldig macht, vielmehr dessen Realisirung möglichst befördert;

2) durch die Staats-Diener-Ehre oder Würde, in sofern jedem Staats-Diener nach dem Grade, in welchem er zur Realisirung des Staats-Zweckes beyträgt, ein bestimmter Character ertheilt und ein Grad von Achtung gegeben wird;

3) durch den Verdienst-Orden oder die Ehrenlegion, in welcher die Subjecte nach dem Grade ihrer vorzüglichen Verdienste um den Staat geordnet, bezeichnet und geachtet werden;

4) durch Geld-Prämien.

Mit Weisheit sind diese Grade der bürgerlichen Achtung zu vertheilen und zu erhalten. Bürger-Stolz und Ehre thuen oft mehr, als die härteste Strafe. Unzweckmäßig ist deswegen das Verkaufen, oder Vererben der Titel und des Adels; nur wahrer Verdienst darf Ehre bringen und mißmuthig muß das Gefühl des Verdienstvollen seyn, wenn er verkannt, genialischen Geist dem erblich geadelten Jüngling ohne Kopf und Herz subordiniren soll.

§. 260.

B. Indirecte durch Hemmung und Bestrafung der Hindernisse.

Alle directe Beförderung ist fruchtlos, wenn Hindernisse und Gefahren entgegen arbeiten, oder wenigstens drohen; sie sind deswegen zu beseitigen und hierdurch wird der Zweck indirecte befördert. Diese Hindernisse und Gefahren

A) haben ihren Grund:

1) in den unabänderlichen Gesetzen der Natur und zeigen sich vorzüglich als Feuer, Wasser, Wind und Wetter, oder in anderen zufälligen Gefahren — oder

2) in den Handlungen freyer Wesen

a) gegen Staat

α) überhaupt — als Hochverrath, Beleidigung der Majestät, fremde Werbung und Beförderung der Auswanderung;

β) gegen

β) gegen die Staats-Gewalten der Form nach — als Amts-Erschleichung, Aufruhr und Tumult, Landzwang, rechtswidrige Selbsthülfe, Befreyung eines Gefangenen u. dgl.

γ) gegen die Theilzwecke des Staates, ins Besondere

a) die Schönheit,

b) die Tugend und Religion,

c) das Recht,

d) die Ausbildung,

e) die Regeneration, Erhaltung und Wiederherstellung,

f) die Nützlichkeit,

g) das Vergnügen,

h) die National- und Staats-Oekonomie;

b) gegen Privaten — und werden vollzogen

α) von Staats-Beamten, welche durch Bestechungen, Unterschlagung öffentlicher Gelder, Verheimlichung der Gesetze und Verordnungen, Verweigerung und Verzögerung des Verfahrens, Partheylichkeit u. dgl. dem Rechts-Zwecke entgegen arbeiten;

β) von Privaten, in sofern sie

a) im Allgemeinen dem Staats-Zwecke drohen:

aa) als zweckwidrige Gesellschaften, z. B. durch Zusammenrottungen, Auflauf und sonstige unruhige Bewegungen, oder

bb) als

bb) als Personen, die als gefährlich bekannt, wenigstens ohne bescheinigten gesetzlichen Beruf sind;

cc) durch heimliche Waffen, Gifte u. dgl.

dd) durch Betrügereyen und Verfälschungen an Waaren, Geld, Maas und Gewicht;

ee) durch Androhungen und Gewaltthätigkeiten.

b) Die besonderen Hindernisse und Androhungen der Privaten zeigen sich

aa) hinsichtlich der Subjecte:

αα) bey Advocaten und Notarien und

ββ) bey Vormündern;

bb) in Ansehung der Resultate:

αα) als Tödungen,

ββ) als Verletzungen des Körpers durch Vergiftung, Verstümmelung u. dgl.

γγ) als Freyheits-Verletzung durch Menschen-Raub, Entführung u. s. w.

δδ) als Ehren-Verletzungen oder Injurien,

εε) als Beschädigungen,

ξξ) Entwendungen und

ηη) Vernichtungen der Sachen und übrigen Rechte, oder

ϑϑ) als eine Combination dieser Zweige. Hieher gehören die unfreywillige Schwängerung, Abtreibung der Leibes-Frucht, Unfruchtbarmachung, Kinder-Aussetzung, der Raub u. dgl.

B) Beseiti-

B) Beseitigt werden diese Hindernisse und Androhungen durch die entsprechende Gegenkraft, welche der Wirkung entweder

1) unmittelbar entgegengesetzt, oder

2) mittelbar als Bestimmungs-Grund der Menschen gebraucht wird.

ad 1) Soll die Gegenkraft den Hindernissen unmittelbar entgegen arbeiten, so muß sie

a) den Androhungen vorbeugen und

b) die Verletzungen im Entstehen hemmen.

Hiernach würde aber die aus den einzelnen Theilen bestehende Staats-Kraft ihren einzelnen Theilen als den Gefahr drohenden Individuen continuirlich directe entgegengesetzt und zu jeder anderen Wirkung unfähig seyn. Es ist deswegen

ad 2) ein Mittel nothwendig, welches schon vermöge der Existenz der Staats-Kraft, also mittelbar zurückhält. Dieses kann nur gegen freye Wesen, auf welche unmittelbare Einwirkung durch Bestimmung möglich ist, zur Anwendung kommen und sein Wesentliches muß darin bestehen, daß es die Lust, den Staats-Zweck zu verletzen, durch die entsprechende und der Verletzung nachfolgende Unlust aufhebt. Das Uebel, welches die Unlust erzeugt, heißt Strafe und muß

a) in qualitativer und quantitativer Hinsicht, so fern es sittlich möglich ist, der Gefahr drohenden Handlung gleich seyn.

α) Erlaubt sind:

a) die

a) die Geldstrafe,
b) die besondere und allgemeine Vermögens-Confiscation,
c) die Einschränkung der Freyheit,
d) die körperliche Züchtigung,
e) die Entziehung der bürgerlichen Ehre.

β) Ungerecht ist
a) die Todes-Strafe (§. 108.) und
b) die Vernichtung der Dinge, weil diese für keinen Menschen ausschließend bestimmt, schon nach stoischen Grundsätzen weder gut noch bös sind.

γ) Die Strafe darf und muß geschärft werden, wenn die Verletzung reitzbarer und die Gefahr fürchterlicher wird, oder ein Individuum durch Uebertretung des Strafgesetzes bewiesen hat, daß die Strafe seine Lust zur Rechts-Verletzung noch nicht aufhebt.

b) Durch das Strafgesetz ist die Strafe vor der Verletzung zu bestimmen und anzukündigen; die Gewißheit ihrer Vollziehung darf keinem Zweifel unterliegen; Ausnahmen, Milderungen und Begnadigungen bey einer nach allen Merkmalen vorhandenen That sind deswegen zweckwidrig (§. 213.).

c) Der Zweck

α) des Strafgesetzes besteht darin, die Lust zur Verletzung aufzuheben und dadurch das Verbrechen zu beseitigen;

β) vollzogen wird die Strafe, um die ohne Ausnahme bestehende Gültigkeit des Strafgesetzes zu bestätigen und ins Besondere den Verbrecher von der Gewißheit der bey weiteren Verletzungen gleicher Art ihm nunmehr bevorstehenden höheren Strafe zu überzeugen *).

Nie kann deswegen die Strafe den Unschuldigen oder dessen Rechte treffen.

§. 261.

III. Unmittelbare Realisirung.

Bey jedem Theilzwecke ist der Staat gleichmäßig das Oberhaupt; die unmittelbare Realisirung sollte von den Privatinstituten und nur alsdann von dem Staate vollzogen werden, wenn es die Noth erfordert, oder er dazu aufgefordert ist, oder es sein Eigenthum und seine dazu vorhandenen Institute betrifft.

§. 262.

IV. Zweckmäßige Aufsicht und Visitationen.

Die Privatinstitute, deren directe und indirecte Beförderung, so wie die Verwaltung hat der Staat nach den Regeln der Oberaufsicht von Zeit zu Zeit ins Auge zu fassen. Zweckmäßig sind

*) Hierin liegt der Vereinigungs-Punct der Feuerbachischen und Grolmannischen Theorien.

sind deswegen die statistischen Amts-Berichte und Tabellen, so wie die Visitationen nur dann, wenn sie auch von den Privatinstituten

1) die Veränderungen, welche Subject, Object und Zweck des Institutes modificirten, anzeigen und

2) den Stand der Beförderung, so wie

3) der Realisirung melden.

Erster Titel.

Realisirung des Zweckes Schönheit.

§. 263.

I. Object und Gradation der Künste.

Zur Realisirung der Kunst gehört ein Substrat und dieß ist die Natur. Sowohl hiernach, als hinsichtlich aller nur möglichen Acte, welche insgesammt kunstmäßige Realisirung zulassen, müssen die Künste verschieden seyn und der in- und extensive Grad derselben hängt ab:

1) von der zu realisirenden Idee als Regulativ,

2) von der subjectiven Beschaffenheit des Künstlers,

3) von dem Substrate,

4) von dem zur Herstellung des Ideals nöthigen Acte, und

5) von der Existenz der dazu tauglichen Mittel.

Die Kunst ist demnach desto kunstmäßiger, schöner oder erhabener, je verwickelter die Idee war,

war, je weniger der Künstler Genie und Talente besaß, je weniger sich das Substrat zur Realisirung eignete, je schwieriger der Kunst-Act an sich ist und je weniger taugliche Mittel zur Hand waren.

Sind auch übrigens die Umstände verhältnißmäßig gleich, so können doch nicht alle Ideen und die zu ihrer kunstmäßigen Ausführung nöthigen Theilacte von einerley Umfange seyn und es müssen sich vielmehr gewisse Gattungen, wenigstens Abtheilungen der möglichen Kunst-Acte ausscheiden lassen, zu deren Realisirung obige Bedingungen in einem hohen Grade nothwendig sind, oder angewandt werden können. Diese Künste, oder wenigstens den erwähnten Grad derselben nennt man deswegen vorzugsweise schön, erhaben, frey, Künste in der engeren Bedeutung und hiezu eignen sich vorzüglich die Kunst Wissenschaften zu construiren, die Dicht- und Rede-Kunst, die Gartenkunst, die Bildhauer- und Baukunst, die Mahlerey, die Musik, die Tanz- und die Theaterkunst.

§. 264.

II. Personale, Künstler, Kunst-Academien.

Den Künstler characterisiren genialischer Geist und Talente, und diese können nicht erworben, sondern blos erweckt und ausgebildet werden.

werden. Genie und talentvolle Köpfe sind deswegen der Aufmerksamkeit zu würdigen und mittelst der pädagogischen Institute zu Künstlern zu erheben. Am zweckmäßigsten geschieht jedoch die höhere Ausbildung durch die besonderen Institute, gelehrten Gesellschaften, Kunst-Academien, welche das Ideal der Kunst zu realisiren haben und hierbey den vorbereiteten Künstler an der Sache selbst ausbilden.

Im Allgemeinen sind alle Bürger zum kunstmäßigen Verfahren aufzumuntern; bilden sich dann vorzugsweise Künstler und Kunstacademien für bestimmte Zweige, so darf sie der Staat, sofern sie seinem Zwecke nicht entgegen arbeiten, nicht turbiren, ihr Fortkommen ist vielmehr möglichst zu befördern.

Die Staats-Diener, ins Besondere die Lehrer haben unter gleichen Umständen Eleganz und göttliche Harmonie nicht zu vernachlässigen. Da indessen Schönheit nicht Endzweck der Menschheit ist und bey dem nothwendig Gewerbsmäßigen der Menschen jeder Staats-Bürger zugleich auf den erforderlichen Verdienst sehen muß; so reicht es hin, wenn in Ermangelung des Privatunternehmens für das ganze Reich eine einzige öffentliche Kunstacademie besteht und ins Besondere jedes Districts-, wenigstens jedes Kreis-Amt, so wie das Ministerium im Innern mit einem für den gedachten Zweck aufgestellten Assessor versehen ist.

Jedem

Jedem nicht verdorbenen Menschen muß das wahrhaft Schöne angenehm seyn; zur Ersparung der Kösten für unnöthige Vervielfältigung haben deswegen die Staats-Diener für die Schönheit zugleich auch die Realisirung der Genüsse zu besorgen (§. 303.).

III. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 265.

A. Durch Aufhebung der Kunst-Staats-Gesetze. Preß- und Kunst-Freyheit.

Das Originelle der Kunst-Idee kommt durch des Künstlers Freyheit zu Stande (§. 46.) und hierdurch ist die Realisirung bedingt; diese durch Kunst-Gesetze einzuschränken, widerspricht dem Zwecke; der Staat muß deswegen alle Gesetze dieser Art aufheben, dem Künstler sittliche Freyheit geben und machen, daß ihn Lebens- und Kunst-Bedürfnisse nicht hindern. Nur alsdann wird sich das Genialische über den Gewerbs-Zweck und das Thierische der Menschheit erheben, seinen Ausfluß der Phantasie nach der Idee reguliren und durch Talente an dem Ideale das Absolute und Göttliche realisiren.

Nichts darf den wissenschaftlichen Ausfluß hemmen, oder nach positiven Meinungen modificiren; das höchste Princip ist und bleibt ewig dasselbe und die Wahrheit des Ausflusses nicht hö-

ren wollen, verräth Gewissens-Unruhe. Durch Preßfreyheit entsteht Reibung und nur auf diesem Wege kann das wissenschaftliche Gebäude zur unerschütterlichen Existenz gedeihen und Wahrheit im Leben verbreiten.

§. 266.

B. Durch Beförderung.

Befördert werden die Künste:

1) durch gute Beyspiele und hinreichende officielle Achtung, so wie durch Unterstützung der Gelehrten, Künstler und Kunstacademien;

2) durch Kunst-Prämien und ausgesetzte Preiße;

3) dadurch, daß der Staat die öffentlichen Acte prüft und, wo es gleichgültig ist, durch gründliche Vorstellungen zweckmäßig leitet;

4) durch Sicherung der öffentlichen Kunst-Producte vor dem Muthwillen, der Rachsucht und der Unvorsichtigkeit.

§. 267.

C. Durch unmittelbare Erfüllung.

A) Im Allgemeinen.

Unmittelbar darf der Staat nur da auf Schönheit hinwirken, wo es sein unmittelbares Eigenthum, die unter seiner Disposition stehenden Diener, oder einen solchen Gegenstand betrifft, bey welchem Schönheit zu realisiren und zu erhalten, ihm besonders stillschweigend, oder ausdrücklich auf-

aufgetragen ist. Wird dadurch kein höherer Zweck unmittelbar, oder mittelbar durch Entziehung der dazu nöthwendigen Mittel vernachlässigt; so steht es ihm zu, allenthalben auf Schönheit zu sehen und, wo es Harmonie zuläßt, Producte der erhabenen Künste anzubringen. Unter dieser Voraussetzung darf er

1) seine Ländereyen, die Wege, Straßen und Brücken, überhaupt die öffentlichen, am meisten aber die als Muster für Schönheit, oder zum Vergnügen bestimmten freyen Plätze, nach den Regeln der Gartenkunst anlegen und mit Statuen, schönen Gebäuden, Ruinen, Gemählden u. dgl. ausschmücken;

2) seine Diener harmonisch kleiden und zur Eleganz im Arbeiten die treffenden Regeln vorschreiben.

3) Gegenstände, bey welchen Schönheit durch ihn, oder wenigstens unter seinem Schutz in einem durch die Natur der Sache bestimmten Grade realisirt werden soll, z. B. bey Städten u. dgl. muß er unter seine Obsorge nehmen und alles Zweckwidrige beseitigen.

§. 268.

B) Ins Besondere durch Kunst-Academien.

Die Kunst-Academie des Staates kann sich in so viel Zweige theilen, als wie verschieden die erhabenen Künste sind (§. 263.). Zur zweckmäßig-

mäßigsten Ausführung ihres Zieles gehört Folgendes:

1) Die verbundenen Gelehrten oder Künstler sind blos coordinirt; Einheit zu begründen besteht ein Vorstand, jedoch ohne Subordination der Collegen;

2) die zu Künstlern fähigen Individuen hat sie auf den Vorschlag der pädagogischen Institute zu prüfen, zu ernennen, im höheren Grade theoretisch und practisch auszubilden und bey den ihnen nöthigen Reisen zweckmäßig zu leiten;

3) in Ansehung des Kunst-Materiaie muß sie die beste Art aufsuchen und deren zweckmäßigste Vorbereitung zu entdecken sich bemühen;

4) die Kunst-Idee hat sie mit genialischem Geiste zu vervollkommnen, lebendig und zugleich angenehm zu machen und harmonisch zu verfolgen;

5) der Kunst-Act ist immer mehr zu vereinfachen;

6) für die Vervollkommnung der Mittel und Werkzeuge muß sie wo möglichst sorgen;

7) die merkwürdigen Kunst-Producte des Alterthums und der neueren Zeit sind aufzusuchen, in Bibliotheken und Cabinetten aufzubewahren und

8) gleich den vorhandenen Fonds zweckmäßig zu verwalten.

§. 269.

§. 269.

D) Durch Aufsicht und Visitationen.

Zweckmäßig sind in ästhetischer Hinsicht die Resultate der Aufsicht und Visitationen, wenn sie enthalten:

1) welche Fortschritte die Realisirung des Zweckes Schönheit überhaupt machte;

2) welches der Stand der Kunstinstitute und Academien ist, was sie bewirkten und in wiefern die ausgesetzten Prämien oder Preiße von Erfolg waren;

3) wie und wodurch der Zweck fernerhin zu befördern und

4) zu realisiren ist.

Zweyter Titel.

Realisirung des Zweckes Tugend und Religion.

§. 270.

I. Object und Zweck der Religion.

Die wesentlichen Erfordernisse einer Religion wurden oben §. 50. und 51. erkannt; bey jeder Secte sollten sie zur Anwendung kommen. In der Abweichung und dem Besonderen besteht aber eben der Differenz-Exponent und der Inbegriff der Lehren und Formen bildet das Glaubens-

Bekenntniß, die Dogmatik und Liturgie. Sowohl von deren Inhalte als den zur Secte gehörigen Gliedern hat sich der Staat Kenntniß zu verschaffen. Diese muß

1) von der Confession oder den symbolischen Büchern in beglaubter und unabänderlicher Form beurkundet seyn. In sofern nun

a) deren Wesen dem Staats-Endzwecke nicht entgegenläuft, hat es der Staat unverändert zu lassen und zu confirmiren. Nur durch gründliche Vorstellungen und fortgesetzten Unterricht darf er dem an sich Zweckwidrigen entgegenarbeiten. Zwang zu gebrauchen, steht ihm nicht zu.

b) Das Zufällige, so wie das dem Staats-Zwecke wesentlich Widersprechende, hat der Staat, jedoch unter gründlicher Belehrung, nicht aus Härte und Religions-Haß und nur soweit es nothwendig ist, umzuändern.

2) Die Kenntniß der Religions-Mitglieder muß mittelst des Orts-Geistlichen und dem Orts-Vorstande speciell zum Districts-Amte gelangen und dieses theilt sie den Aemtern höherer Potenz summarisch mit. Hiernach hat der Staat die Glieder der einen und anderen Religions-Parthey wahrzunehmen und

a) diejenigen Bürger, welche sich zu keiner der confirmirten Religions-Secten bekennen, anzuhalten, daß sie

α) entweder beytreten, oder

β) ihr

β) ihr eigenes gründliches Glaubens-Bekenntniß zur Confirmation und rechtlichen Beurtheilung ihrer Handlungen vorlegen, oder

γ) als Bürger ohne Gott und dessen Gesetze, von denen Pflichterfüllung nicht zu vermuthen ist, binnen peremtorischer Frist auswandern.

b) Wenn Bürger bestimmter Religions-Parthey das Wesen ihrer Confession vernachlässigen, so sind sie darüber zur Verantwortung zu ziehen, zu belehren und wie die ad a) zu behandeln. Ungerecht ist es, die Aeltern zu zwingen, daß sie ihre Kinder vor der Hand unter ihre Religion aufnehmen lassen und hiernach bilden; sie sind der erste Vormund und ihnen steht es zu, für ihre Kinder ein erlaubtes Glaubens-Bekenntniß zu erwählen *). Nur in ihrer Ermangelung hat der Staat als höchster Vormund älterliche Rechte.

§. 271.

II. Personale.

Tugend wenigstens Religion zu realisiren, bestehen nach dem Vorausgegangenen: ins Besondere

*) Wenn Gelehrte behaupten: Atheisten auf den Scheiterhaufen zu bringen, sey unter der Thierheit, und Ketzer auf ähnliche Art zu behandeln, könne nur durch Raserey vertheidigt werden; so wird man dieß nach obigen Grundsätzen leicht zu beurtheilen im Stande seyn.

dere die Orts- auch Bezirks-Pfarrer und Rabbiner; die Districts- und Kreis-Decane, Superintendenten, oder Oberrabbiner; der Reichs-Decan, Generalsuperintendent, oder Oberstrabbiner — dann die durch den Umfang der Geschäfte bedingten Collegen und Arbeits-Personen.

Sowohl die Pfarrer, als das übrige Hauptpersonale sollten

1) der Religions-Gemeinde als Religions-Lehrer und Verehrer, und

2) dem Staate als Tugend-Lehrer und Diener zur Realisirung des Religions-Zweckes dienen.

Beydes zu trennen ist unzweckmäßig; es vernichtet den Vereinigungs-Punct zwischen Tugend und Religion und macht, daß dem Staate die nöthige Einsicht in das Zweckwidrige der Religions-Ausübung entgeht.

Befinden sich in einem Staate mehrere dem Wesen nach verschiedene Religions-Gemeinden, so kommt jeder ein eigenes Religions-Personale zu; der gemeinschaftliche Vereinigungs-Punct ist die Ministerialsection für Tugend und Religion.

Für die Diener der Religion muß der Staat in Gemäßheit der oben §. 52. deducirten Grundsätze sorgen und die Candidaten zweckmäßig prüfen (§. 62.). Aus der Zahl der Dienstfähigen (§. 140.) wählt dann die Religions-Gemeinde constitutionsmäßig ihre unteren Diener, der Staat hat hierüber zu wachen, wenn Gefahr auf dem

Verzug

Verzug haftet, diese Wahl zu ersetzen und in jedem Falle die Diener zu bestätigen und zu verpflichten.

III. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 272.

A. Der Tugend.

Nur indirecte kann der Staat auf Tugend wirken; Zwang vernichtet ihren Character (§. 52.). Hieraus folgen nachstehende Pflichten:

1) lasterhafte und unsittliche Aeußerungen, sie geschehen mündlich, schriftlich, oder durch andere Zeichen, dürfen dem Staate nicht gleichgültig seyn; in ihnen liegt der Grund zukünftiger Verletzungen, sie sind deswegen wo möglichst ins Auge zu fassen.

2) Durch gründliche Belehrungen haben Religions- und Sitten-Lehrer entgegen zu arbeiten, und jene Aeußerungen sind, sofern sie böse Beyspiele werden können, zu verhindern und zu bestrafen.

3) Directe müssen Regent und Diener öffentlich und privatim mit guten und rechtschaffenen Beyspielen vorausgehen; sämmtliche Lehrer haben allenthalben auf den Werth der Tugend aufmerksam zu machen und unter der Vormundschaft stehende Kinder sind sittlich zu erziehen.

B. Der Religion.

§. 273.

A) Durch Religions-Gesetze. Gewissens-Freyheit.

Die Religion ist Aufgabe des Sitten-Gesetzes für die, welche und so lange sie nicht auf dem zur reinen Tugend nöthigen Standpuncte stehen; weiteres Forschen, Selbstdurchschauen und Entdecken der Gottheit in ihrem wahren Wesen bleibt jedem freygestellt (§. 50.). Eine allgemeine Religion ist somit bey der blos auf die irdische Natur beschränkten menschlichen Existenz eine unmögliche Aufgabe (§. 10.) und jeder hat die Gewissens-Freyheit, ein mit dem Staats-Zwecke harmonirendes Glaubens-Bekenntniß abzulegen oder anzunehmen. Nur bey denjenigen, welche in den vorhandenen Confessionen keine Beruhigung finden und doch ein eigenes System gründlich zu entwerfen nicht im Stande sind, muß der Staat nach erfolgter Aufforderung helfen und durch gütliche Belehrungen ihre Ideen zur Einheit zu bringen suchen.

Ein gesetzliches allgemeines Glaubens-Bekenntniß durch Zwang einzuführen und hiermit die ewige Freyheit des Göttlichen zu fesseln, kann menschlich nicht definirt werden.

§. 274.

§. 274.

B) Durch Beförderung.

Wer Bürger seyn will, muß Religion haben und seinem Glaubens-Bekenntnisse so lange nachkommen, als er ein anderes nicht abgelegt hat (§. 270.). Hierauf zu sehen liegt dem Staate ob und er darf hierbey nicht schläfrig zu Werke gehen. Ohne Religion haben seine Gesetze keinen Grund, seine Macht ist nur physisch und es fehlt seinem Gebäude das göttliche Princip, welches allein innere Harmonie und Rechtschaffenheit gewährt und jenen ewigen Frieden erhält, zu dessen Realisirung eine physische Macht nicht hinreicht.

Gute Beyspiele vom Regenten bis zum untersten Diener, die der Religion gebührende Achtung und Sicherheit, gründliche Belehrungen in den Schulen und öffentlichen Religions-Vorträgen werden am zweckmäßigsten wirken und mit dem Glaubens-Bekenntnisse harmonirende Kirchen-Bußen werden nicht ohne Nutzen seyn.

§. 275.

C) Durch unmittelbare Religions-Ausübung.

1) Im Allgemeinen.

Die unmittelbare Ausübung der Religion ist in der Regel Sache der Mitglieder und der dazu bestellten Diener; der Staat hat blos auf das zu

sehen,

sehen, was seinem Zwecke entgegen ist und auf Anrufen nach dem Umfange seiner Verbindlichkeiten beyzustehen (§. 52.).

Da ihm indessen an Beförderung der Religion so sehr gelegen ist (§. 274.), daß er keinen Bürger ohne irgend eine Religion und abgelegtes bestimmtes Glaubens-Bekenntniß dulden darf; da er jedem seinem Endzwecke nicht entgegenlaufenden Glaubens-Bekenntnisse öffentliche Ausübung gestatten muß und da die Diener der Kirche zugleich Staats-Diener sind (§. 271.); so darf in der Regel keine Hierarchie bestehen, Staats- und Kirchen-Vater müssen sich in einer Person vereinigen und der Staat hat auch für die unmittelbare Ausübung der Religion — jedoch nach dem Inhalte der confirmirten Confessionen zu sorgen.

Hierarchie ist gesetzwidrige Ausnahme und dem Staate gebührt das Bischoffs-Recht (§. 52.), nach welchem er den Inhalt der Glaubens-Urkunde jeder speciellen Religions-Parthey zu erhalten und zu befördern hat.

2) Ins Besondere.

§. 276.

a) Dem Raume nach.

Districte der Erde für catholisch, lutherisch ꝛc. zu erklären und auf diese Purification zu halten, darüber mag der niedrigste Menschen-Verstand urtheilen, der über seine Ideen unveränderliche

Grund-

Grundacten führt und seine Ländereyen mit speculativem Geiste begabt. Jede an sich erlaubte Religion muß überall ausgeübt werden dürfen und der Staat handelt ungerecht, wenn er ungleiche Religions-Freyheit bestehen läßt und die Gränzen der Vernunft durch Observanz bestimmt.

Einerley Locale und Tempel zu gebrauchen, kann man verschiedene Religions-Partheyen nicht zwingen. Ihr Tempel muß ausschließend, heilig und unverletzbar seyn und dessen Unterhaltung im Nothfalle von den Gliedern gleicher Religion unterstützt werden.

§. 277.

b) Der Zeit nach.

Die Zeit der Religions-Ausübung ist, wenn Einheit bestehen soll, zu bestimmen. Die Confession hat sie festzusetzen und der Staat, so weit es sein Endzweck erfordert, zu modificiren. Bestehen verschiedene Religions-Partheyen, so müssen sie sich wenigstens in Ansehung der Sonntäge vereinigen, damit sie sich durch weltliche Arbeiten wechselseitig nicht stören und deswegen jene zur göttlichen Andacht erforderliche Ruhe vermissen, weil der Stand der Planeten und die Observanz der Kalender-Macher die Zeit heiligte.

§. 278.

c) Qualität.

Durch das Glaubens-Bekenntniß sind Dogmatik und Liturgie bestimmt. Nach diesen Grundsätzen

sätzen und unter diesen Formen ist die Religion nach den einzelnen Acten auszuüben und die Religions-Diener dürfen ohne Erlaubniß ihrer Gemeinde und des Staates wesentliche Abänderungen nicht vornehmen. Diese Gränze ist jedoch kein Standpunct für den Geist. Der Religions-Diener muß vielmehr unaufhörlich dahin arbeiten, daß er nach dem Grade der Cultur, auf welchem seine Religions-Mitglieder stehen, allmählich weitere Erkenntniß verbreitet; er muß auf dem socratischen Wege und nicht durch Frag- und Antworts-Büchlein seine Gemeinde nach und nach zum Denken bringen und wo es möglich ist, über die positiven Sätze gründliches Licht verbreiten. Mit Weisheit und Liebe muß er Ehrfurcht und Glauben da zu erhalten suchen, wo es noch an der zur gründlichen Einsicht nöthigen Aufklärung fehlt. Die aristotelische Tugend am rechten Orte ist wahre Pastoralklugheit. Der Religions-Unterricht in hohen blumenreichen Ausdrücken, vermischt mit aufgefangenen und unverdauten Ideen philosophischer Secten ist eben so unzweckmäßig, als das Herumpeitschen alter Kirchenväter und Formeln, wovon die Gemeinde kaum den Ton kennt; das Verwerfen aller Formen und bloße Moralisiren steht mit dem maschinenmäßigen Schnattern einer unveränderlichen Formel, um welche das Göttliche in einer unverständlichen Sprache Licht verbreitet, im directen Gegensatze und kein Glied

dieses

dieses Verhältnisses gehört dahin, wo das noch nicht Erkannte der Metaphysik durch Ehrfurcht und Glauben begründet, jedoch zur Götzendienerey nicht herabgewürdigt werden soll (§. 50. und 51.).

Hierüber realisirt der Staat seine Obsorge am besten in der Art, daß er nicht nur die allmähligen Fortschritte der Pfarrer in mündlichen Unterhandlungen und schriftlichen Ausarbeitungen über bestimmte Sätze, sondern auch den Standpunct der Gemeinde prüft und hiernach die Geistlichen, so oft ein Mißverhältniß besteht, möglichst versetzt.

§. 279.

d) Quantität.

Auch die Quantität der Religions-Ausübung muß dem Zwecke entsprechen. Dem Pfarrer darf sie nicht als Lebens-Plage erscheinen, über die er aus Furcht, Unwissenheit, oder Trägheit dahin eilt; sie darf hingegen auch der Gemeinde nicht zur Last werden und die nöthige Aufmerksamkeit ermatten, oder machen, daß dabey die übrigen Zwecke vernachlässigt werden. Die hierüber bestehenden Normen sind einzuhalten.

§. 280.

e) Begründung und Organismus.

Die Religions-Ausübung muß organisch und harmonisch seyn; die Confession enthält den Grund und hierdurch ist Alles bedingt. Die Staats-

Diener

Diener überhaupt, ins Besondere aber die Religions-Diener haben mit guten Beyspielen voraus zu gehen; Ernst mit Humanität und Liebe mit Männlichkeit verbunden, müssen ihre Handlungen mit der nöthigen Achtung und Ehrfurcht begleiten und Harmonie derselben wird während der einen den Wunsch nach der folgenden begründen.

Ein majestätisches und erhabenes Zeichen kündige die Versammlung; Harmonie ertöne und in lieblichen Worten erschalle der Zweck; dieser werde nicht gerade in drey Theile zerschnitten und in abgerissenen Sätzen vorgetragen; Zusammenhang und liebreich systematische Belehrung characterisire den Gottes-Dienst, dessen Inhalt stehe mit dem vorherigen Vortrage in organischer Verbindung, seine Anwendung in den untersten Lebens-Verhältnissen werde mit Weisheit gezeigt und zum Beschluß bringe herzliches Gefühl dem höchsten Dank, bis systematisch der Wunsch nach dem nächsten Glied der Reihe erfüllt werden kann.

§. 281.

f) Gewißheit.

Nicht Parthey-Geist darf den Religions-Lehrer beleben und darauf gegründeter blinder Glaube seinen Worten Wahrheit geben; er hat vielmehr die Glaubens-Sätze zu analysiren, das Positive vernünftig zu begründen und unmittelbar in seinen Schülern das Göttliche zum Leben zu bringen.

Sein

Sein Geist darf nicht thätig seyn um die Zeit zu erfüllen, er hat sich öfters durch unmittelbare Unterredungen mit seinen Gemeinde-Gliedern zu vereinigen und durch socratisches Leben die Stelle des halb schlafenden oder mit fremden Ideen beschäftigten Zuhörers zu ersetzen.

Die einzelnen Acte der Religions-Diener sind nicht als Uebergänge zu betrachten, sondern actenmäßig aufzuzeichnen und es müssen z. B. die Tauf-, Beschneidungs-, Confirmations-, Firmelungs-, Trau-, Abendmahls-Register u. dgl., so wie die Bücher, welche die Entwürfe der öffentlichen Vorträge oder mündlichen Unterredungen enthalten, gehörig geführt und controllirt werden.

§. 282.

g) Zweckmäßigkeit.

Die Religions-Ausübung entspricht nur dann ihrem Zwecke, wenn sie die Vorschriften der Confession genau befolgt und diese in sich und mit dem Staats-Zwecke harmoniren. Ihr Wesen characterisirt die Religions-Secte und ist deswegen ohne Reformation unveränderlich; das Zufällige und Formelle aber kann verändert werden und muß, wenn es nicht veralten soll, mit dem Zeit-Geiste und der bewirkten Aufklärung fortschreiten. Da jedoch Wesen und Form der Sache innigst verbunden sind, so steht diese Umänderung der sanctionirten Confession weder der Nationalre-

präsen-

präsentation, welche aus Gliedern verschiedener Religions-Secten bestehen kann und deswegen incompetent ist, noch dem Regenten, noch dem Bischoff zu, weil diese die Glaubens-Urkunde erhalten sollen (§. 275.); es hat vielmehr jede Secte zu diesem Behufe durch erwählte Repräsentanten unter der Direction des Bischoffs und dem Beysitze des Regenten eine Versammlung zu bilden und in dieser nach dem Willen Aller Sprache, Styl, System und das übrige Formelle der Glaubens-Urkunde dem Zeit-Geiste angemessen zu verändern. Die Form der Religions-Repräsentation ist mit der des Ephorats einerley und es kann erstere eine Section des letzteren bilden.

Die Mittel, Besoldungs- und Realexigenz-Fonds, welche eine Religions-Parthey besitzt, sind zweckmäßig zu verwalten, der Staat hat hiefür zu haften (§. 85.) und für die zur nothwendigsten Unterhaltung des Tempels und zur Besoldung der Diener erforderlichen Zuschüsse zu sorgen.

Verspendet eine Gemeinde zu viel auf den religiösen Zweck und wird dadurch die Realisirung der übrigen Zwecke unmöglich gemacht, so muß der Staat Einhalt thun. Die Exportation auf Kirchen außer dem Staats-Gebiete ist ganz zu verbieten.

§. 283.

§. 283.

D) Durch Aufsicht und Visitationen.

Durch die Oberaufsicht in Ansehung des Zweckes Tugend und Religion muß der Staat erkennen:

1) welche Religions-Secten bestehen, welche Mitglieder zu der einen oder anderen gehören, und in wiefern sich der Stand der Kirchen-Diener verändert hat;

2) welche Staats-Mitglieder vorzüglich tugendhaft und religiös, oder vorzüglich lasterhaft und religionswidrig handeln, und welche sich zu gar keiner Religion bekennen;

3) welche Beförderungs-Mittel angewandt, ins Besondere welche Kirchen-Bußen exequirt worden sind;

4) welche Religions-Acte vollzogen und wie die darüber vorhandenen Urkunden geführt wurden;

5) in wiefern durch den Unterricht der Stand der religiösen Cultur Fortschritte gemacht hat und ob zwischen Lehrer und Gliedern ein Mißverhältniß besteht oder nicht;

6) wie die Religions-Fonds bisher verwaltet wurden, deren Stand;

7) welche Beförderung in Zukunft zu realisiren ist.

Dieses geschieht durch die Confessions- und Vormerkungs-, dann durch die Kirchenbuß-Tabellen, so wie durch die Controlle über die Tauf-,

Beschnei-

Beschneidungs-, Confirmations-, Firmelungs-, Trau-, Abendmahls- und Unterrichts-Dispositions-Bücher, durch das Cultur-Prüfungs-Protokoll und endlich durch die Kirchen-Rechnungs-Extracte.

Dritter Titel.

Realisirung des Zweckes Recht.

§. 284.

I. Object und Zweck.

Jeder äußeren Handlung entspricht ein Object als Substrat und ein Gegensatz anderer Handlungen. Dieser Gegensatz ist Object des Staates und es muß, soweit es nothwendig ist, wo möglichst dafür gesorgt werden, daß alle äußeren Handlungen in einem dem Endzwecke der Menschheit angemessenen Verhältnisse erscheinen (§. 53. und 59.). Das Verhältniß einer bestimmten Sphäre von äußeren Handlungen heißt deren **rechtlicher Zustand** und dieser

1) ist

a) in Ansehung des Subjectes

α) Staaten- oder Völker-Recht, in sofern er das Rechts-Verhältniß der Staaten- und Weltbürger ausspricht;

β) Staats-

β) Staats-Recht, in welchem Falle er den durch den Staat begründeten rechtlichen Zustand enthält, und

γ) Privatrecht, welches die Rechte und Verbindlichkeiten der Privaten als solchen in sich faßt.

b) Hinsichtlich des Objectes äussern sich die rechtlichen Acte an Realitäten, Mobilien, Rechten, oder Geld und hiernach muß auch der rechtliche Zustand verschieden seyn.

c) Nach Beschaffenheit der Acte selbst ist das Rechts-Verhältniß ebenfalls verschieden. Vorzüglich in Betrachtung kommen:

α) dessen Begründung und Entstehung. Hiernach hat man

a) ursprüngliche, absolute oder unveräußerliche Rechte, welche jedem freyen Wesen, als solchem zukommen und bleiben müssen;

b) hypothetische oder veräußerliche Rechte, welche nicht zum Wesen des Menschen gehören, deswegen veräussert und erworben werden können. Da der ideell gleiche Stand des Rechts-Verhältnisses verändert erscheinen muß (§. 55.), so gehören zur Begründung und Entstehung eines veräußerlichen Rechtes:

aa) ein Grund zur möglichen rechtlichen Erwerbung (titulus juris); dieser ist entweder

αα) die ursprünglich gleiche Befugniß auf noch nicht erworbene, wenigstens herrnlose Sachen (§. 53.), oder

ββ) die unmittelbar, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil des auf Convention beruhenden Staates erfolgte Einwilligung des Eigenthümers einer schon erworbenen Sache (§. 55. und 57.);

bb) eine Handlung, als die vermöge des Rechts-Titels vor sich gehende Erwerbung (modus acquirendi). Die Erwerbs-Art ist (§. 75.)

αα) bloße rechtliche Besitznahme

aa) einer herrnlosen Sache — Occupation,

bb) einer durch einen Act anderer Personen erworbenen und als Geschenk, oder Erbschaft übergegangenen Sache; oder

ββ) Production in der eigentlichen Bedeutung (§. 80. und 78.).

β) Dessen Gewißheit. Die vollkommene Existenz eines Rechts-Verhältnisses erfordert außer dem Rechts-Titel die mit oder ohne Production verbundene rechtliche Besitznahme, welche durch öffentliche Erklärung, oder wenigstens öffentlich vor sich gegangene sprechende Handlungen geschieht. In Ermangelung des einen oder anderen dieser Erfordernisse ist der rechtliche Zustand unvollkommen.

2) Durch das Individuelle des rechtlichen Zustandes ist dessen zweckmäßigste Realisirung bedingt; der Staat hat sie zu bewirken (§. 59.):

a) durch Gesetze, welche das Rechts-Verhältniß der Privaten bestimmen,

b) durch

b) durch Gewißstellung des Rechts-Verhältnisses;

c) durch Beseitigung der Hindernisse und Beförderung;

d) durch Entscheidung und Vollziehung des rechtlichen Zustandes;

e) durch Aufsicht und Visitationen.

§. 285.

II. Personale.

Die Realisirung des Rechts-Zweckes liegt dem Staate nach allen Zweigen ob; er ist nicht blos zur Beförderung vorhanden, sondern auch zur unmittelbaren gesetzmäßigen Festsetzung, Entscheidung und Vollziehung. Als Personale des Rechts-Institutes bestehen demnach zuvörderst die Nationalrepräsentanten, ins Besondere nach den einzelnen Aemtern wenigstens zwey Districts-, zwey Kreisamts-, und die zwey Ministerial-Privatrechts-Assessoren oder Räthe, nebst den nöthigen Arbeitern und Executoren. Außer den Nationalrepräsentanten werden die übrigen Diener vom Regenten nach den oben §. 140. deducirten Grundsätzen bestellt.

III. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 286.

A. Durch gesetzliche Bestimmung der Sphäre des Privatrechts-Verhältnisses.

Da der Staat den Rechts-Zweck unmittelbar befördern muß, so liegt ihm zuvörderst ob, nach

allen Beziehungen gesetzlich zu bestimmen, welche Sphäre des Privatrechts-Verhältnisses bestehen soll. Dieser Bestimmungen Gegenstand ist die nothwendige Beschaffenheit

A) der Subjecte des Rechts,

B) der Objecte des Rechts und

C) des Rechts-Verhältnisses. Letzteres enthält

1) an sich betrachtet:

a) ursprünglich persönliche Rechte

α) auf sich — Leben, Integrität, Freyheit, Ehre;

β) auf die Aeltern und Kinder — Verwandschaft, väterliche Gewalt;

b) Rechte auf Sachen als Eigenthum — Realitäten, Mobilien und Geld,

c) Rechte auf andere Personen — Ehesachen, Frohn- und Dienstsachen.

d) Rechte auf anderer Personen Rechte:

α) Dienstbarkeiten,

β) Leihrechte

a) auf persönliche Dienste,

b) auf bewegliche Sachen,

c) auf Geld — Darleihen, Schuldforderungen, Concurse,

d) auf unbewegliche Sachen:

aa) Pachtrechte,

bb) Lehenrechte,

cc) Zinß- und Erbzinßrechte;

γ) Pfand-

x) Pfandrechte.

2) In Relation engerer Bedeutung ist zu bestimmen:

a) die Begründung und Entstehung

α) ursprünglicher Rechte und deren Umfang,

β) der erwerbbaren Rechte

a) in Ansehung des Rechts-Titels,

b) hinsichtlich der Erwerbs-Arten:

aa) durch Accession und Occupation,

bb) durch Schenkungen und aus testamentarischen Dispositionen,

cc) durch Intestaterbschaften,

dd) durch Production

αα) auf dem intellectuellen,

ββ) ökonomischen,

γγ) technologischen Wege,

δδ) durch Transport,

εε) durch den Handel.

b) Die Veränderung und Erlöschung der Rechte — Verträge.

3) Gewißheit der Rechte — Besitz, Verjährung.

4) Wirkung der Rechte und Verbindlichkeiten an sich und in wechselseitiger Beziehung.

§. 287.

B. Durch Beförderung.

Das Rechts-Verhältniß pflichtmäßig zu befördern, muß der Staat

1) selbst

1) selbst rechtlich verfahren und jeden rechtlichen Bürger mit Achtung behandeln;

2) Gewißheit der Rechte muß ihm heilig seyn und er hat deswegen für die besonderen Fälle die Form, unter welcher dieselbe erscheinen soll, gesetzlich zu bestimmen.

a) Der Zustand der dinglichen Rechte darf dem Staate nie unbekannt seyn; jede Veränderung derselben ist deswegen anzuzeigen und zu verbriefen.

b) Tausend Streitigkeiten in Ansehung der übrigen Rechte könnten dadurch vermieden werden, daß jeder Vertrag vor dem Orts-Vorstande in das Gemeinde-Vertrags-Protokoll so gut wie möglich actenmäßig niedergeschrieben würde.

3) Alle Hindernisse und Androhungen sind möglichst zu entdecken, physisch und psychologisch durch zweckmäßige Strafgesetze zu beseitigen (§. 260.).

§. 288.

C. Durch unmittelbare Realisirung.

Unmittelbar hat der Staat

A) durch die sogenannte nicht strittige Gerichtsbarkeit auf Verlangen, oder wo es den Interessenten sachgemäß nicht möglich ist, beyzustehen, dieselben zu vertreten und den rechtlichen Zustand ihrer Handlungen zu ergänzen. Dieß ist der Fall:

1) bey Verträgen;

2) bey

2) bey letztwilligen Dispositionen und ihrer Vollziehung;

3) bey Vormundschaften in der weiteren Bedeutung (§. 85.);

4) bey Obsignaturen, Inventuren und Theilungen, in sofern eine unter der Vormundschaft stehende Person dabey interessirt ist;

5) bey Depositalsachen;

6) bey Hypotheken und Consenssachen;

7) bey Assecuranzsachen;

8) bey Gränz- und Markungssachen;

9) bey Attesten und Confirmationen.

B) Vermöge der sogenannten strittigen Gerichtsbarkeit oder der Justiz in der engeren Bedeutung muß der Staat die vorkommenden Fälle nach ihren Merkmalen zu erkennen suchen und sodann nach den vorliegenden Gesetzen und besonderen Bestimmungen beurtheilen (§. 57. und 201. bis 213.). Sein Verfahren in diesem Falle heißt Prozeß und ist:

1) Civilprozeß oder Justiz in der engsten Bedeutung, in sofern er blos das Mein und Dein auf Verlangen (§. 59. 1. a. α.) beurtheilt und auf das Strafbare der Handlung nicht gesehen wird. Dieser

a) theilt sich

α) in das Ordinarium, wenn man die gewöhnliche Form beobachtet, und

b) in

b) in das Extraordinarium oder Summarium, wenn man vermöge der Natur der Sache einen außerordentlichen Weg einschlägt.

b) Das Wesentliche des Civilprozesses besteht darin, daß der Staat nicht alle individuellen Conventionen kennt, welche zwischen den Privaten über das Mein und Dein bestehen und deswegen

a) blos auf das Gesuch des Klägers oder Imploranten, und das, was während der Verhandlung eingeräumt wird, erkennen,

b) keinesweges aber, so lange es nicht verlangt wird, aus eigner Pflicht der Sache nachspüren oder instruirend verfahren darf.

2) Criminalprozeß. Dieser hat die Verbrechen oder das Strafbare der Handlungen zu beurtheilen. Da dem Staate daran gelegen seyn muß, daß seine Strafgesetze nicht übertreten werden; so darf er hier inquisitorisch verfahren, den Thatbestand wissenschaftlich untersuchen und so

a) von dem Allgemeinen

b) zu dem Besonderen übergehen.

§. 289.

D. Durch Aufsicht und Visitationen.

Die statistischen Berichte, Tabellen, so wie die Visitations-Acten im Betreff des Rechts-Zweckes müssen, wenn sie zweckmäßig seyn sollen, enthalten:

1) in

1) in wiefern sich das Behufs des Rechts-Zweckes aufgestellte Personale verändert,

2) was dasselbe

a) zur Beförderung durch Entdeckung und Beseitigung der vorhandenen Hindernisse und Gefahren gethan hat,

b) welche Acte und wie weit dieselben

a) in Ansehung des nicht strittigen Verfahrens, dann

b) hinsichtlich der strittigen Civil- und Criminalsachen realisirt worden sind.

Dieses geschieht vorzüglich durch die Sicherheits-Polizey, durch die Testaments- und Theilungs- dann durch die Vormundschafts-Tabellen; durch die Depositat- und Assecuranz-Extracte, durch die Grenz- und Markungs-Revisions-Berichte, und endlich durch die Civil- und Criminalprozeß-Tabellen.

3) Welche Gesetze genauer zu bestimmen und

4) welche Beförderung zu realisiren ist.

Vierter Titel.

Realisirung des Zweckes Ausbildung.

§. 290.

I. Object und Zweck.

Das Princip der Regeneration wird in dem Menschen realisirt und kommt als solcher aus diesem

sem hervor (§. 23.); als Kind wird der Mensch gebohren. Organisch muß er in dem ersten Augenblicke seiner Erscheinung seyn, kein Glied seiner Individualität darf ihm fehlen; Gleichheit zwischen Aeltern und Kind ist jedoch dem Systeme zuwider und unmöglich, weil sich hiernach die physische Existenz des Kindes wenigstens die der Mutter ganz aufgerieben haben müßte. Reale Existenz der neuen Individualität reicht schon hin, die Analyse ihres Princips zeigt wahres Leben, und deren Entwickelung oder Ausbildung muß, wenn sich die Menschheit wieder sehen und verewigen will, so lange unterstützt werden, bis das Kind Mensch geworden und sein Seyn als besonderes Glied des Systems zu begründen im Stande ist.

Dieser Zweck der Pädagogik ist von den Aeltern zu realisiren (§. 37.) und vom Staate durch die pädagogischen Institute zu unterstützen (§. 62.). Hierbey kommen in Betrachtung:

A. die Schüler in Ansehung ihrer wesentlichen Anlagen (§. 23. bis 34.) und ins Besondere derjenigen Theile, welche prädominiren;

B. das Ideal der Menschheit, zu welchem der Schüler, sofern es möglich ist, ausgebildet werden soll. Dieses begründet:

A) allgemeine Critik über Seyn und Wissen;

B) die reinen

1) theoretischen Wissenschaften:

a) von dem Absoluten — reine Theologie,

b) von

b) von der Welt — reine Cosmologie oder Natur-Wissenschaft; ins Besondere

a) reine Cronologie,

b) reine Raumlehre,

c) reine genetische Naturwissenschaft in der engeren Bedeutung oder reiner Naturorganismus, reine Anthropologie, Physik und Chemie,

d) reine Mathematik, niedere und höhere,

e) reine Wahrheits-Lehre,

f) reine Cosmoteleologie.

2) Die reinen practischen

a) Privatwissenschaften:

a) reine Aesthetik,

b) reine Moral,

c) reine Rechts-Lehre oder Naturrecht,

d) reine Pädagogik,

e) reine Medicin,

f) reine Theorie des allgemeineren Nützlichen,

g) reine Theorie der allgemeineren Genüsse,

h) reine Oekonomie.

b) Die reinen Staats-Wissenschaften:

a) die reine absolute Staats-Teleologie,

a) die reine absolute Statistik,

b) die reine absolute Staats-Regierungs-Wissenschaft,

b) die reine hypothetische Staats-Teleologie oder Politik.

c) Das reine Völker- und Welt-Bürger-Recht.

C) Die

C) Die empirischen

1) theoretisch practischen Wissenschaften — die Sprachkunde;

2) die empirisch theoretischen Wissenschaften:

a) Geschichte,

b) Kenntniß oder Beschreibung

a) im Allgemeinen:

a) Physikotheologie,

b) Astronomie — Cosmographie,

c) Sonnen-Beschreibung,

d) Geographie und Geognoscie,

e) Anthropologie,

f) Viehkunde,

g) Botanik,

h) Mineralogie;

b) ins Besondere der Staaten — Statistik.

c) Empirische allgemeine Physik und Chemie.

d) Angewandte Mathematik.

3) die empirisch practischen

a) Privatwissenschaften:

a) die angewandte Aesthetik,

b) die positive Moral und Religion,

c) das positive Privatrecht,

d) die angewandte Pädagogik,

e) die angewandte Medicin,

f) die angewandte Privatökonomie, ins Besondere:

a) Oekonomie in der engsten Bedeutung oder Bebauungs-Kunde.

aa) Vieh-

aa) Viehzucht mit Jägerey,
bb) Erdbau und zwar:
aa) Landbau, welcher ist
aa) Feldökonomie,
bb) Gärtnerey und
cc) Forstwesen.
bb) Bergbau.
b) Technologie,
c) Fuhrwesen und Schifferey,
d) Handel.
b) Die empirisch practischen Staats-Wissenschaften.
a) Staats-
a) Regierungs-Recht;
b) Angewandte Staats-Oekonomie.
b) Angewandte Staats-Politik.

c. Die pädagogischen Institute. Vertheilt müssen die Arbeiten seyn (§. 73.) und am allerwenigsten bey der Pädagogik kann wegen der verschiedenen Anlagen der Schüler, deren Mannigfaltigkeit in den Zwecken und der Größe des Productions-Gebietes eine Ausnahme gemacht werden. Hierdurch ergeben sich folgende Zweige:

1) die Schulen zur vorzüglich intellectuellen Production, und zwar

a) die intellectuellen Elementarschulen, welche die Kinder soweit bilden, als unumgänglich nothwendig ist, um nur Mensch zu seyn und im Allgemeinen intellectuell produciren können;

b) die

b) die Gymnasien, welche als Fortsetzung der vorigen Institute den Jüngling vorbereiten, sich zu einem bestimmten und besonderen Stande der intellectuellen Production ausbilden zu können;

c) die Universitäten, denen jene Ausbildung selbst obliegt. Werden die Zweige derselben Facultäten genannt, so müssen bestehen *):

a) die Facultät für Philosophie, welche das Seyn im Leben ergreift und anschaut;

b) die für Schönheit und Vergnügen,

c) die für Moral und Religion,

d) die für den Rechts-Zweck,

e) die für die Pädagogik,

f) die für die Medicin und Nützlichkeit,

g) die für die Privat- und Staats-Oekonomie.

2) Die Schulen zur vorzüglich mechanischen Production und zwar

a) die Dorfs- oder Local-Schulen, welche die Kinder des Dorfes oder Districtes so weit zu bilden haben, als unumgänglich erforderlich ist, um nur Mensch zu seyn und im Allgemeinen die Natur benutzen oder mechanisch produciren zu können;

b) die

*) Für Aesthetik, Pädagogik und Oekonomie bestanden bisher gar nicht oder doch nur selten besondere Facultäten, weil Realisirung des Göttlichen, Ausbildung der Menschheit und zweckmäßige Mittel nur Nebensachen jener Sicherheits-Institute waren.

b) die Realschulen, denen die Ausbildung zu bestimmten mechanischen Gewerbs-Zweigen obliegt; ihre Theile sind

a) die Jagdschulen,
b) die Forstinstitute,
c) die landwirthschaftlichen Schulen,
d) die Bergwerks-Schulen,
e) die Handwerks-Schulen,
f) die Schulen für Fuhrwesen und Schifferey,
g) die Handels-Schulen,
h) die Militärschulen.

Alle pädagogischen Institute sind nach der oben §. 61. deducirten Idee anzuordnen. Bestehen dergleichen privatim; so müssen sie mit tauglichen und zulässigen Lehrern besetzt, vom Staate geprüft und, in sofern sie seinem Zwecke nicht entgegen arbeiten, bestätigt werden. Heimliche Schulen sind unerlaubt und der Staat muß dafür sorgen, daß jedes Kind Bildung erhält und einstens als zweckmäßiger Bürger besteht.

§. 291.

II. Personale.

Das Personale, welches der Staat zur Realisirung der Ausbildung anzuordnen und zu unterhalten hat, besteht nach dem Vorausgegangenen aus den Lehrern an den nöthigen pädagogischen

Institutен, dann ins Besondere aus den Districts-, Kreis- und Reichs-Schulinspectoren.

III. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 292.

A. Durch Schulgesetze. Erziehungs-Freyheit.

Durch Freyheit wird das Wissen construirt und kunstmäßig kann des Lehrers Act nur dann seyn, wenn blos Schüler und Zweck das Ideal seines Actes modificiren; der Staat darf deswegen dem Lehrplane der Aeltern und Erzieher nicht vorgreifen.

Kein Bürger kann zu einer bestimmten Production gezwungen werden, die Auswahl der zu seinem freyen Zwecke nöthigen Ausbildung muß ihm demnach ebenfalls frey stehen und der Schulzwang darf sich nur soweit ausdehnen, daß jedes Kind und jeder Jüngling ein gesetzliches Institut zu besuchen und als Producent überhaupt, ins Besondere als Candidat zum Staats-Dienst den verlangten Grad von Ausbildung mittelst Prüfung vorzulegen hat (§. 62.).

§. 293.

B. Durch Beförderung.

Der pädagogische Zweck wird befördert:

1) durch

1) durch Aufmunterungen, die gebührende Achtung und Prämien;

2) durch hinlängliche Besoldung der Lehrer und zureichenden Verdienst der zur vorzüglich intellectuellen Production gebildeten Individuen;

3) durch Beseitigung der Mängel, welche der Vollkommenheit der pädagogischen Institute im Seyn und Handeln entgegen stehen;

4) dadurch, daß Niemand zu einer bestimmten Production gelassen und hiezu bestätigt wird, der nicht den erforderlichen Grad von Ausbildung an den Tag gelegt hat.

§. 294.

C. Durch unmittelbare Realisirung.

Das unmittelbare Ausbilden eines Individuums zu einem bestimmten Zwecke steht dem Staate nicht zu; von den Anlagen des Individuums und seinem unter Berücksichtigung der möglichen älterlichen Unterstützung frey gewählten Ziele hängt die Art der Ausbildung ab; der Staat darf blos das Daseyn eines bestimmten Grades verlangen. Eine Ausnahme hievon machen Waisen, arme und andere unter der Vormundschaft stehende Kinder, so lange der Staat der Aeltern Stelle ersetzt.

§. 295.

D. Durch Aufsicht und Visitationen.

Die Schul-Berichte, Tabellen und Visitations-Acten haben zum Objecte:

1) den Stand der vorhandenen pädagogischen Institute;

2) deren Zweckerfüllung in Ansehung

a) des angebotenen und ertheilten Unterrichtes,

b) des davon gemacht wordenen Gebrauches, mit Bemerkung der vorzüglich genialischen, fleißigen und saumseligen Individuen,

c) das aus der Prüfung hervorgegangene Resultat nebst Classification der Schüler,

d) die Verwaltung der Besoldungs-, Stipendien- und Realfonds;

3) die realisirte Beförderung;

4) die noch vorhandenen Mängel und anzubringenden Verbesserungen.

Fünfter Titel.

Realisirung des Zweckes der Medicin.

§. 296.

I. Object und Zweck.

Der Mensch vollkommen organisirt, ist dennoch Glied der Natur, welche sich zur Erhaltung der Gattungen im Individuum verändert (§. 9.); die Veränderungen des vollkommensten Organismus sind deswegen unvermeidlich. Ihnen so lange als möglich entgegen zu arbeiten und das Ewigseyn der Gattung durch regelmäßige Regeneration

zu befördern, ist indessen heilige Pflicht des höchsten Gebotes (§. 35. und 36.) und der Staat muß für die hiezu erforderlichen Aerzte und medicinischen Anstalten sorgen (§. 64.). Ihre Verschiedenheit und Existenz ist durch das Bedürfen bedingt und sie sind vorzüglich

1) örtlich, oder für einen District bestimmt,

2) für die Geburts-Hülfe und Population — oder für die innere und äußere Sanität.

Der Mensch ist organisch, jedes Glied gehört nothwendig zur Ergänzung des Systems. Kein Arzt darf deswegen einseitig gebildet seyn und dem Hülfsbedürftigen nur von einer Seite beystehen können oder wollen. Der Wirkungs-Kreis der Hebammen und Chirurgen, welche nur für einseitige Hülfe bestimmt sind, ist demnach möglichst zu beschränken; in gefährlichen Fällen hat der vollkommene Arzt beyzustehen und dieß ist genau zu controlliren. Als Glied des Allsystems, jedoch selbst wieder System, muß der Mensch ergriffen werden und der vollkommene Arzt entspricht nur dann seinem Zwecke, wenn er den Organismus des Menschen überhaupt, ins Besondere den des Hülfs-Bedürftigen, — die ihm als Mittel zu Gebot stehende Natur, — und das Verhältniß beyder zu einander möglichst genau kennt; wenn er mit geübter Entschlossenheit das erforderliche Verhältniß herzustellen versteht und die zur Ausführung nöthige Kunst besitzt.

Nach dieser Idee sind die Aerzte und medicinischen Anstalten zu prüfen, zu confirmiren und bey Ermangelung anzuordnen. Unfähige und heimliche Aerzte dürfen als solche nicht geduldet werden.

§. 297.

II. Personale.

Den Zweck der Medicin zu realisiren, bestehen außer den Orts-Hebammen und Chirurgen, dann den erforderlichen Aerzten und medicinischen Anstalten, ins Besondere die Districts-, Kreis- und Reichs-Medicinalräthe.

III. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 298.

A. Durch Medicinalverordnungen. Cur-Freyheit.

Jede medicinische Operation hängt ab:

1) von der Individualität des Hülfs-Bedürftigen; diese bedingt den Gebrauch der Mittel, die Einsicht in die nöthige Hülfe und die auf das erforderliche Zutrauen gebaute Auswahl des Arztes (§. 65. Nr. 2. c.);

2) von den Kenntnissen und der Geschicklichkeit des Arztes, und

3) von den nöthigen Mitteln.

Hiernach darf der Staat keinen Cur- und Heil-Zwang einführen, keine ausschließenden Lo-

cal

cal- und Districts-Aerzte setzen, noch weniger durch Medicinalgesetze den Inhalt jener Kunst und Wissenschaft bestimmen, deren Ideal aus der Natur nie hervorgehen und nur Tendenz jedes individuellen Arztes seyn soll.

§. 299.

B. Durch Beförderung.

Befördert wird der Zweck der Medicin

A) im Allgemeinen

1) durch die dem ärztlichen Personale gebührende Achtung und Unterstützung;

2) durch Prämien und Preise;

3) durch gründliche Belehrung über die allgemein schädlichen Hindernisse und anzuwendenden Beförderungs-Mittel;

4) durch Vervollkommnung der Medicamente und rechtliche Erniedrigung ihrer Preiße;

B) ins Besondere

1) hinsichtlich der Regeneration und Population:

a) durch Erleichterung der Ehen und Verbannung des widernatürlichen Cölibats,

b) durch Errichtung und Vervollkommnung der erforderlichen Entbindungs-Anstalten,

c) durch Bestrafung der Sodomie, Onanie, Blutschande, des Concubinats, der Schwächung, Hurerey, Kuppeley, Unfruchtbarmachung, Abtreibung der Leibes-Frucht und des Mordens.

2) In

2) In Ansehung der Gesundheit:

a) durch Ermunterung zu einem mäßigen und natürlichen Betragen und Verbannung allgemein schädlicher Genüsse;

b) durch Sorge für die erforderlichen Aerzte, Apotheken, Gesundbrunnen, Bäder, Krankenhäuser u. dgl.

c) durch Beseitigung der Hindernisse als: ansteckende Krankheiten, Quacksalber, Verzögerung bey Rettungen, das lebendige Begraben, ungesunde Lebens-Mittel und andere Objecte.

§. 300.

C. Durch unmittelbare Realisirung.

Unmittelbare und individuelle Hülfe hat der Staat mittelst seiner Aerzte nur nach geschehener Aufforderung, oder bey Verlassenen und unter der Vormundschaft stehenden Personen zu realisiren.

§. 301.

D. Durch Aufsicht und Visitationen.

Die Oberaufsicht in medicinischer Hinsicht hat vorzulegen:

1) den Stand der vorhandenen Aerzte und medicinischen Institute;

2) deren Realisirung

a) in Ansehung der Regeneration in und außer den Entbindungs-Anstalten; — ehelich und unehelich, lebendig und tod Gebohrne ꝛc.

b) hin-

b) hinsichtlich der Sanität und zwar
a) der natürlich tödlichen und
b) der unnatürlich tödlichen Krankheiten und Todes-Fälle;

3) den Stand und die Verwaltung der Medicinalfonds,

4) die angewandt wordene und

5) die noch ferner zu realisirende Beförderung.

Sechster Titel.

Realisirung des Zweckes Nützlichkeit.

§. 302.

Der Staat hat für Alle und hinsichtlich des Einzelnen nur in sofern zu sorgen, als er ein Glied der Allheit ist. Allgemein sind deswegen seine Institute; weder Rang noch Reichthum macht einen Unterschied und unter den gesetzlichen Bedingungen müssen sie jedem zu Theil werden, der sie verlangt, oder wegen seiner vormundschaftlichen Verhältnisse (§. 77. und 85.) nöthig hat. Hier kommen dem Staate älterliche Rechte zu und er hat dem gemäß seiner Curanden

1) Sittlichkeit (§. 272.) und Religion (§. 270.),

2) ihre rechtlichen Verhältnisse (§. 288.),

3) ihre Ausbildung (§. 294.),

4) ihre Erhaltung und Wiederherstellung (§. 300.) und

5) ihre

5) ihre ökonomischen Verhältnisse (§. 85.) mittelst der Vormünder oder Verwalter nach den bey den einzelnen Zwecken deducirten Regeln bestens zu besorgen.

Außerdem steht ihm keine Curatel zu, er muß den Bürger als selbstständig betrachten, sein Privatzustand muß ihm heilig seyn und nur auf Verlangen ist der um Rath oder Hülfe Bittende nicht mürrisch abzuweisen, sondern als Mensch und Bürger anzuhören und gesetzlich zu unterstützen.

Siebenter Titel.

Realisirung des Zweckes Vergnügen.

§. 303.

I. Object und Zweck.

Der Mensch hat Freyheit (§. 27.); unter dem höchsten Gesetze steht jedoch sein Wirkungs-Kreis (§. 36.) und nur hiernach soll er wählen. Die ihm, als organischem Gliede des Allsystems zukommende Thätigkeit muß deswegen mit dem categorischen Imperativ harmoniren und fähig seyn, jeden der vorgeschriebenen Theilzwecke zu realisiren. Wird nun auch die Thätigkeit hiernach abgetheilt und der eine oder andere Zweig derselben, welcher nicht schon von Natur prädominirt, durch Kunst erweckt und ausgebildet; so hat dieser Zweig

eine

eine vor den anderen sich hervorthuende und überwiegende Kraft, welche man unter verschiedenen Modificationen Liebe, Trieb, Lust, Neigung und Leidenschaft nennt. Hiernach bestimmt sich der Mensch gerne, er liebt die Befriedigung seines mit einem Triebe verbundenen Zweckes oder seines Wunsches, er sucht zu genießen. Dieß soll er, soweit es sittlich möglich ist, und der Staat hat für die hiezu nöthigen Personen und Einrichtungen zu sorgen (§. 71.).

Dem Vorausgegangenen zu Folge sind die Genüsse nach den Zweigen der Menschen-Zwecke abzutheilen und einander unterzuordnen; die sittlichen Vergnügen werden dem rechtschaffenen Menschen den größten Genuß gewähren und das Kunstmäßige oder wahrhaft Schöne und Göttliche wird jedem nicht Verbildeten gefallen. Aus diesem Grunde eignen sich vorzüglich die oben §. 263. aufgeführten sogenannten schönen Künste zum Genuß, wenn sie als solche realisirt, mit der Receptivität der Sinnes-Organe harmoniren.

Außerdem kann aber auch noch das angenehm seyn, was blos der Individualität des Genießenden, ins Besondere seinen Organen des Geschmackes, Geruches und sinnlichen Gefühles entspricht.

§. 304.

II. Personale.

Die Individuen und Einrichtungen, welche für das Vergnügen sorgen, haben nach dem Vorerwähn-

erwähnten sich als rechtschaffene und wahre Künstler zu bilden und sodann ihre Production, so weit es möglich ist, nach der Individualität ihres Bezirkes und Publicums zu modificiren. Der Staat muß ihren Zweck untersuchen, ihren Wirkungs-Kreis begränzen und in Ermangelung selbst sorgen, weil Gefühl für reinen und erhabenen Genuß eben so wenig unterdrückt, als blos sinnliche, wenn auch erlaubte Lust zur Leidenschaft erhoben werden darf. Heimliche Sauf-, Spiel-, Huren-Häuser u. dgl. sind nicht zu dulden. Nach dem oben (§. 264.) Erwähnten haben die Staats-Diener für die Schönheit auch den Zweck Vergnügen zu realisiren.

III. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 305.

A. Durch Gesetze. Genuß-Freyheit.

Der Character des Genusses ist Befriedigung der Wünsche; Gesetze für den Genuß widersprechen deswegen ihrem Zwecke (§. 71.) und jeder hat die Freyheit zu genießen, wo und wie er will, so lange er Sittlichkeit nicht verletzt. Nur in diesem Falle und wenn die Vergnügungen ausarten, oder die zu den anderen Zwecken nöthigen Mittel rauben, sind sie einzuschränken.

§. 306.

§. 306.

B. Durch Beförderung.

Der Zweck Vergnügen ist zu befördern:

1) durch Sorge für das wahrhaft Schöne,

2) dadurch, daß Personen, welche sittlichen Genuß realisiren, gebührend geachtet und dagegen sinnliche Schwelger, Kuppler u. dgl. verachtet und bestraft werden;

3) durch Prämien und Preiße;

4) durch Unterstützung und Sicherung der zum Vergnügen vorhandenen Institute;

5) durch Aufhebung der Monopolien, welche dergleichen Institute und Personen von der Kunst zum Gewerbe erniedrigen;

6) durch Festsetzung der Gränze, innerhalb welcher jeder Zweig realisirt werden darf.

§. 307.

C. Durch unmittelbare Realisirung.

Bestehen gesetzmäßige Einrichtungen, mittelst welcher man sich das erwünschte Vergnügen machen kann; so hat der Staat die gesetzten Gränzen zu realisiren, übrigens aber in das Innere sich nicht einzumischen, noch weniger aber Jemanden zu einem Vergnügen zu zwingen.

§. 308.

D. Durch Aufsicht und Visitationen.

Hieraus muß ersehen werden können:

1) der

1) der Stand der Personen, Gesellschaften und Anstalten, welche für Vergnügen sorgen;

2) welcher Gebrauch davon gemacht wird und auf welchem Standpuncte der Geschmack an höheren oder niederen Belustigungen steht;

3) was zur Beförderung gethan wurde;

4) in wiefern die Grenzen einzuschränken, oder zu erweitern sind, wo das Leben des Publicums gehoben und dagegen Ausartung oder Ausschweifung beseitigt werden muß.

Achter Titel.

Realisirung des Zweckes der Privatökonomie.

§. 309.

I. Object und Zweck.

Aus und an der Natur, als dem Objecte (§. 74.) sollen die nach den Arbeiten vertheilten Menschen (§. 73.) so viel wie möglich Reichthum von innerem Werthe (§. 75.) mittelbar oder unmittelbar erwerben (§. 76. und 81.) und damit zweckmäßig wirthschaften (§. 82.); hiefür hat der Staat seiner Befugniß gemäß im Allgemeinen (§. 83.) ins Besondere hinsichtlich der Armen (§. 84.) und des unter der Vormundschaft stehenden Vermögens zu sorgen (§. 85.).

§. 310.

II. Personale und Institute.

Die Nothwendigkeit der Arbeits-Vertheilung sorgt möglichst für die erforderlichen Producenten, jeder Dürftige verdient gerne durch diejenige Arbeit, welche am wenigsten getrieben und deswegen am meisten gesucht wird. Der Staat lehre deswegen vorzüglich in seinen Realschulen die Arbeits-Zweige kennen, er erleichtere die noch fehlende Production, er ermuntere durch Auszeichnung und Prämien und reiche die nöthige Unterstützung; am seltensten wird er genöthigt seyn, an sich erlaubte Productionen zu gebieten oder zu verhindern — oder seinen Endzweck auf die Seite zu setzen, und Statt dessen Gewerbsmann zu werden. Mit Weisheit muß jedoch dieses Begründen der fehlenden Zweige geschehen und das System der Nationalproduction darf hierunter nicht leiden.

Alle Productions-Arten und Institute sind zu prüfen und sofern sie dem Staats-Endzwecke nicht entgegen arbeiten und ihrem Zwecke entsprechen, als solche zu bestätigen.

Außer denen zur allenfalsigen unmittelbaren Production vorhandenen Personen besteht ins Besondere der Districts-, der Kreis- und der Reichs-Privatökonomie-Rath mit seinem Collegial- und Arbeits-Personale.

III. Zwecks

III. Zweckmäßigste Realisirung.

§. 311.

A. Durch Oekonomie-Gesetze. Gewerbs-Freyheit.

Ist Jemand als Producent confirmirt, so darf er seinen Zweig dem Staats-Zwecke entsprechend treiben, wo und wie er will; nur Freyheit wird Concurrenz vermehren und seinem Producte das noch mögliche Kunstmäßige zulassen. Der Staat darf deswegen über die innere Production und Wirthschaft keine Gesetze geben; das Publicum bestimmt den Absatz und hiernach muß sich Form und Gehalt richten, wenn verdient werden soll.

§. 312.

B. Durch Beförderung.

Die Mittel zur möglichsten Beförderung des ökonomischen Zweckes sind

1) im Allgemeinen:

a) die durch die Schulen, ins Besondere die erforderlichen Realinstitute und zweckmäßiges Wandern zu verbreitende Aufklärung;

b) die Festsetzung des unumgänglich nothwendigen Grades von Ausbildung, welchen jeder Producent in der Gewerbs-Prüfung an den Tag legen muß, wenn er als solcher bestätigt seyn will;

c) die Kenntniß der möglichen Natur-Productions-Fähigkeit und ihre Herstellung durch

Industrie-Gärten und technologische Institute — durch Verbesserung der Wege, Straßen, Brücken, Kanäle, Seehäfen u. dgl. — durch Cultur-Begünstigung;

d) die zweckmäßigste Vertheilung der Arbeit durch Gewerbs-Freyheit und Concurrenz, weswegen Monopolien, Zünfte in der bisherigen Art, Bannrechte u. dgl. nicht bestehen dürfen;

e) die Beförderung des Productions-Zweckes durch Absatz und Preiserhöhung, wogegen Unsicherheit und Sclaverey des Eigenthums, das Ab- und Nachdrucken, die Taxen, die ungerechten Wuchergesetze u. dgl. nicht zu arbeiten haben;

f) die Beförderung des Wirthschafts-Zweckes durch Verhinderung luxuriöser und zweckwidriger Verschwendungen, gefährlicher Spiele, Wetten, Lotto's, vergeblicher Ausgaben an Beutelschneider, Schätzgraber, Geisterbanner u. dgl. — durch rechtmäßige Verminderung der Preise mittelst Vermehrung der Concurrenz, der Magazine, Credit- und Leihhäuser u. dgl.

g) Vorschüsse und Unterstützungen zur Aufnahme fehlender jedoch zweckmäßiger Gewerbe;

h) die Beseitigung der allgemeinen Hindernisse als der zu geringen Münzen, des Papiergeldes ohne Credit, des zweckwidrigen Sperrens,

der unrechtmäßigen Impoſten, der zweckwidrigen Dienſtbarkeiten;

i) Staats-Waaren-Niederlagen, Beförderung der Ausfuhr-Prämien;

k) Wittwen-, Geſellen-, Knappen-Kaſſen, Staats-Aſſecuranzen.

2) Ins Beſondere

a) hinſichtlich der Armen-, Findel- und Waiſen, Irr- und Narrenhäuſer, Hospitäler, Siech- und Invaliden-Häuſer, Arbeits-Inſtitute.

b) rückſichtlich der vormundſchaftlichen Oekonomie müſſen rechtſchaffene und taugliche Vormünder oder Verwalter beſtellt und von den obervormundſchaftlichen Behörden gewiſſenhaft controllirt werden.

§. 313.

C. Durch unmittelbare Realiſirung.

Sofern die Producenten mündig ſind und ihr confirmirtes Gewerb innerhalb ſeiner Gränzen treiben, darf der Staat ihre Productions- und Wirthſchafts-Freyheit nicht ſtören, am allerwenigſten Fleiß und Indüſtrie durch Gewalt erzwingen wollen; jeder iſt Herr ſeiner Kaſſe und nur in dem Falle hat der Staat einzuſchreiten, wenn notoriſche Verſchwendung den Stand der Armuth herbeyführen würde. Steht hingegen das Vermögen unter der Vormundſchaft, ſo muß der

Staat

Staat des Curanden nicht vorhandene Dispositions-Fähigkeit ergänzen (§. 85.).

§. 314.

D. Durch Aufsicht und Visitationen.

Aus den statistisch ökonomischen Berichten, Tabellen und Visitations-Acten sollte hervorgehen:

1) der summarische Stand der Familien
   a) als blose Rentenirer oder Consumenten,
   b) als blose Arbeiter oder Producenten,
   c) als Unternehmer und Arbeiter;
2) der Stand der Ab- und Zuschreibbücher
   a) über das Nationalgrundvermögen,
   b) über die Nationalmobiliartaxe und
   c) über die Nationalrechte;
3) der Zugang und Abgang der National-Realitäten und Gerechtigkeiten;
4) der summarische Stand der Nationalmobiliartaxe;
5) der summarische Stand
   a) der Nationalproductions-Gewerbe,
   b) der Nationalproducten-Gewerbe (§. 143.);
6) die angebrachten Beförderungen,
7) die Nationalhandels-Bilance,
8) die vorhandenen Mängel und zu realisirenden Verbesserungen,
9) die Verwaltung des vormundschaftlichen Vermögens.

Neunter Titel.

Realisirung des Zweckes der Staats-Oekonomie.

§. 315.

I. Object und Zweck.

Aus dem ausschließenden Staats- und den durch den Endzweck bestimmten Zuschüssen aus dem Nationalvermögen ist das Staats-Vermögen zusammengesetzt, damit der Staat bestehen und die ihm obliegenden Theilzwecke realisiren kann (§. 143.). Zur Vollkommenheit gedeiht dieser Zweck nur dann, wenn der Staats-Reichthum nach den Regeln der Staats-Productions-Lehre ökonomisch erworben, vermehrt und erhalten — und nach dem Inhalte der Staats-Wirthschafts-Wissenschaft ökonomisch und zweckmäßig verwendet wird (§. 145.).

§. 316.

II. Personale.

Zur Beschäftigung der Staats-Oekonomie bestehen (§. 249.) ins Besondere die nöthigen Staats-Oekonomie-Localverwalter, die Districts-Rentämter, die Kreis-Finanzämter und das Finanzministerium mit der Centralkasse, in welcher sich nach dem Organismus gedachter Aemter die einzelnen Kassen reell, wenigstens ideell concentriren.

III. Zweck-

III. Zweckmäßigste Realisirung.

A. Der Production.

§. 317.

A) Durch unmittelbare Verwaltung.

Der Staat producirt:

1) unmittelbar an und mit seinem ausschließenden Vermögen; hier gleicht er einer Privatperson, es gelten für ihn in der Regel alle Gesetze der Privatökonomie, seine mechanischen Arbeiten sind nach den oben deducirten Grundsätzen und den besonderen Productions-Regeln von Sachverständigen zu vollziehen (§. 215. bis 223.), zu befördern (§. 312.) und zu controlliren (§. 314.).

2) mittelbar durch das Volk an und mit dem Nationalvermögen. In diesem Falle hat er die zur Realisirung des privatökonomischen Zweckes deducirten Regeln um so mehr zu beobachten, als er außerdem Behufs des Nationalendzweckes und des dazu nöthigen Nationalreichthums, den letzteren, folglich auch den ersteren vernichtet und sich als zweckwidriges Institut ohne Mittel über kurz oder lang aufreibt.

§. 318.

B) Durch Beförderung.

Die Staats-Production kann zwar nur nach den in Ansehung der Privatökonomie aufgestellten

Grundsätzen befördert werden; zu berücksichtigen ist jedoch, daß der Privatproducent mit eigner Hand, wenigstens unter eigner Aufsicht und der von dem Eigenthümer zu erwartenden Leitung sein Geschäft treibt — der Staat hingegen, sofern er als Gewerbsmann auftritt, den Organismus seiner Dienerschaft vergrößern und sich auf fremde Treue und Indüstrie verlassen muß, wodurch sich der Ertrag sehr mindert. Am zweckmäßigsten verfährt deswegen der Staat, wenn er seine unmittelbaren oder Privatgewerbs-Anlagen, sofern ihre Productions-Zweige von Privaten ohne Verletzung des Staats-Zweckes getrieben werden dürfen, an Privaten veräußert, wenigstens gegen eine Lehen-, Pachts-, oder Administrations-Rente verleihet.

§. 319.

C) Durch Aufsicht und Visitationen.

Wie die Oberaufsicht über die Privatökonomie zu führen ist, wurde (§. 313.) angegeben. In Ansehung der unmittelbaren Staats-Oekonomie hat sie, nach dem System der einzelnen Verwaltungen organisch concentrirt, zu liefern:

1) die Veränderungen in dem Verwaltungs-Personale;

2) den Ab- und Zugang des Inventariums und Fundirungs-Etat, und den Stand der hierüber geführten Beurkundung;

3) die

3) die vollzogenen Reparaturen und angebrachten Beförderungen nach den einzelnen Zweigen;

4) den Stand der Production nach den Gliedern des Organismus;

5) ins Besondere das ökonomische Resultat durch Naturalien-, Kassen-Extracte und Rechnungen;

6) die möglichen und anzubringenden Beförderungen bey den einzelnen Zweigen;

7) den Monats- und Jahres-Etat für die nächste Zeit.

B. Der Staats-Wirthschaft.

§. 320.

A) Durch unmittelbare Verwaltung.

Aus dem producirten unmittelbaren Staats- und dem Nationalvermögen soll die Wirthschaft des Staates die zur Realisirung seines Endzweckes nothwendigen Mittel wirthschaftlich erheben und möglichst zweckmäßig verwenden. Hieraus folgen nachstehende Gesetze:

1) die Erhebung des nöthigen Vermögens darf nicht so geschehen, daß dadurch der Grund zur weiteren Production oder das Staats-Kapital vernichtet wird; die Productions-Rente soll hinreichen und weitere Schritte erschüttern das Beständige der Existenz; zweckmäßig folgen in der Ordnung der Consumtion:

a) die

a) die Rente aus dem unmittelbaren Staats-Vermögen, wie es besteht und nach den möglichen Erwerbs-Arten sich vermehrt;

b) die Strafen, Taxen und Concessionen,

c) die ohne Zerrüttung der Nationalökonomie möglichen und erlaubten Zuschüsse aus der Nationalrente (§. 143.),

d) der Staats-Schatz;

e) das übrige entbehrliche unmittelbare Staats-Kapital;

f) indirecte und directe zu erhebende freywillige Passivkapitalien;

g) das entbehrliche Nationalcapital in Form der Zwangs-Anlehen.

2) Die Zuschüsse aus dem Nationalvermögen sind wo möglichst gleichheitlich zu erheben, damit nicht der eine Unterthan das Kapital aufopfert, während der andere seine Rente nicht braucht.

3) Die Ausflüsse aus dem Nationalvermögen müssen mit der Realisirung des Staats-Zweckes im Verhältniß stehen und zweckmäßig ist der Steuer-Exponent, wenn die Rente jedem Stande außer dem standesmäßigen Auskommen noch ein Activplus für unvorhergesehene Fälle gewährt und die hiernach bestehende disponible Staats-Rente oder die Finanzsumme zur Realisirung des Endzweckes nicht nur hinreicht,

sondern

sondern auch das Staats-Activplus oder den Staats-Schatz erhält.

4) Die disponible Staats-Rente oder die Finanzsumme zu erforschen, ist aus den Resultaten der Staats- und Privatökonomie (§. 319 und 314.) das Staats-Kapital im Staats-Inventarium zusammenzustellen und der Fundirungs-Brutto-Einnahms-Etat zu errichten.

5) Hiernach hat der Staat unabänderlich den Fundirungs-Ausgabs-Etat auf Hofstaat, Diplomatik und die Realisirung des Staats-Zweckes im Innern zu entwerfen und die Grundlinien zu dem ihm möglichen Aufwande und rechtschaffen zu führenden Character zu legen.

6) Erfordern Unglück, Zufall oder die Verhältnisse zu anderen Staaten in dem einen oder anderen Zweige unumgänglich einen größeren Aufwand, so muß zu gleicher Zeit der Etat der übrigen Ausgaben verhältnißmäßig eingeschränkt und der Steuer-Exponent außerordentlich so weit erhöht werden, daß Unterthan und Staat auch die Activplus-Rente aufopfern (Nr. 3.). Bey noch größerer Noth ist unter weiterer Beschränkung der Ausgaben von den übrigen Hülfs-Quellen ihrer Ordnung nach Gebrauch zu machen (N. 1. d. bis g.). Hiernach ändert sich der Jahres- und bey großem Mißverhältnisse sogar der Fundirungs-Ausgabs- und Einnahms-

nahms-Etat und es muß dahin gearbeitet werden, daß die Finanzsumme wieder hinreicht, wenigstens keine Schulden vorhanden sind und man den Worten des Staates den Credit beylegt, den jeder rechtschaffene Privatmann hat.

7) Nach dem Jahres-Etat sind Einnahmen und Ausgaben des treffenden Jahres ökonomisch zu bestreiten und nach den Regeln der Wirthschaft (§. 82.) zu beurkunden oder zu verrechnen. Die Reichs-Oekonomie-Rechnung enthält das summarische Resultat nach den einzelnen Zweigen, woraus zur Begründung der weiteren Maasregeln der Nation ein Generalconspect vorzulegen ist.

8) Dieser bestimmt den nächsten Jahres-Etat, und auf diese Art wird die Wissenschaft weiter fortgesetzt.

§. 321.

B) Durch Beförderung.

Beförderungs-Mittel der Staats-Wirthschaft sind:

1) Vermehrung der Staats-Production (§. 318.),

2) Verminderung der Consumtion und zwar

a) bey Erhebung und Bezahlung der Finanzsumme

α) mittelst Vereinfachung des Kassen-Organismus und nicht Besteuerung des unmittelbaren

Staats-

Staats-Vermögens, oder derjenigen Renten, welche continuirliche Staats-Lasten sind;

β) mittelst Bezahlung durch die vorhandenen Naturalien;

γ) mittelst Erhaltung des Staats-Credites zur Erleichterung der Zahlung;

b) in Ansehung des zu realisirenden Staats-Zweckes:

α) durch Verminderung, wenigstens Beurlaubung der Dienerschaft, so weit es zulässig ist;

β) durch productive officielle Beschäftigung aller Personen, welche ohne öffentlichen Zweck blos auf unmittelbare Kosten des Staates consumiren;

γ) durch möglichste Vereinfachung alles Geschäfts-Organismus und der dazu erforderlichen Kosten;

§. 322.

C) Durch Aufsicht und Visitationen.

Aus der Controlle und Visitation der Staats-Wirthschaft müssen ersehen werden können:

1) die Naturalien- und Kasse-Bilance jüngster Periode und ihre Beurkundung;

2) die angebrachten und

3) die noch zu realisirenden Finanz-Beförderungen zur Deckung des Minus und zweckmäßigen Verwendung des Plus.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Das Besondere der reinen absoluten Regierung in auswärtigen Angelegenheiten.

§. 323.

I. Object und Zweck.

Die Menschen-Zwecke vollkommen zu realisiren, muß der Staat mit seinen Nachbarn sich gütlich vereinigen und festsetzen, welche Rechts-Verhältnisse bestehen oder auf welche Art zur Wirklichmachung der in dem Staats-Zwecke enthaltenen Theile wechselseitig beygetragen werden soll (§. 151. und 152.).

§. 324.

II. Personale.

Das hiezu nöthige Personale besteht

1) aus dem Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten, welches im Gegensatze des Ministeriums im Innern die auswärtigen Angelegenheiten, so weit es thunlich ist, im Inlande besorgt und aus dem dirigirenden Minister dann dem durch den benachbarten Verkehr bedingten Collegial- und Arbeits-Personale gebildet ist;

2) aus dem Gesandschafts-Personale, denen die Besorgung gedachter Angelegenheiten im Auslande obliegt. Diese wird sodann

a) in

a) in dem beständigen, oder besonderen Congreß — oder

b) in jedem der einzelnen Staaten vollzogen.

Der Regent mit seinem Ministerium bildet die Einheit und die Gesandten in den einzelnen Staaten die Vielheit, durch diesen Organismus sind die Völker wechselseitig verkettet und für wichtige Fälle sollen sie die nöthige Zusammenkunft zur gütlichen Auseinandersetzung bilden (§. 151.).

§. 325.

III. Verfahren.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Gesandten handeln Namens ihres Staates und Regenten. Sie haben deswegen

a) vor Allem die Qualität und Quantität ihres Auftrages durch Creditiv oder Vollmacht zu beweisen,

b) das Ceremoniel zu beobachten, welches ihr Staat behauptet und vorgeschrieben hat und

c) in der Hauptsache ganz der Instruction gemäß zu verfahren.

d) Der Zweck ihrer Existenz ist gütliche Uebereinkunft ihres und des im Verkehr stehenden Staates: die Gesandten müssen deshalb die Nachbarn nach allen Beziehungen kennen, alle ihre Handlungen und Bewegungen genau ins Auge fassen,

fassen, dieses ihrem Mandanten von Zeit zu Zeit so geschwind und präcis als möglich, in einer unbekannten oder Chiffer-Sprache durch Kouriers oder Stafetten melden, weitere Instruction einholen und so ihren Zweck zu erreichen suchen.

2) Die Communication mit den abgeordneten Gesandten wird im Inlande von dem Ministerium auf Befehl oder Vortrag des Regenten besorgt.

§. 326.

B. Ins Besondere im Völker-Congreß.

Können die abgeordneten Gesandten ihren Zweck nicht erreichen, sind Retorsion und Repressalien fruchtlos, oder allgemein wichtige Puncte zu verhandeln; so ist ein Völker-Congreß nothwendig. Hier kommen die Geschäfts-Träger der im Verkehr stehenden Staaten, zweckmäßiger aber die hiezu fähigen Regenten zusammen und suchen sich zu vereinigen. Besteht nun der Völker-Bund, wie er seyn soll, so haben auch die übrigen Contrahenten zu erscheinen, sich als Vermittler herzustellen, die gütliche Uebereinkunft zu garantiren und in deren Ermangelung die Sache nach den früheren Conventionen oder dem allgemeinen Völker-Rechte collegialisch zu beurtheilen. Die Partheyen des Beschlusses haben ihrer Stimme Kraft zu geben und deswegen zur Ausführung einen peremtorischen Termin unter Androhung des Krieges nicht nur festzusetzen, sondern auch zweckmäßig,

mäßig, jedoch nur in dem Fall zu verfolgen, wenn nicht Menschlichkeit der interessirten Partheyen einen entscheidenden Zweykampf gleicher Auserwählten jenen kriegerischen Verherungen ganzer Nationen vorzieht.

O Menschen! brüderlich sey die Vereinigung der Glieder einer Gattung, welche durch natürliche Triebe gekettet, vom Göttlichen zum harmonischen Selbstzwecke gebildet ist; entfernt sey Alles, was diesem entgegnet und organische Liebe verbreite das blutvergießende sich selbst Vernichten. Dem Endzweck entsprechender Gehorsam bewege die Regenten zur rechtschaffenen Pflichterfüllung und die Liebe des Universums finde unter ihren irdischen Hauptgliedern jene Harmonie, welche den Menschen als Menschen ehrt, jene dem ewigen Frieden entgegenstehenden Begierden verscheucht und macht, daß Bürger, Staat und Völker das göttlich Schöne des Universums realisiren.

Bamberg.

Gedruckt bey Johann Friedrich Schmidt.

Zu berichtigende Fehler.

Seite 2	Zeile 15	lies unter dem Gemeinde-Vorstand zur.	
" 3	" 25)	" zur Statt zu.	
" 10	" 26)		
" 11	" 17	" solchem St. solchen.	
" 16	" 9	" zur St. zu.	
" 19	" 4	" ihrer St. seiner.	
" 24	" 5	" Heere St. Herrn.	
" 34	" 13	" obersten St. obersten.	
" 36	" 17	" sich St. von sich.	
" 52	" 16	" Zur St. Zu.	
" 66	" 8		
" "	" 21	" zur St. zu.	
" 67	" 22		
" 68	" 6		
" 72	" 24	" vereiteln St. vereideln.	
" 84	" 7	" Eigenthum St. Eingenthum.	
" 90	" 20	" zur St. zu.	
" 100	" 7	" Compilatoren St. Combilatoren.	
" 102	" 14	" zur St. zu.	
" 109	" 7	" genießen St. genietzen.	
" 112	" 17	" solchem St. solchen.	
" 118	" 2		
" 123	" 1		
" 127	" 17	" zur St. zu.	
" "	" 23		
" "	" 24	" Mitteln St. Mittel.	
" 128	" 18	" zur St. zu.	
" 134	" 15	" uneheliche St. unehrliche.	
" 145	" 7		
" 147	" 3	" zur St. zu.	
" 148	" 16		
" 169	" 8	" Act St Zwang.	
" 176	" 27	" Gelehrten St. Gelehrte.	
" 193	" 7	" Anstellungs-Decretes St. Anstellung-Decretes.	
" 196	" 8	" Staate St. Staat.	
" 222	" 10	" fade St. fate.	
" 321	" 2	" J St. III.	
" 324	" 27	" (§. 271.) St. (§. 272.).	
" 325	" 2	" (§. 291.) St. (§. 292.).	
" "	" 6	" (§. 297.) St. (§. 298.).	
" 355	" 15	" zu St. zu er-	
" 378	" 6	" weil St. weil sich.	

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rösling, Johann Carl Wilhelm,

Die Wissenschaft von dem einzig richtigen Staats-Zwecke oder was soll der Staat, was muß er seyn und wie muß er handeln? als Grundlage und Einleitung zu allen theoretischen und practischen Staatswissenschaften systematisch dargestellt

Erlangen 1811

Pol.g. 814
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770553-5